

# Öffentliche Gemeinderatsitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet **am Dienstag, 19. November 2024 um 19.00 Uhr** im Bürgersaal der Gemeinde Horben statt. Die Bevölkerung ist dazu herzlich eingeladen.

Im Anschluss der öffentlichen Gemeinderatsitzung findet eine nichtöffentliche Gemeinderatsitzung statt.

## Tagesordnung

### Öffentliche Sitzung

01. Neufassung des Feuerwehrbedarfsplans  
- Beratung und Beschlussfassung -
02. Neukalkulation der Wasserversorgungsgebühr für das Jahr 2025  
- Beratung und Beschlussfassung -
03. Windkraftstandort Illenberg; weiteres Vorgehen  
- Beratung und Beschlussfassung -
04. Erhöhung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2024/2025 und das Kindergartenjahr 2025/2026  
- Beratung und Beschlussfassung -
05. Kindergarten Horben; Vergabe von Ersatzleistungen Erdarbeiten  
- Beratung und Beschlussfassung -
06. Wahl eines Vertreters in den Gutachterausschuss Markgräflerland-Breisgau  
- Beratung und Beschlussfassung -
07. Bauvoranfrage zum Abbruch und Wiederaufbau des vorhandenen Geräte- und Holzschuppens Münzenriedweg 3 und 3a Flst.-Nr. 222  
- Beratung und Beschlussfassung -
08. Bekanntgaben des Bürgermeisters
09. Anfragen der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte
10. Anfragen der Zuhörerinnen und Zuhörer

Wir weisen zudem darauf hin, dass die Tagesordnung sowie die Beratungsvorlagen bis spätestens zum Freitag vor der Sitzung auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht werden.



Dr. Benjamin Bröcker  
Bürgermeister

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		19.11.2024
Aktenzeichen		133.30
Bearbeiter		BM Dr. Bröcker
Beratungsvorlage Nr.		35/2024

## Beratungsvorlage zu TOP 1

### Neufassung des Feuerwehrbedarfsplans - Beratung und Beschlussfassung -

#### 1. Grundlagen

Auf der Grundlage von § 3 des Feuerwegesetzes des Landes Baden-Württemberg haben die Gemeinden eine ihren örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Gemeindefeuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Sie haben außerdem auf ihre Kosten entsprechend den örtlichen Bedürfnissen die für einen geordneten und erfolgreichen Einsatz der Feuerwehr erforderlichen Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen sowie die Einrichtungen und Geräte zur Kommunikation zu beschaffen und zu unterhalten.

Dies zu konkretisieren und auf fachlicher Basis umzusetzen ist Inhalt des vorgelegten Feuerwehrbedarfsplans, den Kommandant Hans-Peter Amann in Abstimmung mit der Verwaltung erstellt hat. Üblicherweise wird der Bedarfsplan alle 5 Jahre aktualisiert. Der letzte Bedarfsplan für die Feuerwehr Horben wurde 2021 erstellt. Aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen soll der Plan überarbeitet werden, auch wenn der letzte Plan weniger als 5 Jahre alt ist.

Der vorliegende Feuerwehrbedarfsplan dient der Darstellung der Gegebenheiten, der Risiken und der Prognose für die Zukunft. Der Plan soll den Verantwortlichen im Gemeinderat ein Hilfsmittel für die Entscheidung der Fortentwicklung der Gemeindefeuerwehr darstellen. Die drei wesentlichen Kernaussagen lauten:

#### a) Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs

Ein Gerätewagen-Transport (GWT) auf Allradfahrgestell mit Staffelbesatzung (Doppelkabine) und Hebebühne wäre der ideale Ersatz für das zur Ausmusterung stehende LF 8.

Dieses Fahrzeug kann zum einen auch den Mannschaftstransport bei Übung und Einsatz übernehmen. Dieses Fahrzeug könnte insbesondere in Verbindung mit einer Menschenrettung als Ersteinsatzfahrzeug eingesetzt werden.

#### b) Personalentwicklung

Die sogenannte Tagverfügbarkeit hat sich leicht verbessert, da mehr Personen beigetreten sind. Da aber viele Feuerwehrangehörige auswärts arbeiten und deshalb nicht hinreichend schnell von ihren Arbeitsplätzen zum Feuerwehrhaus Horben gelangen können, ist das Problem weiterhin gegeben.

Aufgrund der geografischen Lage der Gemeinde Horben ist inzwischen Konsens, dass eine Aufgabe des Standorts Horben im Wege einer IKZ nicht möglich ist.

### **c) Machbarkeitsstudie für Umbau des Gerätehauses**

Dass das Gerätehaus der Feuerwehr nicht den heutigen Standards entspricht, wurde bereits 2017 im interkommunalen Bedarfsplan der Fa. Forplan erkannt.

Für eine zukunftssichere Unterbringung der Feuerwehr Horben empfehlen der Ausschuss und die Führung der Feuerwehr Horben der Gemeinde, zeitnah eine Machbarkeitsstudie durch ein Fachbüro zum Umbau bzw. zur Erweiterung des Gerätehauses und der Parkplätze durchführen zu lassen.

Unser Feuerwehrkommandant wird für Fragen in der Sitzung anwesend sein.

### **2. Beschlussvorschläge:**

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Feuerwehrbedarfsplan der Gemeinde Horben und beschließt diesen.
2. Der Gemeinderat beschließt - unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel und entsprechender Einzelfallentscheidungen in den jeweiligen Haushaltsjahren - grundsätzlich, die im Bedarfsplan dargestellten Maßnahmen zur Erreichung der Schutzziele umzusetzen.

### **Anlagen:**

1. Feuerwehrbedarfsplan 2024-2029
2. Interkommunaler Bedarfsplan 2017
3. Bericht der Unfallkasse



# **Feuerwehrbedarfsplan**

**der Gemeinde**

**Horben**

**Landkreis**

**Breisgau - Hochschwarzwald**

**verabschiedet durch Beschluss  
des Gemeinderats vom 19.11.2024**

Das Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg fordert eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Gemeindefeuerwehr.

Für die Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes wurde vom Innenministerium Baden-Württemberg eine Mustervorlage erarbeitet. Diese Vorlage soll Gemeinden kleinerer und mittlerer Größe als Leitfaden bei der Aufstellung ihrer Feuerwehrbedarfsplanung dienen.

Zur Festlegung der Mindestanforderungen bezüglich Personal und Ausstattung wird auf die gemeinsam vom Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg und vom Innenministerium Baden-Württemberg im Einvernehmen mit dem Gemeindegtag, dem Städtetag und dem Landkreistag herausgegebenen „Hinweise zur Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr“ verwiesen. Die Beurteilung der Leistungsfähigkeit liegt jedoch in der Zuständigkeit der Gemeinde.

Der vorliegende Feuerwehrbedarfsplan enthält daher wesentliche Angaben für die Beschreibung der feuerwehrtechnisch relevanten, örtlichen Verhältnisse (Gefährdungsanalyse) und bildet die Grundlage für die Aufstellung und Ausrüstung einer für einen geordneten Lösch- und Rettungseinsatz erforderlichen leistungsfähigen Feuerwehr.

Der Feuerwehr-Bedarfsplan besteht aus folgenden Teilen:

- A Gemeindestruktur
- B Feuerwehrstruktur (*und ggf. Abteilungsstrukturen*)
- C Bewertung der Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr für den Brandeinsatz
- D Bewertung der Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr für den Hilfeleistungseinsatz
- E Individuelle Bewertung des örtlichen Risikos
- F Zusammenfassung

## Erläuterungen / allgemeine Hinweise

### Mannschaftsstärke der Feuerwehr im Einsatz

Hier wird häufig der Begriff „Gruppe“ bzw. „Staffel“ verwendet. Gemeint ist hiermit eine Mannschaft aus acht Einsatzkräften und einem Gruppenführer (Gruppe) bzw. fünf Einsatzkräften und einem Staffelführer (Staffel). Dies wird mit der Zahlenfolge „1/8/9“ bzw. „1/5/6“ dargestellt.

### Abkürzungen für wichtige Fahrzeuge der Feuerwehr

TSA	Tragkraftspritzenanhänger	
TSF	Tragkraftspritzenfahrzeug	
LF 10/6	Löschgruppenfahrzeug	
DL	Drehleiter	
SW	Schlauchwagen	
GW-T	Gerätewagen Transport	
VRW	Vorausrüstwagen	Fahrzeug für schnelle Hilfe bei Verkehrsunfällen
RW	Rüstwagen	Fahrzeug für umfangreiche technische Hilfeleistungen

### Baurechtliche Begriffe / Leitern der Feuerwehr

Das Baurecht (Landesbauordnung für Baden-Württemberg) fordert zwei voneinander unabhängige Rettungswege. Im Geschosswohnungsbau ist daher regelmäßig neben dem baulichen Rettungsweg (Treppenraum als erster Rettungsweg) ein zweiter Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr sicherzustellen.

Die Landesbauordnung definierte in der Vergangenheit (bis Feb. 2010) jedoch nur die Begriffe „Gebäude geringer Höhe“ und „Hochhäuser“. Während beim Gebäude geringer Höhe die Steckleiter der Feuerwehr als Rettungsgerät ausreichend ist, genügt beim Hochhaus selbst ein Hubrettungsfahrzeug (Drehleiter) nicht mehr. Beim Hochhaus müssen daher i.d.R. zwei bauliche Rettungswege vorhanden sein. Gebäude zwischen 8 und 23 m Rettungshöhe wurden früher häufig als „sonstige Gebäude“ bezeichnet, wobei bei Gebäude bis zu 10 m (maximal 12m) im Extremfall auch die dreiteilige Schiebleiter angesetzt wurde.

Gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.März 2010 zuletzt geändert am 11. November 2014 werden Gebäude entsprechend § 2 Absatz 4 in folgende Klassen eingeteilt:

#### Gebäudeklasse 1:

freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m<sup>2</sup> und freistehende land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude,

#### Gebäudeklasse 2:

Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m<sup>2</sup>,

#### Gebäudeklasse 3:

sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m,

#### Gebäudeklasse 4:

Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m<sup>2</sup>,

#### Gebäudeklasse 5:

sonstige Gebäude einschließlich unterirdischer Gebäude.

Höhe ... ist das Maß der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über der Geländeoberfläche im Mittel.

Der Begriff des Hochhauses ist unverändert wie folgt:

Hochhäuser sind Gebäude, bei denen der Fußboden mindestens eines Aufenthaltsraumes in mehr als 22 m Höhe liegt.

Hierzu ist anzumerken, dass die Höhendefinition bei den Gebäudeklassen zunächst nichts mit der Rettung durch Leitern der Feuerwehr zu tun hat. In der Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung wird hierzu ab März 2010 gefordert, dass „Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der zum Anleitern bestimmten Stellen mehr als 8 m über Gelände liegt, ist anstelle eines Zu- oder Durchgangs eine Zu- oder Durchfahrt zu schaffen.“ Damit ist zukünftig klar, dass bei Anleiterstellen über 8 m Rettungshöhe ein Hubrettungsfahrzeug als erforderlich angesehen wird und keine Rettung über tragbare Leitern der Feuerwehr mehr.

Anmerkung: Die „Rettungshöhe“ der Feuerwehr ist bedingt durch die Brüstungshöhe an Fenstern regelmäßig etwa einen Meter höher als die vorgenannte Höhe, welche ja mit Bezug auf die Fußbodenhöhe definiert wurde.

Die bei der Feuerwehr vorhandenen relevanten tragbaren Leitern sind:

Steckleiter: Die 4-teilige Steckleiter erreicht eine Rettungshöhe von etwa 7,5 m, im Extremfall (Menschenrettung) bis zu 8 m.

Schiebleiter: Die 3-teilige Schiebleiter erreicht eine Rettungshöhe von etwa 12 m, ab 10 m ist die Nutzung jedoch für Personen, die nicht regelmäßig im Umgang mit derartigen Leitern geübt sind, äußerst grenzwertig.

Es ergibt sich dadurch folgende Zusammenstellung:

<b>Gebäudehöhe</b>	<b>Rettungshöhe</b>	<b>Erforderliches Rettungsgerät</b>
„Gebäude bis 8 m Rettungshöhe“ Früher: Gebäude geringer Höhe	bis 8 m	Steckleiter, ggf. Schiebleiter ggf. sogar Hubrettungsfahrzeug
„Gebäude 8 bis 12 m Rettungshöhe“ Früher: „Sonstige Gebäude“	8 bis 12 m	Hubrettungsfahrzeug nur im Ausnahmefall: Schiebleiter
„Gebäude 12 bis 23 m Rettungshöhe“ Früher: „Sonstige Gebäude“	12 bis 23 m	Hubrettungsfahrzeug
Hochhaus	über 23 m	Bauliche Rettungswege erforderlich (zwei bauliche Rettungswege oder Sicherheitstuppenraum)

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass selbst bei Gebäuden bis 8 m Rettungshöhe eine Menschenrettung über Hubrettungsfahrzeuge erforderlich werden kann, wenn z. B. eine zu rettende Person

- die Leiter aufgrund mangelnder körperlicher Fähigkeit nicht besteigen kann (z. B. ältere und sehr junge Personen, aber auch in ihrer Mobilität eingeschränkte Personen)

oder,

- wenn eine zu rettende Person das baurechtlich definierte „Rettungsfenster“ innerhalb der Wohnung nicht mehr erreichen kann und diese sich an einem Fenster befindet, welches die Feuerwehr mit tragbaren Leitern nicht erreichen kann.

## A Gemeindestruktur

### Allgemeine Informationen

Einwohnerzahl:	1.201 (Stand 31.12.2023)
Weiler:	Dorf Bohrer Langackern Katzental Münzenried
Fläche, gesamt:	875 ha
Fläche, bebaut:	136,67 ha
Waldgebiet:	368 ha
Landwirtschaftliche Fläche:	441 ha
Wasserfläche:	002 ha

### Verkehrswege:

Land-/Kreisstraße:	Landstraße 124 (Schauinslandstraße) K 4955
Bundesstraße:	-
Bundesautobahn:	-
BAB- Anschlussstellen:	-
DB-Strecke:	-
ÖPNV-Strecke Schiene:	-
Flugplatz:	-
See:	-



**Gebäude / Einrichtungen mit besonderer Art und Nutzung oder Gefährdung:**Gewerbe- / Industriebetriebe  
ohne besondere Gefahren:

--

Gewerbe- / Industriebetriebe  
mit besonderen Gefahren:**Gastronomie mit Gästebetten**

- Hotel Luisenhöhe,
- Gasthaus Zum Raben

**Gastronomie ohne Gästebetten**

- Gasthaus Buckhof,
- Gasthaus Dorfchalet

Krankenhaus:

--

Pflegeheim / Altenheim:

--

Schule:

Grundschule Horben

Weiler:

Bohrer, ca. 3 km  
 Langackern, ca. 1 km  
 Katzental, ca. 2 km  
 Münzenried, ca. 2 km

Aussiedlerhöfe / abgelegene Gebäude:

Im Dorf

Hintere Mühle

Akzieser

Hansmartihof

Zähringerhof

Steinmühle

Im Bohrer

Forsthaus

Villa Küchlin

Vordere Bohrermühle

Betriebsgebäude/Anlage

Rückhaltebecken Bohrerndamm

Langackern,

Marxenhof

Reeslehof

Luisenhöhe / Nadolny

## Katzental

Selzenhof

Ringlihof

Steckenbühlhof

Hanspeterhof

Jockelehof

Kuppel

Schlätterlehof

Zimmerthaisenhof

## Münzenried

Buchhäusle

Salpeterbuck

Mainackerhof

Eduardshöhe

Reeshof

Lehhof

Eckhof

Stockhof

Gerstenhalm

Buckhof

Gebäude mit Rettungshöhe 8-12 m:

Friedrichshof Bohrerstrasse 7

Heubuck 21, 23, 10

Im Dorf 24, 31

Im Gründle 3

Junghofweg 1

Münzenriedweg 17

Buckhof

Ignazhof

Ringlihof

Waibelhof

Zähringerhof

Rathaus

Gebäude mit Rettungshöhe 12 -23 m:

--

Hochhäuser:

--

Tiefgaragen:

3

Versammlungsstätten:	Festhalle ca. 200 Personen Bürgerhaus ca. 120 Personen Gasthaus Raben ca. 120 Personen Hotel Luisenhöhe ca. 127 Personen
Historische Gebäude / Kulturstätten:	Gasthaus Raben, Talstation (Schauinslandbahn) Kath. Pfarrkirche St. Agatha Horben
Weitere besondere Gebäude:	Talstation (Schauinslandbahn)

<b>Besondere Gefährdungen</b>	
Überschwemmungsgebiete:	Rückhaltebecken Bohrerdamm
Überschwemmungsgefährdete Gebiete:	Bohrer, ca. 10 ha
Erdbebenzone:	Zone 3
Einflugbereich von Flughäfen:	Nein
Nahbereich einer Kernkraftanlage:	Ehemaliges AKW Fessenheim Frankreich Luftlinie 21km
Ölfernleitungen / Gasfernleitungen:	Keine

### Löschwasserversorgung

durch Trinkwasserversorgung gemäß DVGW 405:	(prozentual nicht erfassbar) lediglich in den Weilern: „Bohrer, Im Dorf, Langackern, Heubuck“ <u>mit Ausnahme</u> der vorgenannten abgelegenen Gebäude vorhanden. Im Weiler Münzenried wurde im Bereich Salpeterbuck, Buckhof und Maienackerhof eine Trinkwasserleitung bzw. ein Hydranten-Netz aufgebaut, allerdings nur mit max. 300L/min.
Entnahmestellen	Im Weiler „Katzental“ und z.T. „Münzenried“ und den vorgenannten abgelegenen Gebäuden wird die Löschwasserversorgung zum Teil durch Brunnen, Zisternen, Löschteiche und Entnahmestellen an offenen Gewässern gewährleistet.

## B Feuerwehrstruktur

<b>Feuerwehrangehörige</b> insgesamt:	42
davon in	
aktiver Abteilung:	34
Jugendfeuerwehr:	8
Altersabteilung:	8
Musikzug:	-
 <b>Angaben zu Feuerwehrangehörigen der aktiven Abteilung</b>	
Feuerwehrangehörige „Aktive“:	34
davon tagsüber ‚in der Regel‘ im Ort anwesend:	8
durch die Gesamtzahl der Einsatzkräfte ergibt sich die Wahrscheinlichkeit dass sich weitere 6 Einsatzkräfte im Ort befinden.	
Zugführer / Gruppenführer:	6
davon tagsüber ‚in der Regel‘ im Ort anwesend:	2
Maschinisten mit Führerschein Klasse C:	14
davon tagsüber ‚in der Regel‘ im Ort anwesend:	2
Atemschutzgeräteträger:	17
davon tagsüber ‚in der Regel‘ im Ort anwesend:	4
 Durchschnittliche Antrittsstärke bei Alarmierung gemäß Einsatzdaten 2021- 2024	
Montag – Freitag von 6.00 bis 18.00 Uhr	13 (am Feuerwehrhaus)
Montag – Freitag von 18.00 bis 6.00 Uhr und Samstag/Sonntag/Feiertag	13

### Gerätehaus, Lehrraum

Gerätehaus Bj. 1998

EG:

3 Fahrzeugboxen mit 2 festen (nicht mitlaufenden) Abgasabsaugungen und (Männer, JF. Jungen) Umkleidespinden, jeweils an den Wänden der äußeren Fahrzeugboxen.

1 WC und Urinale. WC Vorraum – Frauen, JF. Mädchen Umkleide  
Kompressorraum-Lager, Einsatzkleidung

OG:

Lehrraum und Funkraum

### **Vorplatz Gerätehaus/Parkplatz Einsatzkräfte**

Parkplätze für Einsatzkräfte sind nicht extra auf dem Vorplatz eingezeichnet, die ersteintreffenden PKW. können am Rande des Hanges bzw. der Begrenzungsmauer geparkt werden. Je nach Parkweise und Fahrzeuggröße max. 5 PKW. Ein Parken ist nur quer zur Ausfahrt möglich. Nur zum Parken für kurze Fahrzeuge (max. Golfklasse) geeignet, da ansonsten die Zufahrt zu 1 Fahrzeugbox versperrt wird. Da sich im vorderen Bereich der Hof Richtung Straße verengt, ist auch dort nur ein Parken mit kurzen Fahrzeugen möglich. Regelmäßig müssen nach Einsätzen die privaten PKW erst um geparkt werden, damit das Einfahren der Einsatzfahrzeuge möglich ist.

### **Feuerwehrfahrzeuge – in Gemeindefeuerwehr vorhanden**

Löschfahrzeuge: LF10/10

Sonstige Fahrzeuge: MTW, Ehemaliges LF8 als Transporter

### **Vorhandene Ausrüstung, welche nicht zur Normbeladung der o.a.**

#### **Fahrzeuge gehört:**

#### **1. Technische Hilfeleistung**

<i>Gegenstand</i>	<i>Typ</i>	<i>Anzahl</i>
Mehrzweckzug	Wadra 816 1600daN	1
Spreizer	-	0
Schneidgerät	-	0
Pedalschneider	-	0
Rettungszyylinder	-	0
Hebekissen	V10	1
Hebekissen	V12	1
Hebekissen	V18	1
Hebekissen	V14	1
Glasmanagement	Folie/Körner	1
Arbeitsplattform	-	0
Türöffnungswerkzeug	Satz	1
Plasma-Schneidgerät	-	0
Motorsäge zum Trennen zum Trennen von Verbundstoffen	Stihl 460	1
Motorsäge	Stihl 260C	1

Motorsäge	Stihl 026	1
Tauchpumpe	Mini Chiemsee B1000	1
	Mast 83607	1
Strom-Generator	Mag 155 SL	1
<b>2. ABC - Gefahrenabwehr</b>		
<i>Gegenstand</i>	<i>Typ</i>	<i>Anzahl</i>
Chemikalienschutzanzug	-	-
Gefahrgutumfüllpumpe	-	-
Handmembranpumpe	-	-
Fasspumpe	-	-
Faltbehälter	-	-
Prüfröhrchen-Messeinrichtung	-	-
Messgerät für Explosionsschutz	-	-
<b>3. Brandbekämpfung</b>		
<i>Gegenstand</i>	<i>Typ</i>	<i>Anzahl</i>
Wasserwerfer	-	-
Aufstellbehälter		
Wassersperre	Lenoir	1
Tragekorb Waldbrand	Norm	1
Wasserüberführung	-	-
Schaummittel	Sthamex F15 mehrbereich120L	1
<b>4. Sonstiges</b>		
<i>Gegenstand</i>	<i>Typ</i>	<i>Anzahl</i>
Wärmebildkamera	-	-

### Nachbarschaftshilfe durch die Feuerwehren in den direkt angrenzenden Nachbargemeinden:

Gemeinde:	Fahrzeugtyp	Anfahrzeit
Au	LF 8/6	10-12 Min.
St. Ulrich	TSFW	15-20 Min.
	TLF 16/24	15-20 Min
Bollschweil	LF 10/10	20-25 Min.
Wittnau	LF 10/8	15-20 Min.
	TLF 3000	15-20 Min.

Sölden	LF 10/6	15-20 Min.
Freiburg	LF 20	14-19 Min.

<b>Zuständige Feuerwehr mit überörtlichem Einsatzbereich</b>		
	<b>Fahrzeugtyp</b>	<b>Anfahrzeit</b>
<b>Hubrettungsfahrzeug:</b>		
Freiburg i. Br.	DLK 23/12	14-19 Min.
Georeferenziert	DLA-K	29-34 Min.
<b>Technische Hilfeleistung:</b>		
Freiburg	RW	14-19 Min.
Ehrenkirchen	VRW	20-25 Min.
<b>Löschwasserförderung:</b>		
Staufen	SW 2000	28-32 Min.
<b>Schwerpunktfeuerwehr</b>		
Ehrenkirchen	Löschzug	25-30 Min.
<b>Atemschutzeinheit:</b>		
Georeferenziert	AB-Atenschutz	14-19 Min.
<b>Führungseinheit:</b>		
Bad Krozingen	ELW 1	29-34 Min.
<b>Gefahrstoffeinheit:</b>		
Freiburg	Gefahrgutzug	14-19 Min.
<b>Strahlenschutzeinheit:</b>		
Ihringen	Strahlenschutzzug	35-40 Min.

**Einsätze der Jahre 2021 – 2024**

Gesamtanzahl:	39
davon:	
Brandeinsätze:	13 (11 klein, 1 mittel, 1 groß)
Technische Hilfeleistungen:	23 (3 Menschenrettung)
Sonstige Einsätze:	0
Gefahrstoffeinsätze:	3

**C Bewertung der Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr für den Brandeinsatz****Personelle Mindestanforderungen der „Hinweise zur Leistungsfähigkeit“ für 1. und 2. Gruppe erfüllt?**

**Aufgrund der vorliegenden Einsatzzahlen und der vorhandenen Dokumentation ist eine Bewertung der Leistungsfähigkeit mit einer notwendigen statistischen Sicherheit nicht möglich!**

**Mindestanforderungen der „Hinweise zur Leistungsfähigkeit“ für den Drehleitereinsatz erfüllt?**

In der Gemeinde Horben gibt es 15 „Gebäude mit einer Rettungshöhe zwischen 8 und 12 m“ bei denen der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden muss. Es gibt keine Gebäude mit einer Rettungshöhe von 12 bis 23 m. Durch die Vorhaltung einer Schiebeleiter kann eine Menschenrettung bis zu einer Rettungshöhe von 12 Metern erfolgen. Ein Hubrettungsfahrzeug der Feuerwehr Freiburg steht erwartungsgemäß nach einer Eintreffzeit von 14-19 Minuten zur Verfügung.

Aufgrund der bestehenden Wahrscheinlichkeit eines Einsatzfalles und der Anfahrzeit des nächsten Hubrettungsfahrzeuges ist die Vorhaltung eines eigenen Hubrettungsfahrzeuges nicht notwendig.



## D Bewertung der Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr für den Hilfeleistungseinsatz

Im Hinblick auf die erforderlichen Einsatzkräfte bei einem Hilfeleistungseinsatz wird auf das vorausgegangene Kapitel C verwiesen. Die erforderlichen Einsatzkräfte bei einem Hilfeleistungseinsatz sind in der Regel geringer als bei einem Brandeinsatz. Die Gemeinde verfügt aufgrund ihrer Randlage (Sackgasse) über ein unterdurchschnittliches Verkehrsunfallrisiko. Allerdings besteht ein erhöhtes Risiko von Unfällen im Bereich Land/Forstwirtschaft. Bei Verkehrsunfällen mit eingeklemmten Personen sind zwei Hilfeleistungssätze vorzuhalten. Diese werden von der Stadt Freiburg und Gemeinde Ehrenkirchen gestellt.

Freiburg	HLF	14 -19 Min.
Ehrenkirchen	VRW	20 – 25 Min.

## E Individuelle Bewertung des örtlichen Risikos

Die Hinweise zur „Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr“ fordern eine Bewertung des örtlichen Risikos.

Als Grundlage dient die Zusammenstellung der Flächennutzung, der Verkehrswege, die „Einsatzstatistik“ und vor allem Art und Anzahl der in der Gemeinde vorhandenen „Gebäude und Einrichtungen mit besonderer Art und Nutzung und/oder einer besonderen Gefährdung“. Hieraus ergeben sich eventuell Forderungen für eine zusätzliche Ausstattung der Feuerwehr. Berücksichtigt und bewertet werden jeweils Möglichkeiten zur Nutzung der nachbarschaftlichen Hilfe und der interkommunalen Zusammenarbeit.

### **Brandeinsätze - einschließlich Löschwasserversorgung**

Die Mindestausstattung zur Erfüllung der Kriterien aus den „Hinweisen zur Leistungsfähigkeit einer Gemeindefeuerwehr“ besteht aus folgenden Fahrzeugen:

LF10/10, 1/8/9

MTW, 1/7/8

LF 8, 1/8/9 wird als Transporter verwendet für Brandeinsätze z.B. TS8 und Lenoir Wassersperre

Mit diesen Fahrzeugen und der Drehleiter Freiburg kann der notwendige Grundschutz in der Gemeinde sichergestellt werden.

Ab Gefahrenabwehrstufe Brand 3 werden im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit IKZ immer Löschfahrzeuge der Wehren Au, Wittnau, Sölden oder Bollschweil/St. Ulrich für den ersten Abmarsch mit alarmiert. Über die AOA werden je

nach Einsatzort 1 LF aus Freiburg bzw. Ehrenkirchen mit alarmiert. Brandeinsätze, die den Einsatzwert all dieser Fahrzeuge übersteigen, sind nicht auszuschließen. Sie sind jedoch nur mit einer so geringen Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass eine Beschaffung weiterer Fahrzeuge unverhältnismäßig ist. Im Einsatzfall werden die Feuerwehren der Nachbargemeinden daher unterstützend alarmiert.

### **Technische Hilfeleistung:**

Die Gemeinde verfügt über keine Straßen mit erhöhtem Unfallrisiko. Eine besondere über die vorhandene hinausgehende Ausstattung ist daher nicht notwendig. Allerdings besteht ein erhöhtes Risiko im Bereich Land/Forstwirtschaft. Aufgrund der Topografie und der Erfahrung aus den Einsätzen der vergangenen Jahre hat sich gezeigt wie unverzichtbar die Vorbereitung bzw. Unterstützung für den Rettungssatz-Einsatz ist. Die TH Ausstattung ist zum Teil auf dem LF 10 verlastet, zum Teil wird dazu der ehemalige LF 8 als Transporter umfunktioniert. Einsatztaktisch sinnvoll ist es, wenn die TH- Ausstattung nur auf einem Fahrzeug vorgehalten würde. Da aber das LF 10 bereits schon vollkommen ausgelastet ist, ist dies nicht möglich. Auch das Ehemalige LF 8 (Bj. 1977) ist dafür aufgrund des Alters und Aufbaus als Löschfahrzeug nicht geeignet.

Zur Durchführung von Ersteinsatzmaßnahmen und Technischer Hilfeleistung verfügt die Feuerwehr auf folgenden Fahrzeugen über eine entsprechende Ausstattung:

LF 10/10

Ehemaliges LF 8, Transporter

Bei Technischer Hilfeleistung größeren Umfangs wird je nach Einsatzort (AAO) alarmiert:

Freiburg	HLF	14-19 Min.
Ehrenkirchen	VRW	20 – 25 Min.

### **Gefahrstoffeinsätze:**

Die Wahrscheinlichkeit von Gefahrstoffeinsätzen ist sehr gering. Betriebe mit besonderen Gefahren bestehen nicht. Transportunfälle sind aufgrund der Verkehrsverbindungen ebenfalls sehr unwahrscheinlich.

Durch die große Zahl landwirtschaftlicher Betriebe gibt es ein erhöhtes Risiko der Freisetzung wassergefährdender Stoffe wie z.B. Gülle, Dünger.

Im Bedarfsfall wird alarmiert:

Freiburg	Gefahrgutzug	14-19 Min
----------	--------------	-----------

**Strahlenschutzsätze:**

Die Wahrscheinlichkeit von Strahlenschutzsätzen wird als sehr gering eingestuft. Betriebe mit entsprechenden Gefahren sind nicht bekannt. Transportunfälle sind aufgrund der Verkehrsverbindungen ebenfalls eher unwahrscheinlich.

Im Bedarfsfall wird alarmiert:

Freiburg	Gefahrgutzug	14-19 Min
----------	--------------	-----------

**Fahrzeugausstattung für den überörtlichen Einsatz:****Sonstige Einsatzbereiche:**

Höhenrettung, Schauinslandbahn, zuständig Bergwacht, Unterstützung der Bergwacht durch Feuerwehreinsatzkräfte Horbens.

Retten aus Höhen und Tiefen, Schachtanlagen Bohrerdramm.

Im Bedarfsfall wird alarmiert:

Freiburg	Höhenrettungsgruppe	14-19 Min
----------	---------------------	-----------

**Kreisweite Überlandhilfe mit örtlich notwendigen Fahrzeugen**

Folgende Feuerwehrfahrzeuge sind für Überlandhilfe im Landkreis eingeplant:

[Keine]

**Fahrzeuge für mehrere Gemeinden aufgrund interkommunaler Zusammenarbeit**

Folgende Feuerwehrfahrzeuge sind aufgrund der Bewertung des örtlichen Risikos für die eigene Gemeinde nicht zwingend alleine und sofort notwendig. Eine Verfügbarkeit ist jedoch sicher zu stellen und wird aufgrund interkommunaler Zusammenarbeit gewährleistet.

[DL23]	Gebäude mit Rettungshöhe 12 -23 m
--------	-----------------------------------

[SW2000]	Wasserförderung lange Wegstrecke
----------	----------------------------------

## **F Zusammenfassung**

### **Personalentwicklung**

Die vorhandene Personalsituation ist während der Tageszeit nicht ausreichend, um allein die erforderliche Anzahl an Einsatzkräften sicherzustellen.

Daher ist insbesondere während der Tageszeit eine enge Zusammenarbeit mit den Feuerwehren Freiburg, Au, Bollschweil/St.Ulrich, Wittnau, Sölden und Ehrenkirchen organisiert.

Im Vergleich zum Feuerwehrbedarfsplan aus dem Jahre 2021 hat sich die Personalsituation erheblich verbessert, was positive Auswirkungen auf die Ausrückezeiten insbesondere während der Tageszeit an Werktagen hat. Die Feuerwehren Au und Wittnau verzeichnen dagegen eine immer geringere Tagverfügbarkeit, da immer mehr ihrer Feuerwehrangehörigen nicht mehr in diesen Orten arbeiten.

Trotz gleichzeitiger Erstalarmierung der Feuerwehren Horben, Au und Wittnau standen z.B. bei einem Brandeinsatz am 18. Oktober 2022 erst 28 Minuten nach Alarmeingang vier Atemschutzgeräteträger zur Verfügung. (siehe dazu auch die untenstehenden Ausführungen zur Entwicklung der örtlichen Feuerwehrstruktur).

### **Entwicklung der örtlichen Risikosituation**

Aufgrund der relativ langen Eintreffzeit der Drehleiter (DL) zur Menschenrettung ist bei der Weiterentwicklung der örtlichen Gebäudestruktur darauf zu achten, dass der ggf. erforderliche zweite Rettungsweg durch die bei der Feuerwehr vorhandenen Leitern sichergestellt werden kann (siehe interkommunaler Bedarfsplan vom 21.11.2016)

Die dreiteilige Schiebeleiter der Feuerwehr Horben ist auf dem auszumusternden LF 8 verlastet.

Einige Objekte mit 8 bis 12 m Rettungshöhe sind aufgrund der beengten Straßenverhältnisse nicht oder nur schwer durch eine DL anfahrbar. Auch Drehleiter-Aufstellflächen sind durch die Topografie nicht vorhanden und nur mit erheblichem Aufwand einzurichten.

Bei Stilllegung des LF 8 sollte die dort verlastete dreiteilige Schiebeleiter auf dem LF 10 mitgeführt werden. Allerdings muss dann nach Möglichkeiten gesucht werden, Ausrüstung anderweitig mitzuführen. Mit der dreiteiligen Schiebeleiter wird sonst das zulässige Gesamtgewicht überschritten, da das Fahrzeug aktuell keinerlei Gewichtsreserven mehr hat. Das Fahrzeug müsste für diese Maßnahme abgelastet werden. Hierfür kommen nur Materialien, die dem TH-Einsatz dienen in Frage, da es sich in der Grundanforderung um ein LF handelt.

## **Entwicklung der örtlichen Feuerwehrstruktur**

### **Aktuelle Situation**

#### **Führung**

Aktuell stehen 3 Zugführer und 3 Gruppenführer zur Verfügung. Der erste Gruppenführer scheidet im November 2024, der erste Zugführer (auch Kommandant) 2027 altersbedingt aus. Das nächste altersbedingte Ausscheiden einer Führungskraft (Zugführer) ist dann erst wieder 2033, danach dauert es mehrere Jahrzehnte bis zum altersbedingten Ausscheiden einer Führungskraft. Perspektivisch werden wir in den kommenden Jahren weitere Zug- und Gruppenführer ausbilden lassen. Essentiell wird sein, die Nachfolge auf Führungsebene bereits ab sofort nach und nach aufzubauen.

#### **Mannschaft**

Die Tagverfügbarkeit der Feuerwehr Horben ist, wie bereits im vorangehenden Feuerwehrbedarfsplan festgestellt, noch unzureichend. Die Leistungsziele werden tagsüber nicht sicher erreicht.

Die Ursachen der unzureichenden Tagverfügbarkeit liegen in der Infrastruktur der Gemeinde Horben. Es sind nur wenige gewerbliche Arbeitsplätze vorhanden. Wenige Feuerwehrangehörige arbeiten in Horben und sind deshalb tagsüber nicht sofort verfügbar. Sie brauchen bei Alarm an Werktagen lange Zeit, um von ihren Arbeitsstellen zum Feuerwehrhaus Horben zu gelangen. Die Anfahrtszeiten sind in der Regel länger als 15 Minuten.

Dieses Problem wird nur bedingt durch Neuzugänge kompensiert, da auch die hinzukommenden Feuerwehrangehörigen meist nicht vor Ort arbeiten. Allerdings steigt bei einer großen Zahl an Einsatzkräften die Chance, (Schichtarbeit, Urlaub, Homeoffice) dass sich auch tagsüber ausreichend Kräfte im Ort befinden.

Ungeachtet dessen wird die Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) dahingehend geändert, dass wie im Weiler Bohrer auch in den Weilern Langackern und Dorf zukünftig ab einem Brandeinsatz der Klasse B3 ein LF der Stadt Freiburg mitalarmiert wird..

### **Interkommunale Zusammenarbeit**

Die bisher sehr gute Zusammenarbeit mit unseren Nachbarfeuerwehren Au, Wittnau, Sölden, Bollschweil/St. Ulrich und Freiburg sollen weiter intensiviert werden. Bei Ausbildung und Beschaffungen ist auf eine enge Absprache zu achten.

Die Gemeinden Au und Wittnau prüfen derzeit die Auswirkungen einer gemeinsamen Feuerwehr bzw. eines gemeinsamen Standortes. Bei einem Gutachten sollen ggf. auch die Gemeinde Horben und Sölden mitbetrachtet werden.

Auswirkungen auf den hier erstellten Bedarfsplan sind nicht zu erwarten. Auch Eine Personell und Materiell möglicherweise Entstehende Hexentalfeuerwehr, könnte den Grundschutz in Horben nicht übernehmen bzw. die Eintreffzeiten einhalten. (siehe Interkommunaler Bedarfsplan 2017).

## Fahrzeug- und Gerätekonzeption

### **Vorhandene Fahrzeuge:**

<b>Fahrzeug</b>	<b>Baujahr</b>	<b>notwendig</b>	<b>Ausmusterung</b>	<b>Ersatz durch</b>
[LF 10/6]	[2005]	[ja]	[vorauss. 2029]	
[LF 8]	[1977]	[ja]	[im Gange]	GWT
[MTW]	[2020]	[ja]	[vorauss. 2035]	

### **Hieraus ergibt sich folgender Beschaffungsbedarf in den kommenden (fünf) Jahren:**

<b>Fahrzeug</b>	<b>Jahr</b>
GWT	2026

Ein GWT 7,5t auf Allradfahrgestell mit Staffelbesatzung (Doppelkabine) und Hebebühne wäre der ideale Ersatz für das zur Ausmusterung stehende LF 8.

Dieses Fahrzeug könnte zum einen auch den Mannschaftstransport bei Übung und Einsatz übernehmen. Dieses Fahrzeug könnte bei TH insbesondere in Verbindung mit einer Menschenrettung als Ersteinsatzfahrzeug eingesetzt werden.

Die angedachte Erstbeladung (auf Rollcontainern vorgehalten) für dieses Fahrzeug wäre entsprechend: Notstromaggregat mit Beleuchtungssatz, Hebekissen mit Zubehör, Rüstholz, Rettungssäge, Glasmanagement, Trennschleifer, Greif-, Zug- und Anschlagmittel (mit Ausnahme der Rollcontainer ist dieses Material vorhanden).

*siehe auch: E Individuelle Bewertung des örtlichen Risikos „Technische Hilfeleistung“ und F Zusammenfassung „Entwicklung der örtlichen Risikosituation“*

Als Wechselbeladung vorzusehen wäre: TS, Saugschläuche und Zubehör, Lenoir Wassersperre, Motorsäge mit Zubehör, Wassersauger, Tauchpumpe, Zugfahrzeug für Schlauchanhänger, Öl-Management.

Ein in der Vergangenheit angedachter Anhänger kann diese vielfältigen Aufgaben nur in Teilen leisten. Ein Anhänger ist für zeitrelevante (z.B. TH mit Menschenrettung) Einsätze ungeeignet. Ein Nachführen von Materialien (bei GWT vorgesehene Wechselbeladung) ist vorstellbar, logistisch mit dem MTW als Zugfahrzeug aber schwierig und nicht immer möglich.

Außerdem hat sich in einem Praxistest erwiesen, dass nur ein Absenkanhänger mit Rollcontainern bestückbar ist. Das Be- und Entladen im Gerätehaus ist machbar.

Das Entladen auf ansteigenden Straßen ist eine Herausforderung und auf Feldwegen gar nicht möglich.

In Verbindung mit dem Anhänger wäre es auch möglich, die Ersatzbeschaffung für das LF 10 vorzuziehen und ein neues LF 10 zu beschaffen. Dieses Fahrzeug neuerer Bauart mit einem Gesamtgewicht von 14 t (das jetzt vorhandene LF10 hat ein Gesamtgewicht von 11 t) könnte dann die für zeitrelevante TH-Einsätze notwendigen Materialien mitführen.

Ein Fahrzeug der Klassifizierung LF 10/6 ist in der Regel nach 25 Jahren zu ersetzen, da nach 25 Jahren oft die Ersatzteilbeschaffung nicht mehr gewährleistet ist und gerade kleine Gemeinden nicht zulassen können, dass das einzig am Standort vorhandene Ersteinsatzfahrzeug mehrere Tage oder Wochen nicht eingesetzt werden kann.

Das LF10/10 auf Mercedes Allradfahrgestell mit Schlingmannaufbau hat sich als ideales und sehr zuverlässiges Fahrzeug für Horben erwiesen.

Gerne würden wir das LF 10/10 über 2029 hinaus weiterverwenden, in Verbindung mit dem GWT. Natürlich mit dem Risiko das die Reparaturanfälligkeit mit zunehmendem Alter zunimmt und die Ersatzteilverfügbarkeit abnimmt. Wie lange ein Weiterbetrieb sinnvoll und Wirtschaftlich ist, kann nicht Vorhergesehen werden.

## **Gebäude/Infrastruktur**

OG

Der Lehrraum und neu der eingerichtete Funkraum sind ausreichend.

EG

3 Fahrzeugboxen sind auf absehbare Zeit ausreichend.

Durch den Umbau bzw. die Hinzunahme des nicht mehr benötigten Schlauchturms konnten die akuten Forderungen (zugestellte Verkehrswege freihalten) der Unfallkasse erfüllt werden.

Eine Notstromversorgung des Gerätehauses ist nicht vorhanden (interkommunaler Bedarfsplan), erste Planungen dazu wurden aber im Zuge des Krisenmanagements durch die Gemeinde bereits veranlasst.

Eine Brandfrüherkennungsanlage sollte verbaut werden (Unfallbericht) bzw. eine geeignete Maßnahme durch ein Fachbüro geplant werden.

Als problematisch und auf lange Sicht nicht zukunftsfähig werden im Bereich des Gerätehauses folgende Punkte angesehen.

1. Die Umkleidespinde unmittelbar neben den Fahrzeugen im Bereich der Verkehrswege.
2. Keine separaten Räume für die JF. Alle Umkleiden, Lagermöglichkeiten, Aufenthaltsräume, Sanitäranlagen müssen parallel bzw. gemeinsam mit der Einsatzabteilung genutzt werden.
3. Die statische, nicht mitlaufende Abgasabsaugung.
4. Die fehlende Möglichkeit einer Schwarz/Weißtrennung.
5. Die unzureichende Lagermöglichkeit von Material und Gerät.

6. Fehlende Duschköglichkeit im Gerätehaus. Die einzige Duschköglichkeit für Einsatzkräfte befindet sich in der Mehrzweckhalle Horbens. Gerade nach Brandeinsätzen kann es dadurch zur Verschleppung toxischer Stoffe in den öffentlichen Bereich kommen.
7. Unzureichende Sanitäreinrichtungen im Gerätehaus mit 1 WC und 2 Urinalen deren Vorraum auch als Umkleidekabine für weibliche Einsatzkräfte genutzt wird. Die nächstgelegene geschlechtergetrennte WC Anlage ist ebenfalls in der Mehrzweckhalle Horbens.
8. Die vorhandenen 5 Parkplätze auf dem Vorplatz des Gerätehauses für Einsatzkräfte sind in einer Streusiedlung wie Horben unzureichend. Bei zeitgleichen Einsätzen an Markttagen oder Veranstaltungen kommt es zu problematischen Zuständen, da dann die öffentlichen Parkplätze belegt sind, auf die zu sonstigen Zeiten ausgewichen werden kann.

Ein einigermaßen sicherer und den gesetzlichen Vorgaben entsprechender Einsatz-, Ausbildungs- und Übungsdienst kann aktuell nur mit hohem organisatorischem und Planerischem Aufwand betrieben werden. Das ist nur mit einer hohen Umsetzungsdisziplin der Feuerwehrangehörigen möglich.

Einige der vorgenannten Punkte wurden bereits 2017 im interkommunalen Bedarfsplan durch die Fa. Forplan erkannt.

Für eine zukunftssichere Unterbringung der Feuerwehr Horben empfiehlt der Ausschuss und die Führung der Feuerwehr Horben der Gemeinde, zeitnah eine Machbarkeitsstudie durch ein Fachbüro zum Umbau bzw. zur Erweiterung des Gerätehauses und der Parkplätze durchführen zu lassen.

Dieser Feuerwehrbedarfsplan soll spätestens im Jahr 2029 fortgeschrieben werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat den vorliegenden Feuerwehrbedarfsplan in seiner Sitzung am 19.11.2024 beschlossen.

Horben, 19.11.2024

Dr. Benjamin Bröcker  
Bürgermeister



# Interkommunaler Feuerwehrbedarfsplan für die Kommunen Au, Horben, Sölden und Wittnau

Bonn, den 08. Mai 2017

Projekt:                    Durchsicht der Feuerwehrbedarfspläne für die Kommunen Au, Horben, Wittnau und Sölden und Zusammenfassung in einen gemeinsamen Feuerwehrbedarfsplan

Auftraggeber:            Kommunen Au, Horben, Wittnau und Sölden

Projektleitung:         Dipl.-Ing. Manfred Unterkofler

Projektbearbeitung:     Dipl.-Geogr. Stefan Mertens

Anschrift:                FORPLAN Forschungs- und Planungsgesellschaft für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz m.b.H.  
Kennedyallee 11  
53175 Bonn  
Telefon                   (0228) 91 93 90  
Telefax                   (0228) 91 93 924  
  
Internet                  www.forplan.com  
E-Mail                    info@forplan.com

---

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der Firma FORPLAN unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

---

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Verzeichnis der Tabellen.....	6
Verzeichnis der Abbildungen.....	7
1 Auftrag und Zielsetzung.....	8
2 Rechtliche Grundlagen .....	9
3 Aufgaben der Feuerwehr .....	12
3.1 Pflichtaufgaben .....	12
3.2 Kann-Aufgaben .....	12
3.3 Sonstige Tätigkeiten.....	12
4 Planungsgrundlagen.....	13
4.1 Standardbrand .....	13
4.2 Standardhilfeleistung.....	14
5 IST-Zustand der Feuerwehren.....	17
5.1 Einsatzkräfte .....	19
Methodik.....	19
5.1.1 Freiwillige Feuerwehr Au.....	23
5.1.2 Freiwillige Feuerwehr Horben.....	24
5.1.3 Freiwillige Feuerwehr Sölden .....	25
5.1.4 Freiwillige Feuerwehr Wittnau .....	26
5.1.5 Zusammenfassung der Einsatzkräfteverfügbarkeitsanalyse .....	28
5.1.6 Entwicklung der Einsatzkräfteanzahl.....	31
5.1.7 Altersstruktur der Feuerwehren .....	31
5.1.8 Jugendfeuerwehren.....	32
5.2 Einsatzmittel.....	35
5.2.1 Fahrzeuge .....	35
5.2.2 Persönliche Schutzausrüstung (Einsatzkleidung).....	36
5.2.3 Atemschutzgeräte /-technik.....	37
5.2.4 Alarmierungssicherheit.....	37

5.3	Eintreffzeit .....	38
5.3.1	Analyse der Ausrückezeit.....	39
5.4	Erreichungsgrad.....	40
5.4.1	Ermittlung des Erreichungsgrades .....	40
5.5	Feuerwehrhäuser .....	41
	Beurteilungsgrundlagen .....	42
5.5.1	Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Au .....	42
5.5.2	Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Horben.....	43
5.5.3	Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Wittnau .....	43
5.5.4	Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Sölden .....	44
5.5.5	Exkurs: „Kindergerechtes“ Feuerwehrhaus .....	44
6	Gefährdungsanalyse.....	46
6.1	Allgemeine Gefährdungsanalyse .....	46
6.1.1	Allgemeine Daten .....	46
6.1.2	Verkehrsflächen .....	47
6.1.3	Gefährdung durch Hochwasser.....	48
6.1.4	Gefährdung durch Industrie und Gewerbe .....	48
6.1.5	Gebäude ohne zweiten baulichen Rettungsweg .....	48
6.1.6	Risikoobjekte.....	49
6.3	Einsatzaufkommen.....	50
6.3.1	Einsatzstatistiken.....	50
6.4	Löschwasserversorgung .....	53
6.5	Räumliche Erreichbarkeit der Gemeinden .....	54
	Methodik.....	54
6.5.1	Erreichbarkeit der bebauten Fläche .....	57
6.5.2	Erreichbarkeit des öffentlichen Straßennetzes .....	57
6.5.3	Erreichbarkeit der brandverhütungsschulpflichtigen Objekte .....	58
6.5.4	Überörtliche Hilfeleistungspotenziale .....	60
7	SOLL-Konzept .....	70
7.1	Feuerwehrhäuser .....	70
7.1.1	Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Au .....	71
7.1.2	Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Horben.....	71
7.1.3	Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Sölden .....	72
7.1.4	Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Wittnau .....	73

7.1.5	„Kindergerechte“ Feuerwehrhäuser.....	73
7.2	Löschwasserversorgung .....	74
7.3	Ausrüstung der Feuerwehr.....	75
7.3.1	Einsatzmaterial.....	75
7.3.2	Fahrzeugstruktur .....	77
7.3.2.1	Freiwillige Feuerwehr Au .....	78
7.3.2.2	Freiwillige Feuerwehr Horben.....	79
7.3.2.3	Freiwillige Feuerwehr Sölden .....	80
7.3.2.4	Freiwillige Feuerwehr Wittnau .....	81
7.3.3	Alarmierungssicherheit.....	82
7.3.4	Atemschutzgeräte .....	82
7.3.5	Persönliche Schutzausrüstung (Einsatzkleidung).....	83
7.4	Personalstruktur .....	84
7.4.1	Mindesteinsatzkräftestärke.....	84
7.4.1.1	Personalverfügbarkeit.....	85
7.4.2	Maßnahmen zur Verbesserung der Personalausstattung .....	85
7.4.3	Förderung des Ehrenamtes.....	87
7.5	Verbesserung der Dokumentation.....	89
7.6	Gemeinsame Übungen an Risikoobjekten .....	89
7.7	Fortschreibung .....	90

**VERZEICHNIS DER TABELLEN**

		Seite
Tab. 5.1	Personelle Struktur der FF Au	23
Tab. 5.2	Personelle Struktur der FF Horben	24
Tab. 5.3	Personelle Struktur der FF Sölden	26
Tab. 5.4	Personelle Struktur der FF Wittnau	27
Tab. 5.5	Verfügbare Einsatzkräfte werktags tagsüber	28
Tab. 5.6	Verfügbare Einsatzkräfte zu sonstigen Zeiten	29
Tab. 5.7	Mitgliederentwicklung der Jugendfeuerwehren (gesamt)	33
Tab. 5.8	Mitgliedszahlen der einzelnen Jugendfeuerwehren	33
Tab. 5.9	Fahrzeuge der einzelnen Feuerwehren	35
Tab. 5.10	Ausrückezeiten	39
Tab. 5.11	Für den Erreichungsgrad ausgewertete Einsätze	41
Tab. 6.1	Allgemeine Daten der Gemeinden	46
Tab. 6.2	Flächenverteilung der Gemeinden	47
Tab. 6.3	Bauliche Anlagen, die der Brandverhütungsschau unterliegen	49
Tab. 6.4	Abdeckung der bebauten Fläche	57
Tab. 6.5	Erreichbarkeit der öffentlichen Straßen	57
Tab. 6.6	Erreichbarkeit der Hauptstraßen	58
Tab. 7.1	Fahrzeugkonzept der Freiwilligen Feuerwehr Au	78
Tab. 7.2	Fahrzeugkonzept der Freiwilligen Feuerwehr Horben	79
Tab. 7.3	Fahrzeugkonzept der Freiwilligen Feuerwehr Sölden	80
Tab. 7.4	Fahrzeugkonzept der Freiwilligen Feuerwehr Wittnau	81

**VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN**

		Seite
Abb. 5.1	Übersicht über die Standorte der Feuerwehren	18
Abb. 5.2	Zeitl. Verfügbarkeit der Einsatzkräfte FF Au	23
Abb. 5.3	Zeitl. Verfügbarkeit der Einsatzkräfte FF Horben	25
Abb. 5.4	Zeitl. Verfügbarkeit der Einsatzkräfte FF Sölden	26
Abb. 5.5	Zeitl. Verfügbarkeit der Einsatzkräfte FF Wittnau	27
Abb. 5.6	Einsatzkräfteverfügbarkeit gemäß Einsatzdaten	30
Abb. 5.7	Entwicklung der Einsatzkräfteanzahl	31
Abb. 5.8	Altersstruktur der einzelnen Feuerwehren	32
Abb. 5.9	Eintreffzeiten der Feuerwehren	38
Abb. 6.1	Einsatzverteilung nach Einsatzart	50
Abb. 6.2	Räumliche Verteilung aller Einsätze 2011-2016	52
Abb. 6.3	Fahrzeitisochrone von den vier Feuerwehrstandorten	56
Abb. 6.4	Erreichbarkeit der Objekte, die der Brandverhütungsschau unterliegen	59
Abb. 6.5	Fahrzeitisochronen BF Freiburg	61
Abb. 6.6	Fahrzeitisochronen Bad Krozingen	62
Abb. 6.7	Fahrzeitisochronen Ehrenkirchen	63
Abb. 6.8	Fahrzeitisochronen Bollschweil	64
Abb. 6.9	Fahrzeitisochronen St. Ulrich	65
Abb. 6.10	Fahrzeitisochronen Staufen im Breisgau	66
Abb. 7.1	Mindesteinsatzkräftestärke	84

# 1 Auftrag und Zielsetzung

Die Pflichtaufgabe der Kommunen zur Aufstellung, Ausrüstung und Unterhaltung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen Feuerwehr, stellt viele Kommunen in Deutschland vor große Herausforderungen. Neben wirtschaftlichen Aspekte, spielt der Demografische Wandel hierbei eine immer stärker werdende Rolle. Um den alten und neuen Herausforderungen gerecht zu werden, sind viele Kommunen gezwungen, neue Wege zu gehen. Einer dieser Wege ist die Intensivierung der kommunalen Zusammenarbeit benachbarter Gemeinden. Diese wird gemäß §3 Abs. 4 FwG explizit als Möglichkeit zur Erfüllung der Pflichtaufgabe der einzelnen Gemeinden genannt.

Kommunale Zusammenarbeit unter den Feuerwehren wird bereits heute in vielen Regionen vollzogen. Auch die Kommunen Au, Horben, Söden und Wittnau arbeiten bereits eng zusammen. In dem hier vorliegenden Bedarfsplan werden weitere Möglichkeiten zur Zusammenarbeit der einzelnen Freiwilligen Feuerwehren aufgezeigt.

Durch den Aufbau interkommunaler Strukturen soll die Leistungsfähigkeit und Zukunftsfähigkeit des abwehrenden Brandschutzes in den einzelnen Kommunen sichergestellt und hierdurch die Pflichtaufgabe erfüllt werden.

Ziel dieser Analyse und Bedarfsplanung ist es, ein tragbares und leistungsfähiges Konzept zur langfristigen Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes auf Basis der Freiwilligen Feuerwehren in den vier Kommunen zu erarbeiten. Grundsätzlich ist hierbei zu beachten, dass nur ein auf Freiwilligkeit beruhendes System wirtschaftlich tragbar erscheint.



## 2 Rechtliche Grundlagen

Im Folgenden werden die rechtlichen Aufgaben der Feuerwehr nach ihrer gesetzlichen Grundlage aufgelistet. Detailliertere Erläuterungen können an entsprechender Stelle nachgelesen werden.

- **Feuerweggesetz (FwG) Baden-Württemberg**

Neufassung vom 02.03.2010 GBl. 333

zuletzt geändert am 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184)

- **Feuerwehrdienstvorschriften/Feuerwehrausbildung**

Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Feuerwehrdienstvorschriften der Stadtfeuerwehren in Baden-Württemberg (VwV-FwDV)

Neufassung vom 22.12.2010

Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen in Baden-Württemberg (VwV-Feuerwehrausbildung)

vom 22.12.2010, AZ. 5-1511.1/34

- **Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr**

Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr des Landesfeuerwehrverbandes und des Innenministeriums; mitgetragen vom Städtetag, Gemeindetag und Landkreistag; Januar 2008

- **Feuerwehrdienstkleidung**

Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die einheitliche Bekleidung, die Dienstgrade sowie die Dienstgrad- und Funktionsabzeichen bei den Feuerwehren und im feuerwehrtechnischen Dienst in Baden-Württemberg (VwV Feuerwehrbekleidung)

vom 02.10.2013, Az.: 4-1537.0/10 -

- **Feuerwehrfahrzeuge, Prüfung**

Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Prüfung von Feuerwehrfahrzeugen und -geräten durch den Technischen Überwachungsverein Südwestdeutschland e.V. (TÜV-Südwest)

vom 01.04.1993, GABI. 718

Berichtigt im GABI. 975

- **Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte**

Bekanntmachung des Innenministeriums über die Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln, Feuerlöschgeräten und -ausrüstungen

vom 18.09.1992, GABI. 1213,  
Änderung vom 24.11.1998, GABI. 676

- **Feuerwehrunfall, Erholungsfürsorge**

Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die zusätzlichen Leistungen bei der Unfallversicherung im Bereich der Feuerwehr (VwV zusätzliche Leistungen Feuerwehr)

vom 11.04.2012, Az.: 4-1514.3/6

- **Wassergefährdende Unfälle**

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums, des Innenministeriums, des Wirtschaftsministeriums und des Verkehrsministeriums über Maßnahmen nach Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen (VwV-wassergefährdende Unfälle)

vom 19.02.1992, GABI. 137

- **Zuwendungsrichtlinien Feuerwehrwesen**

Richtlinien des Innenministeriums für die Gewährung von Zuwendungen für das Feuerwehrwesen (Zuwendungsrichtlinien Feuerwehrwesen – Z-Feu)

vom 18.01.2011, Az. 5 – 1503.0 / 35 –

- **Versammlungsstättenverordnung**

Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VstattVO)

vom 28.04.2004, GBl. 311

zuletzt geändert am 25.01.2012, GBl. Nr. 3, S. 65

- **Brandverhütungsschau**

Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums zur Änderung und Weitergeltung der Verwaltungsvorschrift über die Brandverhütungsschau (VwV-Brandverhütungsschau)

vom 12.09.2012, GBl. Nr. 13, S. 863

zuletzt geändert am 03.03 2015, GABI. Nr. 3, S. 83

- **Gesetz über den Katastrophenschutz**

Landeskatastrophenschutzgesetz (LKatSG)

vom 22.11.1999

zuletzt geändert am 25.11.2014, GBl. S. 580

- **Wassergesetz Baden-Württemberg**

Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG)

vom 03.12.2013

- **Landesbauordnung für Baden-Württemberg**

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)

vom 05.03.2010

zuletzt geändert am 11.11.2014, GBl. S. 501

- **Feuerwehrdienstvorschriften**

FwDV 1 Grundtätigkeiten, Lösch-/Hilfeleistungseinsatz

FwDV 2 Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren

FwDV 3 Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz

FwDV 7 Atemschutz

FwDV 10 Die tragbaren Leitern

FwDV 100 Führung und Leitung im Einsatz

FwDV 500 Einheiten im ABC-Einsatz

## 3 Aufgaben der Feuerwehr

Die Aufgaben der Feuerwehr gliedert sich in Pflichtaufgaben und sog. Kann-Aufgaben gemäß §2 Absatz 1 bzw. §2 Absatz 2 des FwG. Im Gegensatz zu Pflichtaufgaben sind Kann-Aufgaben durch die Feuerwehr nur wahrzunehmen, sofern sie durch die Gemeinde auf die Feuerwehr übertragen wurden. Hinzu kommen Aufgaben im Rahmen der Amtshilfe, wobei hierbei die Aufgaben der zuständigen Behörde wahrgenommen werden.

### 3.1 Pflichtaufgaben

Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

### 3.2 Kann-Aufgaben

Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tieren und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

### 3.3 Sonstige Tätigkeiten

In der täglichen Praxis werden durch Feuerwehrangehörige noch weitere Aufgaben wahrgenommen, die weder die Definition der Pflichtaufgaben noch der Kann-Aufgaben gemäß FwG erfüllen. Beispiele sind:

- Verkehrsabsicherung von Umzügen, Prozessionen o.ä.,
- logistische oder handwerkliche Unterstützung bei Festen,
- sonstige Aufgaben im Rahmen der Dorfgemeinschaft und zur Brauchtumpflege.

In allen vier Gemeinden ist die Feuerwehr stark in das öffentliche Leben eingebunden. Sämtliche Feuerwehren beteiligen sich an Festen, Umzügen, Prozessionen oder richten eigene Feste aus. Diese starke Präsenz in der Öffentlichkeit hilft, die Feuerwehr nach außen zu präsentieren, Vertrauen aufzubauen und neue Mitglieder zu gewinnen.

## 4 Planungsgrundlagen

Jede Gemeinde hat auf ihre Kosten eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten – gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 des Feuerwehrgesetzes (FwG).

Zur Beurteilung des unbestimmten Rechtsbegriffs „leistungsfähige Feuerwehr“ werden in den *Hinweisen zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr* des LFV und des Innenministeriums Baden-Württemberg – mitgetragen von Städtetag, Gemeindetag und Landkreistag - standardisierte Szenarien (Standardszenarien) für den Brandeinsatz und für die Technische Hilfeleistung herangezogen. Auf deren Grundlage werden der zur Gefahrenabwehr erforderliche Kräftebedarf und die erforderlichen Ausstattungsmerkmale der Gemeindefeuerwehr abgeleitet.

Zur Gefahrenabwehr müssen die erforderlichen Einsatzkräfte und Einsatzmittel innerhalb eines bestimmten Zeitraums an der Einsatzstelle einsatzbereit verfügbar sein. Daher werden die nachfolgenden Bemessungswerte festgelegt:

- Eintreffzeit
- Einsatzkräfte
- Einsatzmittel

Alle drei Bemessungswerte müssen gleichzeitig erfüllt sein, um dem Begriff „leistungsfähig“ gerecht zu werden.

Eine gemeindeübergreifende Zusammenarbeit ist sinnvoll und planerisch festzulegen. Im Folgenden werden daher die Mindeststandards der Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr unter Einbeziehung der direkt angrenzenden Nachbargemeinden dargestellt.

Die Bemessungswerte werden anhand zweier definierter Standardszenarien festgelegt. Abweichungen von den Bemessungswerten sind in Einzelfällen zu tolerieren; sie sind in Ausnahmefällen nicht vermeidbar. Ebenso müssen besondere Einflussfaktoren, wie beispielsweise extreme Witterung und zeitlich befristete Verkehrsspitzen, nicht berücksichtigt werden.

Für den Brandeinsatz wird der so genannte Standardbrand, für die Technische Hilfeleistung wird die Standardhilfeleistung definiert. Eine detaillierte Begründung der einzelnen Bemessungswerte kann aus den *Hinweisen zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr* entnommen werden.

### 4.1 Standardbrand

Der Standardbrand ist eine Schadenslage, wie sie in jeder Gemeinde auftreten kann:

- Wohnungsbrand in einem Obergeschoss eines Wohnhauses mit bis zu zwei bzw. drei Obergeschossen,
- durch welchen Menschen in Obergeschossen unmittelbar gefährdet und,

- deren bauliche Rettungswege verrauchert sind.

Für den Standardbrand werden folgende Bemessungswerte festgelegt:

### Eintreffzeit

- Die Eintreffzeit ist die Zeitdifferenz vom Abschluss der Alarmierung bis zum Eintreffen an der Einsatzstelle. Die Eintreffzeit für die ersteintreffende Einheit beim Standardbrand beträgt 10 Minuten.
- Die Eintreffzeit für die nachrückenden Einheiten beim Standardbrand beträgt 15 Minuten.

### Einsatzmittel

Die Mindestausstattung für die Ersteinsatzmaßnahmen beim Standardbrand besteht aus:

- vier umluftunabhängigen Atemschutzgeräten (Pressluftatmer),
- 500 Litern Löschwasser – auf dem Fahrzeug mitgeführt,
- vierteiliger Steckleiter,
- feuerwehrtechnischer Beladung zur Vornahme zweier C-Rohre im Innengriff.

### Einsatzkräfte

Zur Durchführung aller Einsatzmaßnahmen beim Standardbrand werden zwei Gruppen benötigt.

Die 1. Gruppe führt die Ersteinsatzmaßnahmen Menschenrettung über den Trepperraum und über tragbare Leitern durch. Diese Gruppe muss innerhalb der Eintreffzeit (zehn Minuten) an der Einsatzstelle eintreffen.

Die 2. Gruppe unterstützt die 1. Gruppe und führt die umfassende Brandbekämpfung durch. Diese Gruppe muss spätestens nach weiteren 5 Minuten (das bedeutet 15 Minuten nach der ersten Alarmierung) an der Einsatzstelle einsatzbereit sein.

## **4.2 Standardhilfeleistung**

Die Standardhilfeleistung beschreibt eine Schadenslage, wie sie alltäglich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in jeder Gemeinde aufgrund der Verkehrswege, des vorhandenen Gewerbes und der Baulichkeiten auftreten kann.

- Unfall mit einer verletzten Person,
- Person ist eingeklemmt,
- Kraft- bzw. Betriebsstoff tritt aus.

Für die Standardhilfeleistung werden folgende Bemessungswerte festgelegt:

### Eintreffzeit

Die Eintreffzeit ist die Zeitdifferenz vom Abschluss der Alarmierung bis zum Eintreffen an der Einsatzstelle. Die Eintreffzeit für die ersteintreffende Einheit bei der Standardhilfeleistung beträgt 10 Minuten.

Die Eintreffzeit für nachrückende Einheiten zum Befreien bei der Standardhilfeleistung beträgt 20 Minuten. Im Interesse einer optimalen Verletztenversorgung und vor allem, weil zum Schaffen eines Zugangs zum Verletzten der Einsatz von Spreizer und Schneidgerät häufig hilfreich ist, sollte bereits 15 Minuten nach der ersten Alarmierung ein Hilfeleistungssatz an der Einsatzstelle verfügbar sein. Dies gilt überall dort, wo aufgrund der Verkehrssituation mit einer durchschnittlichen Auftrittswahrscheinlichkeit von Unfällen gerechnet werden muss.

### Einsatzmittel

Die Mindestausstattung zur Durchführung der ersten drei Phasen des Rettungsgrundsatzes (Sichern, Zugang schaffen, Lebenserhaltende Sofortmaßnahmen) bei der Standardhilfeleistung besteht aus:

- Geräten für die einfache Technische Hilfeleistung (Handwerkszeug),
- Sanitäts- und Wiederbelebungsgeräten (Verbandkasten),
- Beleuchtungs- und Signalgeräten,
- 500 Litern Löschwasser – auf dem Fahrzeug mitgeführt.

Als Mindestausstattung für nachrückende Einheiten, die spätestens 20 Minuten nach Erstalarmierung an der Einsatzstelle eintreffen müssen, werden zur Technischen Hilfeleistung bei der Standardhilfeleistung benötigt - insbesondere zum Befreien von Personen:

- Pumpenaggregat für hydraulische Rettungsgeräte,
- Hydraulischer Spreizer,
- Hydraulisches Schneidgerät,
- Rettungszylinder,
- Trennschleifmaschine,
- Stromerzeuger.

Von Seiten des Landkreises wurde jedoch darauf hingewiesen, dass zudem folgende technischen Geräte zur Verfügung stehen sollten:

- 2 hydraulische Rettungsgeräte (Spreizer, Schere, Pumpenaggregate)
- 1 Stromerzeuger- Aggregat
- 1 Satz Beleuchtungsgeräte
- 1 Satz Unterbaumaterial
- 1 Pedalschneider
- 1 Satz Hebekissen
- 1 Arbeitsbühne für den LKW Unfall
- 1 Satz Glasmanagement (Glassäge, Schutzfolien etc.)
- 1 Spineboard

### Einsatzkräfte

Zur Ausführung aller Maßnahmen bei der Standardhilfeleistung werden eine Gruppe und eine weitere Taktische Einheit (Selbstständiger Trupp, Staffel, Gruppe) benötigt.

Die 1. Gruppe führt die Maßnahmen der ersten drei Phasen des Rettungsgrundsatzes durch. Hierfür sind bei der Standardhilfeleistung mindestens neun Funktionen erforderlich.

Die weitere Taktische Einheit unterstützt die 1. Gruppe und führt die vierte Phase des Rettungsgrundsatzes durch. Sie befreit den Verletzten und führt die weiteren Maßnahmen durch.



## 5 IST-Zustand der Feuerwehren

Im folgenden Kapitel wird der IST-Zustand der Feuerwehren der Gemeinden Au, Horben, Sölden und Wittnau dargestellt. Untersucht werden die Entwicklung, Ausbildung und Verfügbarkeit der Einsatzkräfte, die technische Ausstattung der Feuerwehren, der Zustand der Feuerwehrhäuser sowie die Einsatzdaten.

Die Untersuchung erfolgt dabei hinsichtlich der im Kapitel 4 dargestellten Bemessungswerte.

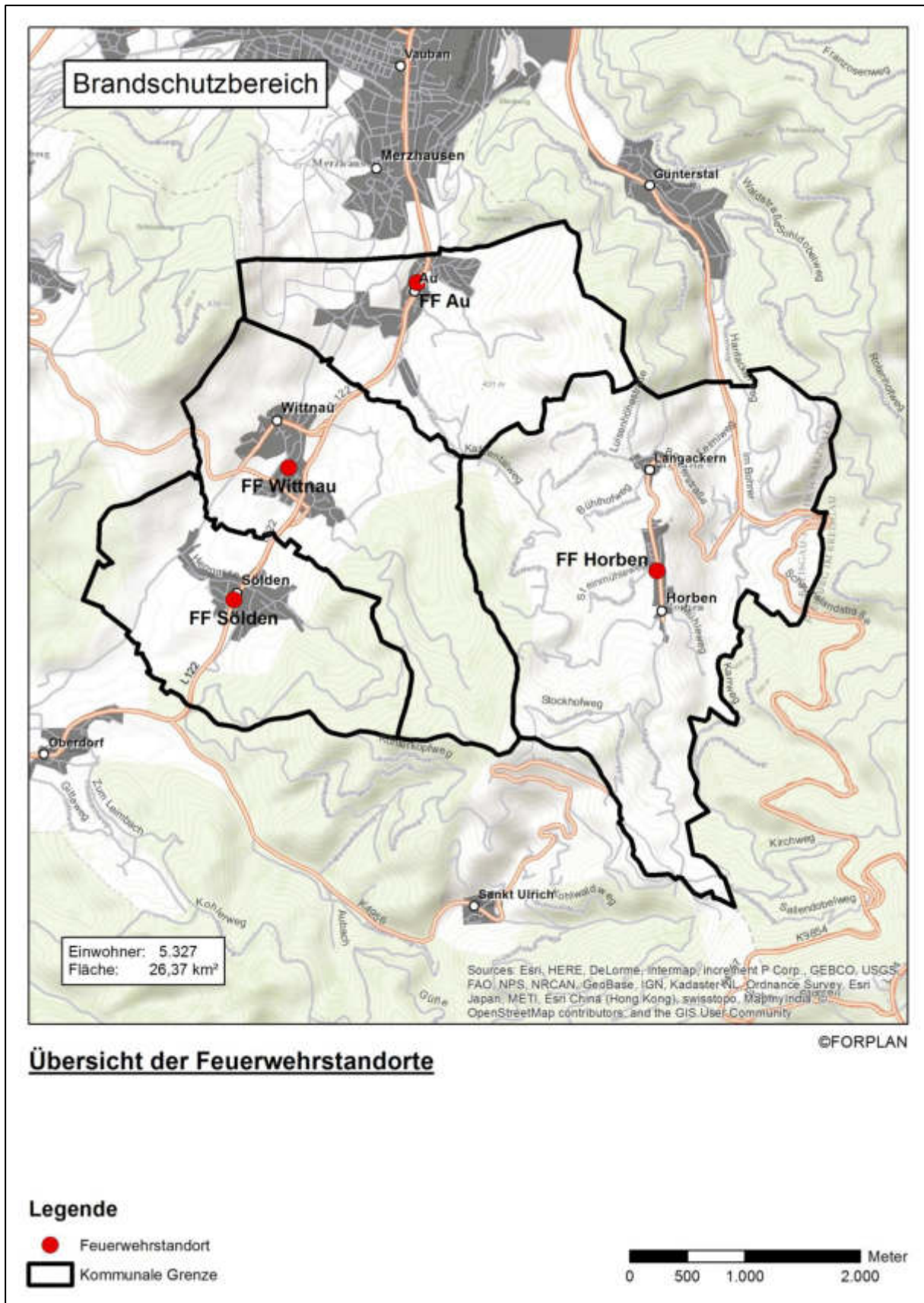


Abb. 5.1 Übersicht über die Standorte der Feuerwehren

## 5.1 Einsatzkräfte

Die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr wird in Baden-Württemberg gemäß den Hinweisen *zur Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr* anhand der Bemessungswerte „Eintreffzeit“, „Einsatzkräfte“ und „Einsatzmittel“, im Folgenden *Qualitätskriterien* genannt, definiert.

Das Qualitätskriterium „Einsatzkräfte“ steht für die Anzahl und Qualifikation der Einsatzkräfte, die zur Bewältigung eines Schadensereignisses notwendig sind. Das Qualitätskriterium „Eintreffzeit“ hat zur Folge, dass neben der generellen Anzahl und Qualifikation der Einsatzkräfte, auch die zeitliche Verfügbarkeit der Einsatzkräfte entscheidend ist. Eine genaue Analyse der Einsatzkräfteverfügbarkeit ist zur Aufstellung und Unterhaltung einer leistungsfähigen Feuerwehr aus diesem Grund zwingend erforderlich.

In den folgenden Kapiteln werden daher die Einsatzkräfte der vier Feuerwehren betrachtet. Neben der Entwicklung der Einsatzkräfteanzahl auf Basis vergangener Mitgliederzahlen, der vorliegenden Altersstruktur und der Jugendfeuerwehr, wird die Verfügbarkeit der Einsatzkräfte im Einsatzfall, einschließlich ihrer Qualifikationen, untersucht.

### Methodik

Zur Analyse der Einsatzkräfte wurde eine Umfrage unter allen Aktiven durchgeführt. Hierbei wurden neben allgemeinen persönlichen Informationen (Alter, Wohnort usw.) auch feuerwehrspezifische Angaben (Eintrittsjahr in die Feuerwehr, Dienstgrad, Qualifikation usw.) gemacht. Zudem haben die Einsatzkräfte ihre generelle und zeitliche Verfügbarkeit im Einsatzfall abgeschätzt. Die Umfrage wird zudem durch allgemeine Statistiken über die Einsatzkräfte (z.B. Ausbildungsstand) und die Auswertung der Einsatzdaten, welche die real verfügbaren Einsatzkräfte je Einsatz erfassen, ergänzt.

#### Entwicklung der Einsatzkräfteanzahl

Auf Basis der Einsatzkräfteanzahl und der Eintrittsjahre in die Feuerwehr, einschließlich der Art des Eintritts (z.B. aus der Jugendfeuerwehr), wird der Zuwachs bzw. Rückgang der Einsatzkräfte in den letzten Jahren aufgezeigt. Hieraus lassen sich allgemeine Entwicklungstendenzen erkennen und gegebenenfalls Prognosen für die zukünftige Entwicklung ableiten.

#### Altersstruktur der Feuerwehr

Die Altersstruktur einer Freiwilligen Feuerwehr gibt Aufschluss über den aktuellen Stand und die potenzielle zukünftige Entwicklung der Einsatzkräfteanzahl. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, besonders in Anbetracht des demografischen Wandels, dafür Sorge zu tragen, dass auch zukünftig genug Einsatzpersonal der Feuerwehr zur Verfügung steht. Zusätzlich gilt, dass nur eine gesunde Verteilung der Einsatzkräfte über alle Altersgruppen hinweg, die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr in Bezug auf Erfahrung, Fitness und Technik sicherstellen kann. Die Einsatzkräfte wer-

den dazu in sechs Altersgruppen gegliedert. Die Altersgruppe der über 60-Jährigen stellt die Anzahl der Einsatzkräfte dar, die im Zeitraum des vorliegenden Bedarfsplans altersbedingt aus dem aktiven Dienst ausscheiden muss. Die Altersgruppe der 50-60-Jährigen stellt mittelfristig den altersbedingten Rückgang der Einsatzkräfteanzahl dar.

### Einsatzkräfteverfügbarkeitsanalyse

Auf Grundlage der Selbsteinschätzung der Einsatzkräfte wird eine Einsatzkräfteverfügbarkeitsanalyse (EVA) durchgeführt. In diesem Zusammenhang haben die Einsatzkräfte Angaben zur Anfahrtszeit vom Wohnort bzw. vom Arbeitsplatz (sowie Schule, Universität usw.) zum Feuerwehrhaus gemacht. Entsprechend wird die zeitliche Verfügbarkeit der Einsatzkräfte am Feuerwehrhaus, einschließlich der vorhandenen Qualifikationen, ersichtlich. Die zeitlichen Angaben gemäß der Selbsteinschätzung werden durch die Angaben der Wohn- und Arbeitsadressen mittels Fahrzeitsimulation verifiziert.

Es werden zwei Zeitkategorien, *werktags 06:00 bis 18:00 Uhr* und *sonstige Zeiten*, unterschieden. Hier zeigt die Erfahrung, dass während der regulären Arbeitszeiten die Verfügbarkeit freiwilliger Einsatzkräfte deutlich absinkt und es dadurch zu personellen Defiziten kommt. Die Schichtarbeiter werden außerdem gesondert dargestellt, da die allgemeinen Zeitkategorien bei diesen nicht gelten. Hier wird die theoretische Verfügbarkeit der Einsatzkräfte gemäß Schichtdienst statistisch ermittelt.

Zunächst wird die Gesamtzahl der verfügbaren Einsatzkräfte je Zeitkategorie auf einer Zeitschiene dargestellt. Es wird somit ersichtlich, wie viele Einsatzkräfte innerhalb welcher Zeit das jeweilige Feuerwehrhaus erreichen können. In weiteren Diagrammen, die sich im Anhang befinden, werden die Qualifikationen der eintreffenden Einsatzkräfte dargestellt sowie die Mehrfachqualifikationen der Einsatzkräfte untersucht. Bei den Qualifikationsdiagrammen wird zunächst die Gesamtzahl aller einzelnen Qualifikationen der verfügbaren Einsatzkräfte auf einer Zeitschiene dargestellt. Es wird dabei nicht ersichtlich, ob eine Einsatzkraft nur eine oder direkt mehrere Qualifikationen besitzt. Hieraus lässt sich insofern nicht auf die verfügbaren Funktionen im Einsatzfall schließen! Stehen beispielsweise alle Qualifikationen (Maschinist, Fahrzeugführer, Atemschutzgeräteträger und höhere Führungskraft) je einmal zur Verfügung, aber handelt es sich dabei um lediglich eine Einsatzkraft, die all diese Qualifikationen besitzt, so steht im Einsatzfall lediglich eine Funktion bereit, da jede Einsatzkraft nur eine Funktion im Einsatz wahrnehmen kann. Die Qualifikationsverteilung wird daher in einem weiteren Diagramm entschlüsselt.

Die Qualifikationsverteilung bzw. die vorhandenen Funktionen werden nicht in einem zeitlichen Verlauf dargestellt. Stattdessen werden die Funktionen basierend auf den gegebenen Eintreffzeiten für die erste Gruppe (10 Minuten) und für die zweite Gruppe (15 Minuten) und einer planerisch anzusetzenden Ausrückzeit von 5 Minuten bewertet. Es wird somit ersichtlich, ob die eingangs erwähnten Qualitätskriterien „Einsatzstärke“ und „Eintreffzeit“ planerisch eingehalten werden können und somit die personelle Leistungsfähigkeit der Feuerwehr gegeben ist.

Die personelle Leistungsfähigkeit des jeweiligen Feuerwehrstandortes wird anhand der taktischen Einheiten gemäß FwDV 3 beurteilt.

Die kleinste taktische Einheit einer Feuerwehr bildet demnach der Selbstständige Trupp, gefolgt von der Staffel und der Gruppe.

Die Gruppe bildet prinzipiell die taktische Grundeinheit einer Feuerwehr. Die Gruppe gliedert sich in Gruppenführer, Maschinisten, Melder, Angriffstrupp, Wassertrupp und Schlauchtrupp. Zur Erfüllung jeder einzelnen Funktion sind unterschiedliche Qualifikationen notwendig. Gemäß den Hinweisen zur *Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr* ist insbesondere sicherzustellen, dass mindestens vier Atemschutzgeräteträger und die Führungskräfte zur Verfügung stehen. Damit die Einsatzkräfte zum Einsatzort gelangen, ist zudem ein Fahrzeugführer notwendig. Dieser ist gleichzeitig auch Maschinist und bedient die Feuerlöschkreiselpumpe und im Fahrzeug fest eingebaute Aggregate. Zur Bildung einer Gruppe werden daher in der vorliegenden Analyse die folgenden Qualifikationen in entsprechender Anzahl vorausgesetzt:

Gruppenführer	1x
Maschinist und Führerscheininhaber	1x
Atemschutzgeräteträger	4x
Truppmann	3x

Aufgrund des modernen Einsatzablaufes, z.B. durch wasserführende Fahrzeuge, kann die Staffel als kleinste taktische Einheit angesehen werden, die effektiv im Brandeinsatz und zur Menschenrettung eingesetzt werden kann. Da ihr im Erstangriff dieselben Aufgaben wie einer Gruppe obliegen, benötigt die Staffel ebenfalls einen Gruppenführer, einen Maschinisten und Führerscheininhaber sowie vier Atemschutzgeräteträger. Dabei wird die Staffel jedoch nur insoweit toleriert, dass die fehlende Mannschaft zur Bildung einer Gruppe, schnellst möglich (z.B. mit einem MTW) die Einsatzstelle anfährt.

Der Selbstständige Trupp ist eine taktische Einheit, deren Mannschaft aus einem Truppführer und zwei weiteren Einsatzkräften (Truppmann und Maschinist) besteht (1/2/3). Der Selbstständige Trupp dient primär als Ergänzung anderer Einheiten bzw. Zuführung von Sonderfahrzeugen und kann lediglich für einzelne Aufgaben eigenständig eingesetzt werden. Die dafür benötigten Qualifikationen sind:

Truppführer	1x
Maschinist und Führerscheininhaber	1x
Truppmann	1x

Sofern ein Selbstständiger Trupp einen eigenständigen Auftrag erhält oder die erste Eintreffende Einheit sein kann, ist gemäß dem Hinweispapier zur *Führungsorganisation im Einsatz bei einer Freiwilligen Feuerwehr* des Landesfeuerwehrverbandes zudem die Vorhaltung einer Gruppenführerqualifikation anstatt des Truppführers

notwendig. Der Gruppenführer besitzt die erforderliche Ausbildung zur Lagefeststellung und Einsatzplanung, um einen effektiven Einsatzablauf zu gewährleisten.

In der Einsatzkräfteverfügbarkeitsanalyse wird die personelle Leistungsfähigkeit der vier Feuerwehren der Gemeinden auf Basis dieser taktischen Einheiten bewertet.

### 5.1.1 Freiwillige Feuerwehr Au

In der Freiwilligen Feuerwehr Au sind derzeit 34 Einsatzkräfte aktiv, von denen 33 an der Personalbefragung teilgenommen haben. Vier Einsatzkräfte sind im Schichtdienst tätig. Ein Führerschein der Klasse C ist mindestens zur Führung des Fahrzeugs nötig.

Personelle Struktur der Freiwilligen Feuerwehr Au	
Aktive in der Feuerwehr	34
Davon:	
Truppführer	19
Gruppenführer	7
Zugführer	2
Verbandsführer	0
Maschinisten	18
Führerschein Klasse C/CE (2)	12
Atenschutzgeräteträger (G26)	22

Tab. 5.1 Personelle Struktur der FF Au

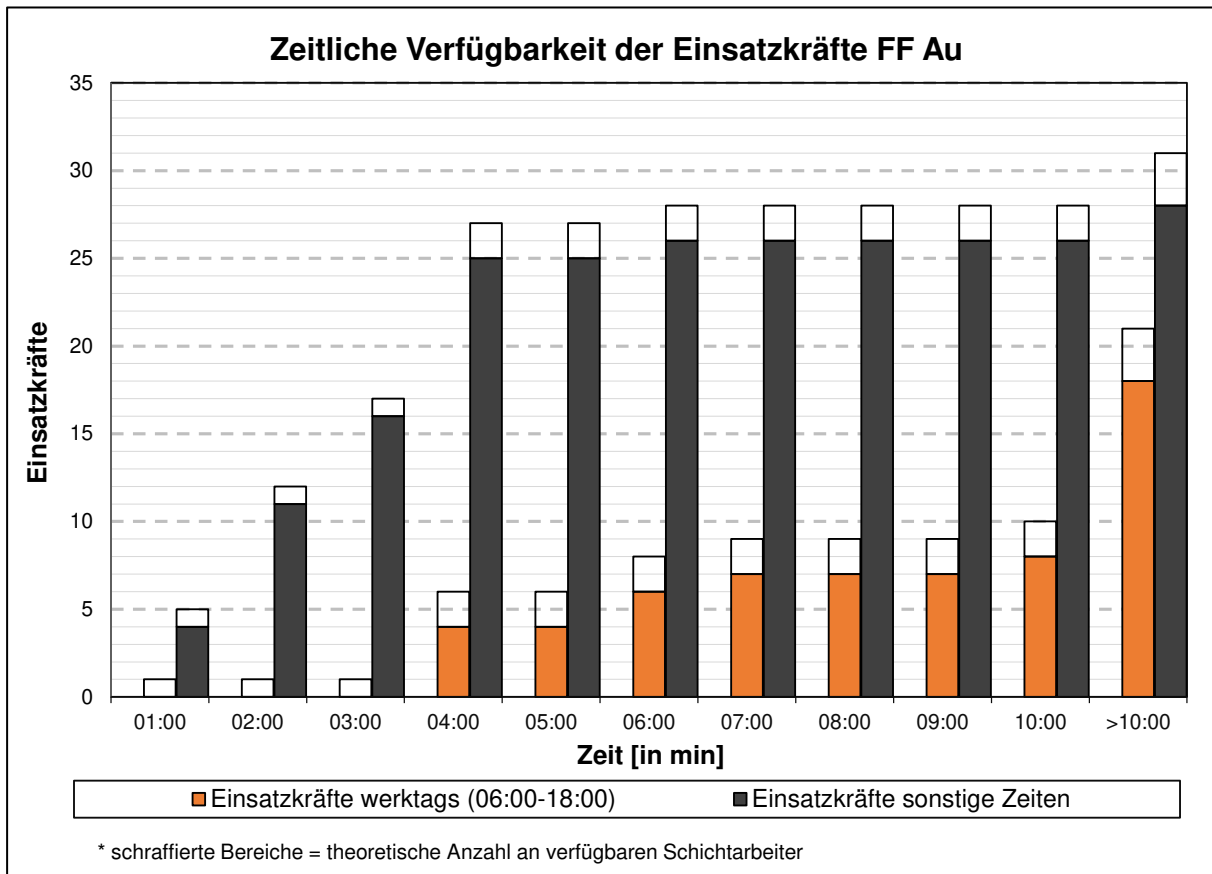


Abb. 5.2 Zeitl. Verfügbarkeit der Einsatzkräfte FF Au

In der Freiwilligen Feuerwehr Au kann gemäß Selbsteinschätzung *werktags tagsüber* frühestens nach vier Minuten personell eine taktische Einheit in Staffelstärke gestellt werden, sofern die Schichtarbeiter anteilig mitbetrachtet werden. Die benötigten Qualifikationen zur Bildung einer Staffel sind jedoch nicht vorhanden (vgl. Anhang A). Hierzu fehlt es an Atemschutzgeräteträgern. Eine Gruppe steht gemäß Selbstein-

schätzung frühestens nach sieben Minuten zur Verfügung. Hier sind die benötigten Qualifikationen ebenfalls vorhanden.

Zu *sonstigen Zeiten* steht gemäß Selbsteinschätzung eine große Zahl von Einsatzkräften kurzfristig zur Verfügung, sodass keine Personaldefizite zu erwarten sind und innerhalb kürzester Zeit eine Gruppe gebildet werden kann.

### 5.1.2 Freiwillige Feuerwehr Horben

In der Freiwilligen Feuerwehr Horben sind derzeit 33 Einsatzkräfte aktiv, von denen alle an der Personalbefragung teilgenommen haben. Drei Einsatzkräfte sind im Schichtdienst tätig. Ein Führerschein der Klasse C ist mindestens zur Führung des Fahrzeugs nötig.

<b>Personelle Struktur der Freiwilligen Feuerwehr Horben</b>	
Aktive in der Feuerwehr	31
Davon:	
Truppführer	4
Gruppenführer	4
Zugführer	2
Verbandsführer	1
Maschinisten	16
Führerschein Klasse C/CE (2)	18
Atemschutzgeräteträger (G26)	17

Tab. 5.2 Personelle Struktur der FF Horben



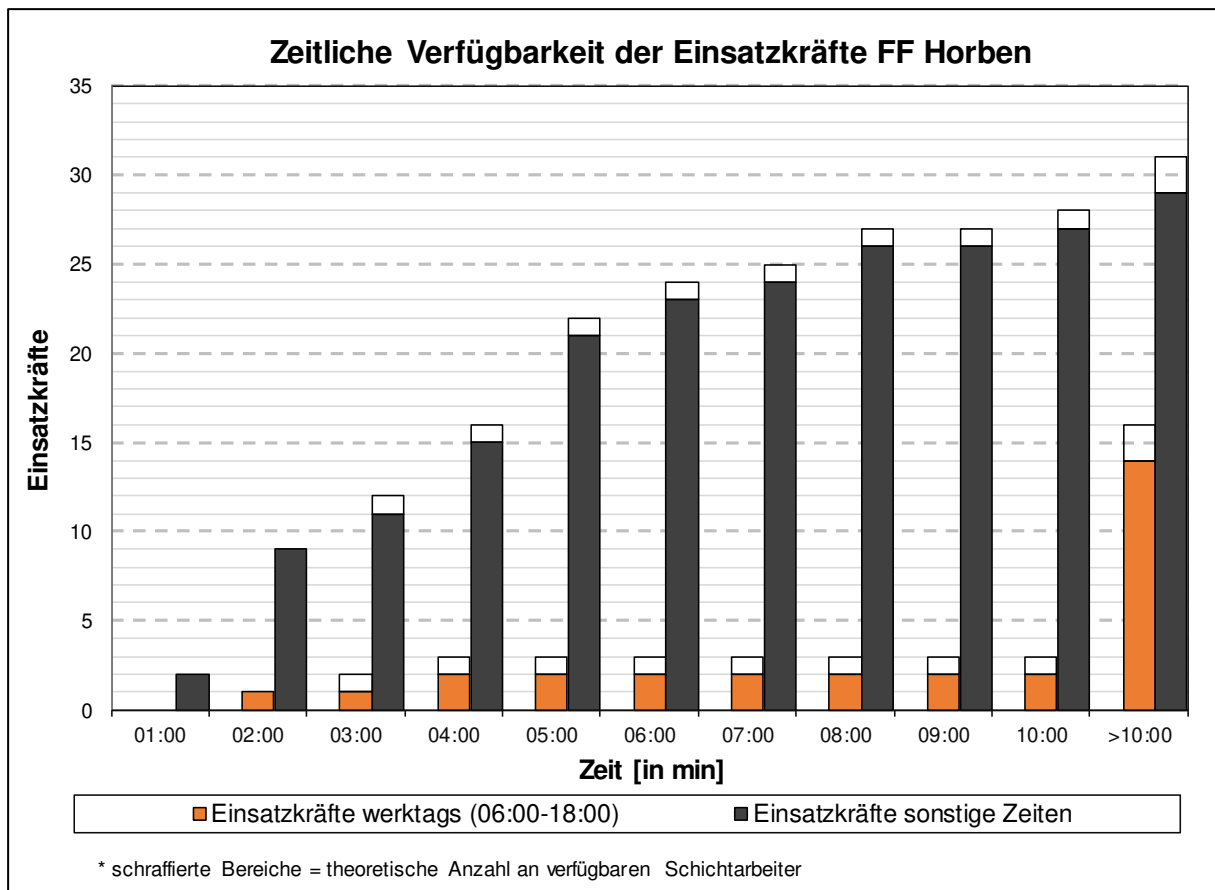


Abb. 5.3 Zeitl. Verfügbarkeit der Einsatzkräfte FF Horben

In der Freiwilligen Feuerwehr Horben kann gemäß Selbsteinschätzung *werktags tagsüber* keine taktische Einheit in Staffel- oder Gruppenstärke innerhalb von zehn Minuten gebildet werden. In Abhängigkeit der Schichtarbeiter steht zwar ein Selbstständiger Trupp zur Verfügung, dieser verfügt jedoch nicht über die notwendigen Qualifikationen.

Zu *sonstigen Zeiten* kann erwartungsgemäß eine Gruppe, einschließlich aller notwendigen Qualifikationen, gebildet werden. Gemäß Selbsteinschätzung stehen hierfür demnach bereits nach vier Minuten genügend Einsatzkräfte zur Verfügung.

### 5.1.3 Freiwillige Feuerwehr Sölden

In der Freiwilligen Feuerwehr Sölden sind derzeit 32 Einsatzkräfte aktiv, von denen 28 an der Personalbefragung teilgenommen haben. Keine Einsatzkraft ist im Schichtdienst tätig. Ein Führerschein der Klasse C ist mindestens zur Führung des Fahrzeugs nötig.

Personelle Struktur der Freiwilligen Feuerwehr Sölden	
Aktive in der Feuerwehr	32
Davon:	
Truppführer	21
Gruppenführer	7
Zugführer	4
Verbandsführer	0
Maschinisten	9
Führerschein Klasse C/CE (2)	16
Atemschutzgeräteträger (G26)	16

Tab. 5.3 Personelle Struktur der FF Sölden

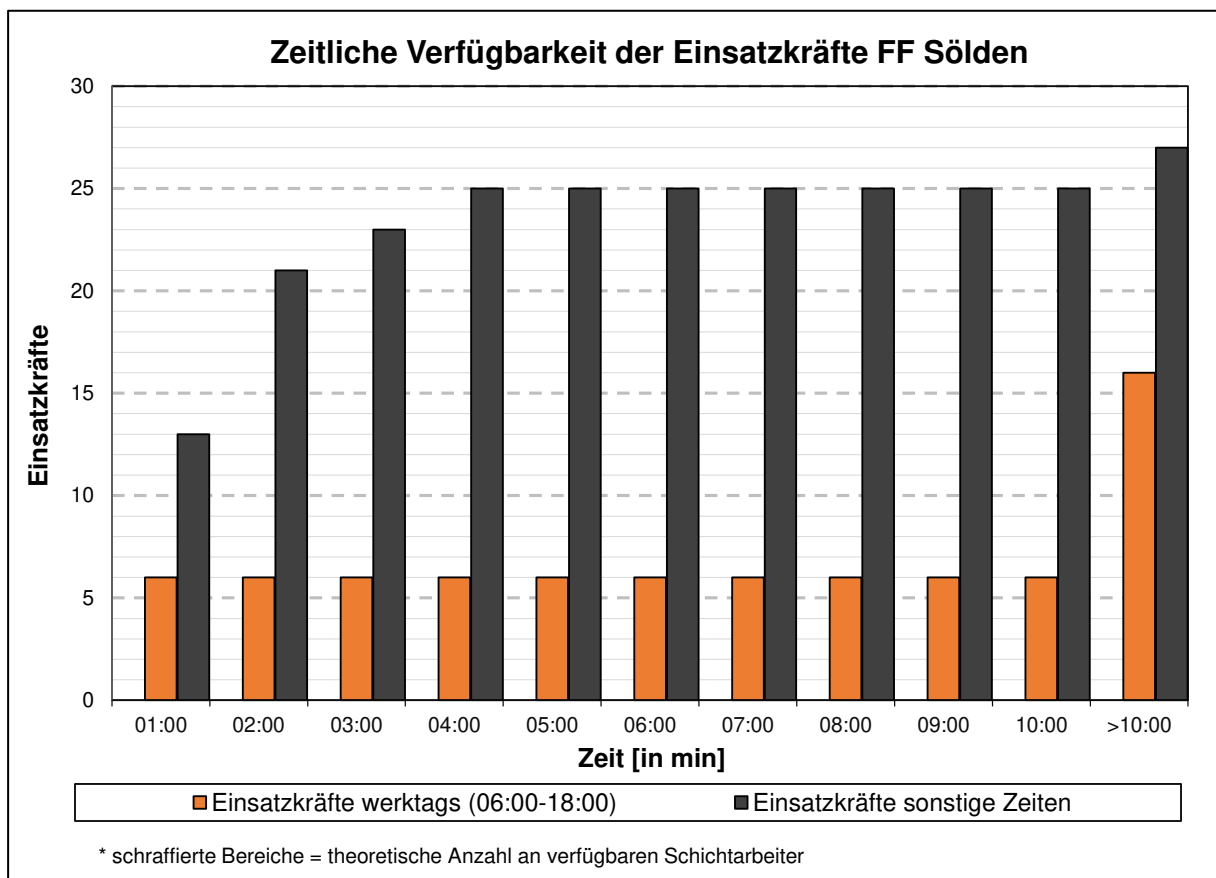


Abb. 5.4 Zeitl. Verfügbarkeit der Einsatzkräfte FF Sölden

Personell kann in der Freiwilligen Feuerwehr Sölden *werktags tagsüber* gemäß Selbsteinschätzung maximal eine Staffel innerhalb von 10 Minuten gebildet werden. Die hierfür benötigten Qualifikationen stehen jedoch *werktags tagsüber* nicht vollständig zur Verfügung (vgl. Anhang A).

Zu *sonstigen Zeiten* kann gemäß Selbsteinschätzung personell eine taktische Einheit in Gruppenstärke, einschließlich der notwendigen Qualifikationen, gebildet werden.

### 5.1.4 Freiwillige Feuerwehr Wittnau

In der Freiwilligen Feuerwehr Wittnau sind derzeit 29 Einsatzkräfte aktiv, von denen alle an der Personalbefragung teilgenommen haben. Keine Einsatzkraft ist im

Schichtdienst tätig. Ein Führerschein der Klasse C ist mindestens zur Führung des Fahrzeugs nötig.

Personelle Struktur der Freiwilligen Feuerwehr Wittnau	
Aktive in der Feuerwehr	29
Davon:	
Truppführer	12
Gruppenführer	6
Zugführer	2
Verbandsführer	0
Maschinisten	12
Führerschein Klasse C/CE (2)	13
Atemschutzgeräteträger (G26)	20

Tab. 5.4 Personelle Struktur der FF Wittnau

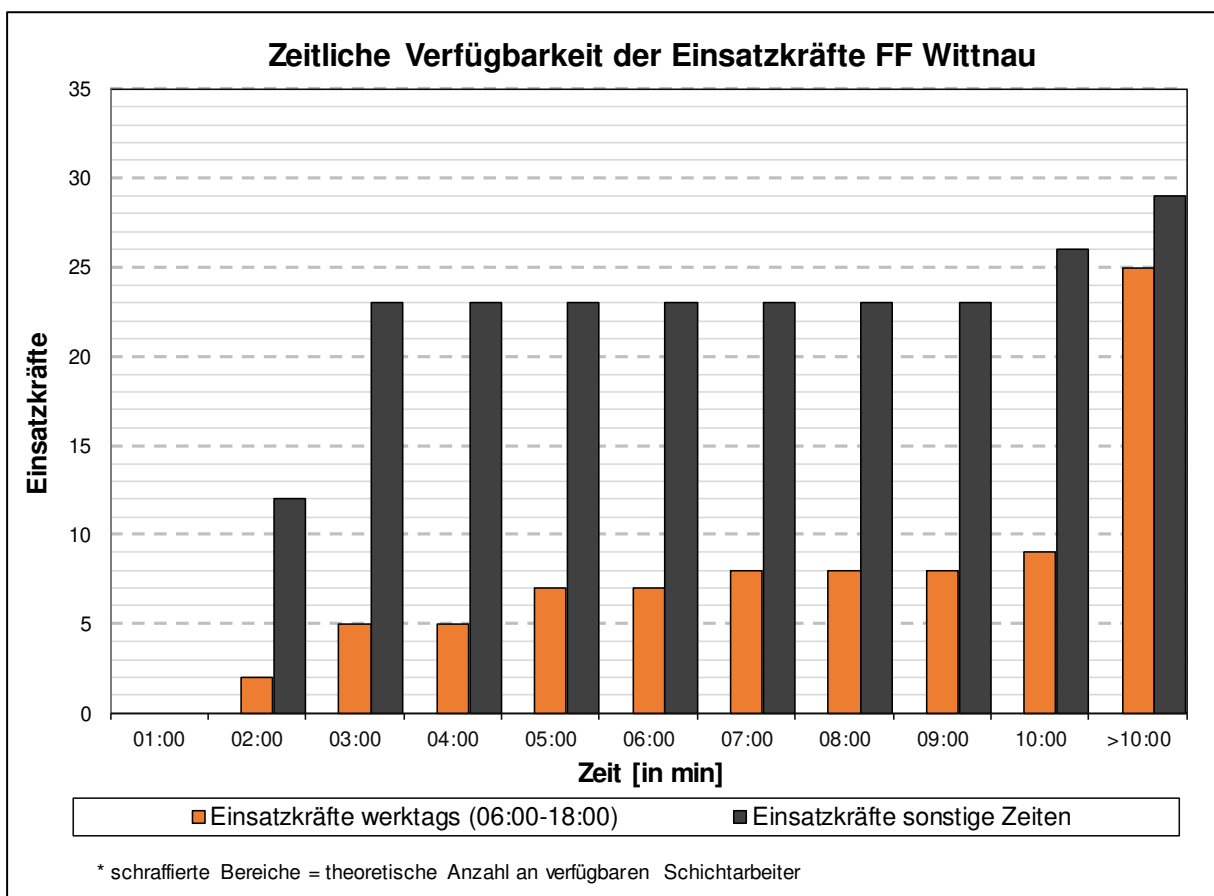


Abb. 5.5 Zeitl. Verfügbarkeit der Einsatzkräfte FF Wittnau

In der Freiwilligen Feuerwehr Wittnau kann gemäß Selbsteinschätzung *werktags tagsüber* innerhalb von fünf Minuten personell eine taktische Einheit in Staffelstärke gestellt werden. Die benötigten Qualifikationen zur Bildung einer Staffel stehen ebenfalls zur Verfügung.

Zu *sonstigen Zeiten* stehen ausreichend Einsatzkräfte mit den benötigten Qualifikationen zur Bildung einer Gruppe zur Verfügung (vgl. Anhang A).

### 5.1.5 Zusammenfassung der Einsatzkräfteverfügbarkeitsanalyse

In der nachfolgenden Abbildung wird die Verfügbarkeit von taktischen Einheiten der verschiedenen Freiwilligen Feuerwehr zusammengefasst. Diese Werte sind das Ergebnis einer Selbsteinschätzung, die Verfügbarkeit kann in der Realität abweichen.

Die Bewertung der personellen Leistungsfähigkeit erfolgt gemäß den taktischen Einheiten nach FwDV3 sowie den Zeitkategorien „nach 5 Minuten“ und „nach 10 Minuten“. Die Zeitkategorie „nach 5 Minuten“ leitet sich von der 10-minütigen Eintreffzeit für die erste notwendige Gruppe ab. Diese wird planerisch in fünf Minuten Ausrückzeit und fünf Minuten Fahrzeit gegliedert. Die Zeitkategorie „nach 10 Minuten“ ergibt sich durch die um fünf Minuten verlängerte Eintreffzeit für die zweite notwendige Gruppe.

Personelle Leistungsfähigkeit werktags 06:00 - 18:00 Uhr									
Feuerwehr	nach 5 Minuten			nach 10 Minuten			Insgesamt		
	Selbst. Trupp	Staffel	Gruppe	Selbst. Trupp	Staffel	Gruppe	Selbst. Trupp	Staffel	Gruppe
Au	✓	✓	-	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Horben	✓	-	-	✓	-	-	✓	✓	✓
Sölden	✓	✓	-	✓	✓	-	✓	✓	✓
Wittnau	✓	✓	-	✓	✓	✓	✓	✓	✓
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einsatzkräfteanzahl nicht erfüllt</li> <li>✓ Einsatzkräfteanzahl erfüllt, aber nicht die benötigten Funktionen</li> <li>✓ Einsatzkräfteanzahl erfüllt und Funktionsanforderung erfüllt</li> </ul>									

Tab. 5.5 Verfügbare Einsatzkräfte werktags tagsüber

In keiner Freiwilligen Feuerwehr der vier Kommunen kann *werktags tagsüber* eine Taktische Einheit in Gruppenstärke innerhalb von 5 Minuten gebildet werden. Aufgrund der Entfernung der Arbeitsplätze bzw. Aufenthaltsorte, ist erst mit einer zeitlichen Verzögerung das Eintreffen der Einsatzkräfte am Feuerwehrhaus zu erwarten. In den Freiwilligen Feuerwehren Au und Sölden verfügen zudem nicht alle verfügbaren Einsatzkräfte über die notwendigen Qualifikationen zur Bildung einer Staffel oder Gruppe. Hier mangelt es in der Regel an Atemschutzgeräteträgern.

Personelle Leistungsfähigkeit zu sonstigen Zeiten									
Feuerwehr	nach 5 Minuten			nach 10 Minuten			Insgesamt		
	Selbst. Trupp	Staffel	Gruppe	Selbst. Trupp	Staffel	Gruppe	Selbst. Trupp	Staffel	Gruppe
Au	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Horben	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Sölden	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Wittnau	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einsatzkräfteanzahl nicht erfüllt</li> <li>✓ Einsatzkräfteanzahl erfüllt, aber nicht die benötigten Funktionen</li> <li>✓ Einsatzkräfteanzahl erfüllt und Funktionsanforderung erfüllt</li> </ul>									

Tab. 5.6 Verfügbare Einsatzkräfte zu sonstigen Zeiten

Zu *sonstigen Zeiten* stehen in allen Freiwilligen Feuerwehren gemäß Selbsteinschätzung genügend Einsatzkräfte zur Bildung einer Gruppe innerhalb von 5 Minuten nach Alarmierung zur Verfügung. Die verfügbaren Einsatzkräfte besitzen zudem die notwendigen Qualifikationen zur Bildung einer Gruppe.

#### Auswertung der Einsatzberichte

Neben der Selbsteinschätzung der Einsatzkräfte wurden die Einsatzdaten der vier Feuerwehren analysiert. Dazu wurden die Einsatzberichte, die die Feuerwehren selbst dokumentieren, ausgewertet. Es wurde die durchschnittliche Anzahl an Einsatzkräften bei Einsätzen der Jahre 2011-2016 ermittelt. Da die Dokumentation der Einsatzkräfte mit Ausnahme der Freiwilligen Feuerwehren Au und Wittnau nicht immer fahrzeuggenau durchgeführt wird, konnte lediglich die Gesamtzahl an verfügbaren Einsatzkräften pro Einsatz ausgewertet werden. Es lässt sich somit keine zeitliche Verfügbarkeit der Einsatzkräfte ermitteln.

Zur Ermittlung der Einsatzkräfteverfügbarkeit wurden außerdem nicht alle Einsätze herangezogen. Es wurden lediglich die Einsätze, die den Standardbrand bzw. der Standardhilfeleistung nahekommen, oder diese im Schadensausmaß übertreffen, ausgewertet. Hierbei handelte es sich um Schadfeuern in Gebäuden, einschließlich Rauchwarnmeldern und Brandmeldeanlagen, sowie Unfälle mit eingeklemmten Personen (z.B. Person unter Traktor). Grund für die Einschränkung auf gewisse Einsatzszenarien ist die Tatsache, dass die personelle Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr anhand von Standardschadensszenarien bemessen wird (vgl. Kapitel 4). Üblicherweise ist die Verfügbarkeit bei freiwilligen Einsatzkräften bei kleineren Einsätzen (z.B. Ölspur) deutlich geringer, so dass hierdurch die personelle Leistungsfähigkeit verfälscht würde.

Einsatzkräfteverfügbarkeit gemäß Einsatzdaten						
Feuerwehr	Gesamt		Werktags 6-18 Uhr		Sonstige Zeiten	
	Mittelwert	Anzahl	Mittelwert	Anzahl	Mittelwert	Anzahl
Au	12,2	46	10,7	21	13,4	21
Horben	12,3	3	8,0	2	21,0	1
Sölden	10,5	27	9,9	7	10,7	20
Wittnau	14,7	43	13,0	21	16,3	22

Abb. 5.6 Einsatzkräfteverfügbarkeit gemäß Einsatzdaten

In der Freiwilligen Feuerwehr Au standen *werktags tagsüber* im Durchschnitt 10,7 Einsatzkräfte zur Verfügung. Lediglich in sieben der 21 ausgewerteten Einsätze stand weniger als eine Gruppe (9 Einsatzkräfte) bereit. Zu *sonstigen Zeiten* stehen im Mittel 13,4 Einsatzkräfte zur Verfügung. In einem der 19 ausgewerteten Einsätze konnte keine Gruppe gebildet werden.

In der Freiwilligen Feuerwehr Hoben konnten *werktags tagsüber* nur zwei Einsätze und zu *sonstigen Zeiten* nur ein Einsatz untersucht werden. Die dargestellte Verfügbarkeit von 8 Einsatzkräften *werktags* und 21 Einsatzkräften zu *sonstigen Zeiten* ist somit nicht repräsentativ. Grundsätzlich weist dieser Mittelwert jedoch auf die Defizite *werktags tagsüber* hin, die auch in der Selbsteinschätzung ersichtlich werden.

In der Freiwilligen Feuerwehr Sölden standen bei sieben ausgewerteten Einsätzen an Werktagen im Mittel 9,9 Einsatzkräfte zur Verfügung. Bei allen Einsätzen konnte zudem mindestens eine Staffel (6 Einsatzkräfte) gebildet werden. Zu *sonstigen Zeiten* lag die mittlere Verfügbarkeit bei 10,7 Einsatzkräften. In lediglich zwei der 20 ausgewerteten Einsätze konnte keine Gruppe gebildet werden.

In der Freiwilligen Feuerwehr Wittnau standen durchschnittlich 13,0 Einsatzkräfte an Werktagen zwischen 06:00 und 18:00 Uhr zur Verfügung. Bei lediglich einem Einsatz konnte keine Gruppe gebildet werden. Zu *sonstigen Zeiten* stehen im Mittel 16,3 Einsatzkräfte zur Verfügung. Hier konnte in allen Einsätzen in Gruppenstärke ausgerückt werden.

Die hier aufgezeigte Verfügbarkeit gemäß Einsatzdaten zeigt, dass teilweise *werktags tagsüber* Defizite in der Einsatzkräfteverfügbarkeit bestehen. Auf Basis der vorliegenden Dokumentation zeigen die Mittelwerte nicht die zeitliche Verfügbarkeit der Einsatzkräfte, sondern stellen lediglich die Einsatzkräfteanzahl dar, die insgesamt, d.h. auch zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise nach 15 Minuten, am Feuerwehrhaus zur Verfügung standen. Deswegen kann nur bedingt eine Aussage über die personelle Leistungsfähigkeit getroffen werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass gemäß der aktuellen Alarm- und Ausrückeordnung die vier Kommunen bei höheren Gefahrenabwehrstufen (bspw. B3) gemeinsam alarmiert werden und hierdurch die notwendige Einsatzkräftestärke an der Einsatzstelle zur Bewältigung größerer Schadensereignisse durch die Zusammenarbeit mehrerer Feuerwehren erreicht werden soll. Weiterhin wurden auch umliegende

Feuerwehren, bspw. Bollschiweil für die Gemeinde Sölden, mit in die Alarm- und Ausrückeordnung aufgenommen, um die personelle Leistungsfähigkeit an der Einsatzstelle sicher zu stellen. Durch die Anpassung der Alarm- und Ausrückeordnung wurde auf diese Weise bereits auf die Verfügbarkeitsdefizite, insbesondere *werktags tagsüber*, in den einzelnen Feuerwehren reagiert.

### 5.1.6 Entwicklung der Einsatzkräfteanzahl

Die Entwicklung der Einsatzkräfteanzahl stellt sich wie folgt dar:

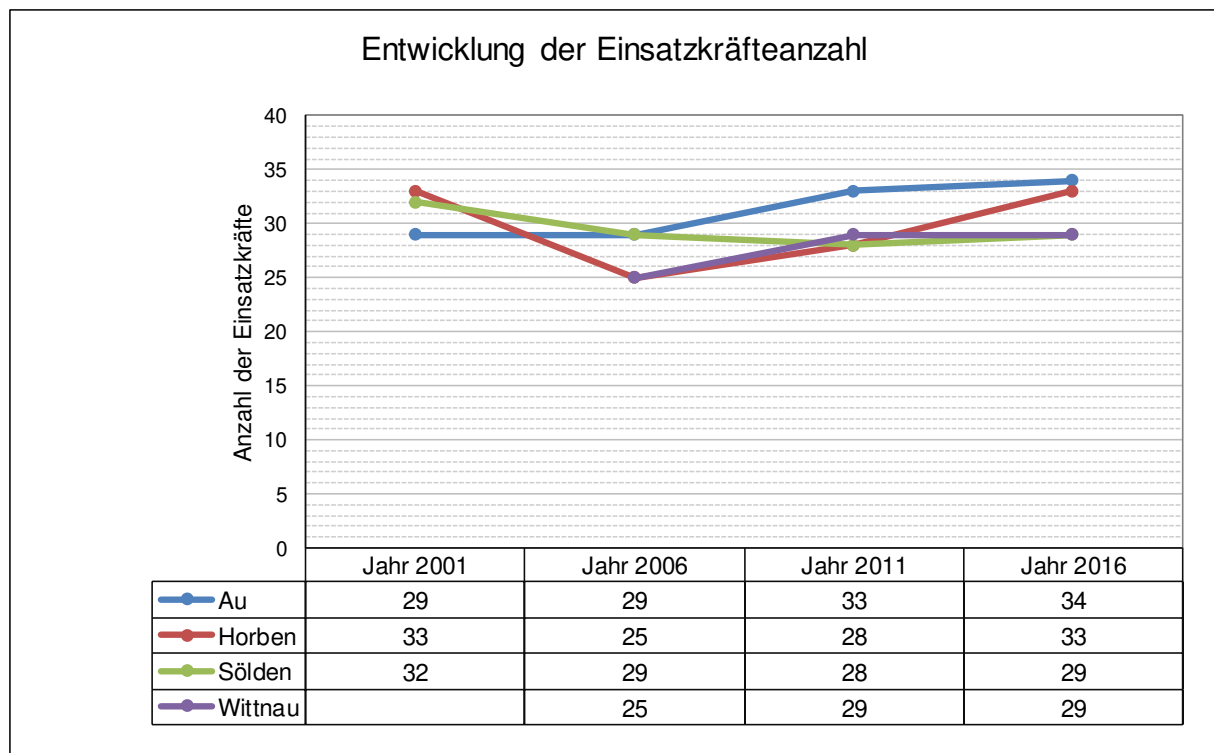


Abb. 5.7 Entwicklung der Einsatzkräfteanzahl

Grundsätzlich zeigt sich bei allen Freiwilligen Feuerwehren, dass das Niveau der Mitgliederzahlen in den letzten Jahren gehalten werden konnte. Naturgemäß unterliegt die Mitgliederentwicklung altersbedingten Schwankungen durch gruppenweises Eintreten bzw. gruppenweises altersbedingtes Ausscheiden der Einsatzkräfte.

### 5.1.7 Altersstruktur der Feuerwehren

Die Altersstruktur einer Freiwilligen Feuerwehr gibt Aufschluss über den aktuellen Stand und die potenzielle zukünftige Entwicklung der Einsatzkräfteanzahl. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, besonders in Anbetracht des Demografischen Wandels, dafür Sorge zu tragen, dass auch zukünftig genug Einsatzpersonal in der Feuerwehr zu Verfügung steht.

Zusätzlich gilt, dass nur eine ausgeglichene Verteilung der Einsatzkräfte über alle Altersgruppen hinweg, die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr in Bezug auf Erfahrung, Fitness und Technik sicherstellen kann.

In den Feuerwehren Au und Wittnau zeigt die Altersstruktur ein ausgewogenes Verhältnis zwischen jungen und älteren Einsatzkräften. Es sind alle Altersklassen vertreten.

Im Vergleich dazu ist in den Feuerwehren Horben und Sölden der Anteil der Einsatzkräfte, die das 50. Lebensjahr überschritten haben, relativ hoch. Kurzfristig ergeben sich hier noch keine Defizite, mittel- bis langfristig ist allerdings mit einem Rückgang der Einsatzkräftezahl zu rechnen, wenn nicht ausreichend junge Einsatzkräfte nachrücken.

In allen Feuerwehren wird auf die Förderungen der Jugendarbeit Wert gelegt. Dies wird auch am Anteil der Einsatzkräfte, die jünger als 30 Jahre alt sind, ersichtlich.

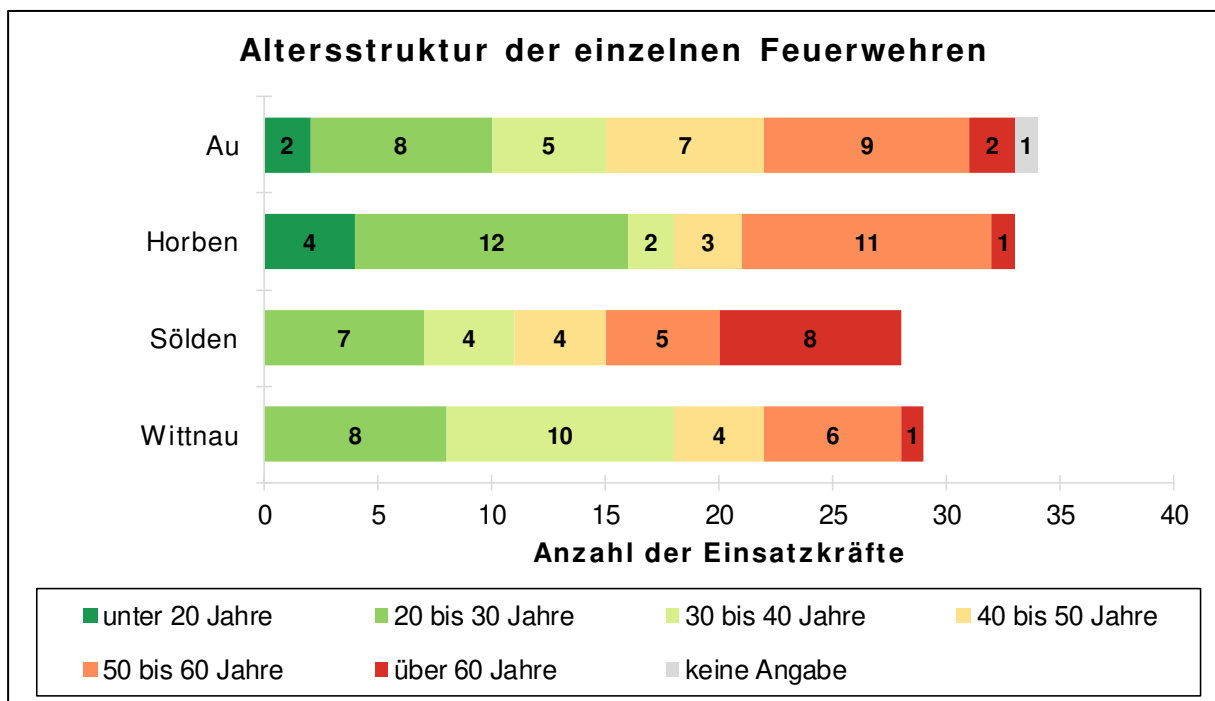


Abb. 5.8 Altersstruktur der einzelnen Feuerwehren

### 5.1.8 Jugendfeuerwehren

In allen vier Gemeinden wird eine Jugendfeuerwehr betrieben.

Tab. 5.7 zeigt die Mitgliederentwicklung der Jugendfeuerwehren aller vier Kommunen in den Jahren 2011 bis 2016. Im Jahre 2016 waren 59 Jugendliche aktiv, von denen 12 weiblich waren. 7 Jugendwarte und 4 Ausbilder betreuten die Jugendlichen. Als sehr positiv ist der kontinuierliche Anstieg an Mitgliedern der Jugendfeuerwehren zu bewerten. Im Durchschnitt wechseln rund 5 Jugendliche jährlich in den aktiven Dienst der vier Feuerwehren.



Jugendfeuerwehr in allen vier Gemeinden						
Jahr	Jugendwarte	Ausbilder	Mitglieder		Übernahme aktive Wehr	
			Jungen	Mädchen	Jungen	Mädchen
2012	6	4	37	5	5	1
2013	7	4	39	4	6	0
2014	6	4	48	8	6	0
2015	7	4	49	11	5	0
2016	7	4	47	12	3	0

Tab. 5.7 Mitgliederentwicklung der Jugendfeuerwehren (gesamt)

Betrachtet man die Jugendfeuerwehren in den Gemeinden einzeln, so zeigt sich, dass derzeit in der Freiwilligen Feuerwehr Au die größte Jugendfeuerwehr betrieben wird. Die Mitgliederzahlen in der Jugendfeuerwehr Horben sind aufgrund vieler Übernahmen in den aktiven Dienst derzeit sehr niedrig.

Jugendfeuerwehr Au						
Jahr	Jugendwarte	Ausbilder	Mitglieder		Übernahme aktive Wehr	
			Jungen	Mädchen	Jungen	Mädchen
2012	1	2	15	2	2	
2013	1	2	16	1	2	
2014	1	2	16	2		
2015	1	1	18	3	2	
2016	1	1	17	3		
Jugendfeuerwehr Horben						
Jahr	Jugendwarte	Ausbilder	Mitglieder		Übernahme aktive Wehr	
			Jungen	Mädchen	Jungen	Mädchen
2012	2	0	6	0	0	0
2013	2	0	8	1	2	0
2014	2	0	9	1	3	0
2015	2	0	5	0	0	0
2016	2	0	3	0	3	0
Jugendfeuerwehr Söden						
Jahr	Jugendwarte	Ausbilder	Mitglieder		Übernahme aktive Wehr	
			Jungen	Mädchen	Jungen	Mädchen
2012	2		10	2	2	0
2013	3		10	2	2	0
2014	2		14	2	2	0
2015	3		13	4	3	0
2016	3		11	4	0	0
Jugendfeuerwehr Wittnau						
Jahr	Jugendwarte	Ausbilder	Mitglieder		Übernahme aktive Wehr	
			Jungen	Mädchen	Jungen	Mädchen
2012	1	2	6	1	1	1
2013	1	2	5	0	0	0
2014	1	2	9	3	1	0
2015	1	3	13	4	0	0
2016	1	3	16	5	0	0

Tab. 5.8 Mitgliedszahlen der einzelnen Jugendfeuerwehren

Grundsätzlich ist die Jugendfeuerwehrarbeit in den einzelnen Gemeinden als sehr positiv und nachhaltig zu bewerten und hat sich in den vergangenen Jahren nochmal deutlich entwickelt. Nach der Übernahme der Jugendlichen in den aktiven Feuerwehrdienst ist es allerdings eine ebenso große Herausforderung, die Jugendlichen nach Abschluss der Ausbildung auch im Gemeindegebiet „zu halten“. Häufig kommt

es im Alter zwischen 18 und 25 zu einer arbeitsbedingten Verlagerung des Lebensmittelpunkts.

In der Freiwilligen Feuerwehr Au haben insgesamt 38% der Einsatzkräfte die Jugendfeuerwehr durchlaufen. In den letzten 10 Jahren wurden 100% aller neuen und noch aktiven Einsatzkräfte durch die Jugendfeuerwehr generiert.

In der Freiwilligen Feuerwehr Horben entstammen 37% aller aktiven Einsatzkräfte aus der Jugendfeuerwehr, und in den letzten 10 Jahren wurden 62% aller neuen Einsatzkräfte durch diese generiert.

In der Freiwilligen Feuerwehr Sölden entstammen 95% der Einsatzkräfte, die nach 1971 in die Freiwillige Feuerwehr eingetreten sind, aus der Jugendfeuerwehr. Neben der Jugendfeuerwehr besteht in der Gemeinde Sölden zudem eine Kindergruppe in der Jugendfeuerwehr (Bambinigruppe), die vor 10 Jahre gegründet wurde und derzeit über 16 Mitglieder verfügt.

In der Freiwilligen Feuerwehr Wittnau entstammen insgesamt 38% aller Einsatzkräfte der Jugendfeuerwehr, aber lediglich 31% aller neuen Einsatzkräfte aus den letzten 10 Jahren wurden durch die Jugendfeuerwehr generiert. Auch bei der Freiwilligen Feuerwehr Wittnau wurde bereits früh eine Kindergruppe in der Jugendfeuerwehr (Bambinigruppe) eingerichtet. Dieses verfügt derzeit über 12 Mitglieder.

Die vorliegenden Zahlen zeigen, dass die Freiwilligen Feuerwehren Au, Horben und Sölden sehr stark von der Jugendfeuerwehr abhängig sind, während in Wittnau die Einsatzkräfte häufiger durch Zuzüge generiert werden können.

## 5.2 Einsatzmittel

Die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr wird in Baden-Württemberg gemäß den Hinweisen *zur Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr* anhand der Qualitätskriterien „Eintreffzeit“, „Einsatzkräfte“ und „Einsatzmittel“ definiert.

Um die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr sicher zu stellen, ist daher, neben der bereits dargestellten personellen Ausstattung, auch die technische Ausstattung einschließlich der Fahrzeuge relevant. Nur durch gefährdungsangepasste Einsatzmittel kann auf die vorliegenden Gefahren im Einsatzfall reagiert und ein effektiver Einsatzablauf gewährleistet werden.

Im Folgenden wird daher auf die vorgehaltenen Fahrzeuge sowie die Vorhaltung von sonstiger Technik eingegangen.

### 5.2.1 Fahrzeuge

Im Folgenden wird die Fahrzeugausstattung, einschließlich Sonderbeladung, der Abteilungen dargestellt.

Fahrzeuge				
Feuerwehr	Fahrzeug	Baujahr	Wassertank in Liter	Beladung die nicht der DIN entspricht
Au	LF 8/6	2002	600	Hochdrucklöschaggregat, Rettungssäge, Wärmebildkamera, Luftheber LH 30 S
	TSF	1981		
	MTW	2006		
Horben	LF 10/6	2005	1000	Rettungssäge, Hebekissen, Greifzug, TS 8
	LF 8	1977		
Sölden	LF 10/6	2005	600	hydraulischer Rettungssatz*, 1 Hebekissen; Gasmessgerät, Schiebleiter, Flex, Säbelsäge, Greifzug, TS8, Türöffnungswerkzeug Koffersortimente (Handwerkzeuge, Akkuschleifer/Fräse, Ziehfix) Holigentool, 6 Atemschutzgeräte, Atemschutzrettungstasche
	MTW	2010		Rettungsrucksack, Einsatzleitertafel, Absperrmaterialien, Höhenrettungssatz
Wittnau	LF10/8	2009	800	Wärmebildkamera, 4 Hebekissen, Spineboard, Säbelsäge, Greifzug, Flex, Schiebleiter, Türöffnungskoffer
	TLF3000	2016	4000	
	MTW	1997		
*in Ersatzbeschaffung				

Tab. 5.9 Fahrzeuge der einzelnen Feuerwehren

Die Freiwillige Feuerwehr Au verfügt über ein LF8/6, ein TSF und einen MTW. Das LF8/6 wird als Erstangriffsfahrzeug genutzt. Das LF8/6 verfügt über die Beladung zur Brandbekämpfung und Menschenrettung. Es verfügt über vier Atemschutzgeräte, tragbare Leitern und die feuerwehrtechnische Beladung für eine Gruppe. Das TSF ist bereits 35 Jahre alt und wird primär zur Wasserförderung bzw. zum Aufbau einer Wasserversorgung eingesetzt. Der MTW der Freiwilligen Feuerwehr Au dient zur

Einsatzleitung und zum Transport von Einsatzkräften, Einsatzmaterial und der Jugendfeuerwehr.

Die Freiwillige Feuerwehr Horben verfügt über ein LF10/6 und ein LF8. Das LF10/6 wird als Erstangriffsfahrzeug genutzt und wurde als Ersatzfahrzeug für das LF8 beschafft. Das LF10/6 verfügt über die Beladung zur Brandbekämpfung und Menschenrettung. Es verfügt über vier Atemschutzgeräte, tragbare Leitern und die feuerwehrtechnische Beladung für eine Gruppe. Das LF8 ist bereits knapp 40 Jahre alt und wird zur Wasserförderung bzw. zum Aufbau einer Wasserversorgung vorgehalten. Hierfür steht ergänzend zudem ein Schlauchanhänger bereit.

Die Freiwillige Feuerwehr Sölden verfügt über einen LF10/6 und einen MTW. Das LF10/6 wird als Erstangriffsfahrzeug genutzt. Das LF10/6 verfügt über die Beladung zur Brandbekämpfung und Menschenrettung. Es verfügt über sechs Atemschutzgeräte, tragbare Leitern und die feuerwehrtechnische Beladung für eine Gruppe. Weiterhin wurde ein hydraulischer Rettungssatz auf dem Fahrzeug verlastet. Der MTW der Freiwilligen Feuerwehr Sölden dient zur Einsatzleitung und zum Transport von Einsatzkräften, Einsatzmaterial und der Jugendfeuerwehr.

Die Freiwillige Feuerwehr Wittnau verfügt über ein LF10/8, einen TLF3000 sowie einen MTW. Das LF10/8 wird als Erstangriffsfahrzeug genutzt. Das LF10/6 verfügt über die Beladung zur Brandbekämpfung und Menschenrettung. Es verfügt über vier Atemschutzgeräte, tragbare Leitern und die feuerwehrtechnische Beladung für eine Gruppe. Das TLF3000 wurde im Jahr 2016 als Ersatz für das alte TLF16/24 TR beschafft. Das TLF3000 ist geländegängig und kann somit auch in topographisch anspruchsvollem Gelände eingesetzt werden. Es dient primär zur Wasserversorgung und verfügt über einen 4.000 Liter Löschwassertank. Der MTW der Freiwilligen Feuerwehr Wittnau dient zur Einsatzleitung und zum Transport von Einsatzkräften, Einsatzmaterial und der Jugendfeuerwehr. Der MTW wurde vom Förderverein der Feuerwehr beschafft. Weiterhin werden die Feuerwehranhänger Öl, Atemschutzsammelstelle und TS 8/8 vorgehalten.

Insgesamt stehen derzeit 7.000 Liter Löschwasser auf den Fahrzeugen bereit. Über die Hälfte des Löschwassers auf den Fahrzeugen wird durch das TLF3000 bereitgestellt. Hierdurch kommt dem TLF3000 eine hohe Bedeutung zur Löschwasserversorgung in allen vier Kommunen zu.

### **5.2.2 Persönliche Schutzausrüstung (Einsatzkleidung)**

Grundsätzlich steht in allen vier Freiwilligen Feuerwehren jedem aktiven Mitglied eine persönliche Schutzausrüstung gemäß den aktuellen Vorgaben nach HuPF I-IV bzw. DIN EN 469 zur Verfügung.

Die Einsatzkleidung aller vier Gemeinden wird in Bad Krozingen gereinigt. Der Dauer der Reinigung beträgt in der Regel 2-3 Tage. Die Feuerwehrmitglieder der vier Gemeinden müssen die Einsatzkleidung dabei sowohl hin- als auch zurückbringen.

### 5.2.3 Atemschutzgeräte /-technik

Die Feuerwehren verfügen über eine zeitgemäße Atemschutzausstattung. In allen Feuerwehren stehen mindestens vier Atemschutzgeräte zur Bildung eines Angriff- und Sicherungstrupps zur Verfügung. Auf diese Weise kann jede Feuerwehr eigenständig die Menschenrettung und Brandbekämpfung in verrauchten Gebäuden durchführen.

Sowohl in Au als auch in Wittnau ist eine Atemschutzwerkstatt eingerichtet. In der Atemschutzwerkstatt in Au werden die Atemschutzgeräte der Freiwilligen Feuerwehren Au gepflegt und gewartet. Die Befüllung der Pressluftflaschen erfolgt in Freiburg.

Die Freiwillige Feuerwehr Wittnau führt die Wartung und Pflege ihrer Atemschutzgeräte in ihrer Atemschutzwerkstatt durch. Die Befüllung der Pressluftflaschen erfolgt in Bad Krozingen.

Die Atemschutzwerkstätten im Feuerwehrhaus Au und im Feuerwehrhaus Wittnau erfüllen derzeit nicht die Größenanforderungen gemäß DIN14092-7 „Werkstätten“. Demnach ist für den Wartungs- und Pflegeraum einer Atemschutzwerkstatt eine Grundfläche von mindestens 20m<sup>2</sup> vorzusehen. Außerdem sind zusätzliche Flächen für die Anlieferung (12m<sup>2</sup>), Grobreinigung (30m<sup>2</sup>), Logistik (12m<sup>2</sup>), zur Lagerung (6m<sup>2</sup>) und Abholung (12m<sup>2</sup>) vorzuhalten. **Gemäß DGUV-Information 205-008 soll die Grundfläche der Funktionsbereiche einer Atemschutzwerkstatt am tatsächlichen Bedarf ermittelt werden. Einzelne Funktionsbereiche können unter Beachtung der Schwarz-Weiß-Trennung kombiniert werden.**

**Aufgrund der aktuellen Raumsituation in den Atemschutzwerkstätten kann insofern nicht von einer effektiven Schwarz-Weiß-Trennung ausgegangen werden.**

Die Freiwilligen Feuerwehren Sölden und Horben lassen ihre Atemschutzausrüstung in Bad Krozingen pflegen, warten und befüllen. Hierzu haben die Gemeinden einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Feuerwehr-Zweckverband Südlicher Breisgau abgeschlossen. Die Atemschutzgeräte sind dabei in einem Gerätepool organisiert. Neben der Atemschutzausrüstung werden sämtlichen Gerätschaften (auch elektrisch betriebene) im Zweckverband südlicher Breisgau geprüft und nach DIN dokumentiert

### 5.2.4 Alarmierungssicherheit

Die aktiven Einsatzkräfte aller vier Feuerwehren sind mit digitalen Meldeempfängern (DME) ausgestattet. Die Melder verfügen über keine Rückmeldefunktion. Nicht in allen Gemeinden steht als Rückfallebene eine Sirenenalarmierung zur Verfügung.

Es gibt keine Probleme mit der Leitstelle. Im Allgemeinen wird entsprechend der erarbeiteten Alarm- und Ausrückeordnung alarmiert. Dabei findet bereits eine enge Zusammenarbeit zwischen den vier Feuerwehren statt. So wird in der Regel bereits ab der Gefahrenabwehrstufe 3 (B3, TH3 usw.) eine überörtliche Feuerwehr mitalarmiert. Zudem werden weitere überörtliche Feuerwehren aus der Nachbarschaft (z.B. Freiburg, Bollschweil usw.) je nach Gefahrenabwehrstufe mitalarmiert.

### 5.3 Eintreffzeit

Die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr wird in Baden-Württemberg gemäß den Hinweisen *zur Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr* anhand der Qualitätskriterien „Eintreffzeit“, „Einsatzkräfte“ und „Einsatzmittel“ definiert.

Im Folgenden wird daher die Eintreffzeit der Feuerwehren untersucht. Zur Ermittlung der Eintreffzeit wurden die Einsatzdaten der vier Feuerwehren analysiert. Hierzu wurden die Statusmeldungen der Jahre 2011 bis 2016 im Leitstellendatensatz ausgewertet.

Nach Angaben der Freiwilligen Feuerwehr gab es in ausgewerteten Jahren mehrfach Störungen bei der Statusübermittlung. Die Dauer des Störungszeitraumes ist nicht bekannt. Ebenso wurde gemäß den Anmerkungen der Freiwilligen Feuerwehr Horben die Statusmeldungen durch die Einsatzkräfte nicht konsequent vollzogen, so dass auch hierdurch Abweichungen von den realen Eintreffzeiten entstehen können.

**Insgesamt wird die Belastbarkeit der Analyse aufgrund der ungenauen Dokumentation eingeschränkt.**

Die Eintreffzeiten der vier Freiwilligen Feuerwehren bei Einsätzen auf **ihrem eigenen Gemeindegebiet** stellen sich wie folgt dar:

Eintreffzeiten der Feuerwehren		
Feuerwehr	Median	Anzahl der Einsätze
Au	<b>9,0</b>	39
Horben	<b>14,5</b>	24
Sölden	<b>8,0</b>	20
Wittnau	<b>7,5</b>	59

Abb. 5.9 Eintreffzeiten der Feuerwehren

Es wird ersichtlich, dass die durchschnittliche Eintreffzeit der Feuerwehren Au, Sölden und Wittnau unterhalb der vorgeschriebenen Eintreffzeit von 10 Minuten liegt. Die Freiwillige Feuerwehr Horben liegt mit einer durchschnittlichen Eintreffzeit von fast 15 Minuten deutlich über der Zielgröße. Grund hierfür ist u.a. die räumliche Einsatzverteilung in den Kommunen. Während sich in den Gemeinden Au, Sölden und Wittnau aufgrund der Einsatzorte meist eine kurze Anfahrtstrecke ergibt, ist diese in der Gemeinde Horben oft deutlich länger (vgl. Kapitel 6.3). Dabei ist zu beachten, dass sich die *Hinweise zur Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr* vorrangig auf den Bauungszusammenhang im Sinne eines Ortsteils beziehen.

Grundsätzlich stellt die Eintreffzeit für eine Feuerwehr in Abhängigkeit der Gemeindestruktur nicht zwangsläufig eine beeinflussbare Größe dar. Vielmehr ist die Eintreffzeit von der Fahrbeziehung zwischen Einsatzort und Feuerwehrhaus und damit u.a. von Gemeindegröße und Topographie abhängig. Als beeinflussbare Größe kann jedoch die Ausrückezeit, also die Zeit nach der Alarmierung bis zum Ausrücken aus dem Feuerwehrhaus, angesehen werden. Diese soll im Folgenden daher genauer untersucht werden.

### 5.3.1 Analyse der Ausrückezeit

Im Folgenden werden die Ausrückezeiten auf Basis der Leitstellendaten der Jahre 2011 bis 2016 dargestellt. Die *Ausrückezeit* umfasst die Zeitspanne nach der Alarmierung der Einsatzkräfte und deren Ausrücken aus dem Feuerwehrhaus.

Ausgewertet wird hier jeweils das Ausrücken der ersten taktischen Einheit mit einem Löschfahrzeug vom jeweiligen Standort. Entscheidend ist, dass bei kürzerer Ausrückezeit mehr Zeit für die Anfahrt zur Einsatzstelle innerhalb der Eintreffzeit bleibt.

Es findet eine Trennung zwischen Einsätzen *werktags tagsüber* und zu *sonstigen Zeiten* statt. Hier hat die Vergangenheit gezeigt, dass sich besonders *werktags tagsüber* Probleme bei einer Freiwilligen Feuerwehr ergeben.

Zur Ermittlung der Ausrückezeit wurden nicht alle Einsätze herangezogen. Es wurden lediglich die Einsätze, die den Standardbrand bzw. der Standardhilfeleistung nahe kommen, bzw. bei denen von einem entsprechenden Szenario bis zum Abschluss der Lageerkundung ausgegangen werden musste, ausgewertet. Hierbei handelte es sich um Schadenfeuer in Gebäuden, einschließlich Alarme durch Rauchwarnmeldern und Brandmeldeanlagen, sowie Unfälle mit eingeklemmten Personen (z.B. Person unter Traktor). Grund für die Einschränkung auf gewisse Einsatzszenarien ist die Tatsache, dass die zeitliche Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr anhand von Standardschadensszenarien bemessen wird (vgl. Kapitel 4). Üblicherweise ist die Ausrückezeit bei Feuerwehren bei kleineren Einsätzen (z.B. Ölspur) deutlich höher, so dass hierdurch die zeitliche Leistungsfähigkeit verfälscht würde. Grundsätzlich sollte jedoch, gemäß der *Hinweise zur Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr*, die Eintreffzeit von 10 Minuten bei jedem Schadenereignis eingehalten werden.

Ausrückezeiten der Feuerwehren						
Feuerwehr	Gesamt		werktags		sonstige Zeiten	
	Median	Anz.	Median	Anz.	Median	Anz.
Au	6,3	40	6,6	15	5,9	25
Horben	6,0	7	6,0	5	5,0	2
Sölden	5,0	24	6,5	6	5,0	18
Wittnau	6,0	37	6,0	14	5,6	23

Tab. 5.10 Ausrückezeiten

Aus der Tabelle wird ersichtlich, dass die Freiwilligen Feuerwehren Au, Horben und Wittnau durchschnittlich 6 Minuten benötigen, um nach der Alarmierung das Feuerwehrhaus zu verlassen. Demnach verbleibt noch eine Fahrzeit von 4 Minuten zur Einhaltung der Eintreffzeit von 10 Minuten. Die Freiwillige Feuerwehr Sölden schafft es, innerhalb von 5 Minuten nach der Alarmierung mit dem ersten Löschfahrzeug auszurücken. Hierdurch verbleiben 5 Minuten Fahrzeit zum Einsatzort.

Der Median wird an dieser Stelle verwendet, da er gegenüber Ausreißern deutlich robuster ist. Dennoch ist die Belastbarkeit der Ausrückezeiten aufgrund der geringen Anzahl an Einsätzen begrenzt.

## 5.4 Erreichungsgrad

Die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr wird in Baden-Württemberg gemäß den Hinweisen *zur Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr* anhand der Qualitätskriterien „Eintreffzeit“, „Einsatzkräfte“ und „Einsatzmittel“ definiert. Gemäß den Hinweisen *zur Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr* müssen alle drei Bemessungswerte gleichzeitig erfüllt sein, um dem Begriff „leistungsfähig“ gerecht zu werden.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die derzeit vorgehaltenen Einsatzfahrzeuge bzw. Erstangriffsfahrzeuge in den einzelnen Feuerwehren eine Einhaltung des Qualitätskriteriums „Einsatzmittel“ bei einem Standardschadensereignis gemäß Kapitel 4 gewährleisten.

Zur Feststellung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr wird zusätzlich der so genannte „Erreichungsgrad“ analysiert. Der „Erreichungsgrad“ ist der prozentuale Anteil der Einsätze, bei dem die Zielgrößen „Eintreffzeit“ **und** „Einsatzkräfte“ eingehalten werden. Ein Erreichungsgrad von z.B. 80 % bedeutet, dass für 4/5 aller Einsätze beide Zielgrößen eingehalten werden, bei 1/5 der Einsätze jedoch nicht.

Zur Ermittlung des Erreichungsgrades wurden die Einsatzdaten der vier Feuerwehren analysiert. Dazu wurden die Einsatzberichte der Jahre 2011 bis 2016, die die Feuerwehren selbst dokumentieren, ausgewertet. Die Statusmeldungen bzw. die Eintreffzeiten wurden zudem mittels Leitstelldatensatz verifiziert.

Zur Ermittlung des Erreichungsgrades wurden nicht alle Einsätze herangezogen. Es wurden lediglich die Einsätze, die den Standardbrand bzw. der Standardhilfeleistung nahekommen, bzw. bei denen von einem entsprechenden Szenario bis zum Abschluss der Lageerkundung ausgegangen werden musste (Ex-ante-Sicht), ausgewertet. Hierbei handelte es sich um Schadfeuer in Gebäuden, einschließlich Alarme durch Rauchwarnmelder und Brandmeldeanlagen, sowie Unfälle mit eingeklemmten Personen (z.B. Person unter Traktor).

Grundsätzlich ist zu beachten, dass ein Erreichungsgrad lediglich auf Gemeindebasis und nicht für jede Feuerwehr berechnet werden kann.

Das heißt, dass nicht die einzelne Feuerwehr einer Gemeinde die Qualitätskriterien einhalten muss, sondern auf Basis der vorliegenden Alarm- und Ausrückeordnung **alle alarmierten Feuerwehren gemeinsam** zur Einhaltung der Qualitätskriterien im Einsatzfall beitragen.

Durch die enge Zusammenarbeit der einzelnen Feuerwehren untereinander, aber auch mit weiteren umliegenden Feuerwehren, soll somit der Erreichungsgrad in den einzelnen Gemeinden sichergestellt werden.

### 5.4.1 Ermittlung des Erreichungsgrades

Aufgrund der niedrigen Anzahl an auswertbaren Einsätzen wurden alle Einsätze der Jahre 2011 bis 2016 gemeinsam bewertet. Dennoch fanden in den Gemeinden Au Sölden und Wittnau nur sehr wenige Einsätze statt, bei denen ein bemessungsrele-



vantes Schadensszenario vorlag und gleichzeitig die vorhandene Dokumentation ausreicht, um die Leistungsfähigkeit zu bewerten. Die Anzahl der Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Horben bzw. die Dokumentation dieser Einsätze, reicht nicht aus um einen belastbaren Erreichungsgrad zu ermitteln. Entsprechend wird dieser im Folgenden nicht dargestellt. Die hier dargestellten Erreichungsgrade der Gemeinden Au, Sölden und Wittnau besitzen aufgrund fehlender statistischer Sicherheit durch die geringe Einsatzanzahl zudem nur eine **geringe Aussagekraft**.

Erreichungsgrad in den Gemeinden						
	werktags tagsüber			sonstige Zeiten		
	Anzahl Einsätze	Qualitätskriterien erfüllt	Erreichungsgrad	Anzahl Einsätze	Qualitätskriterien erfüllt	Erreichungsgrad
Au	6	4	66,7%	1	1	100,0%
Sölden	1	1	100,0%	1	1	100,0%
Wittnau	10	9	90,0%	23	23	100,0%

Tab. 5.11 Für den Erreichungsgrad ausgewertete Einsätze

In der Gemeinde Au ist grundsätzlich eine Tendenz zur Einhaltung der Qualitätskriterien zu erkennen. Hier konnten in zwei Dritteln aller auswertbaren Einsätze an Werktagen zwischen 06:00 und 18:00 Uhr die Anforderungen eingehalten werden. Zu *sonstigen Zeiten* fand lediglich ein Einsatz statt, bei dem den Anforderungen eingehalten wurden.

In der Gemeinde Sölden konnte in beiden Einsätzen (1 *werktags*/ 1 zu *sonstigen Zeiten*) die Anforderungen eingehalten werden.

In der Gemeinde Wittnau fanden aufgrund der Alarme durch die Brandmeldeanlage an der cts-Klinik Stöckenhöfe deutlich mehr auswertbare Einsätze statt. Es wird deutlich, dass zu *sonstigen Zeiten* in allen Einsätzen die Qualitätskriterien eingehalten wurden. Ebenso wurden *werktags tagsüber* lediglich bei einem Einsatz die Anforderungen verpasst. Hier muss darauf hingewiesen werden, dass dieses hervorragende Niveau lediglich durch die enge Zusammenarbeit der einzelnen Feuerwehren erreicht werden kann.

Eine detaillierte Untersuchung des Erreichungsgrades, bspw. die Verfügbarkeit einer Staffel innerhalb von 10 Minuten Eintreffzeit, die gemäß FwDV3 bereits zur Menschenrettung eingesetzt werden kann, ist nur mit einer detaillierten Dokumentation der Einsätze möglich. Hierzu ist die genaue Anzahl an Einsatzkräften (einschließlich der Funktionsbesetzung) pro Fahrzeug mit den dazugehörigen Statusmeldungen zu erfassen. Eine entsprechende Empfehlung zur genaueren Dokumentation erfolgt im SOLL-Konzept.

## 5.5 Feuerwehrhäuser

Im Folgenden wird der Zustand der vier Feuerwehrhäuser in den Gemeinden dargestellt. Die hier festgestellten Mängel wurden bei einer Ortsbegehung der Feuerwehr-

häuser am 18.08.2016 in Wittnau und Horben sowie am 07.09.2016 in Sölden und Au erfasst.

## Beurteilungsgrundlagen

Bei der Betrachtung der Feuerwehrhäuser werden grundsätzlich folgende Anforderungen gemäß aktueller DIN 14092 und UVV (GUV-I 8554) erhoben:

- Parkplätze für Einsatzkräfte in notwendiger Anzahl (entsprechend der Sitzplatzanzahl in den Feuerwehrfahrzeugen),
- ausreichend großer Fahrzeugstellplatz (ca. B 4,5m x L 10,0m bzw. B 4,5m x L 12,5m),
- ausreichend Verkehrsweg um die Fahrzeuge,
- Hallentorgröße B 3,6m x H 4,0m und gefahrlos zu öffnende Tore, nach Möglichkeit automatisch,
- Quellenabsaugung für Auspuffanlage der Fahrzeuge,
- Ladeerhaltungsanlage,
- Druckluftherhaltungsanlage,
- Notstromversorgung bzw. Möglichkeit zur externen Notstromeinspeisung,
- Umkleide, geschlechtergetrennt, Schwarz-Weiß getrennt,
- Toiletten und Duschen, geschlechtergetrennt und in ausreichender Anzahl,
- Schulungsraum, ausreichend groß und mit adäquater Ausstattung zur Unterstützung der Ausbildung (z.B. Beamer),
- angemessener baulicher Zustand.

Zu beachten ist die Übergangsregelung gemäß § 33 Abs. 1 UVV (GUV-V C53), in der festgehalten wird, dass für bereits errichtete bauliche Anlagen beim In-Kraft-Treten neuer Unfallverhütungsvorschriften der sogenannte Bestandsschutz besteht. Den Bestimmungen neuer Unfallverhütungsvorschriften ist daher erst bei wesentlichen Erweiterungen oder Umbauten der bestehenden baulichen Anlagen Rechnung zu tragen. Eingeschränkt wird diese Regelung jedoch durch § 33 Abs. 2 UVV (GUV-V C53), durch welchen Änderungen der baulichen Anlagen erforderlich werden, wenn eine Gefahr für Leben und Gesundheit der Feuerwehrangehörigen besteht.

### 5.5.1 Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Au

Das Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Au ist gemeinsam mit dem Bauhof in einem Gebäude untergebracht. Es verfügt insgesamt über drei Stellplätze. Die Stellplätze der Einsatzfahrzeuge sind baulich getrennt, wobei dem Bauhof der mittlere Gebäudeteil zukommt. Das ursprüngliche Gebäude wurde 1986 errichtet. Im Jahr 2002 erfolgt ein Anbau für die Feuerwehr.

Im Rahmen einer aktuellen Vor-Ort-Begehung wurden folgende Mängel gemäß der aktuellen DIN 14092 und UVV (GUV-I 8554) festgestellt:

- keine ausgeschilderten PKW-Stellplätze für die Einsatzkräfte,
- fehlende Beschilderung der An- und Abfahrtswege,
- fehlende Abgasabsaugung,
- keine Notstromversorgung bzw. Möglichkeit zur Notstromeinspeisung,
- keine Schwarz-Weiß-Trennung,
- unzureichend dimensionierte Umkleidemöglichkeiten.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Anforderungen der DIN 14092 und UVV (GUV-I 8554) im Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Au in einigen Punkten nicht eingehalten werden.

### **5.5.2 Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Horben**

Das Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Horben liegt im Ortsteil Horben, in unmittelbarer Nähe des Gemeindehauses. Das Feuerwehrhaus Horben wurde 1998 eingeweiht. Es verfügt über drei Stellplätze für die zwei Einsatzfahrzeuge. Der dritte Stellplatz wird als Umkleidemöglichkeit genutzt.

Im Rahmen einer aktuellen Vor-Ort-Begehung wurden folgende Mängel gemäß der aktuellen DIN 14092 und UVV (GUV-I 8554) festgestellt:

- keine ausgeschilderten und eine zu geringe Anzahl an PKW-Stellplätzen für die Einsatzkräfte,
- fehlende Beschilderung der An- und Abfahrtswege,
- keine Notstromversorgung bzw. Möglichkeit zur Notstromeinspeisung,
- geringe Lagerkapazitäten,
- bauliche Mängel (Wasserschaden).

Insgesamt kann festgestellt werden, dass im Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Horben die Anforderungen der DIN 14092 und UVV (GUV-I 8554) in einigen Punkten nicht eingehalten werden.

### **5.5.3 Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Wittnau**

Das Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Wittnau verfügt über drei Stellplätze für die Einsatzfahrzeuge und wurde im Jahr 2009 fertiggestellt.

Im Rahmen einer aktuellen Vor-Ort-Begehung wurden folgende Mängel gemäß der aktuellen DIN 14092 und UVV (GUV-I 8554) festgestellt:

- unzureichende Anzahl an ausgewiesenen PKW-Stellplätzen für die Einsatzkräfte,
- keine Schwarz-Weiß-Trennung,
- geringe Lagerkapazitäten und unzureichender Zugang zur Kleiderkammer (Leiter).

Insgesamt kann festgestellt werden, dass im Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Wittnau die Anforderungen der DIN 14092 und UVV (GUV-I 8554) in einigen Punkten nicht eingehalten werden.

#### **5.5.4 Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Sölden**

Die Freiwillige Feuerwehr Sölden verfügt über ein Feuerwehrhaus mit drei Stellplätzen und befindet sich direkt am Rathaus. Die Ausfahrt führt direkt auf die L122. Das Feuerwehrhaus wurde 1995 eingeweiht.

Im Rahmen einer aktuellen Vor-Ort-Begehung wurden folgende Mängel gemäß der aktuellen DIN 14092 und UVV (GUV-I 8554) festgestellt:

- keine ausgeschilderten und eine zu geringe Anzahl an PKW-Stellplätzen für die Einsatzkräfte,
- keine DIN-gerechte Abgasabsaugung,
- keine Schwarz-Weiß-Trennung,
- fehlende Beschilderung der An- und Abfahrtswege,
- keine geschlechtergetrennten Umkleidemöglichkeiten,
- ausgereizte Umkleidemöglichkeiten (unterdimensioniert),
- geringe Lagerkapazitäten,
- keine geschlechtergetrennten Duschkmöglichkeiten.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass im Feuerwehrhaus der Freiwillige Feuerwehr Sölden die Anforderungen der DIN 14092 und UVV (GUV-I 8554) in einigen Punkten nicht eingehalten werden.

#### **5.5.5 Exkurs: „Kindergerechtes“ Feuerwehrhaus**

Die vorliegenden Mängel beziehen sich nur auf die Unfallverhütungsvorschriften und DIN-Normen für den Betrieb eines Feuerwehrhauses für aktive, volljährige Einsatzkräfte. Grundsätzlich werden in allen vier Kommunen Jugendfeuerwehren betrieben, durch die besonderen Anforderungen an ein Feuerwehrhaus gestellt werden. Hierbei gilt jedoch der Grundsatz, dass nicht das gesamte Feuerwehrhaus „kindergerecht“ gestalten werden muss, sondern lediglich die regelmäßigen Aufenthaltsbereiche anzupassen sind. In den entsprechenden Räumlichkeiten soll auf die Vermeidung von Verglasungen sowie Beseitigung scharfer Ecken und Kanten hingearbeitet werden.

Zusätzliche Anforderungen können aus der Unfallverhütungsvorschrift (UVV)-„Schulen“, GUV-V S1 entnommen werden. Wenn diese UVV auch nicht für Feuerwehrhäuser gilt, so kann sie doch als Orientierung für eine Gefährdungsbeurteilung herangezogen werden. Eine Verpflichtung zu dieser Maßnahme besteht grundsätzlich nicht.

## 6 Gefährdungsanalyse

Im Rahmen der vorliegenden Gefährdungsanalyse werden die potenziellen und realen Gefahrenschwerpunkte festgestellt. Ebenso wird die Erreichbarkeit der Gefahrenschwerpunkte durch die Feuerwehr analysiert. Weiterhin wird auf die vorhandene Löschwasserversorgung eingegangen, die angepasst an die Gefahrenschwerpunkte, für eine effektive Hilfeleistung unumgänglich ist.

### 6.1 Allgemeine Gefährdungsanalyse

Gemäß den Hinweisen *zur Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr* muss bei der Bemessung der Gemeindefeuerwehr eine gemeindespezifische, risikoorientierte Planung durchgeführt werden. Die Gemeinden haben hierbei das Gefahrenpotenzial und die damit verbundene Auftrittswahrscheinlichkeit eines Schadenereignisses in der Gemeinde zu berücksichtigen.

Im Folgenden wird daher eine Gefährdungsanalyse der vier Gemeinden durchgeführt.

#### 6.1.1 Allgemeine Daten

Die vier Gemeinden Au, Horben, Sölden und Wittnau liegen im Südwesten Baden-Württembergs nahe Freiburg im Breisgau. Die allgemeinen Daten der einzelnen Gemeinden stellen sich wie folgt dar:

Allgemeine Daten					
	Au	Horben	Sölden	Wittnau	
Fläche des Gemeindegebietes	8,64 km <sup>2</sup>	8,75 km <sup>2</sup>	3,96 km <sup>2</sup>	5,02 km <sup>2</sup>	
Einwohnerzahl (Stand 31.12.2015)	1.402	1.146	1.273	1.506	
Bevölkerungsdichte in E/km <sup>2</sup>	162	131	321	300	
Altersstruktur (Quelle: Zensus 2011)	0-19 Jahre:	23,6%	24,0%	19,5%	20,5%
	20-64 Jahre:	59,0%	56,8%	60,0%	58,5%
	>64 Jahre:	17,4%	19,2%	19,5%	21,0%

Tab. 6.1 Allgemeine Daten der Gemeinden

Im bundesweiten Vergleich liegt die Bevölkerungsdichte in den Gemeinden Au und Horben deutlich unter und in den Gemeinden Sölden und Wittnau etwas über dem Durchschnitt. Außerdem ist die Bevölkerung im bundesweiten Vergleich relativ jung.

Die Flächennutzung der Gemeinden teilt sich wie folgt auf:

Flächennutzung der Gemeinden				
	prozentualer Anteil der Flächennutzung			
	Au	Horben	Sölden	Wittnau
Gebäude- und Freifläche, Betriebsfläche	19,5%	3,8%	10,6%	7,8%
Erholungsfläche, Friedhofsfläche	0,2%	0,1%	0,3%	0,6%
Verkehrsfläche	0,3%	3,1%	3,5%	3,2%
Landwirtschaftsfläche	43,5%	50,4%	42,2%	41,4%
Waldfläche	35,9%	42,1%	42,9%	46,6%
Wasserfläche	0,2%	0,2%	0,3%	0,0%
sonstige Flächen	0,5%	0,3%	0,3%	0,4%

Tab. 6.2 Flächenverteilung der Gemeinden

Die vier Gemeinden sind durch Waldgebiete und landwirtschaftliche Flächen geprägt. Insbesondere in Horben werden über 90% des Gemeindegebietes naturnah genutzt. Entsprechend entsteht ein erhöhtes Risiko durch Wald- und Wiesenbrände sowie bei Unwetterlagen durch umgestürzte Bäume u.ä.

Hervorheben muss man zudem die topographischen Gegebenheiten. Es sind hier große Höhendifferenzen zwischen dem Hexental und dem Vorgebirge des Schwarzwaldes (Schauinsland-Massiv) vorhanden, welche die Erreichbarkeit der Gemeindegebiete, insbesondere Horben, einschränkt.

### 6.1.2 Verkehrsflächen

Verkehrsflächen stellen im Allgemeinen ein erhöhtes Gefahrenpotenzial dar. So findet ein Großteil der Feuerwehreinsätze im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr (Verkehrsunfälle, Ölsuren usw.) statt. Andere Verkehrssysteme, wie Wasserstraßen oder das Schienennetz, können zusätzlich besondere Herausforderungen für eine Feuerwehr darstellen. Im Folgenden werden daher die vorhandenen Verkehrsflächen aufgezählt:

#### Straßennetz

- Landstraße 122
- Landstraße 124 (Schauinslandstraße)
- Kreisstraße 4955
- Kreisstraße 4953

Entlang der L122, die durch die Gemeinden Au, Wittnau und Sölden führt, ist grundsätzlich mit einem erhöhten Pendelverkehr in Richtung Freiburg zu rechnen. Der Pendelverkehr hat dabei in den letzten Jahren zugenommen. Eine weitere Zunahme ist aufgrund von zusätzlichen Baugebieten und Einrichtungen (z.B. Einkaufsmöglichkeiten in Sölden Richtung Wittnau (EDEKA mit ca. 800m<sup>2</sup> Verkaufsfläche)) zu erwarten.

#### Schienenverkehr

- kein Schienenverkehr vorhanden

## **Flugverkehr**

- Kein Flughafen vorhanden; ggf. im Einflugbereich umliegender Flughäfen

## **Wasserstraßen / Bäche**

- Selzenbach
- Bohrer-Bach
- Rainbächle
- Heidenbächle
- Dorfbach
- Hexental
- Schlauch

## **Sonstige Verkehrsmittel**

- Seilbahn - Schauinslandbahn mit einer Länge von insgesamt 3.600 Metern. Hiervon befinden sich die Talstation und ein kleiner Teil der Seilbahn auf dem Gemeindegebiet von Horben. Der restliche Teil gehört zur Gemarkung Freiburg i.Br.

### **6.1.3 Gefährdung durch Hochwasser**

Eine Gefährdung durch Hochwasser ist in den vier Gemeinden primär durch Starkregenereignisse gegeben. Die vorhandenen kleinen Bäche können aufgrund der Topographie und der großen Einzugsgebiete bei erhöhten Niederschlagsmengen über die Ufer treten. Ebenso kann es bei Starkregenereignissen aufgrund von Hangwasser zu Überschwemmungen kommen.

### **6.1.4 Gefährdung durch Industrie und Gewerbe**

Größere Gewerbe- und Industriebetriebe sind in den vier Kommunen nicht vorhanden. Es sind primär kleinere Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe ansässig. Weiterhin stehen Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf zur Verfügung. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Realisierung des EDEKA-Marktes in Sölden zu nennen. Zudem sind einige landwirtschaftliche Objekte, häufig mit angeschlossenen Übernachtungsmöglichkeiten, in allen Kommunen vorhanden.

### **6.1.5 Gebäude ohne zweiten baulichen Rettungsweg**

Gemäß §15 LBO muss jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen in jedem Geschoss grundsätzlich über zwei voneinander unabhängige Rettungswege verfügen. Dabei muss der erste Rettungsweg über einen notwendigen Treppenraum führen, der zweite Rettungsweg kann über eine weitere Treppe oder über Rettungsgeräte der Feuerwehr führen. Hierfür kommen tragbare Leitern (i.d.R. Steckleiter) und Hubrettungsfahrzeuge in Frage.



Ein erhöhtes Gefährdungspotenzial bzw. ein zusätzlicher Einsatzmittelbedarf ergibt sich besonders bei den Gebäuden, bei denen eine Rettungshöhe von 8 Metern überschritten wird und kein zweiter baulicher Rettungsweg vorhanden ist. Hier wird die Rettungshöhe einer Steckleiter überschritten und daher die Bereitstellung einer Schiebleiter (bis zur Rettungshöhe von 12 Metern) oder eines Hubrettungsfahrzeuges erforderlich.

Gemäß einer aktuellen Schätzung der Feuerwehren befinden sich in den drei Kommunen Horben, Wittnau und Sölden insgesamt 49 Gebäude mit einer Rettungshöhe zwischen 8 und 12 Metern, die über keinen zweiten baulichen Rettungsweg verfügen. Eine Rettungshöhe von über 12 Meter liegt bei keinem Gebäude vor.

### 6.1.6 Risikoobjekte

In allen Gemeinden sind Objekte die der Brandverhütungsschau unterliegen vorhanden. Dabei kann es sich um baulichen Anlagen, welche durch ihre Beschaffenheit oder Nutzung in erhöhtem Maße brandgefährdet sind oder bei denen im Brandfall eine größere Zahl von Personen gefährdet ist.

Insgesamt 13 bauliche Anlagen in den vier Gemeinden unterliegen der Brandverhütungsschau. Diese können wie folgt kategorisiert werden.

Bauliche Anlagen, die der Brandverhütungsschau unterliegen				
	Au	Horben	Sölden	Wittnau
Pflege- und Betreuungseinrichtungen	0	0	0	1
Beherbergungsobjekte	0	2	0	0
Versammlungsobjekte / Sportstätten	1	1	1	1
Unterrichtsobjekte (Schulen-Kitas)	1	0	2	1
Hochhausobjekte	0	0	0	0
Verkaufsobjekte	0	0	0	0
Verwaltungsobjekte	1	0	0	0
Ausstellungsobjekte	0	0	0	0
Garagen	0	0	0	0
Industrie- und Gewerbeobjekte	1	0	0	0
Sonderobjekte	0	0	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>

Tab. 6.3 Bauliche Anlagen, die der Brandverhütungsschau unterliegen

Eine Verortung der baulichen Anlagen, die der Brandverhütungsschau unterliegen, erfolgt in Kapitel 6.5.3. Hier wird auch die Erreichbarkeit dieser Objekte durch die Feuerwehr überprüft.

Weitere Objekte, die z.B. Gefahrstoffe vorhalten oder bei denen die Löschwasserversorgung nicht ausreichend ist, sind für die Feuerwehr als einsatz- und personalintensiv anzusehen und fallen ebenfalls in die Kategorie der Risikoobjekte (z.B. landwirtschaftliche Objekte in Außenbereichen).

## 6.3 Einsatzaufkommen

Die Auswertung der Einsatzstatistiken liefert einen Überblick über das Einsatzaufkommen und damit über den zeitlichen Aufwand, den die Einsatzkräfte einer Freiwilligen Feuerwehr betreiben. Zudem werden die Schwerpunkttätigkeiten der Feuerwehr ersichtlich.

Auf Basis dieser Informationen ergeben sich gegebenenfalls Anpassungen an der Vorhaltung von Einsatzmaterialien oder notwendige Entlastungsmaßnahmen für die freiwilligen Einsatzkräfte, die im SOLL-Konzept beschrieben werden.

In der Einsatzstatistik der Feuerwehr ist die Art jedes einzelnen Feuerwehreinsatzes aufgeführt. Daraus lässt sich die Einsatzhäufigkeit je Einsatzkategorie für verschiedene Jahre ermitteln und vergleichen.

Grundsätzlich werden Brandeinsätze, von Technischen Hilfeleistungen und Gefahrguteinsätzen unterschieden.

### 6.3.1 Einsatzstatistiken

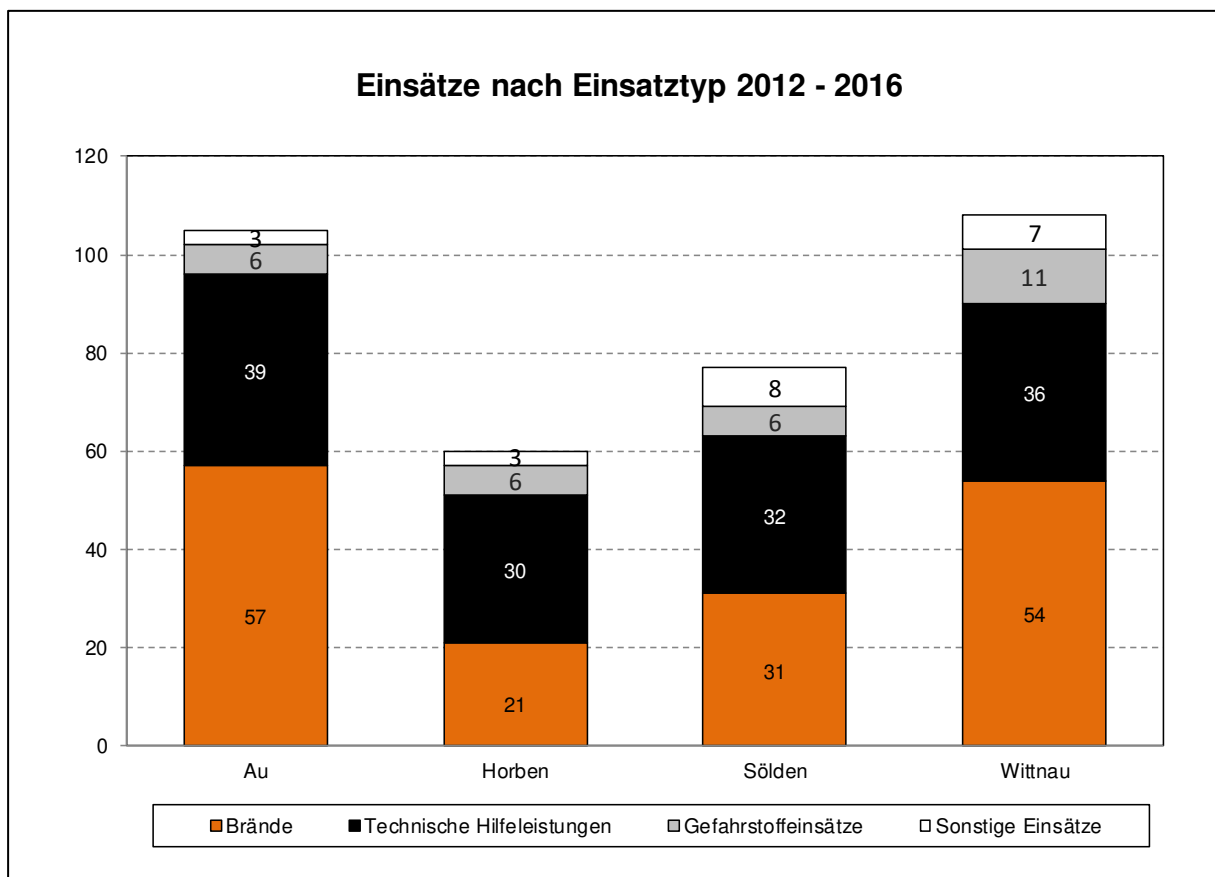


Abb. 6.1 Einsatzverteilung nach Einsatzart

In Abb. 6.1 wird die Einsatzhäufigkeit einschließlich der Einsatzarten ersichtlich. Es zeigt sich, dass die Freiwilligen Feuerwehren Au und Wittnau in den Jahren 2011 bis 2016 insgesamt rund 110 Einsätze hatten. In der Freiwilligen Feuerwehr Sölden lag die Anzahl der Einsätze im gleichen Zeitraum bei rund 80, während es in Horben zu

rund 60 Einsätzen der Feuerwehr kam. Ein Großteil der Brandeinsätze der Feuerwehren Au, Sölden und Wittnau wird durch die Brandmeldeanlage der cts-Klinik Stöckenhöfe generiert. Zusätzlich kam es in den Kommunen Au und Wittnau häufiger zu Kleinbränden, welche die erhöhte Einsatzzahl zur Feuerwehr Sölden erklärt.

Insgesamt ist das Einsatzaufkommen als sehr niedrig zu bewerten. Jährlich ist mit 12 bis 21 Einsätzen in den einzelnen Feuerwehren zu rechnen.

Grundsätzlich zeigt sich ein ausgewogenes Verhältnis von Bränden zu Technischen Hilfeleistungen. Lediglich aufgrund der Brandmeldealarme ist bei den Freiwilligen Feuerwehren Au, Sölden und Wittnau eine erhöhte Brandstatistik festzustellen.

Abb. 6.2 zeigt die räumliche Einsatzverteilung in den vier Gemeinden auf Basis des Leitstellendatensatzes. Es wird deutlich, dass in den Kommunen Au, Sölden und Wittnau die Einsätze meistens im Bebauungszusammenhang der Ortschaften stattfinden, während in der Gemeinde Horben, aufgrund der zerstreuten Höfe und Kleinsiedlungen, die Einsatzorte im gesamten Gemeindegebiet verteilt sind. Aufgrund der großen Entfernungen zu den Einsatzorten und der damit verbundenen Fahrbeziehung ist es für die Freiwillige Feuerwehr Horben somit deutlich schwieriger, die Einsatzorte innerhalb der festgelegten Eintreffzeit zu erreichen (vgl. Kapitel 5.3). Vereinzelt fanden Einsätze außerhalb der Gemeindegebiete statt.

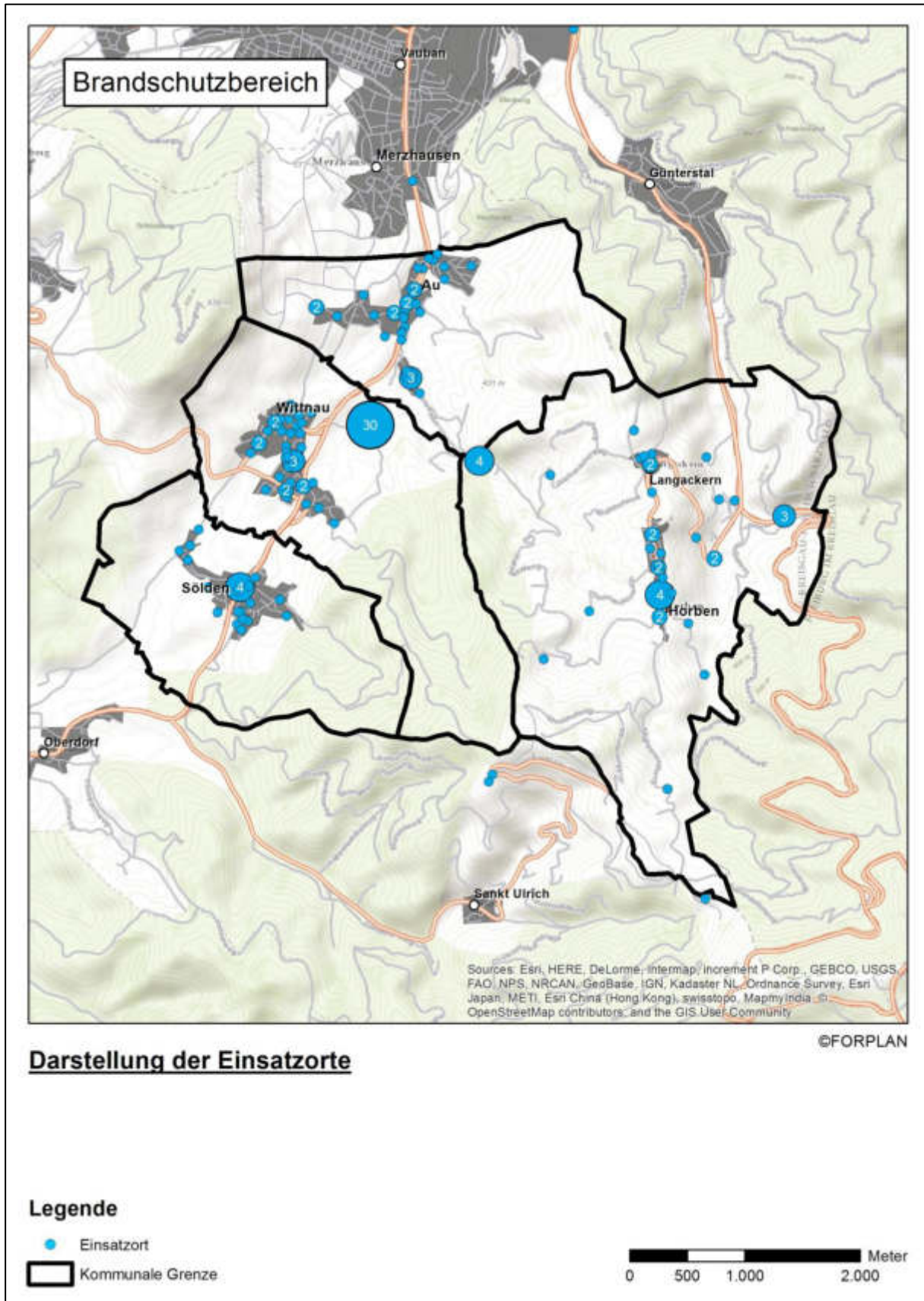


Abb. 6.2 Räumliche Verteilung aller Einsätze 2011-2016

## 6.4 Löschwasserversorgung

Das zur Brandbekämpfung erforderliche Löschwasser wird in allen Ortsteilen der vier Gemeinden grundsätzlich durch die Sammelwasserversorgung sichergestellt. Das heißt, die Entnahme größerer Löschwassermengen erfolgt im Regelfall über die Hydranten der Wasserleitungen des Trinkwasserversorgungsnetzes.

Neben der Sammelwasserversorgung kann die Feuerwehr bei Bedarf außerdem noch auf weitere Löschwasserquellen, wie kleinere Bäche, zurückgreifen. Daneben sind, hauptsächlich in Horben, Löschwasserteiche zur Löschwasserbereitstellung für Gehöfte eingerichtet.

Defizite in der Löschwasserversorgung bestehen außerhalb der geschlossenen Ortschaften. Bedingt durch die erschwerende Topographie kann hier mehrfach die erforderliche Durchflussmenge zur Brandbekämpfung nicht zwangsläufig sichergestellt werden und eine Wasserförderung über lange Schlauchstrecken ist nötig. Aber auch innerhalb einiger Ortschaften gibt es Hydranten, die defekt sind oder nicht die benötigten Mengen an Löschwasser liefern können.

Vorrangig in Horben ist aufgrund der Topographie und der Vielzahl an Gehöften die Löschwasserversorgung problematisch.

In Bereichen, in denen der Grundschutz nicht gewährleistet ist, muss mit Löschfahrzeugen bzw. Löschwasserförderung über lange Schlauchstrecken die Löschwasserversorgung sichergestellt werden. Hierzu werden Löschwasserreserven auf den Fahrzeugen und allen voran ausreichend Schlauchmaterial benötigt.

Grundsätzlich sind bei einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte verpflichtet, auf eigene Kosten für eine besondere Löschwasserversorgung Sorge zu tragen (DVGW 405 Objekt- und Grundschutz). Gemäß §3 Abs. 3 FwG kann der Bürgermeister die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen, von denen im Falle eines gefährbringenden Ereignisses Gefahren für das Leben oder für die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen, für erhebliche Sachwerte oder für die Umwelt ausgehen können, oder bei denen eine Schadensabwehr nur unter besonders erschwerten Umständen möglich ist, dazu verpflichten, die für die Bekämpfung dieser Gefahren erforderlichen besonderen Ausrüstungsgegenstände und Anlagen zu beschaffen, zu unterhalten und ausreichend Löschmittel und sonstige Einsatzmittel bereitzuhalten sowie Eigentümer und Besitzer von abgelegenen Gebäuden dazu verpflichten, Löschwasseranlagen für diese Gebäude zu errichten und zu unterhalten.

Eine entsprechende Verpflichtung für die Außenbereichsanwesen der Gemeinde Horben wurde von Seiten der Gemeinde bzw. des Bürgermeisters ausgearbeitet. Auf diese Weise soll zukünftig die Löschwasserversorgung in den Außenbereichsanwesen verbessert werden.

## 6.5 Räumliche Erreichbarkeit der Gemeinden

Die räumliche Erreichbarkeit der Gemeinden bildet die grundlegende Voraussetzung einer Feuerwehr zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

Im vorliegenden Kapitel wird die Erreichbarkeit der Gemeinden seitens der Feuerwehr analysiert. Ziel ist es, potenzielle Defizite bei der Erreichbarkeit festzustellen und im anschließenden SOLL-Konzept notwendige Maßnahmen zur Verbesserung der räumlichen Erreichbarkeit oder gegebenenfalls detaillierte Kompensationsmaßnahmen für nicht erreichbare Gebiete festzulegen.

### Methodik

Zur Darstellung der räumlichen Erreichbarkeit der Gemeinden wird mit Hilfe eines Geoinformationssystems eine Fahrzeitsimulation mittels routingfähigem Straßennetz durchgeführt. Auf diese Weise lassen sich hausnummerngenau die Gebiete in der Gebietskörperschaft darstellen, die innerhalb einer definierten Fahrzeit von einem Standort für einen vorgegebenen Fahrzeugtyp erreichbar sind.

Die Grundlage für diese Fahrzeitsimulation bildet ein digitales Straßennetz der Gebietskörperschaft. Jede in diesem Netz existierende Straße ist dabei in einzelne Straßensegmente unterteilt, denen eine bestimmte Fahrgeschwindigkeit zugeordnet ist. Diese beruht auf Realdaten. D.h. die Fahrgeschwindigkeit für jedes einzelne Straßensegment wird auf Basis echter Fahrinformationen festgelegt. Die Segmentgeschwindigkeit wird halbjährlich aktualisiert. Gleichzeitig findet eine ständige Überprüfung und Verifizierung seitens der Forplan GmbH statt. Mittels vielzähliger Einstellungsmöglichkeiten können die Fahreigenschaften unterschiedlicher Fahrzeugtypen exakt simuliert werden. Beispielsweise bewirken Einstellungen in Gewicht oder Höhe, dass Unterführungen oder Brücken für Fahrzeuge nicht passierbar werden. Hierdurch lässt sich die hausnummerngenaue Erreichbarkeit der Gebietskörperschaft je Fahrzeugtyp (Mannschaftstransportwagen, Hubrettungsfahrzeug usw.) darstellen.

Es ist nicht auszuschließen, dass Einzelfahrten zu abweichenden Ergebnissen führen können. In diesem Zusammenhang spielen Bedingungen wie Straßenzustand, Witterung, Verkehrsaufkommen, Beladungszustand usw. eine wesentliche Rolle.

Die simulierte Fahrzeit richtet sich nach den erzielten Ausrückzeiten der jeweiligen Feuerwehrstandorte (vgl. Kapitel 5.3). Auf Basis der einzuhaltenden Eintreffzeit resultiert eine verbleibende Fahrzeit für jeden Feuerwehrstandort (vorgegebene Eintreffzeit – ermittelte Ausrückzeit = verbleibende Fahrzeit). Diese Fahrzeit wird zur Ermittlung einer so genannten Fahrzeitisochrone genutzt. Die Fahrzeitisochrone stellt den Bereich dar, der von einem Feuerwehrstandort aus in der verbleibenden Fahrzeit erreicht werden kann. Es wird somit der IST-Zustand der räumlichen Erreichbarkeit der Gebietskörperschaft auf Basis von realen Einsatzdaten und realen Fahrgeschwindigkeiten dargestellt.

In der Analyse wird die Erreichbarkeit von drei Faktoren besonders betrachtet:

#### 1. Erreichbarkeit der bebauten Flächen

Die Erreichbarkeit der bebauten Flächen stellt die primäre Planungsgrundlage im Feuerwehrwesen und erfordert eine gezielte Betrachtung. Die bebaute Fläche spiegelt die Gebäude und Anlagen der Gebietskörperschaft wider.

## 2. Erreichbarkeit des öffentlichen Straßennetzes

Öffentliche Straßen stellen ein erhöhtes Gefahrenpotenzial aus Sicht der Feuerwehr dar und können spezielle Anpassungen bei der Ausstattung von Feuerwehren im Bereich Technische Hilfeleistung erfordern.

## 3. Erreichbarkeit der brandschaupflichtigen Objekte

Brandschaupflichtigen Objekte sind Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können.



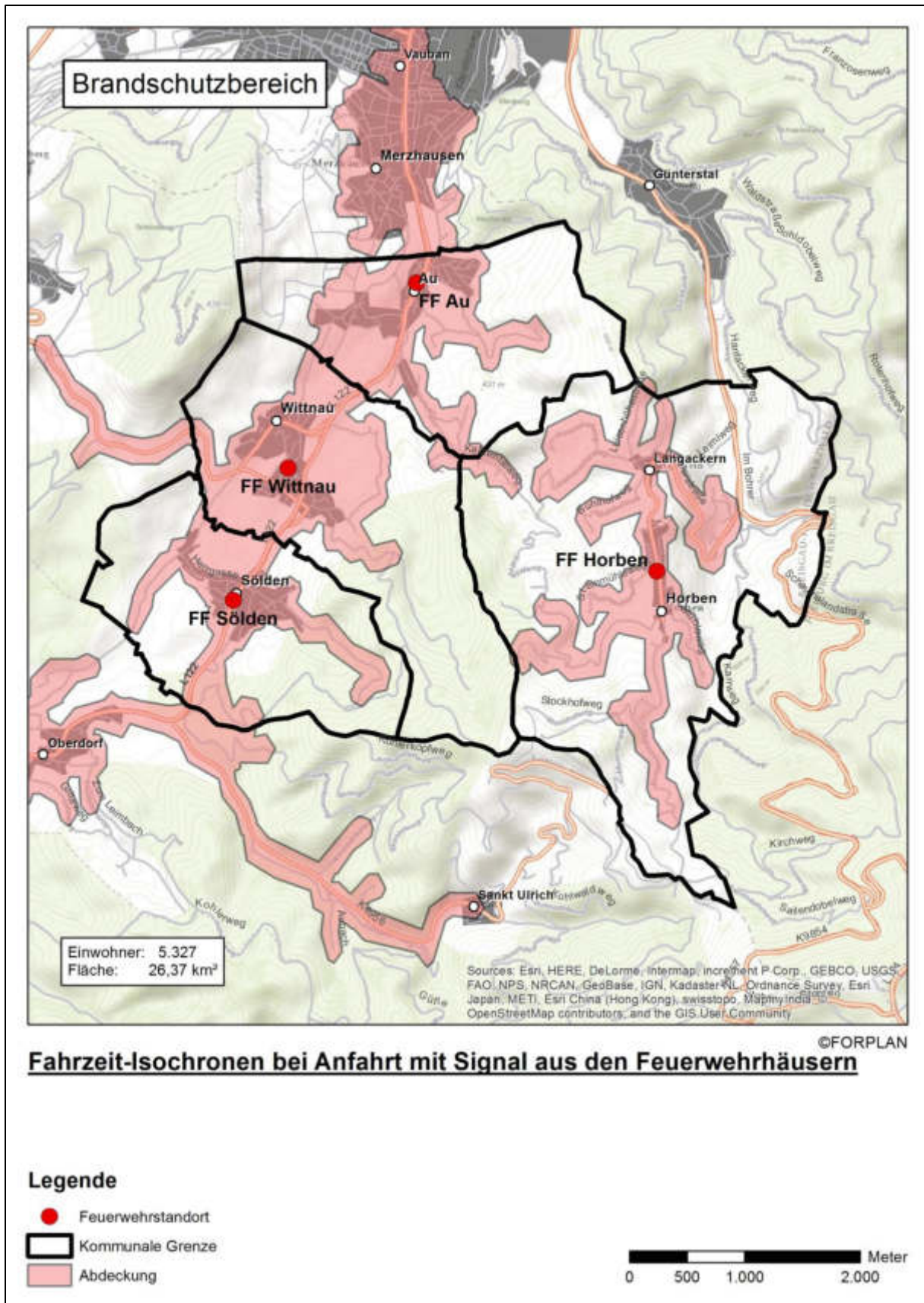


Abb. 6.3 Fahrzeitisochrone von den vier Feuerwehrstandorten



### 6.5.1 Erreichbarkeit der bebauten Fläche

Erreichbarkeit bebauter Flächen durch die Feuerwehren					
Kommune	bebaute Fläche	FF Au	FF Horben	FF Sölden	FF Wittnau
Au	0,39 km <sup>2</sup>	100,0%	0,0%	92,3%	71,8%
Horben	0,18 km <sup>2</sup>	0,0%	100,0%	0,0%	0,0%
Sölden	0,33 km <sup>2</sup>	45,5%	0,0%	100,0%	90,9%
Wittnau	0,43 km <sup>2</sup>	97,7%	0,0%	100,0%	100,0%

Tab. 6.4 Abdeckung der bebauten Fläche

Betrachtet man die Erreichbarkeit der bebauten Flächen, so kann zunächst festgestellt werden, dass jede der vier Kommunen ihre bebauten Flächen (sofern es sich um Ortsteile handelt und nicht um Aussiedlerhöfe) bei der gegebenen Fahrzeit vollständig erreichen kann. Weiterhin wird ersichtlich, dass die Gemeinden Au, Sölden und Wittnau sich gegenseitig erreichen, während die größeren Ortsteile der Gemeinde Horben, aufgrund der Lage und Topographie, nicht durch die anderen Gemeinden abgedeckt werden können.

Eine genaue Darstellung der räumlichen Abdeckung der einzelnen Feuerwehren lässt sich im Anhang B finden.

### 6.5.2 Erreichbarkeit des öffentlichen Straßennetzes

Erreichbarkeit des Straßennetzes durch die Feuerwehren					
Kommune	Straßen	FF Au	FF Horben	FF Sölden	FF Wittnau
Au	17,20 km	80,2%	0,0%	62,6%	29,1%
Horben	37,36 km	1,4%	32,7%	0,6%	0,0%
Sölden	13,01 km	14,5%	0,0%	86,1%	45,6%
Wittnau	17,75 km	54,2%	0,0%	75,8%	71,9%

Tab. 6.5 Erreichbarkeit der öffentlichen Straßen

In Tab. 6.5 wurden sämtliche öffentliche Straßen der vier Kommunen betrachtet. Insbesondere in Horben können nicht alle öffentlichen Straßen innerhalb der vorliegenden Fahrzeit erreicht werden. Da in dieser Analyse jedoch auch alle kleineren Nebenstraßen, einschließlich öffentlicher Waldwege, selbst wenn diese beschränkt sind, mitbetrachtet wurden, können auch in den anderen drei Gemeinden nicht sämtliche Straßen und Wege abgedeckt werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund von Witterungsverhältnissen, bspw. Schnee oder Regen, die Waldwege durch die Großfahrzeuge der Feuerwehr nicht befahren werden können und dies entsprechend die Erreichbarkeit einschränkt. Insbesondere die Erreichbarkeit der Freiwillige Feuerwehr Sölden wird beeinträchtigt, da diese über kein geländegängiges Fahrzeug verfügt.

In Tab. 6.6 wird lediglich die Erreichbarkeit der größeren Verkehrsstraßen betrachtet. Dabei wird ersichtlich, dass in den Gemeinden Au, Sölden und Wittnau die Erreichbarkeit aller größeren Verkehrswege gegeben ist, während in der Gemeinde Horben, aufgrund der Größe und Topographie, nur die Hälfte der Straßen erreicht werden.

<b>Erreichbarkeit des Straßennetzes durch die Feuerwehren</b>					
<b>Kommune</b>	<b>Hauptstraßen</b>	<b>FF Au</b>	<b>FF Horben</b>	<b>FF Sölden</b>	<b>FF Wittnau</b>
Au	1,36 km	100,0%	0,0%	100,0%	100,0%
Horben	6,68 km	0,0%	48,1%	0,0%	0,0%
Sölden	1,67 km	76,7%	0,0%	100,0%	100,0%
Wittnau	4,38 km	84,7%	0,0%	100,0%	100,0%

Tab. 6.6 Erreichbarkeit der Hauptstraßen

### 6.5.3 Erreichbarkeit der brandverhütungsschaupflichtigen Objekte

In allen vier Gemeinden unterliegenden Objekte der Brandverhütungsschau. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Beherbergungsobjekte, Versammlungsobjekte und Unterrichtsobjekte. Dies sind Gebäude, wie sie typischerweise in jeder Gebietskörperschaft vorkommen.

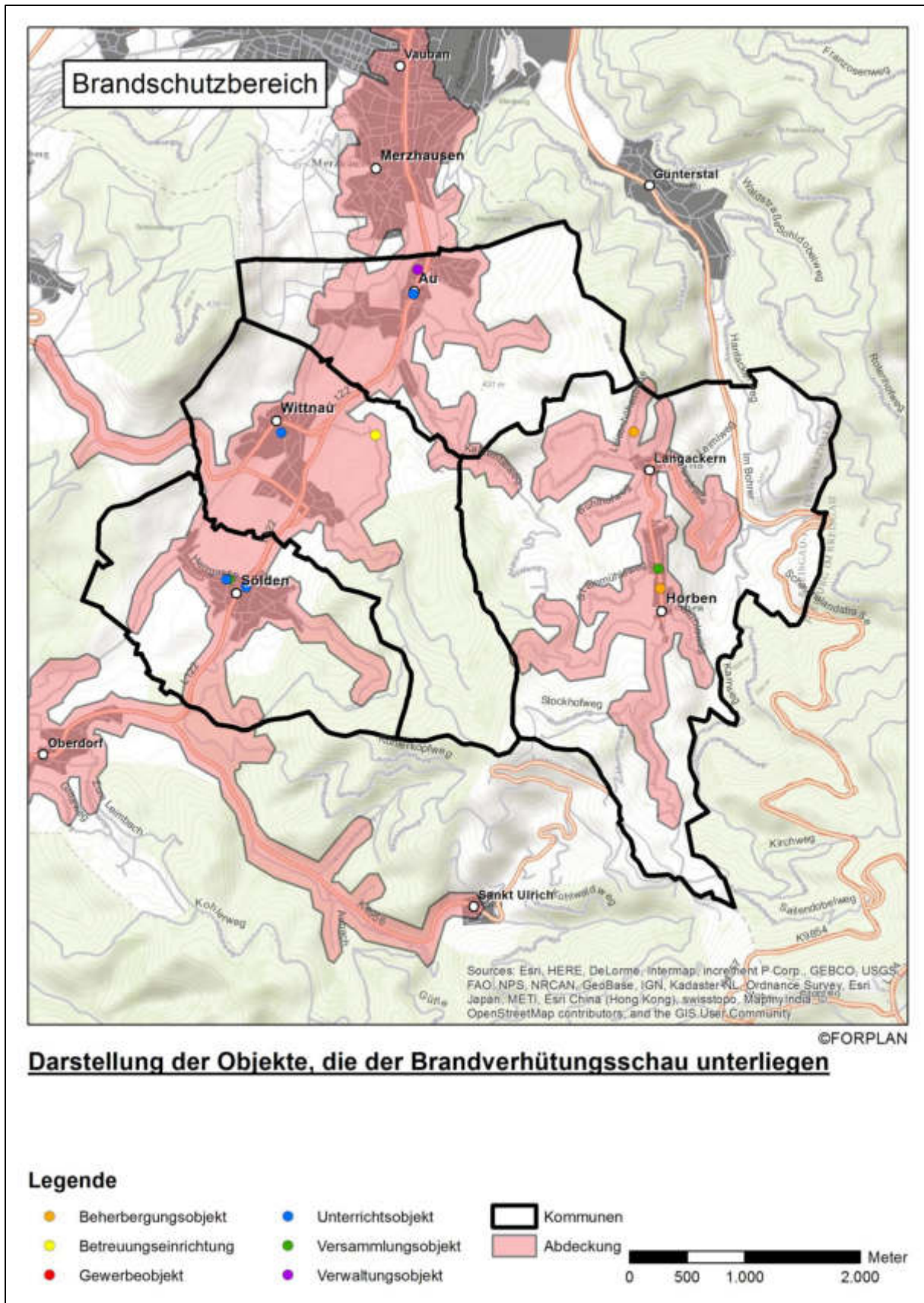


Abb. 6.4 Erreichbarkeit der Objekte, die der Brandverhütungsschau unterliegen

#### **6.5.4 Überörtliche Hilfeleistungspotenziale**

Neben der vorliegenden Erreichbarkeit der Gemeinden durch die vier Feuerwehren gibt es aber noch weitere Feuerwehren, die im Einsatzfall in den Gemeinden unterstützen können. In diesem Zusammenhang sind besonders die Standorte mit Sonderfahrzeugen, wie die Drehleiter der BF Freiburg oder Sondergeräten, wie der Hilfeleistungssatz der Freiwilligen Feuerwehr Ehrenkirchen, zu nennen.

Im Folgenden wird das Potenzial zur überörtlichen Hilfeleistung analysiert. Hierbei wird eine Fahrzeitisochrone von den Standorten der umliegenden Feuerwehren simuliert. Diese basiert auf der Annahme einer Ausrückezeit von sechs Minuten für die Freiwilligen Feuerwehren und zwei Minuten für die Berufsfeuerwehr Freiburg. Die Einsatzkräfteverfügbarkeit der umliegenden Freiwilligen Feuerwehren wurde nicht betrachtet. Somit kann lediglich die reine Fahrbeziehung, nicht jedoch die tatsächliche personelle Unterstützung durch die Freiwilligen Feuerwehren dargestellt werden.

In den nachfolgenden Abbildungen werden die Fahrzeitisochronen der Feuerwehren Freiburg, Ehrenkirche, Bad Krozingen, Bollschweil, Sankt Ulrich und Staufen dargestellt.



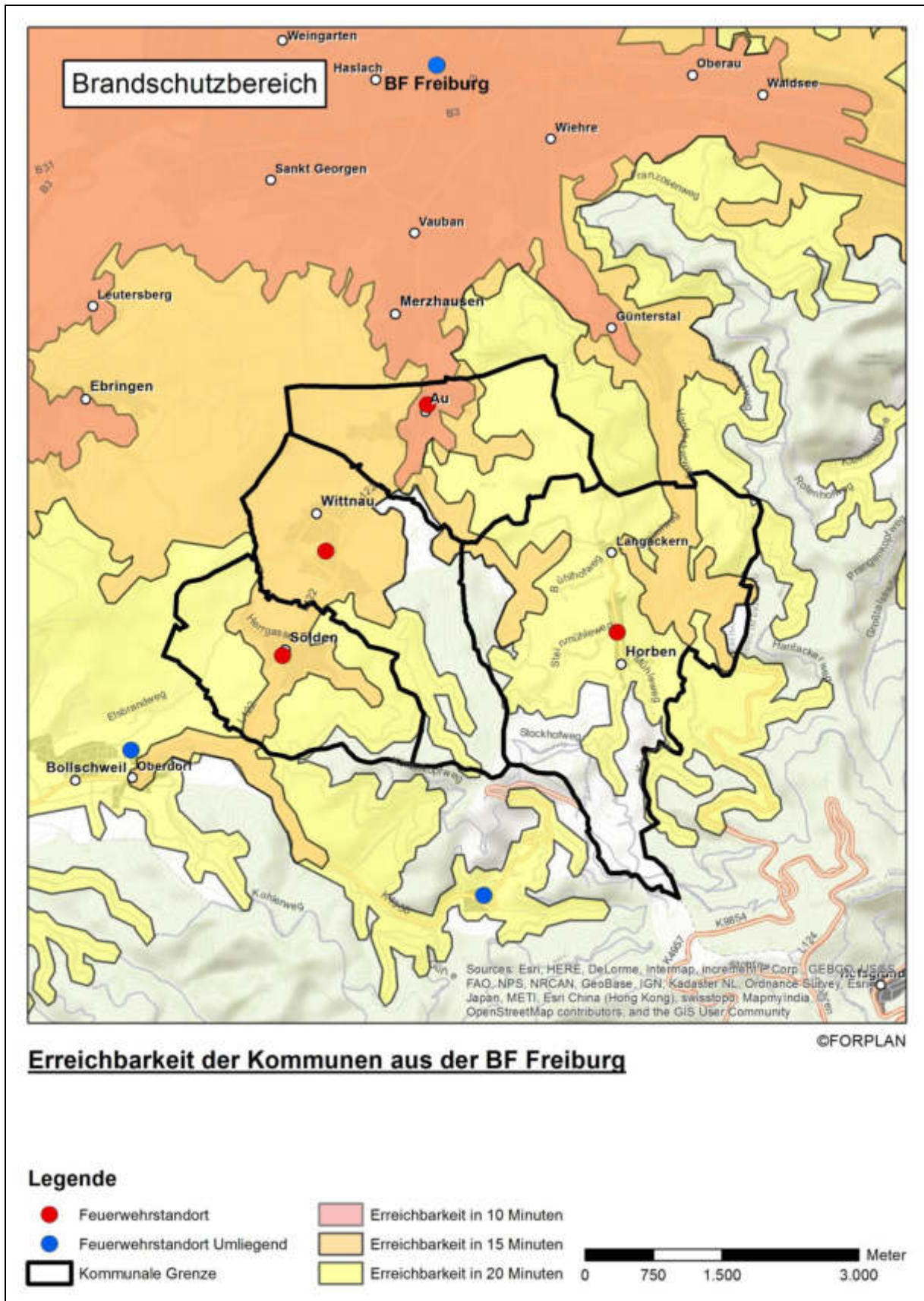


Abb. 6.5 Fahrzeitisochronen BF Freiburg

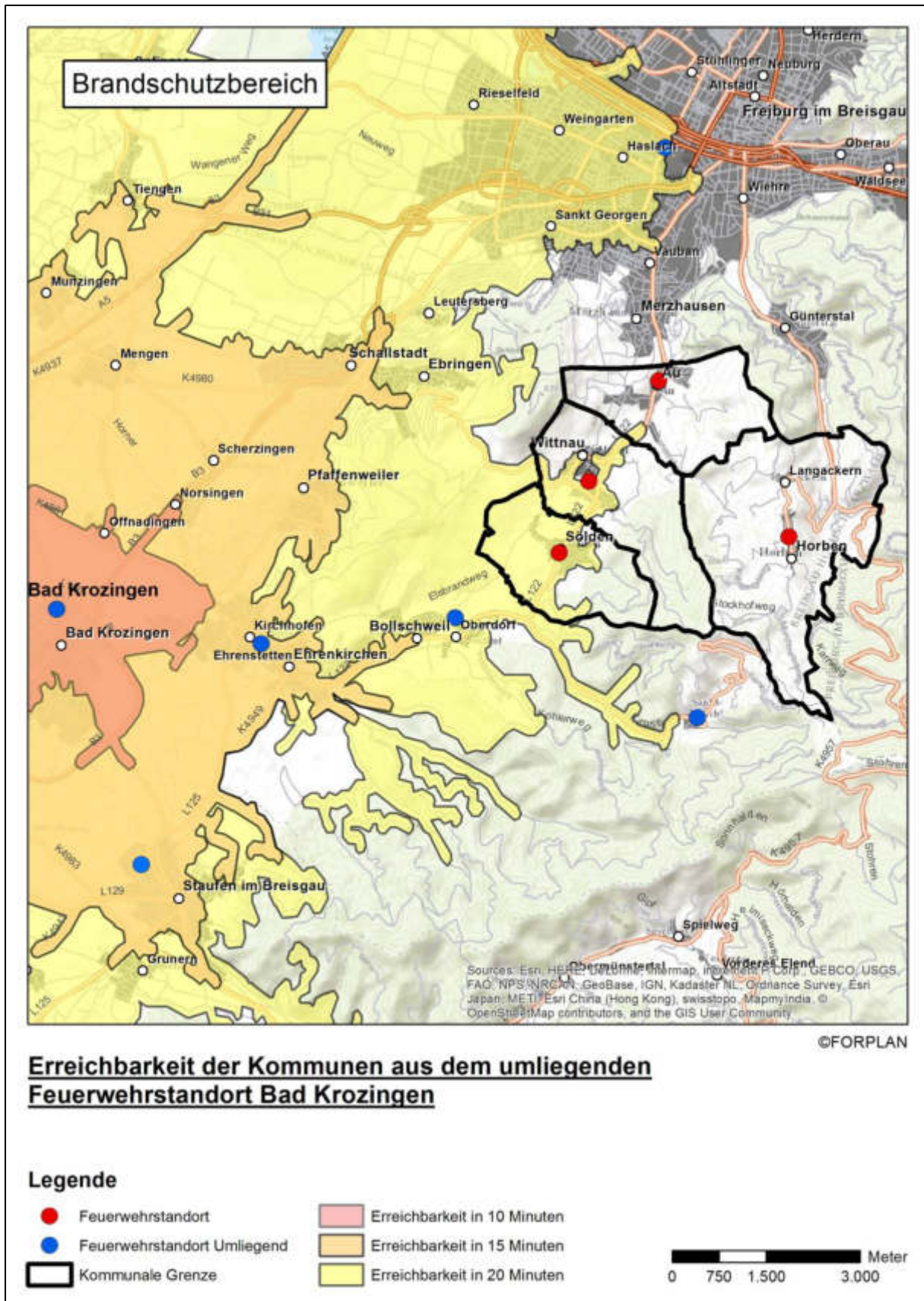


Abb. 6.6 Fahrzeitisochronen Bad Krozingen



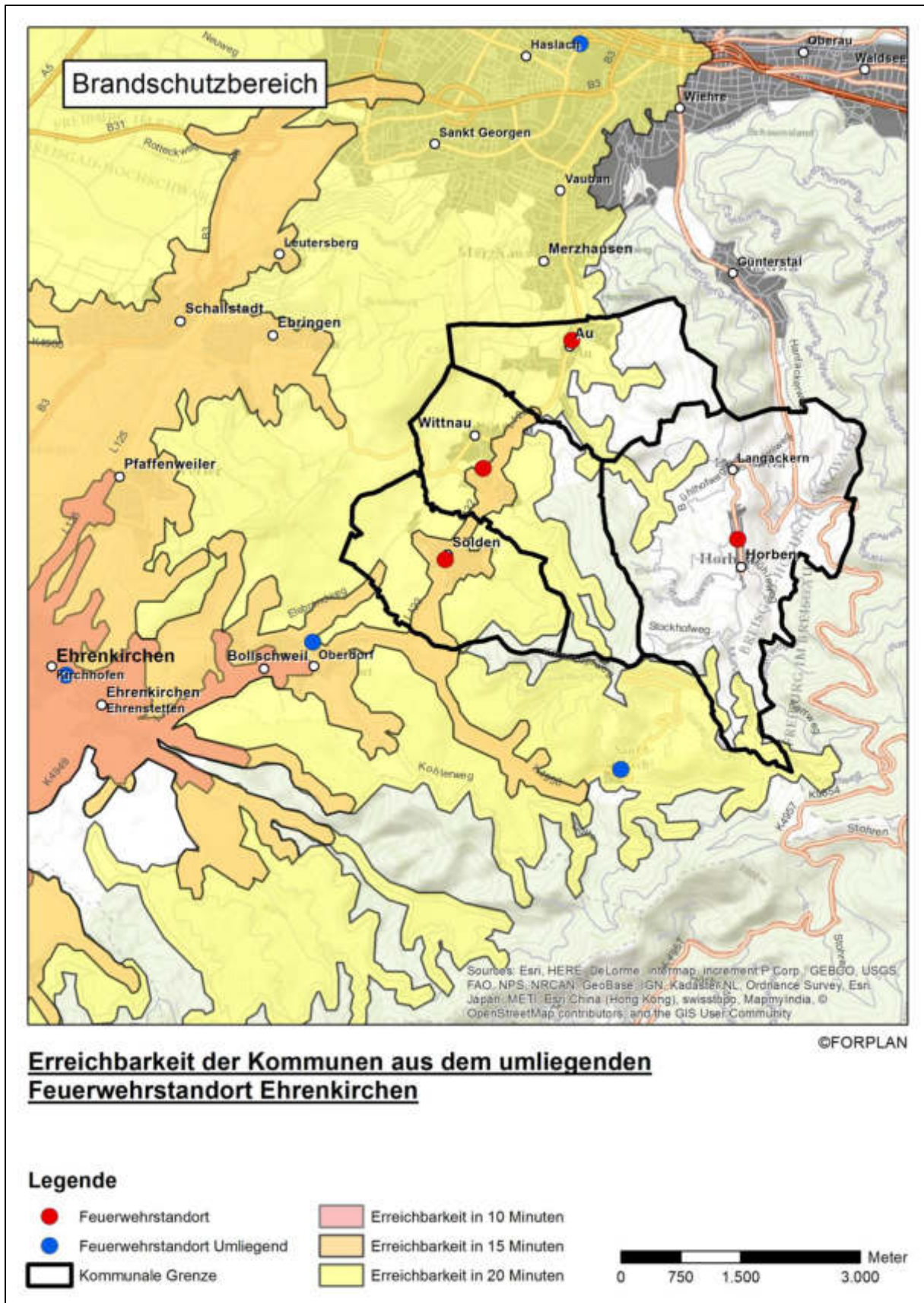


Abb. 6.7 Fahrzeitisochronen Ehrenkirchen

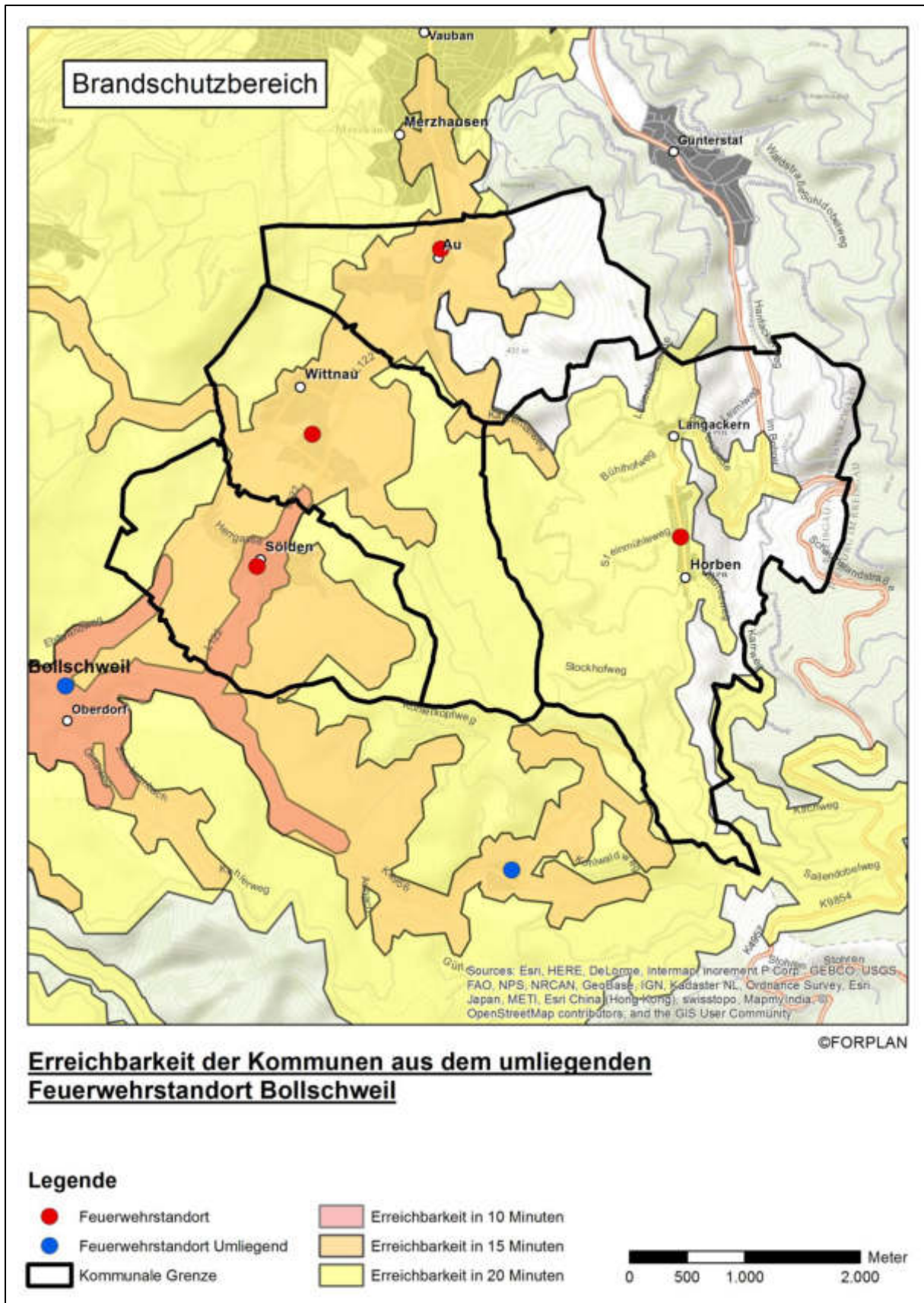


Abb. 6.8 Fahrzeitisochronen Bollschweil



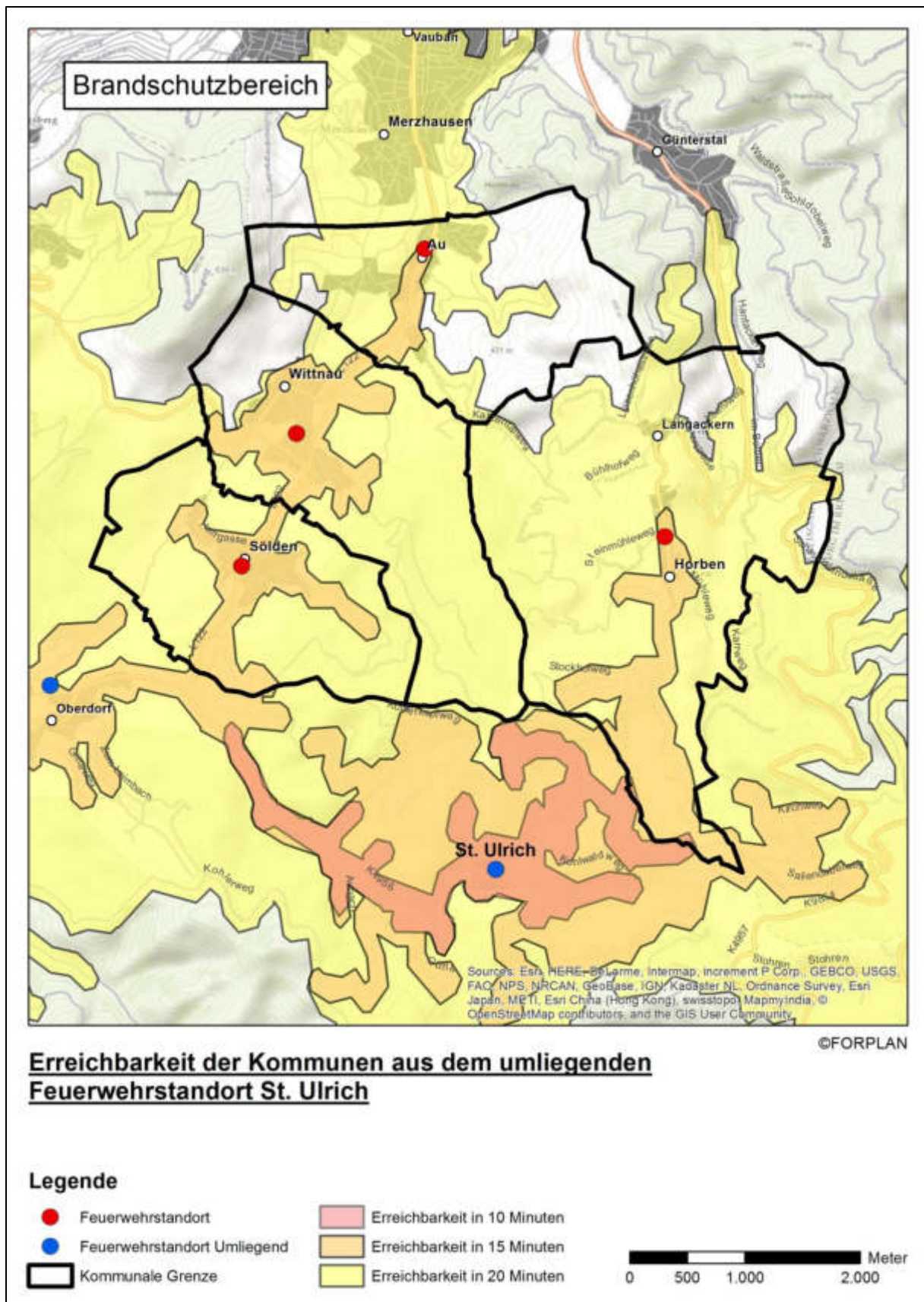


Abb. 6.9 Fahrzeitisochronen St. Ulrich

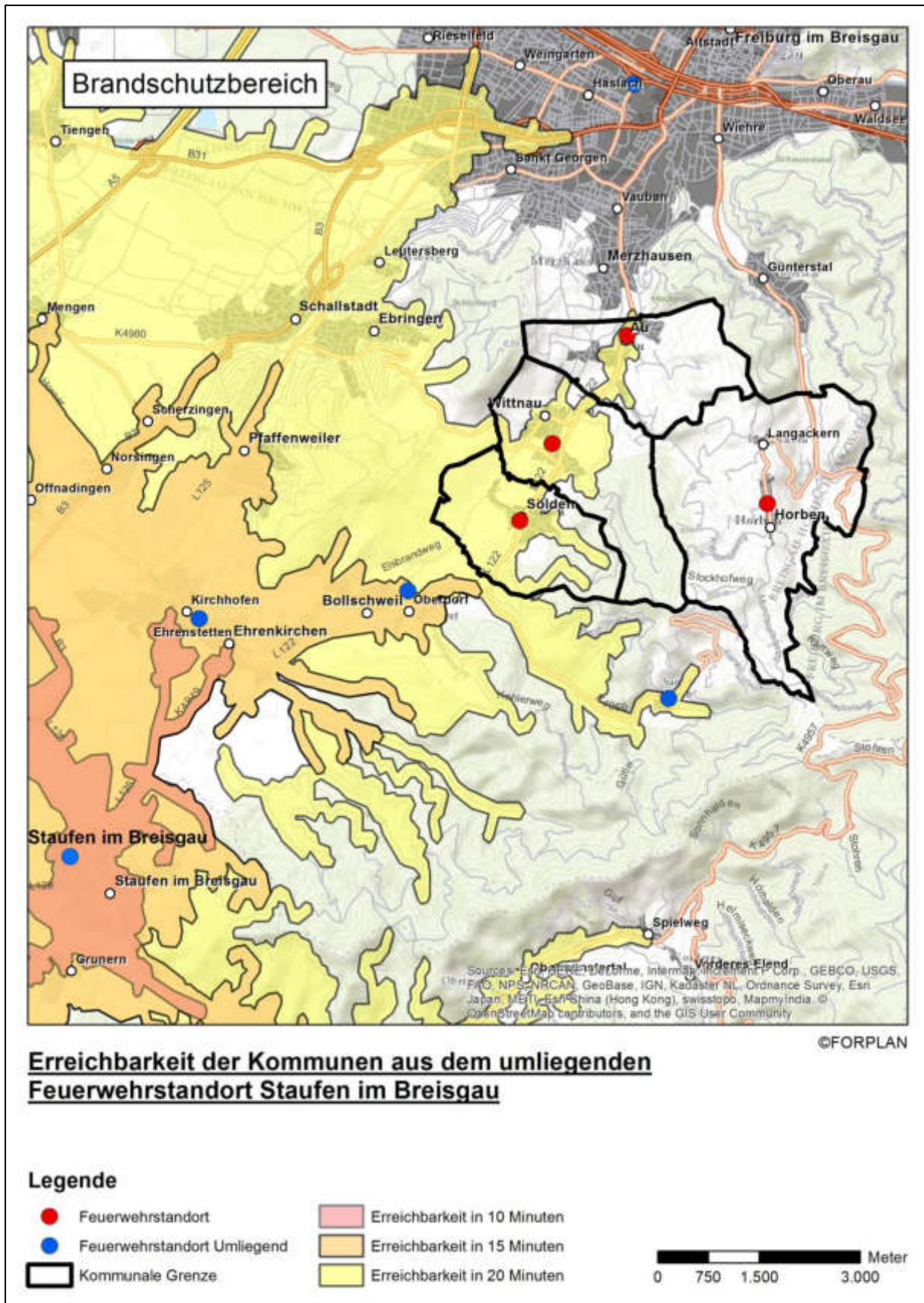


Abb. 6.10 Fahrzeitisochronen Staufen im Breisgau



### Überörtliche Hilfeleistungspotenziale: Hubrettungsfahrzeug

Gemäß der aktuellen Alarm- und Ausrückeordnung wird bei Gebäude- und Dachstuhlbränden ab der Gefahrenabwehrstufe B3 sowie bei Brandmeldealarmen in den Gemeinden Au, Wittnau und Horben ein Hubrettungsfahrzeug der Berufsfeuerwehr Freiburg mitalarmiert.

Das Hubrettungsfahrzeug steht in der Gemeinde Au innerhalb von 9-10 Minuten Eintreffzeit zur Verfügung (vgl. Abb. 6.5). Die Gemeinde Wittnau wird innerhalb einer Eintreffzeit von 11-13 Minuten vollständig erreicht (vgl. Abb. 6.5). Bei der Ortschaft Horben muss mit einer Eintreffzeit von 16-17 Minuten gerechnet werden. Einzelne besiedelte Gemeindebereiche (z.B. Aussiedlerhöfe) können zudem erst in 20 oder über 20 Minuten erreicht werden (vgl. Abb. 6.5).

In der Gemeinde Sölden wird das Hubrettungsfahrzeug gemäß der aktuellen Alarm- und Ausrückeordnung bei Gebäude- und Dachstuhlbränden ab der Gefahrenabwehrstufe B3 sowie bei Brandmeldealarmen von der Feuerwehr Bad Krozingen angefordert. Die Feuerwehr Bad Krozingen kann die Gemeinde Sölden innerhalb einer Eintreffzeit von 17-19 Minuten erreichen (vgl. Abb. 6.6).

Grundsätzlich gilt gemäß den Hinweisen zur *Leistungsfähigkeit der Feuerwehr*, dass Hubrettungsfahrzeuge zur Menschenrettung bzw. Sicherstellung des zweiten Rettungsweges innerhalb einer Eintreffzeit von 10 Minuten am Einsatzort eintreffen sollen. Lediglich bei abgelegene Einzelobjekten und wenigen sonstigen Gebäuden als Altbestand, darf die Eintreffzeit bei maximal 15 Minuten liegen.

In der Gemeinde Horben sind 14 Gebäude vorhanden, deren Rettungshöhe das Einsatzgebiet einer vierteiligen Steckleiter überschreitet (Rettungshöhe > 8 Meter) und die über keinen zweiten baulichen Rettungsweg verfügen. Innerhalb einer Eintreffzeit von 10 Minuten kann keines dieser Gebäude durch die BF Freiburg erreicht werden. Lediglich 3 der 14 Objekte sind innerhalb einer Eintreffzeit von 15 Minuten erreichbar. Bei den restlichen Gebäuden liegt die Eintreffzeit bei 16-22 Minuten.

In der Gemeinde Wittnau bestehen insgesamt acht Gebäude, deren Rettungshöhe das Einsatzgebiet einer vierteiligen Steckleiter überschreitet (Rettungshöhe > 8 Meter) und die über keinen zweiten baulichen Rettungsweg verfügen. An allen Gebäuden steht erst nach einer Eintreffzeit von 12-13 Minuten ein Hubrettungsfahrzeug der BF Freiburg bereit.

In der Gemeinde Sölden sind 27 Gebäude vorhanden, deren Rettungshöhe das Einsatzgebiet einer vierteiligen Steckleiter überschreitet (Rettungshöhe > 8 Meter) und die über keinen zweiten baulichen Rettungsweg verfügen. Hier steht ein Hubrettungsfahrzeug nach einer Eintreffzeit von 17-19 Minuten zur Verfügung.

### Überörtliche Hilfeleistungspotenziale: Hilfeleistungssatz

Aktuell steht den Feuerwehren der vier Gemeinden kein Hilfeleistungssatz zur Verfügung.

Die Berufsfeuerwehr Freiburg stellt im Bedarfsfall in den Gemeinden Au, Wittnau und Horben gemäß der aktuellen Alarm- und Ausrückeordnung sowohl das Hubrettungsfahrzeug als auch den Hilfeleistungssatz.

In der Gemeinde Sölden wird gemäß der aktuellen Alarm- und Ausrückeordnung der Hilfeleistungssatz der Feuerwehren Ehrenkirchen angefordert.

Grundsätzlich gilt gemäß den Hinweisen *zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr*, dass überall dort, wo aufgrund der Verkehrssituation mit einer durchschnittlichen Auftretswahrscheinlichkeit von Unfällen gerechnet werden muss, ein Spreizer und ein Schneidgerät zur optimalen Verletztenversorgung innerhalb einer Eintreffzeit von 15 Minuten verfügbar sein sollte. Spätestens 20 Minuten nach der Alarmierung muss das zur Befreiung notwendige Gerät an der Einsatzstelle eintreffen.

Betrachtet man die Abb. 6.5, so kann festgestellt werden, dass in den Gemeinden Au und Wittnau eine Eintreffzeit des Hilfeleistungssatzes der BF Freiburg von 15 Minuten entlang der Hauptverkehrswege gegeben ist. Innerhalb von 20 Minuten können alle öffentlichen Verkehrswege abgedeckt werden.

In der Gemeinde Horben kann die Eintreffzeit der BF Freiburg von 20 Minuten weitestgehend eingehalten werden. Lediglich im südlichen Gemeindegebiet steht ein Hilfeleistungssatz der BF Freiburg erst nach über 20 Minuten Eintreffzeit zur Verfügung (Abb. 6.5).

Die Hauptverkehrswege der Gemeinde Sölden werden von der Feuerwehr Ehrenkirchen innerhalb von 15 Minuten erreicht (vgl. Abb. 6.7). Innerhalb von 20 Minuten kann zudem das gesamte Gemeindegebiet abgedeckt werden.

### Überörtliche Hilfeleistungspotenziale: Gefahrgutzug

Im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald bilden die Feuerwehren Freiburg, Ihringen und Mühlheim den Gefahrstoffzug. Gemäß aktueller Alarm und Ausrückeordnung werden in den vier Gemeinden ab der Gefahrenabwehrstufe ABC3 die Feuerwehren Freiburg und Mühlheim mitalarmiert. Bei größeren Atemschutzanforderungen wird zudem Ihringen nachalarmiert.

Grundsätzlich wird gemäß den Hinweisen *zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr* für den Gefahrstoffzug eine Eintreffzeit von 30 Minuten empfohlen.

Die Erreichbarkeit der Gemeinden durch die Gefahrstoffeinheit der Feuerwehr Freiburg liegt bei 10-22 Minuten.

Auf eine kartographische Darstellung der Erreichbarkeit durch die Standorte Mühlheim und Ihringen wird aufgrund der räumlichen Entfernung verzichtet. Bei der Feuerwehr Mühlheim muss grundsätzlich mit einer Anfahrzeit von 25-30 Minuten gerechnet werden. Eine vollständige Erreichbarkeit der vier Gemeinden ist erst nach über 30 Minuten gegeben. Bei der Feuerwehr Ihringen liegt diese ebenfalls bei über 30 Minuten. Hier kann die Gemeinde Sölden in einer Fahrzeit von 28 Minuten erreicht werden.

### Überörtliche Hilfeleistungspotenziale: Schlauchwagen

Aufgrund der bestehenden Löschwasserdefizite in den vier Gemeinden und der Notwendigkeit zum Aufbau einer Wasserversorgung über lange Schlauchstrecke, wurde ebenfalls die zeitliche Verfügbarkeit des SW2000 der Feuerwehr Staufen i.Br. simuliert.

Grundsätzlich gilt gemäß den Hinweisen *zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr* für SW2000 grundsätzlich eine Eintreffzeit von 25 Minuten.

Wie in Abb. 6.10 ersichtlich wird, kann die Feuerwehr Staufen erst in einer Eintreffzeit von 15-20 Minuten die Gemeinden Au, Wittnau und Sölden erreichen. Die Gemeinde Horben wird nach 20-25 Minuten Eintreffzeit erreicht.

### Überörtliche Hilfeleistungspotenziale durch Feuerwehren in direkter Nachbarschaft

Die Freiwilligen Feuerwehren Bollschweil und St. Ulrich liegen in direkter Nachbarschaft zu den Gemeinden Sölden bzw. Horben.

Gemäß Alarm- und Ausrückeordnung wird die Freiwillige Feuerwehr Bollschweil in der Gemeinde Sölden ab der Gefahrenabwehrstufe 3 mitalarmiert. In Abb. 6.8 wird ersichtlich, dass die Freiwillige Feuerwehr Bollschweil innerhalb einer Eintreffzeit von 10 Minuten die Hauptverkehrsstraßen der Gemeinde Sölden erreichen kann. In Abhängigkeit der Einsatzkräfteverfügbarkeit kann hier so zeitnah Unterstützung geleistet werden. Die Einsatzkräfteverfügbarkeit der Freiwilligen Feuerwehr St. Ulrich wurde nicht ermittelt. Die Gemeinden Wittnau und Au werden zudem innerhalb einer Eintreffzeit von 15 Minuten abgedeckt.

Die Freiwillige Feuerwehr St. Ulrich erreicht innerhalb einer Eintreffzeit von 10 Minuten lediglich die südliche Gemeindegrenze von Horben. Die Ortschaft Horben wird in einer Eintreffzeit von 15 Minuten erreicht. Die Einsatzkräfteverfügbarkeit der Freiwilligen Feuerwehr St. Ulrich wurde nicht ermittelt. In Abhängigkeit der Einsatzkräfteverfügbarkeit kann insbesondere im südlichen Gemeindegebiet von Horben Unterstützung geleistet werden. Hierfür ist hauptsächlich der TLF der Freiwilligen Feuerwehr St. Ulrich zur Löschwasserversorgung zu nennen.

## 7 SOLL-Konzept

In den Kapiteln 4 bis 6 wurde der aktuelle IST-Zustand der Freiwilligen Feuerwehren Au, Horben, Sölden und Wittnau dargestellt sowie das vorhandene Gefährdungspotenzial und die überörtlichen Hilfeleistungspotenziale aufgezeigt.

Im Rahmen des vorliegenden SOLL-Konzeptes werden nun Maßnahmen erläutert, welche die Sicherstellung der Qualitätskriterien „Eintreffzeit“, „Einsatzkräfte“ und „Einsatzmittel“ gewährleisten sollen. Ebenso werden weitere Maßnahmen auf Basis der festgestellten Mängel, bspw. bei den Feuerwehrhäusern, dargelegt.

### *Allgemeiner Hinweis*

Auf Basis des vorliegenden IST-Zustandes wird deutlich, dass eine Zusammenlegung einzelner Feuerwehren derzeit keinen zusätzlichen Nutzen stiften würde. Sowohl die Feuerwehrhäuser als auch der Fuhrpark der einzelnen Feuerwehren weisen kurzfristig keinen größeren Investitionsbedarf auf, der durch die Zusammenlegung einzelner Feuerwehren reduziert werden könnte. In wie weit eine Strukturanpassung überhaupt umzusetzen wären, ohne die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr negativ zu beeinflussen, wird in einer gesonderten Strukturanalyse dargestellt. Im vorliegenden Feuerwehrbedarfsplan, der insbesondere die notwendigen Maßnahmen in den nächsten 5 Jahren darstellt, wird somit die Aufrechterhaltung aller vier Freiwilligen Feuerwehren empfohlen.

### 7.1 Feuerwehrhäuser

In Kapitel 5.5 wurden die Feuerwehrhäuser beschrieben. Diese Beschreibung beruht auf einer Vor-Ort-Begehung und beinhaltet Mängel und Abweichungen von den gültigen DIN-Normen und Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehrhäuser.

Im nachfolgenden Abschnitt sollen die notwendigen Maßnahmen für die Feuerwehrhäuser vorgegeben und hinsichtlich des Umsetzungszeitraums priorisiert werden. Dabei werden im Regelfall folgende Mängel- und Maßnahmenklassifizierungen vorgenommen:

- A Defizite im Unfallschutz mit unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit der Einsatzkräfte, die schnellstmöglich beseitigt werden müssen.
- B Defizite, die den Einsatzablauf negativ beeinflussen und zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit mittelfristig beseitigt werden sollten.
- C sonstige Mängel ohne zeitliche Dringlichkeit, die grundsätzlich dem Bestandschutz unterliegen.

Nachfolgend wird für jede Feuerwehr auf die A- und B-Mängel mit Handlungsvorschlägen eingegangen:

### 7.1.1 Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Au

Das Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Au erfüllt die Anforderungen der DIN 14092 und UVV (GUV-I 8554) nicht vollständig. Es bestehen Mängel, die einerseits Unfallschwerpunkte und Gesundheitsgefährdungen für die Einsatzkräfte darstellen, und andererseits den Einsatzablauf negativ beeinflussen. Folgende Maßnahmen sind erforderlich:

**A Minimierung der DME:** Grundsätzlich gilt gemäß UVV (GUV-I 8554), dass zum größtmöglichen Schutz der Einsatzkräfte eine vollständige Erfassung der DME durch die Einrichtung einer Abgasabsauganlage anzustreben ist. Bei Feuerwehrhäusern mit nur einem Fahrzeug/Stellplatz kann gemäß DGUV jedoch auf die Einrichtung einer Abgasabsaugung unter Einhaltung **aller** folgenden Randbedingungen verzichtet werden:

- Baulich getrennte Umkleide- und Aufenthaltsräume,
- Bewegung des Fahrzeuges nur dann, wenn sich außer dem Fahrer keine andere Person in der Fahrzeughalle aufhält (organisatorische Maßnahme mittels Dienstanweisung. Zu beachten ist hierbei, dass sich dadurch erwartungsgemäß die Ausrückezeit verlängert),
- und Sicherstellung einer ausreichend bemessenen Lüftung, durch z.B. die Einrichtung einer raumlufttechnischen Anlage.

Im Feuerwehrhaus Au sind aufgrund der baulich getrennten Stellplätze der Einsatzfahrzeuge und der separaten Umkleidemöglichkeit die entsprechenden Bedingungen gegeben. Die Einrichtung einer Abgasabsauganlage ist somit nicht zwingend erforderlich. Zum höchstmöglichen Schutz der Einsatzkräfte wird eine Einrichtung jedoch grundsätzlich empfohlen.

**A Verbesserung der Möglichkeiten zur Schwarz-Weiß-Trennung:** z.B. Spinde mit Trennung zwischen Privatkleidung und Einsatzkleidung oder organisatorische Sicherstellung einer Schwarz-Weiß-Trennung durch gesonderte Ablageplätze und umgehende Reinigung der verschmutzten Einsatzkleidung. Durch Sensibilisierung der Einsatzkräfte und Umsicht der Führungskräfte ist durch organisatorische Maßnahmen eine Kontaminationsverschleppung auf saubere Einsatz- und Privatkleidung zu verhindern.

**B** Beschilderung der Feuerwehrausfahrt mittels Hinweisschild,

**B** Schaffung von Parkplätzen für die Fahrzeuge der Einsatzkräfte durch Beschilderung am Feuerwehrhaus und der Verkehrswege (Anzahl der Parkplätze entsprechend der Sitze auf den Fahrzeugen, jedoch mind. 12),

**B** Installation einer Notstromeinspeisemöglichkeit.

### 7.1.2 Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Horben

Das Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Horben erfüllt die Anforderungen der DIN 14092 und UVV (GUV-I 8554) nicht vollständig. Es bestehen Mängel, die einer-

seits Unfallschwerpunkte und Gesundheitsgefährdungen für die Einsatzkräfte darstellen, und andererseits den Einsatzablauf negativ beeinflussen. Folgende Maßnahmen sind erforderlich:

- A **Verbesserung der Möglichkeiten zur Schwarz-Weiß-Trennung:** z.B. Spinde mit Trennung zwischen Privatkleidung und Einsatzkleidung oder organisatorische Sicherstellung einer Schwarz-Weiß-Trennung durch gesonderte Ablageplätze und umgehende Reinigung der verschmutzten Einsatzkleidung. Durch Sensibilisierung der Einsatzkräfte und Umsicht der Führungskräfte ist durch organisatorische Maßnahmen eine Kontaminationsverschleppung auf saubere Einsatz- und Privatkleidung zu verhindern.
- B Beschilderung der Feuerwehrausfahrt mittels Hinweisschild,
- B Schaffung von Parkplätzen für die Fahrzeuge der Einsatzkräfte durch Beschilderung am Feuerwehrhaus und der Verkehrswege (Anzahl der Parkplätze entsprechend der Sitze auf den Fahrzeugen, jedoch mind. 12),
- B Installation einer Notstromeinspeisemöglichkeit,
- C Schaffung bzw. Bereitstellung von zusätzlichen Lagerkapazitäten

Weiterhin sind die baulichen Mängel (Wasserschaden) am Feuerwehrhaus zu beheben und eine weitere Schädigung abzuwenden.

### 7.1.3 Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Sölden

Das Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Sölden erfüllt die Anforderungen der DIN 14092 und UVV (GUV-I 8554) nicht vollständig. Es bestehen Mängel, die einerseits Unfallschwerpunkte und Gesundheitsgefährdungen für die Einsatzkräfte darstellen, und andererseits den Einsatzablauf negativ beeinflussen. Folgende Maßnahmen sind erforderlich:

- A **Nachrüstung einer DIN-gerechten Abgasabsauganlage:** Dieselmotoremissionen sind gemäß GUV-I 8554 aufgrund ihrer krebserzeugenden Eigenschaften grundsätzlich am Abgasaustritt zu erfassen, oder es sind fest eingebaute oder aufgesteckte Dieselpartikelfilter (DPF) zu verwenden. Eine Quellabsaugung wird jedoch empfohlen.

Die Quellabsaugung muss die Auspufföffnung vollständig abdecken, beim Ausfahren der Fahrzeuge mitlaufen und sich bei Erreichen des Hallentors selbstständig entriegeln. Im Hinblick auf kommende Fahrzeuge mit Abgasnorm Euro 6 ist von vollständig formschlüssigen und druckgesteuerten Anlagen (z.B. Gummimanschette am Auspuffrohr) abzusehen. Die Luftleistung der Abgasabsauganlage muss ausreichend bemessen sein. Zudem dürfen durch die Abgasabsauganlage keine Stolperstellen entstehen.

- A **Verbesserung der Möglichkeiten zur Schwarz-Weiß-Trennung:** z.B. Spinde mit Trennung zwischen Privatkleidung und Einsatzkleidung oder organisatorische Sicherstellung einer Schwarz-Weiß-Trennung durch gesonderte Ab-



lageplätze und umgehende Reinigung der verschmutzten Einsatzkleidung. Durch Sensibilisierung der Einsatzkräfte und Umsicht der Führungskräfte ist durch organisatorische Maßnahmen eine Kontaminationsverschleppung auf saubere Einsatz- und Privatkleidung zu verhindern.

- B Neustrukturierung der Umkleidesituation: Es muss eine geschlechtergetrennte Umkleidesituation geschaffen werden. Es ist gemeinsam mit einem Architekten vor Ort eine Neustrukturierung der Umkleidesituation zu planen.
- B Schaffung von Parkplätzen für die Fahrzeuge der Einsatzkräfte durch Beschilderung am Feuerwehrhaus und der Verkehrswege (Anzahl der Parkplätze entsprechend der Sitze auf den Fahrzeugen, jedoch mind. 12).
- B Beschilderung der Feuerwehrausfahrt mittels Hinweisschild.
- C Schaffung von Duschköglichkeiten nach Absprache mit den Einsatzkräften.
- C Schaffung bzw. Bereitstellung von zusätzlichen Lagerkapazitäten.

#### 7.1.4 Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Wittnau

Das Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Wittnau erfüllt die Anforderungen der DIN 14092 und UVV (GUV-I 8554) nicht vollständig. Es bestehen Mängel, die einerseits Unfallschwerpunkte und Gesundheitsgefährdungen für die Einsatzkräfte darstellen, und andererseits den Einsatzablauf negativ beeinflussen. Folgende Maßnahmen sind erforderlich:

- A **Verbesserung der Möglichkeiten zur Schwarz-Weiß-Trennung:** z.B. Spinde mit Trennung zwischen Privatkleidung und Einsatzkleidung oder organisatorische Sicherstellung einer Schwarz-Weiß-Trennung durch gesonderte Ablageplätze und umgehende Reinigung der verschmutzten Einsatzkleidung. Durch Sensibilisierung der Einsatzkräfte und Umsicht der Führungskräfte ist durch organisatorische Maßnahmen eine Kontaminationsverschleppung auf saubere Einsatz- und Privatkleidung zu verhindern.
- B Schaffung von Parkplätzen für die Fahrzeuge der Einsatzkräfte durch Beschilderung am Feuerwehrhaus und der Verkehrswege (Anzahl der Parkplätze entsprechend der Sitze auf den Fahrzeugen, jedoch mind. 12).
- C Erweiterung der Lagerkapazitäten durch Nutzung der Wohneinheit im Feuerwehrhaus.

#### 7.1.5 „Kindergerechte“ Feuerwehrhäuser

Wie bereits im Kapitel 5.5.5 hingewiesen wird, werden in allen vier Kommunen Jugendfeuerwehren betrieben, durch die besondere Anforderungen an ein Feuerwehrhaus gestellt werden.

Grundsätzlich wird zum Schutz der Jugendlichen daher eine Gefährdungsbeurteilung der Feuerwehrhäuser hinsichtlich der Nutzung durch Jugendliche empfohlen. Hier-

durch können mögliche Gefahrenstellen für die Jugendlichen erkannt und beseitigt werden. Anforderungen an das Feuerwehrhaus können aus der Unfallverhütungsvorschrift (UVV)-„Schulen“, GUV-V S1 abgeleitet werden.

**Insgesamt ist auf eine angemessene Unterbringung der Jugendlichen zu achten.**

## 7.2 Löschwasserversorgung

Das zur Brandbekämpfung erforderliche Löschwasser wird in allen Ortsteilen der vier Gemeinden grundsätzlich durch die Sammelwasserversorgung sichergestellt. Das heißt, die Entnahme größerer Löschwassermengen erfolgt im Regelfall über die Hydranten der Wasserleitungen des Trinkwasserversorgungsnetzes. Nicht in allen Ortsteilen wird die erforderliche Durchflussmenge erreicht. Neben Einschränkungen durch die Trinkwasserverordnung, ist hierfür insbesondere die Topographie verantwortlich. Weitere Defizite bestehen an abgelegenen landwirtschaftlichen Betrieben (Aussiedlerhöfe).

Eine Verpflichtung zur Einrichtung und Pflege von Löschwasserentnahmestellen für die Außenbereichsanwesen der Gemeinde Horben wurde von Seiten des Bürgermeisters den Eigentümer und Besitzer von entsprechenden Objekten auf Basis des §3 Abs. 3 FwG auferlegt. Die Vorhaltung ausreichender Fahrzeuge mit mobilen Löschwasserreserven sowie eine ausreichende feuerwehrtechnische Ausstattung zum Aufbau einer Schlauchstrecke zur Wasserförderung sind jedoch weiterhin erforderlich. Dies wird im Fahrzeugkonzept berücksichtigt.

Die Freiwillige Feuerwehr Wittnau befindet sich bereits in der Beschaffung eines TLF3000 mit 4.000 Litern Löschwassertank. Hiermit kann die Löschwasserversorgung grundsätzlich in allen vier Gemeinden verbessert werden. Es wird empfohlen, den TLF3000 zukünftig als erstabrückendes Einsatzfahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr Wittnau bei überörtlichen Hilfeleistungen für die Gemeinde Horben mit entsprechenden Alarmstichwort (z.B. Gebäudebrand) einzusetzen. Auf diese Weise kann erwartungsgemäß in einer Eintreffzeit von 10 Minuten die Löschwasserversorgung in den Gemeinden Sölden und Au und innerhalb von 10-15 Minuten in der Gemeinde Horben verbessert werden.

Weiterhin wird im Fahrzeugkonzept die Vorhaltung eines Logistikfahrzeuges empfohlen. Dieses soll über die notwendige Ausstattung zum Aufbau einer Wasserversorgung über lange Schlauchstrecke verfügen.

## 7.3 Ausrüstung der Feuerwehr

Die Gemeinde hat gemäß §3 Abs. 1 FwG die für einen geordneten und erfolgreichen Einsatz der Feuerwehr erforderlichen Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen sowie die Einrichtung und Geräte zur Kommunikation zu beschaffen und zu unterhalten. Im Folgenden wird daher auf Basis des analysierten IST-Zustandes und des Gefahrenpotenziales die notwendige technische Ausstattung der Feuerwehren dargelegt. Folgende Aussagen werden in den *Hinweis zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr* hinsichtlich der allgemeinen Geräteausstattung getroffen:

1. Jede Feuerwehr muss in der Lage sein Ersteinsatzmaßnahmen beim Standardbrand durchzuführen. Hierfür ist gemäß *Hinweis zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr* folgende Mindestausstattung vorzuhalten:
  - Vier umluftunabhängige Atemschutzgeräte,
  - 500 Liter Löschwasser auf dem Fahrzeug,
  - Vierteilige Steckleiter,
  - Feuerwehrtechnische Beladung zur Vornahme zweier C-Rohre im Innenangriff.
2. Jede Feuerwehr muss in der Lage sein die ersten drei Phasen des Rettungsgrundsatzes (Sicher, Zugang schaffen, Lebenserhaltende Sofortmaßnahmen) bei der Standardhilfeleistung durchzuführen. Hierfür ist gemäß *Hinweis zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr* folgende Mindestausstattung vorzuhalten:
  - Geräte für einfache Technische Hilfeleistung (Handwerkszeug),
  - Sanitäts- und Wiederbelebungsgeräte (Verbandkasten),
  - Beleuchtungs- und Signalgeräte,
  - 500 Liter Löschwasser auf dem Fahrzeug.

Angepasst an das vorliegende Gefährdungspotenzial werden gemäß §3 Abs. 1 FwG zudem weitere Anforderungen an die Ausstattung der Feuerwehr gestellt. Diese werden im Folgenden dargestellt.

### 7.3.1 Einsatzmaterial

#### Löschwasserversorgung

Für die Bereiche, bei denen in der Löschwasserversorgung Defizite bestehen, ist die Vorhaltung von Ausrüstung für die Wasserförderung über lange Schlauchstrecken notwendig. Hierzu zählen, neben Schlauchmaterial, hauptsächlich auch Feuerlöschpumpen. Aufgrund der Topographie und des daraus resultierenden schwierigen Geländes ist die Vorhaltung von mindestens einer Tragkraftspritze, also einer Feuerlöschpumpe, die manuell transportiert werden kann und nicht dauerhaft in einem Fahrzeug eingebaut ist, erforderlich.

Zur Verbesserung der Wasserentnahme aus den vorhandenen kleinen Fließgewässern ist ebenfalls die Vorhaltung von einer mobilen Staustelle (Wassersperre) empfehlenswert.

#### Schiebleiter

Aufgrund von Bestandsbauten deren Rettungshöhe das Einsatzgebiet einer vierteiligen Steckleiter überschreitet (Rettungshöhe > 8 Meter), und die über keinen zweiten baulichen Rettungsweg verfügen und der erwartungsgemäßen Eintreffzeiten der Drehleiter der BF Freiburg bzw. Feuerwehr Bad Krozingen (>10 Minuten), ist in den Gemeinden Horben, Sölden und Wittnau die Vorhaltung einer Schiebleiter in den einzelnen Feuerwehren notwendig. Die Vorhaltung einer Schiebleiter bei der Freiwilligen Feuerwehr Au wird trotz einer erwartungsgemäßen Eintreffzeit der BF Freiburg von 9-10 Minuten empfohlen.

### Wärmebildkamera

Die Einsatzmöglichkeiten einer Wärmebildkamera sind vielfältig, darunter z.B.

- Lokalisierung des Brandortes,
- Absuche von verrauchten Räumen,
- Orientierung im Raum (Rückzugssicherung, Selbstschutz),
- Gezielte Nachlöscharbeiten durch Aufspüren von Glutnestern,
- Vermisstensuche.

Für einige der aufgelisteten Einsatzmöglichkeiten ist es offenkundig nicht ausreichend, wenn die Wärmebildkamera überörtlich herangeführt werden muss. Für viele Anwendungen muss sie bereits in der Anfangsphase des Einsatzes bereitstehen. Daher entwickelt sich die Wärmebildkamera langsam zum Stand der Technik auf allen Erstangriffsfahrzeugen mit Atemschutzausrüstung.

Durch die Vorhaltung von Wärmebildkameras in den Feuerwehren Au und Wittnau kann gemäß der aktuellen Alarm- und Ausrückeordnung und der vorliegenden Fahrbeziehungen zu den Gemeinden Sölden und Horben davon ausgegangen werden, dass allenfalls dem Sicherungstrupp eine Wärmebildkamera zur Verfügung steht.

### Hilfeleistungssatz

Auf Basis der im IST-Zustand analysierten Erreichbarkeit durch die Feuerwehren Freiburg und Ehrenkirchen (vgl. Kapitel 6.5.4), die über einen Hilfeleistungssatz verfügen, ist die eigenständige Vorhaltung eines Hilfeleistungssatzes in einer der vier Gemeinden gemäß den Vorgaben der *Hinweis zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr* nicht zwingend erforderlich. Im Einsatzfall obliegen den vier Feuerwehren grundsätzlich die ersten drei Phasen des Rettungsgrundsatzes (Sichern, Zugang schaffen, Lebenserhaltende Sofortmaßnahmen), während die vierte Phase (Befreien) den überörtlichen Kräften der Feuerwehr Freiburg und der Feuerwehr Ehrenkirchen zukommt. Da in der zweiten Phase (Zugang schaffen) der Einsatz eines Hilfeleistungssatzes sinnvoll sein kann und die Freiwillige Feuerwehr Sölden bereits über einen Hilfeleistungssatz verfügt, ist eine weitere Vorhaltung empfehlenswert. Hierdurch kann die Freiwillige Feuerwehr Sölden im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit auch in den anderen Kommunen im Falle eines Technischen Hilfeleistungseinsatzes unterstützen. Es ist auf die notwendige Ausbildung zum sicheren Umgang mit einem Hilfeleistungssatz zu achten. Hierzu kann die Freiwillige Feuerwehr Sölden u.a. auf die Ausbildungslehrgänge des Feuerwehrzweckverbandes Südlischer Breisgau zurückgreifen.

Aufgrund der ländlichen Struktur der Gemeinden und dem damit verbundenen Einsatz von größeren Zugmaschinen für Land- und Forstwirtschaft, ist auf eine angemessene Vorhaltung von Rüstmaterial (bspw. Rüstholz) zu achten. Hierdurch soll die erste Phase des Rettungsgrundsatzes (Sichern) gewährleistet werden.

### Allgemeiner Hinweis

Werden neue Risiken oder eine Veränderung der Gefahrenschwerpunkte in den Gemeinden festgestellt, so ist zeitnah zu prüfen, ob die vorhandene Ausstattung mit Einsatzmitteln (Technik, Löschmittel, Atemschutz) den Anforderungen der Feuerwehr weiterhin gerecht wird oder eine Anpassung der Vorhaltung durchgeführt werden muss. Dies dient in erster Linie dem Eigenschutz der Einsatzkräfte sowie der Festlegung der einsatztaktischen Ausrichtung im Einsatzfall (Technik, Ausrüstung etc.) in den einzelnen Risikobereichen.

## 7.3.2 Fahrzeugstruktur

Die Ausstattung der Feuerwehr mit Einsatzfahrzeugen muss grundsätzlich der fortlaufenden Entwicklung in den Gemeinden angepasst werden. Daher gilt es auch, einer Überalterung der Fahrzeuge und deren Ausrüstungen entgegenzuwirken. Aus diesem Grund wird für die Feuerwehren ein **Fahrzeugbeschaffungsplan** erarbeitet.

Unter Berücksichtigung der Reparaturanfälligkeit und aufgrund gesetzlicher Vorschriften (z. B. Austausch von Reifensätzen, Erneuerung der druckführenden Teile etc.) sollte ein Maximalalter der Großfahrzeuge von 25 Jahren nicht überschritten werden. Bei Kleinfahrzeugen (z. B. MTW) liegt diese Orientierungsgröße bei 15 Jahren.

Die Orientierungsgröße ergibt sich grundsätzlich aus dem Alter der Einsatzfahrzeuge. Ersatzteile für Großfahrzeuge sind vielfach ab einem Alter von über 25 Jahren sehr teuer und schwierig zu bekommen, da die Hersteller die Ersatzteilversorgung nach dieser Zeit deutlich einschränken (Vorhaltegarantie in der Regel: 20 Jahre). Weiterhin werden nach dieser Nutzungsdauer oft aufwändige und teure Reparaturen und Instandsetzungen an Aufbauten, verbauten Geräten usw. notwendig.

Die Orientierungsgrößen dienen als **Richtwerte**. Grundsätzlich ist eine Ersatzbeschaffung der Fahrzeuge in Abhängigkeit ihres betriebssicheren Zustandes durchzuführen (Prüfung hinsichtlich feuerwehrtechnischer Einsatzbereitschaft). Ein schlechter Zustand kann die Nutzungsdauer reduzieren, während ein guter Zustand die Nutzungsdauer verlängern kann. Der Zustand ist gemäß §57 DGUV Vorschrift 70 durch einen Sachkundigen zu prüfen. Die Prüfung des betriebssicheren Zustandes durch den Sachkundigen soll sowohl den verkehrssicheren als auch den arbeitssicheren Zustand des Fahrzeuges umfassen.

Die folgende Aufstellung der Fahrzeugstruktur der einzelnen Feuerwehren ergibt sich aus den in den Kommunen festgestellten Gefährdungspotenzialen und den zur Verfügung stehenden Einsatzkräften. Insgesamt wird darauf geachtet, dass die notwendigen Fahrzeuge durch genormte Feuerwehrfahrzeuge gemäß den Vorgaben des

DIN-Normenausschuss Feuerwehrwesen (FNFW) beschafft werden. Hierdurch sind eine einheitliche Fahrzeugausstattung und die Förderfähigkeit gegeben.

### 7.3.2.1 Freiwillige Feuerwehr Au

Nachfolgend wird auf das Fahrzeugkonzept für die Freiwillige Feuerwehr Au eingegangen. Bezüglich der bestehenden Fahrzeugstruktur ergeben sich folgende Veränderungen mit den jeweiligen Beweggründen und Einflussfaktoren:

- Das LF8/6 soll normgerecht als LF10 (DIN 14530 Teil 5) ersatzbeschafft werden. Das LF10 ist das derzeit kleinste genormte Löschgruppenfahrzeug und verfügt über die feuerwehrtechnische Beladung zur Brandbekämpfung und Menschenrettung. Es kann bei Standardszenarien als Erstangriffsfahrzeug effektiv eingesetzt werden. Vorteilhaft ist zudem die Erhöhung des Löschwasservorrates auf dem 2011 neu genormten Einsatzfahrzeug.

Es wird empfohlen, das LF10, wie derzeit auch, mit einer 3-tlg. Schiebleiter auszustatten. Die 3-tlg. Schiebleiter ist zur Sicherstellung eines zweiten Rettungsweges in der Gemeinde Au aufgrund von Bestandsbauten baurechtlich erforderlich. Da die BF Freiburg erwartungsgemäß erst in 9-10 Minuten eintrifft und auch die Freiwilligen Feuerwehren Wittnau und Söden eine Eintreffzeit von 9-10 Minuten haben, ist die eigenständige Vorhaltung einer 3-tlg. Schiebleiter zu empfehlen.

- Das TSF ist durch ein GW-L2 Ersatz zu beschaffen. Der GW-L2 soll als Logistikfahrzeug für alle vier Kommunen eingesetzt werden. Es soll zur Wasserversorgung über lange Schlauchstrecke dienen. Hierzu sind entsprechende Rollcontainer mit Schläuchen und eine Tragkraftspritze vorzuhalten.

Das GW-L2 soll mit einer Staffelkabine ausgestattet werden.

- Der MTW dient im Einsatzfall dem Transport der Einsatzkräfte und kann am Einsatzort zur Einsatzleitung genutzt werden. Zudem ist es für Dienstfahrten bzw. zum DIN-gerechten Transport von Ausrüstung (z.B. Befüllung der Pressluftflaschen) notwendig. Weiterhin kann hiermit der Transport der Jugendfeuerwehrmitglieder erfolgen.

Freiwillige Feuerwehr Au				
IST			Ersatzbeschaffung	
Fahrzeug	Baujahr	Alter	Fahrzeug	Jahr
LF 8/6	2002	15	LF10	2027
TSF	1981	36	GW-L2	2017/2018
MTW	2006	11	MTW	2021

Tab. 7.1 Fahrzeugkonzept der Freiwilligen Feuerwehr Au

Die Vorhaltung eines LF10 in der Freiwilligen Feuerwehr Au gewährleistet, dass die technischen Anforderungen der Standardszenarien erfüllt werden können. Durch den GW-L2 steht zudem eine Logistikkomponente zur Wasserförderung über lange

Schlauchstrecke und Transport von sonstigen Einsatzmaterialien (vgl. Kapitel 7.3.1) zur Verfügung.

Die Vorhaltung eines MTWs ist aufgrund der vielseitigen Nutzung notwendig.

### 7.3.2.2 Freiwillige Feuerwehr Horben

Nachfolgend wird auf das Fahrzeugkonzept für die Freiwillige Feuerwehr Horben eingegangen. Bezüglich der bestehenden Fahrzeugstruktur ergeben sich folgende Veränderungen mit den jeweiligen Beweggründen und Einflussfaktoren:

- Das LF10/6 soll normgerecht als LF10 (DIN 14530 Teil 5) ersatzbeschafft werden. Das LF10 ist das derzeit kleinste genormte Löschgruppenfahrzeug und verfügt über die feuerwehrtechnische Beladung zur Brandbekämpfung und Menschenrettung. Es kann bei Standardszenarien als Erstangriffsfahrzeug effektiv eingesetzt werden. Vorteilhaft ist zudem die Erhöhung des Löschwasservorrates auf dem 2011 neu genormten Einsatzfahrzeug.

Das LF10 muss, wie das derzeitige LF10/6 auch, mit einer 3-tlg. Schiebleiter ausgestattet werden. Die 3-tlg. Schiebleiter ist zur Sicherstellung eines zweiten Rettungsweges in der Gemeinde Horben aufgrund von Bestandsbauten baurechtlich erforderlich. Die Bestandsbauten können zudem von keiner anderen Feuerwehr in einer Eintreffzeit von 10 Minuten erreicht werden.

- Das LF 8 ist in Abhängigkeit seines Zustandes außer Dienst zu stellen. Eine Ersatzbeschaffung ist bei der vorliegenden Einsatzkräfteverfügbarkeit nicht vorzusehen.
- Der MTW dient im Einsatzfall dem Transport der Einsatzkräfte und kann am Einsatzort zur Einsatzleitung genutzt werden. Zudem ist es für Dienstfahrten bzw. zum DIN-gerechten Transport von Ausrüstung (z.B. Befüllung der Pressluftflaschen) notwendig. Weiterhin kann hiermit der Transport der Jugendfeuerwehrmitglieder erfolgen.

Freiwillige Feuerwehr Horben				
IST			Ersatzbeschaffung	
Fahrzeug	Baujahr	Alter	Fahrzeug	Jahr
LF 10/6	2005	12	LF10	2030
LF 8	1977	40	-	-
MTW	-		MTW	2018*
* in Abhängigkeit der Ausmusterung des LF8				

Tab. 7.2 Fahrzeugkonzept der Freiwilligen Feuerwehr Horben

Die Vorhaltung eines LF10 in der Freiwilligen Feuerwehr Horben gewährleistet, dass die technischen Anforderungen der Standardszenarien erfüllt werden können. Ebenso kann die erste Gruppe zur Bewältigung des Einsatzes zur Einsatzstelle geführt werden. Darüber hinaus ist es das kleinste Einsatzfahrzeug bei dem normgemäß über eine 3-tlg. Schiebleiter verlastet werden kann. Die 3-tlg. Schiebleiter ist in der Gemeinde Horben baurechtlich erforderlich.

Die Vorhaltung eines MTWs ist aufgrund der vielseitigen Nutzung, insbesondere als zweites Einsatzfahrzeug, notwendig.

### 7.3.2.3 Freiwillige Feuerwehr Sölden

Nachfolgend wird auf das Fahrzeugkonzept für die Freiwillige Feuerwehr Sölden eingegangen. Bezüglich der bestehenden Fahrzeugstruktur ergeben sich folgende Veränderungen mit den jeweiligen Beweggründen und Einflussfaktoren:

- Das LF10/6 soll als LF10 ersatzbeschafft werden. Das LF10 ist das derzeit kleinste genormte Löschgruppenfahrzeug und verfügt über die feuerwehrtechnische Beladung zur Brandbekämpfung und Menschenrettung. Es kann bei Standardszenarien als Erstangriffsfahrzeug effektiv eingesetzt werden.

Das zukünftige LF10 soll dabei, wie bisher, dem interkommunalen Aufgabenschwerpunkt der Technischen Hilfeleistung gerecht werden.

Es wird empfohlen, das LF10, wie derzeit auch, mit einer 3-tlg. Schiebleiter auszustatten. Die 3-tlg. Schiebleiter ist zur Sicherstellung eines zweiten Rettungsweges in der Gemeinde Sölden aufgrund von Bestandsbauten baurechtlich erforderlich. Von den umliegenden Feuerwehren ist keine zeitnahe Hilfe garantiert. Die Feuerwehr Bad Krozingen trifft nicht innerhalb von 10 Minuten ein. Ebenso liegt die Eintreffzeit der Freiwilligen Feuerwehr Au bei 9-10 Minuten. Obwohl die Freiwilligen Feuerwehren Wittnau eine Eintreffzeit von 8-9 Minuten hat, ist die eigenständige Vorhaltung einer 3-tlg. Schiebleiter zu empfehlen, da die personelle Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr Wittnau nicht jederzeit garantiert werden kann und somit im Bedarfsfall ggf. wichtige Ausrüstung zur Menschenrettung fehlt.

Bei der zukünftigen Ersatzbeschaffung ist auf eine verbesserte Geländegängigkeit des Fahrzeuges zu achten. Ebenso soll der vermehrten Vorhaltung von Material zur Technischen Hilfeleistung Rechnung getragen werden.

- Der MTW dient im Einsatzfall dem Transport der Einsatzkräfte und kann am Einsatzort zur Einsatzleitung genutzt werden. Zudem ist es für Dienstfahrten bzw. zum DIN-gerechten Transport von Ausrüstung (z.B. Befüllung der Pressluftflaschen beim Zweckverband) notwendig. Weiterhin kann hiermit der Transport der Jugendfeuerwehrmitglieder erfolgen.

Freiwillige Feuerwehr Sölden				
IST			Ersatzbeschaffung	
Fahrzeug	Baujahr	Alter	Fahrzeug	Jahr
LF 10/6	2005	12	LF10	2030
MTW	2010	7	MTW	2025

Tab. 7.3 Fahrzeugkonzept der Freiwilligen Feuerwehr Sölden

Die Vorhaltung eines LF10 in der Freiwilligen Feuerwehr Sölden gewährleistet, dass die technischen Anforderungen der Standardszenarien erfüllt werden können. Darüber hinaus ist es das kleinste Einsatzfahrzeug, bei dem normgemäß über eine 3-tlg.



Schiebleiter verlastet werden kann. Die 3-tlg. Schiebleiter ist in der Gemeinde Sölden baurechtlich erforderlich.

Die Vorhaltung eines MTWs ist aufgrund der vielseitigen Nutzung, insbesondere als zweites Einsatzfahrzeug, notwendig.

#### 7.3.2.4 Freiwillige Feuerwehr Wittnau

Nachfolgend wird auf das Fahrzeugkonzept für die Freiwillige Feuerwehr Wittnau eingegangen. Bezüglich der bestehenden Fahrzeugstruktur ergeben sich folgende Veränderungen mit den jeweiligen Beweggründen und Einflussfaktoren:

- Das LF10/8 soll normgerecht als LF10 (DIN 14530 Teil 5) ersatzbeschafft werden. Das LF10 ist das derzeit kleinste genormte Löschgruppenfahrzeug und verfügt über die feuerwehrtechnische Beladung zur Brandbekämpfung und Menschenrettung. Es kann bei Standardszenarien als Erstangriffsfahrzeug effektiv eingesetzt werden. Vorteilhaft ist zudem die Erhöhung des Löschwasservorrates auf dem 2011 neu genormten Einsatzfahrzeug.

Das LF10 soll, wie derzeit auch, mit einer 3-tlg. Schiebleiter ausgestattet werden. Die 3-tlg. Schiebleiter ist zur Sicherstellung eines zweiten Rettungsweges in der Gemeinde Wittnau aufgrund von Bestandsbauten baurechtlich erforderlich. Die Freiwilligen Feuerwehren Au und Sölden treffen zwar erwartungsgemäß innerhalb von 7-8 Minuten in der Gemeinde Wittnau ein. Aufgrund der Freiwilligkeit der Einsatzkräfte kann jedoch keine personelle Leistungsfähigkeit garantiert werden. Die eigene Vorhaltung einer 3-tlg. Schiebleiter wird daher empfohlen. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass Bedarfsfall notwendige Ausrüstung zur Menschenrettung vorhanden ist.

- Durch die Vorhaltung eines TLF3000 wird den Löschwasserdefiziten entsprochen. Das TLF3000 soll auch in den anderen Gemeinden zur Sicherstellung des Löschwassers bzw. zur zeitlichen Überbrückung der Löschwasserversorgung bis zum Aufbau einer Löschwasserversorgung über lange Schlauchwege genutzt werden.
- Der MTW dient im Einsatzfall dem Transport der Einsatzkräfte und kann am Einsatzort zur Einsatzleitung genutzt werden. Zudem ist es für Dienstfahrten bzw. zum DIN-gerechten Transport von Ausrüstung (z.B. Befüllung der Pressluftflaschen) notwendig. Weiterhin kann hiermit der Transport der Jugendfeuerwehrmitglieder erfolgen.

Freiwillige Feuerwehr Wittnau				
IST			Ersatzbeschaffung	
Fahrzeug	Baujahr	Alter	Fahrzeug	Jahr
LF10/8	2009	8	LF10	2034
TLF3000	2016	1	TLF3000	2041
MTW	1997	20	MTW	2018

Tab. 7.4 Fahrzeugkonzept der Freiwilligen Feuerwehr Wittnau

Die Vorhaltung eines LF10 in der Freiwilligen Feuerwehr Wittnau gewährleistet, dass die technischen Anforderungen der Standardszenarien erfüllt werden können.

Die Vorhaltung eines MTWs ist aufgrund der vielseitigen Nutzung notwendig. Als Ergänzung zum MTW soll außerdem ein Anhänger zum Transport von Einsatzmaterialien (z.B. Ölbindemittel) vorgehalten werden.

### 7.3.3 Alarmierungssicherheit

Zur Gewährleistung einer personellen Leistungsfähigkeit wurde eine gemeinsame Alarmierung der vier Feuerwehren bereits in der Alarm- und Ausrückeordnung hinterlegt. Zudem wurden umliegende Feuerwehren in der AAO verankert. Bei der personellen Leistungsfähigkeit der vier Freiwilligen Feuerwehren ist diese Maßnahme unumgänglich. Es soll eine Überprüfung der AAO im Hinblick auf die Umsetzung des vorliegenden Bedarfsplans erfolgen. Hierbei soll neben der räumlichen Erreichbarkeit bzw. der zeitlichen Unterstützungsmöglichkeiten ebenso die Alarmierung des TLF3000, des GW-L2 und des Hilfeleistungssatzes überprüft werden.

### 7.3.4 Atemschutzgeräte

In den Feuerwehren Au und Wittnau findet die Prüfung, Pflege und Wartung der Atemschutzgeräte in den eigenen Atemschutzwerkstätten statt. Wie im IST-Zustand festgehalten wurde, kann aufgrund der aktuellen Raumsituation in den Atemschutzwerkstätten nicht von einer effektiven Schwarz-Weiß-Trennung ausgegangen werden (vgl. Kapitel 5.2.3).

Hinweis: In diesem Zusammenhang ist auf die besondere Sorgfaltspflicht hinzuweisen, da diese Geräte die Atemluftversorgung im Brandrauch sicherstellen und somit für das Überleben der Einsatzkräfte notwendig sind.

Beide Atemschutzwerkstätten sind so einzurichten, dass ein sicheres und ergonomisches Tätigwerden zur Reinigung, Prüfung und Instandhaltung der Geräte möglich ist. Insbesondere sind Gefährdungen durch Kontaminationen, Kontakt mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln sowie durch schädliche Dämpfe, Lärm- und Vibrationen, zu vermeiden. Entsprechende Anpassungsmaßnahmen müssten in den Atemschutzwerkstätten der Feuerwehr Au und Wittnau durchgeführt werden.

Eine ausreichende Dokumentationsmöglichkeit ist in den Atemschutzwerkstätten gegeben.

Es wird jedoch eine Auslagerung der Atemschutzgerätewartung und -pflege, z.B. zum Feuerwehrzweckverband Südlicher Breisgau, angeraten. Diese Empfehlung erfolgt trotz des derzeit hohen Engagements und der guten Arbeit der freiwilligen Einsatzkräfte. Begründen lässt sich dies mit dem zu erwartenden hohen Kostenaufwand zur Anpassung der Atemschutzwerkstätten und zur langfristigen Sicherstellung der notwendigen Qualität der Atemschutzwartung und -pflege. Für die Wartung und Pflege der Atemschutzgeräte ist, neben entsprechender Technik und räumlichen Ge-

gebenheiten, auch eine fortlaufende Aus- und Fortbildung der Atemschutzgerätewarte notwendig. Hier entstehen ein hoher Kosten- und Zeitaufwand sowie eine hohe Personalabhängigkeit für eine verhältnismäßig geringe Anzahl an Atemschutzgeräten. Eine Zentralisierung der Atemschutzgerätewartung und –pflege ist daher insgesamt empfehlenswert.

### **7.3.5 Persönliche Schutzausrüstung (Einsatzkleidung)**

Gemäß §3 Abs. 1 haben Gemeinden die Aufgabe die Feuerwehrangehörigen einheitlich zu bekleiden und persönlich auszurüsten. Es muss daher weiterhin allen aktiven Einsatzkräften eine persönliche Schutzausrüstung gemäß den aktuellen Vorgaben nach HuPF I-IV bzw. DIN EN 469 zur Verfügung stehen.

Der Zustand der aktuellen Einsatzkleidung ist allgemein als gut zu bezeichnen. Es wird auf einen zeitgerechten Austausch der Einsatzkleidung geachtet. Eine gesetzlich vorgeschriebene maximale Nutzungsdauer für Einsatzkleidung existiert nicht. Die Wirksamkeit der Einsatzkleidung, insbesondere HuPF Teil 1 und Teil 4, ist vom Zustand des darin verarbeiteten Elements zur Wärmeisolation abhängig. Die Lebensdauer der Isolationsschicht (Membran) wird durch folgende Einflussfaktoren bestimmt:

- Tragezeit (Dienst- und Einsatzbeteiligung),
- Anzahl der Hitzebeanspruchungen,
- Anzahl der Waschgänge,
- Äußere Beschädigungen,
- Sonstige mechanische Beanspruchungen.

Die Nutzungsdauer der Einsatzkleidung kann sich dadurch sehr unterschiedlich darstellen. Die Entscheidung über Aussonderung und Ersatzbeschaffung von Einsatzkleidung muss daher im Einzelfall erfolgen. Erfahrungen von Herstellern und Feuerwehren lassen eine durchschnittliche Nutzungsdauer von 10 Jahren als Planungsgrundlage realistisch erscheinen. Eine über diesen Zeitraum hinausgehende Nutzungsdauer kann nur bei nachgewiesener geringer Beanspruchung sicher vertreten werden.

Die Dokumentation der Reinigungs- und Reparaturvorgänge ist besonders für Einsatzkleidung mit Isolationswirkung (HuPF Teil 1 und Teil 4) zu empfehlen und wird bereits durchgeführt.

Es wird empfohlen, die zukünftige Einsatzkleidung gemeinsam zu beschaffen. Hier kann aufgrund der daraus resultierenden Vervielfachung der Stückzahl erwartungsgemäß eine Kostenreduzierung pro Stück erzielt und somit eine Kostensenkung pro Gemeinde erreicht werden.

## 7.4 Personalstruktur

Die Einsatzkräfteanzahl und –verfügbarkeit stellt einer der zentralen Problemstellungen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehren dar. Auch in den Feuerwehren Au, Horben, Sölden und Wittnau wurden hier im Kapitel 5.1 Defizite dargestellt. In den folgenden Kapiteln sollen daher Empfehlungen zur Verbesserung der Personalstruktur aufgezeigt werden. Hierzu wird zunächst die Mindesteinsatzkräftestärke definiert sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Einsatzkräfteverfügbarkeit und zur Förderung der bereits aktiven Einsatzkräfte dargestellt.

### 7.4.1 Mindesteinsatzkräftestärke

Zur Sicherstellung des Qualitätskriteriums „Einsatzkräfte“ müssen Feuerwehren eine ausreichende Personalstärke vorhalten. Diese richtet sich nach den vorhandenen Feuerwehrfahrzeugen und –geräten. Bei Freiwilligen Feuerwehren ist zudem eine Personalreserve von mindestens 200% vorzusehen.<sup>1</sup>

In der nachfolgenden Tabelle wird die Sollstärke der vier Feuerwehren dargestellt.

Rechnerische Ermittlung der Mindesteinsatzkräftestärke			
Feuerwehr	Funktionen	Benötigte Aktive (200% Reserve)	Aktuelle Anzahl
<b>Au</b>			
1 Gruppe + 1 Trupp	9 + 3	36	34
<b>Horben</b>			
1 Gruppe	9	27	33
<b>Sölden</b>			
1 Gruppe	9	27	32
<b>Wittnau</b>			
1 Gruppe + 1 Trupp	9 + 3	36	29

Abb. 7.1 Mindesteinsatzkräftestärke

Die Freiwillige Feuerwehr Au soll eine Mindeststärke von 36 Einsatzkräfte vorhalten. Diese resultiert aus der Vorhaltung eines Löschgruppenfahrzeuges (Gruppe = 9 Funktionen) und eines Gerätewagens (Selbstständiger Trupp = 3 Funktionen). Bei der derzeitigen Anzahl von 34 Einsatzkräften können die Mindestanforderungen nicht eingehalten werden.

Die Freiwillige Feuerwehr Horben soll eine Mindeststärke von 27 Einsatzkräfte vorhalten. Diese resultiert aus der Vorhaltung eines Löschgruppenfahrzeuges (Gruppe = 9 Funktionen). Bei der derzeitigen Anzahl von 33 Einsatzkräften können die Mindestanforderungen eingehalten werden.

Die Freiwillige Feuerwehr Sölden soll eine Mindeststärke von 27 Einsatzkräfte vorhalten. Diese resultiert aus der Vorhaltung eines Löschgruppenfahrzeuges (Gruppe = 9 Funktionen). Bei der derzeitigen Anzahl von 32 Einsatzkräften können die Mindestanforderungen eingehalten werden.

<sup>1</sup> Hildinger/Rosenauer: *Feuerweggesetz Baden-Württemberg, Kommentar, 4. Auflage, 2017, § 3 Rn. 8, Seite 59*

Die Freiwillige Feuerwehr Wittnau soll eine Mindeststärke von 36 Einsatzkräfte vorhalten. Diese resultiert aus der Vorhaltung eines Löschgruppenfahrzeuges (Gruppe = 9 Funktionen) und eines Tanklöschfahrzeuges (Selbstständiger Trupp = 3 Funktionen). Bei der derzeitigen Anzahl von 29 Einsatzkräften können die Mindestanforderungen nicht eingehalten werden.

Derzeit kann in den Feuerwehren Au und Wittnau die benötigte Einsatzkräftestärke gemäß 200%-Regel nicht eingehalten werden. Hier ist von Seiten der Gemeinde verstärkt auf die Gewinnung neuer Mitglieder hinzuwirken.

Neben der Mindesteinsatzkräftestärke gemäß 200%-Regel, ist jedoch Einsatzkräfteverfügbarkeit entscheidend. Diese weist *werktags tagsüber* bei allen vier Freiwilligen Feuerwehren Defizite auf. Das Qualitätskriterium „Einsatzkräfte“ kann hier erwartungsgemäß nicht eigenständig durch die Feuerwehren eingehalten werden, so dass, wie bereits in der Alarm- und Ausrückeordnung vorgesehen, eine gegenseitige Unterstützung erfolgen muss.

#### **7.4.1.1 Personalverfügbarkeit**

Bei der Analyse der Personalverfügbarkeit, einschließlich der notwendigen Aus- und Fortbildung, wurden Defizite festgestellt. Einzelempfehlungen ergeben sich wie folgt:

- Allgemein ist auf eine Erhöhung der Einsatzkräftezahl an Werktagen hinzuwirken. Entsprechende Maßnahmen werden in den folgenden Kapiteln dargestellt.
- In allen Feuerwehren ist zudem die Zahl der Atemschutzgeräteträger, die *werktags tagsüber* zur Verfügung stehen, zu erhöhen.

#### **7.4.2 Maßnahmen zur Verbesserung der Personalausstattung**

Eine ausreichende Einsatzkräfteverfügbarkeit ist auch zukünftig für eine ehrenamtliche Feuerwehr eine der wichtigsten Grundvoraussetzungen, um die Leistungsfähigkeit dauerhaft sicherzustellen. Nachfolgend soll auf geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Personalsituation eingegangen werden. Die dargestellten Maßnahmen wurden bereits mehrfach bei vergleichbaren Feuerwehren durchgeführt und sind daher zu empfehlen. Durch veränderte Einflussfaktoren können sich im Zeitverlauf auch neue Maßnahmenansätze ergeben, die mit gleicher Motivation als Gesamtaufgabe durch Feuerwehr, Verwaltung und Politik zu tragen sind.

Aufgrund der festgestellten Werte im Bereich der Personalverfügbarkeit *werktags tagsüber* ist, während der regelmäßigen Arbeitszeiten, weiterhin eine Erhöhung der verfügbaren Einsatzkräfte anzustreben. Diese Erhöhung lässt sich durch folgende **Einzelmaßnahmen bzw. Maßnahmenkombinationen** erzielen:

- a) Trotz ihrer geringen Anzahl ist die Ausbildung kommunaler Mitarbeiter zu Feuerwehr-Einsatzkräften zu forcieren.
- b) Einbindung von Arbeitgebern:

Durch Personalwerbemaßnahmen und Einbindung von Arbeitgebern in die Rekrutierung neuer Einsatzkräfte sollte versucht werden, den aktiven Personalstamm weiterhin zu vergrößern. Denkbar wäre beispielsweise die Ausbildung von jungen und interessierten Mitarbeitern der ortsansässigen Firmen zu Brandschutzhelfern. Auf diese Weise wird möglicherweise das Interesse für die Feuerwehr geweckt. Darüber hinaus kommen die Betriebe in den Genuss der zusätzlichen Qualifikation ihrer Mitarbeiter, die ihnen im Ernstfall nützlich sein kann und oftmals zusätzlich Würdigung durch die Feuerversicherer erfährt.

Insbesondere zur Freistellung von Feuerwehreinsatzkräften im Einsatzfall und zu Modalitäten der Lohnfortzahlung sollten die Arbeitgeber auch durch Feuerwehr, Verwaltung und Politik informiert werden. Hier darf der Abstimmungsaufwand im Vorfeld zur Freistellung im Einsatzfall nicht allein auf dem Mitarbeiter lasten.

- c) Doppelmitgliedschaft von tagesverfügbaren Einsatzkräften anderer Feuerwehren:

Eine weitere Möglichkeit zur Stärkung der Personalausstattung der Freiwilligen Feuerwehr zu den ungünstigen Zeiten *werktags tagsüber* besteht ggf. in der **Integration externer Feuerwehrmitglieder** anderer Feuerwehren, die sich tagsüber in den Gemeinden aufhalten und prinzipiell während ihrer Arbeitszeit an Einsätzen teilnehmen könnten. Diese sollten am nächstgelegenen Standort integriert werden. Dies hat im Einvernehmen mit dem Kommandanten der „Heimatwehr“ der Einsatzkraft zu erfolgen.

Ist das Organisatorische geklärt, sollte die Einsatzkraft mit einem vollständigen Satz persönlicher Schutzausrüstung und einem Funkmeldeempfänger ausgestattet werden. Im Alarmfall begibt sich die externe Einsatzkraft zum Feuerwehrhaus, welches dem Arbeitsplatz am nächsten gelegen ist und rückt von dort, mit den Aktiven der entsprechenden Wehr, aus.

Um einen reibungslosen Einsatzablauf gewährleisten zu können, ist es notwendig, dass die externen Mitglieder an Übungen der betreffenden Abteilung teilnehmen. Auf diese Weise lernt der Aktive die eingesetzte Technik kennen und der Ablauf im Einsatzgeschehen wird trainiert und standardisiert.

- d) Verstärkung der Werbemaßnahmen,

Trotz der in der Vergangenheit bereits getroffenen Maßnahmen ist weiterhin eine Intensivierung der Mitgliederwerbung anzustreben.

Als Hauptansatzpunkte sind hier die Gewinnung von Quereinsteigern sowie die **Beibehaltung der sehr guten Nachwuchsarbeit** empfehlenswert. Zur Personalgewinnung sind folgende Maßnahmen zu empfehlen:

- Facebook- und Internetpräsenz,
- Unterricht zum Verhalten im Brandfall an den ortsansässigen Schulen,
- Werbeaktionen auf Märkten und Veranstaltungen,
- Regelmäßige Informationsschreiben in der örtlichen Presse,

- Unterstützung der Jugendfeuerwehrmitglieder zum weiteren beruflichen Werdegang (Organisation von Praktika bei ortsansässigen Unternehmen, gezielte Vermittlung von Lehrstellen, etc.).

Die hier dargestellten Maßnahmen lassen sich im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit durchführen. Eine gemeinsame Darstellung der vier Feuerwehren in den lokalen Medien und bei Facebook erhöht die Reichweite der einzelnen Feuerwehren und zeigt die enge Zusammenarbeit. Hierdurch wird die Akzeptanz in der Bevölkerung erwartungsgemäß verbessert. Zudem kann die dabei entstehende Arbeit unter den Feuerwehren aufgeteilt werden.

### 7.4.3 Förderung des Ehrenamtes

Im gesamten Bundesgebiet stellen viele Freiwilligen Feuerwehren fest, dass die Mitgliederzahlen sinken. Dennoch muss die Leistungsfähigkeit der Feuerwehren, trotz oftmals steigender Einsatzzahlen und damit hoher zeitlicher Belastung der Einsatzkräfte, gewährleistet werden. Die Gründe für die rückläufige Entwicklung der Einsatzkräfteanzahl sind vielschichtig. Speziell der Demografische Wandel mit all seinen Folgen ist hier zu nennen. So ist neben einer zunehmenden Alterung und einem Rückgang der Bevölkerung, ebenso eine erhöhte Mobilität der jüngeren Altersgruppen festzustellen. Der Anteil der Menschen, die im feuerwehrfähigen Alter oder langfristig ortsansässig sind, nimmt daher stetig ab.

Jede Feuerwehr ist gezwungen, mit dieser Situation und der daraus resultierenden hohen Mitgliederfluktuation umzugehen. In diesem Zusammenhang sind unterschiedliche und vielschichtige Maßnahmen notwendig. Ziel muss es sein, die Mitgliedszahlen der Feuerwehr möglichst konstant zu halten oder sogar zu steigern.

Der wirkungsvollste Weg, um vorhandene Einsatzkräfte weiterhin zu motivieren, ist es, die Wertschätzung des Ehrenamtes bei Entscheidungsträgern und in der Gesellschaft zu erhöhen. Hierzu ist gemäß Strategiepapier *FREIWILLIG.stark!* des Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg festzustellen, dass

*„eine ehrenamtlich organisierte Gemeindefeuerwehr einen nicht unerheblichen und häufig sogar den größten und aktivsten Sparposten in den stets knappen kommunalen Haushalten dar. Ohne eine ehrenamtlich getragene und freiwillige Feuerwehr und ohne eine Verpflichtung von Feuerwehrangehörigen auch gegen deren Willen könnten jedoch die gesetzlichen Aufgaben der Gemeinde nach § 3 FwG nur durch hauptamtliches Personal sichergestellt werden. Hierzu ist in Verbindung mit den „Hinweisen zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr“ des LFV und des Innenministeriums Baden-Württemberg – mitgetragen von Städtetag, Gemeindetag und Landkreistag – alleine zur Bewältigung zeitkritischer Maßnahmen eine innerhalb von 10 Minuten an jeder Stelle im Gemeindegebiet ersteintreffende Einheit in Gruppenstärke mit 9 Funktionen definiert. Allein hieraus würde sich bei einer Rund-um-die-Uhr-Verfügbarkeit insgesamt ein Stellenbedarf von rund 45 Stellen ergeben. Bei derzeit rund 55.000 Euro pro Stelle und Jahr ergeben sich*

*hieraus für jede Gemeinde aktive Personalkosten in Höhe von rund 2,5 Millionen Euro pro Jahr.“*

Die Wertschätzung für die Ehrenamtlichkeit kann verschiedene Formen annehmen. Wirkungsvoller als finanzielle Anreize sind in ehrenamtlichen Strukturen erfahrungsgemäß eine angemessene und moderne Ausstattung. Dies bezieht sich sowohl direkt auf die persönliche Schutzausrüstung einer jeden Einsatzkraft, aber auch auf den Zustand und die Sicherheit von Gerätehäusern bzw. der Fahrzeuge. Hier wird von Seiten der vier Gemeinden bereits auf eine zeitgemäße Ausstattung geachtet.

Zusätzlich können auch monetäre Anreize geboten werden. In diesem Zusammenhang sind beispielsweise Vergünstigungen in kostenpflichtigen Einrichtungen im Umfeld oder auch vereinfachter Zugriff auf gemeindliche Einrichtungen oder Baugrundstücke zu nennen. Leistungsgebundene Direktzahlungen an Einsatzkräfte für Lehrgänge und/oder Einsätze können die geleisteten ehrenamtlichen Stunden zwar in keiner Weise ausgleichen, jedoch ist auch dies eine Möglichkeit, die Wertschätzung seitens der Kommune auszudrücken. So wird in der Gemeinde Wittnau beispielsweise in einen Bausparvertrag für die Einsatzkräfte eingezahlt. Dies stieß bei den Ehrenamtlichen auf große Zustimmung. Ebenso bezuschussen die Gemeinden bereits die Kameradschaftspflege, was ebenfalls als **vorbildlich** angesehen werden kann. Grundsätzlich ist die Förderung des Ehrenamtes eng mit den Einsatzkräften abzustimmen.

Weitere Maßnahmen für die Motivation der vorhandenen Einsatzkräfte können beispielsweise folgende Punkte umfassen:

- Unterstützung bei der Suche von Arbeitsplätzen im näheren Umfeld, einschließlich der Vermittlung von Praktika für die Jugendfeuerwehrmitglieder,
- Unterstützung bei der Findung von Wohnungen und Baugrundstücken,
- Ehrungen und Beförderung bei guten Leistungen und Engagement,
- Finanzielle Unterstützung bei Tätigkeiten, die dem Feuerwehrdienst zu Gute kommen (z.B. Sportkurse, Fitnessstudio),
- Entlastung ehrenamtlicher Kräfte bei Verwaltungsaufgaben.

Weitere Maßnahmen werden im Strategiepapier *FREIWILLIG.stark!* des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg empfohlen. Hierbei handelt es sich beispielsweise um:

- Unterstützung bei der Gesundheitsprävention – zum Beispiel durch Edukation bei der „Burn-out-Prävention“,
- Persönliche Exemplare ausgewählter Feuerwehrfachliteratur/-zeitschriften
  - für Führungskräfte (zum Beispiel Feuerwehr-Lehrbuch),
  - für jeden Feuerwehrangehörigen (Brandhilfe),



- Anerkennung langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeiten durch Gewährung eines Freiplatzes im Feuerwehrhotel am Titisee für 25-/40-/50 Dienstjahre oder besondere Verdienste.

Die Maßnahmen sollten mit den Einsatzkräften diskutiert werden. Hierbei sind insbesondere aktive Mitglieder zu fördern, die eine erhöhte, d.h. über das übliche Maß hinausgehende, Einsatzbereitschaft zeigen. Darunter fallen u.a. häufige Einsatzteilnahmen (hauptsächlich zu ungünstigen Zeiten), Pflege- und Wartungsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten und die Übernahme von verantwortungsvollen Positionen.

Die durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten bzw. Einnahmenverluste stehen in keinem Verhältnis zu den sich ergebenden positiven und nachhaltigen Effekten für die Freiwillige Feuerwehr.

## 7.5 Verbesserung der Dokumentation

Um die Leistungsfähigkeit der Feuerwehren zu überprüfen, ist eine genaue Einsatzdokumentation erforderlich.

Zukünftig sind fahrzeuggenaue Einsatzkräftestärken, einschließlich der vorhandenen Funktionen, bei allen Einsätzen zu erfassen. Zuzüglich der genauen Statusmeldungen der Fahrzeuge (z.B. Einsatzübernommen, Einsatzstelle ein usw.) kann hierdurch die genaue Eintreffzeit der einzelnen Einsatzkräfte und die bereitstehenden Funktionen analysiert werden.

Gegebenenfalls ist auf jedem Fahrzeug eine Dokumentationsmöglichkeit in Papierform zu hinterlegen. Diese ist vom jeweiligen Einheitsführer auszufüllen. So können Dokumentationsfehler minimiert werden.

**Die Umstellung der Dokumentationsstruktur ist umgehend umzusetzen. Auf diese Weise soll die Informationsgrundlage für die Fortschreibung eines Feuerwehrbedarfsplans geschaffen werden.**

Für die Personalverwaltung und der Verwaltung der Geräte und Einsatzkleidung, ist die Nutzung einer entsprechenden Verwaltungssoftware zu empfehlen. Dies ermöglicht eine bessere Verwaltung und Pflege der Geräte, so dass die Gesamtzahlen, Wartungsintervalle, usw. leicht ersichtlich werden.

## 7.6 Gemeinsame Übungen an Risikoobjekten

Grundsätzlich sollen die Feuerwehren **gemeinsame und regelmäßige** Einsatzübungen an Risikoobjekten durchführen.

Dadurch können in diesem Bereich ebenfalls frühzeitig Maßnahmen zur Anpassung der Einsatzstrategien oder eine Neuausrichtung der Einsatzmittel vorgenommen werden.

Insbesondere der Aufbau der Löschwasserversorgung bei Objekten mit Löschwasserdefiziten oder in Bereichen mit offenen Löschwasserentnahmestellen ist hierbei abzustimmen.

## 7.7 Fortschreibung

Grundsätzlich sind Gemeinden gesetzlich nicht zur Aufstellung eines Feuerwehrbedarfsplans verpflichtet. Dennoch erfordert die Aufstellung und Unterhaltung einer leistungsfähigen Feuerwehr eine örtliche Planung. Die Aufstellung ist somit äußerst empfehlenswert.<sup>2</sup> Die Grundlagen zur Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes verhalten sich dynamisch. Aus diesem Grund wird empfohlen, den Feuerwehrbedarfsplan in regelmäßigen Zeitabständen fortzuschreiben. Im Zusammenhang mit dem Berichtswesen sollen so die Umsetzung und Auswirkungen der Konsequenzen dieses Bedarfsplanes beobachtet werden.

Es wird empfohlen, den Feuerwehrbedarfsplan der vier Gemeinden in Zeitabständen von 5 Jahren fortzuschreiben.

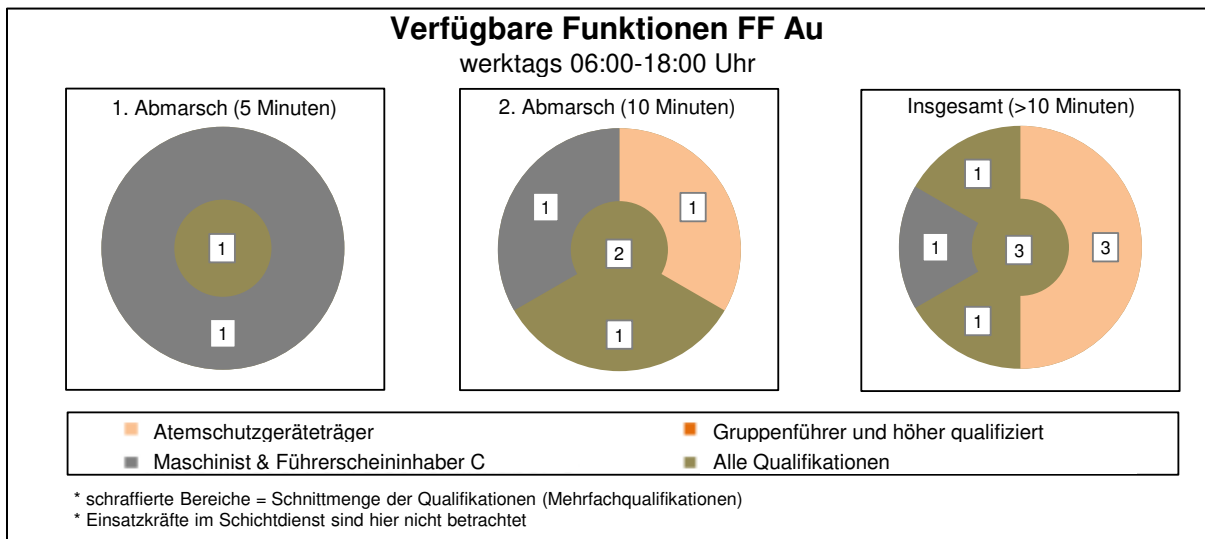
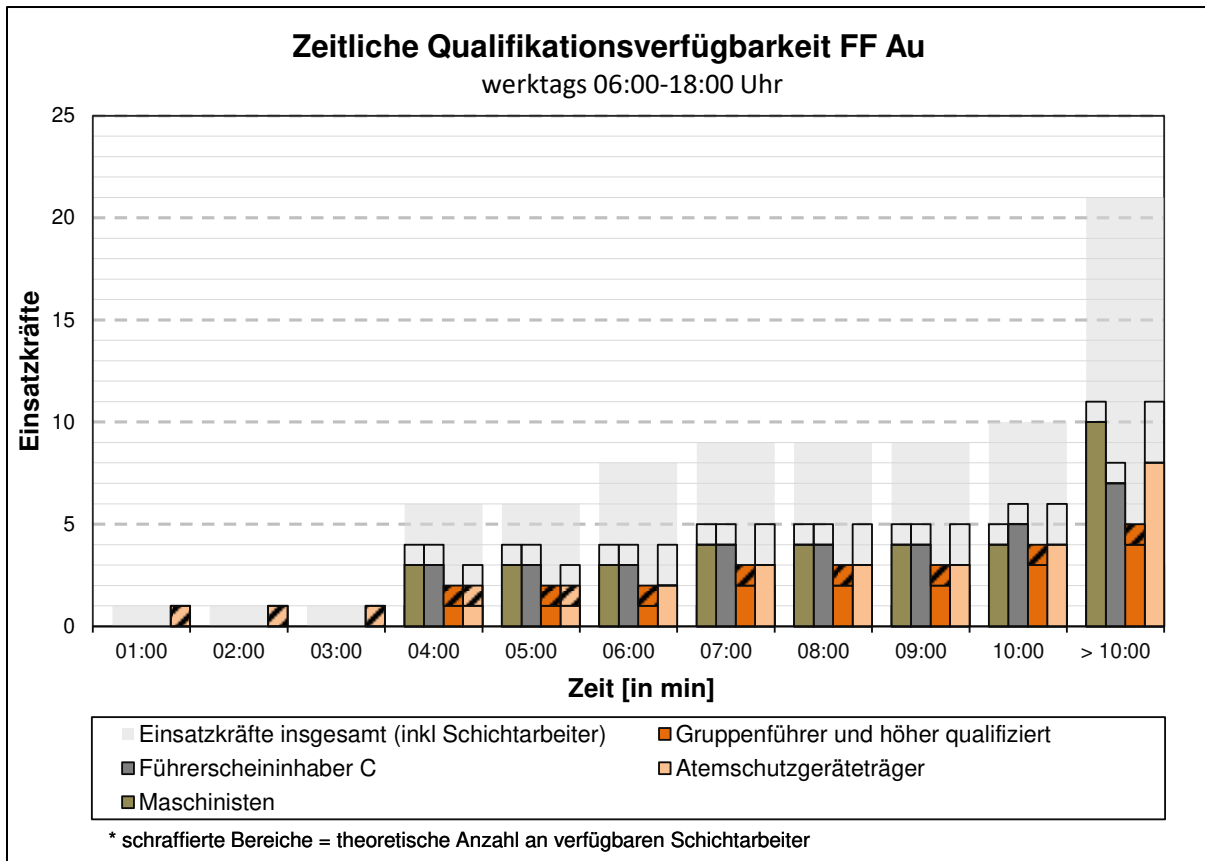
Werden innerhalb dieser Zeit wesentliche Änderungen erkannt, soll eine außerordentliche Fortschreibung zu diesen Abweichungen erfolgen.

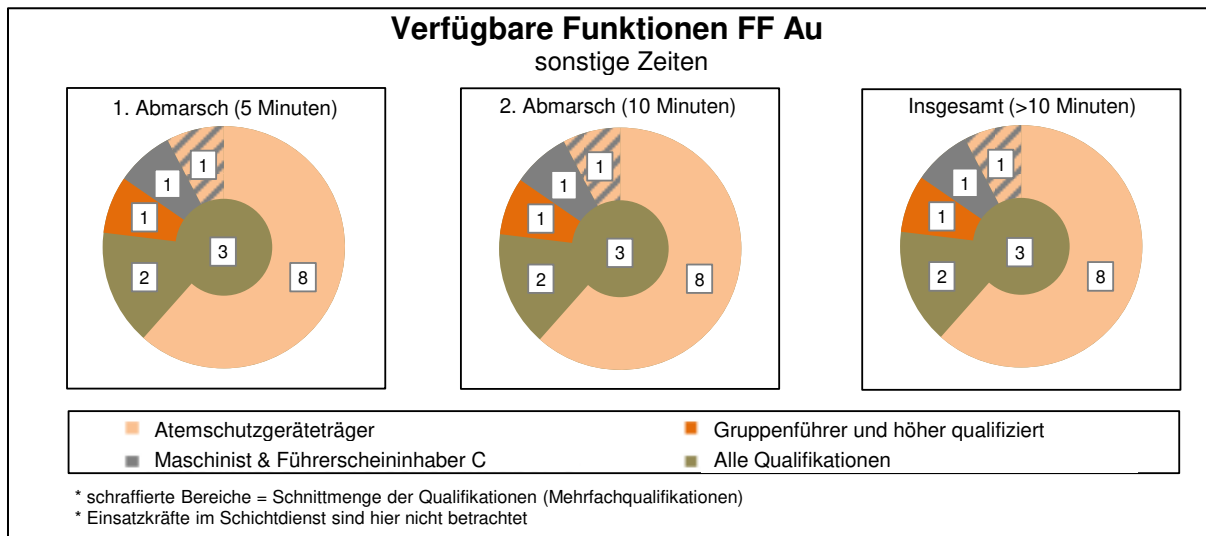
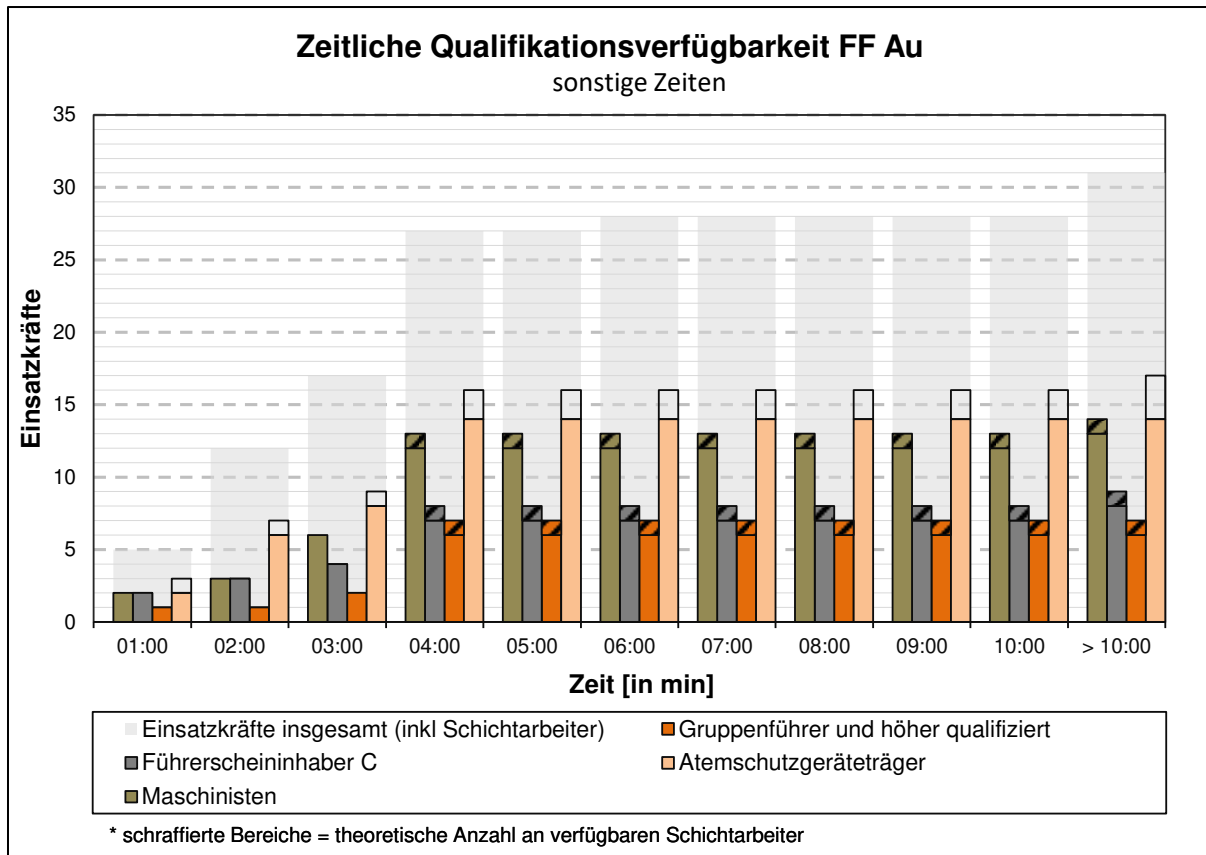
---

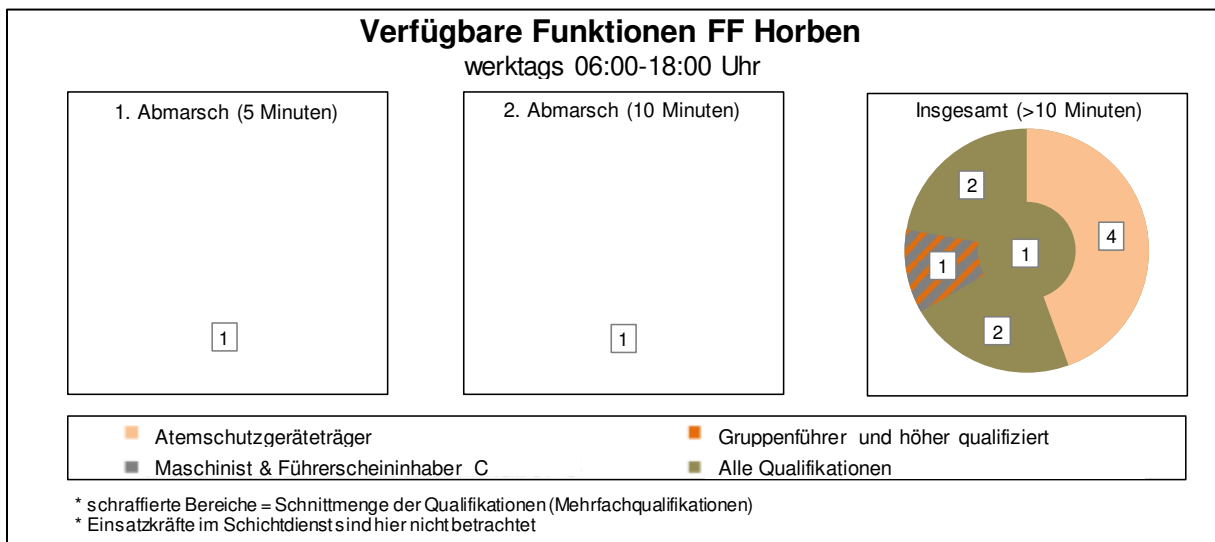
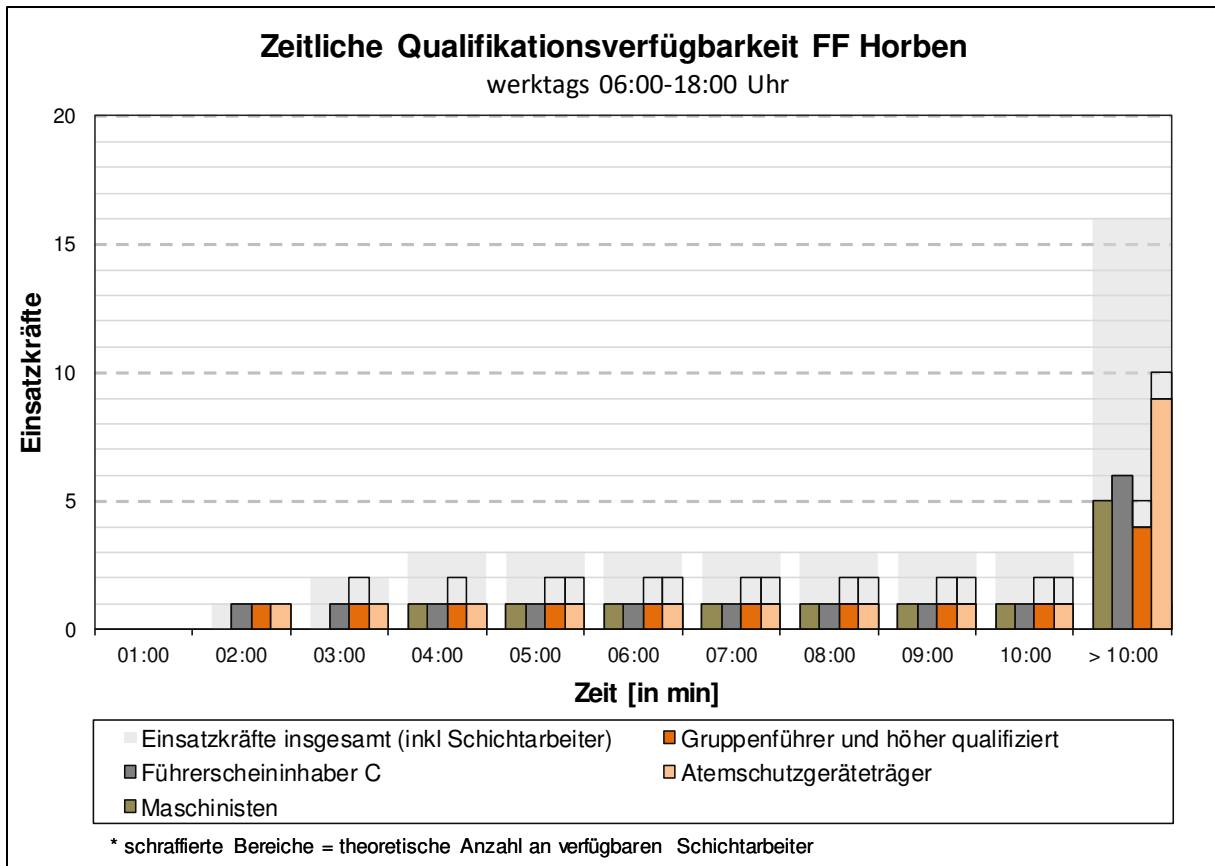
<sup>2</sup> Hildinger/Rosenauer: *Feuerwegesetz Baden-Württemberg, Kommentar, 4. Auflage, 2017, § 3 Rn. 7, Seite 58*

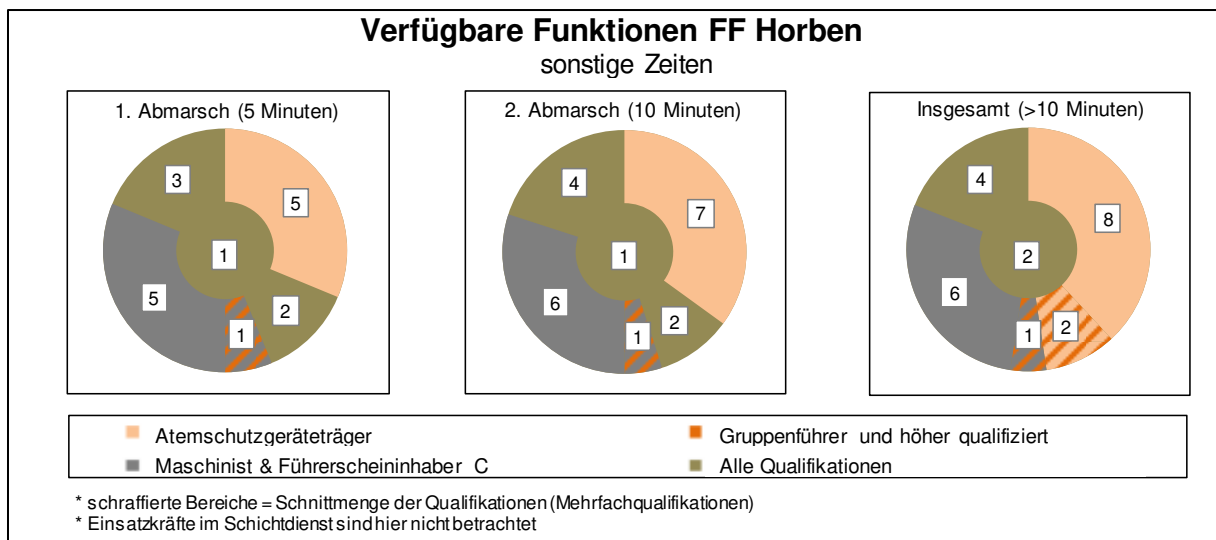
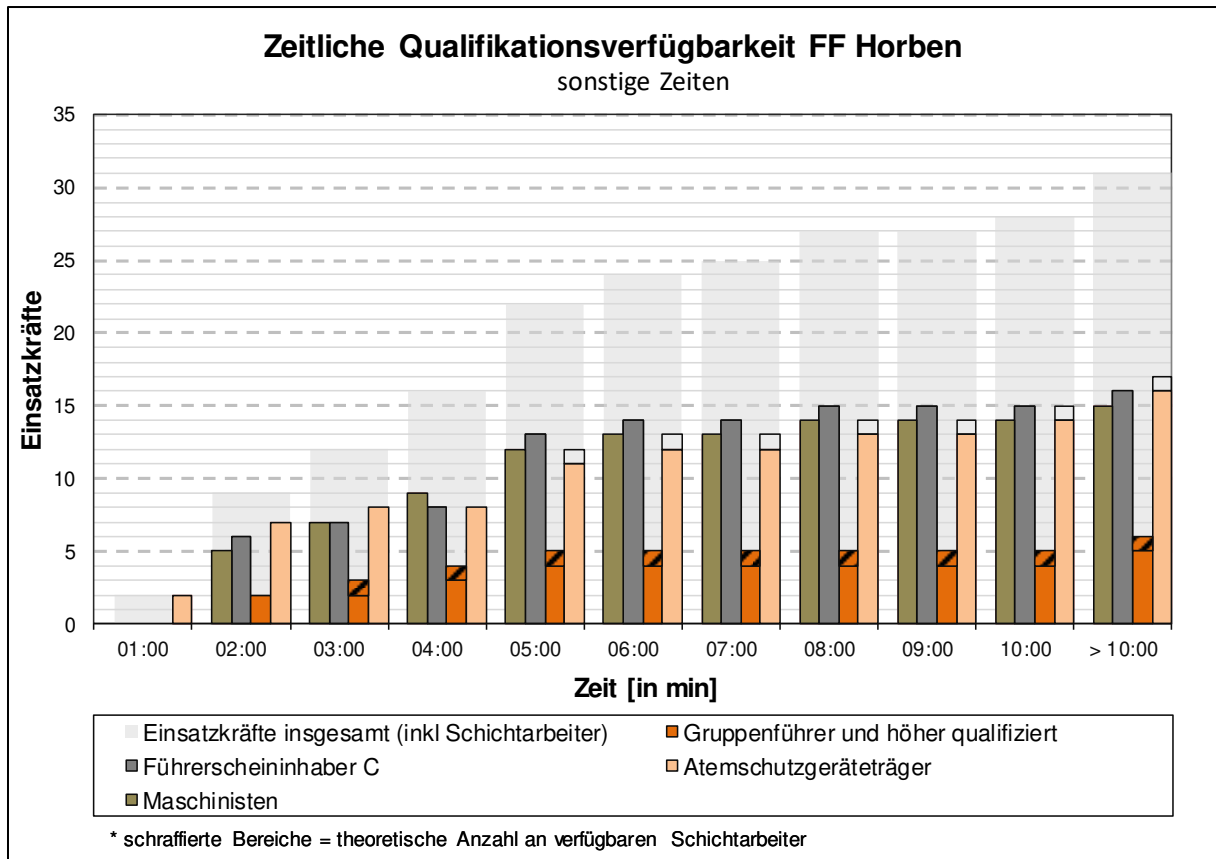
## Anhang A

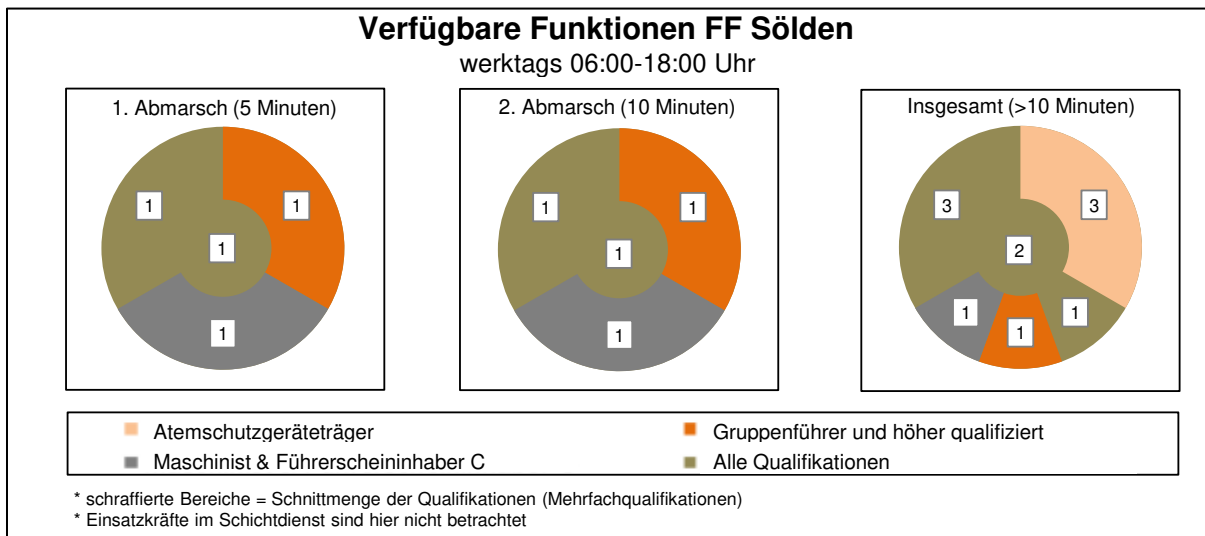
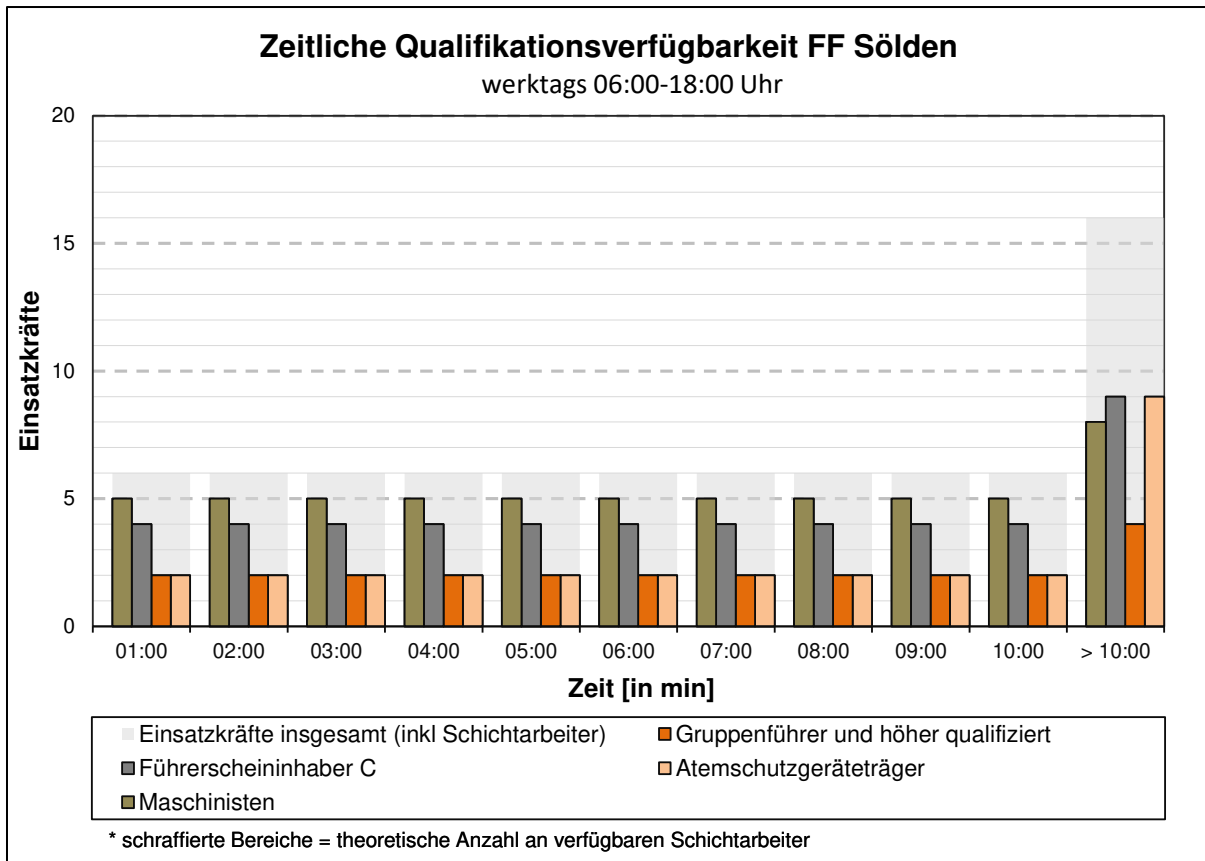
### Einsatzkräfteverfügbarkeitsanalyse



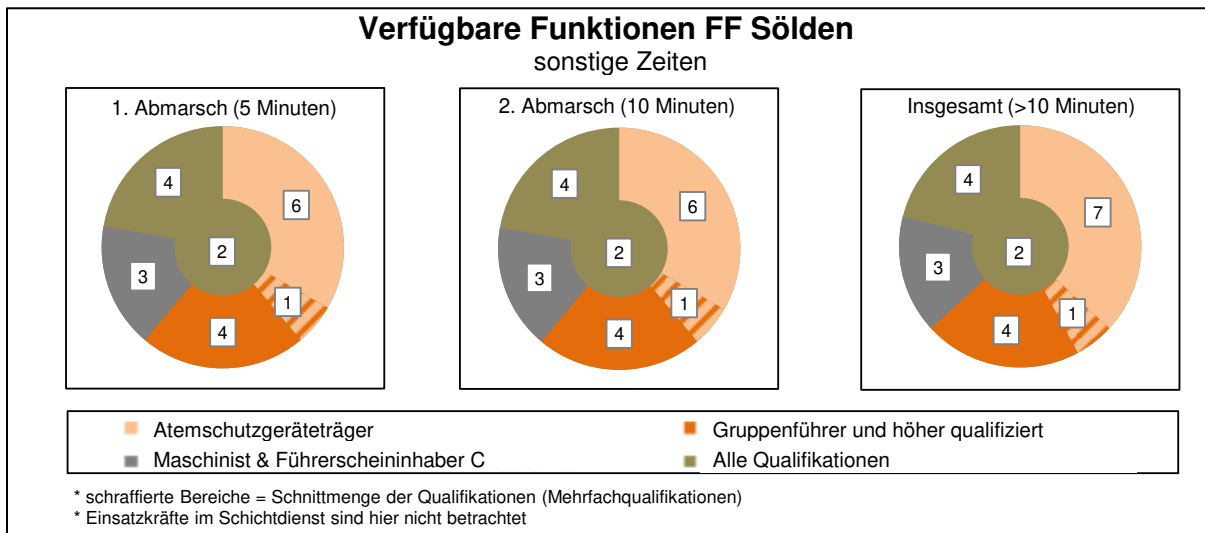
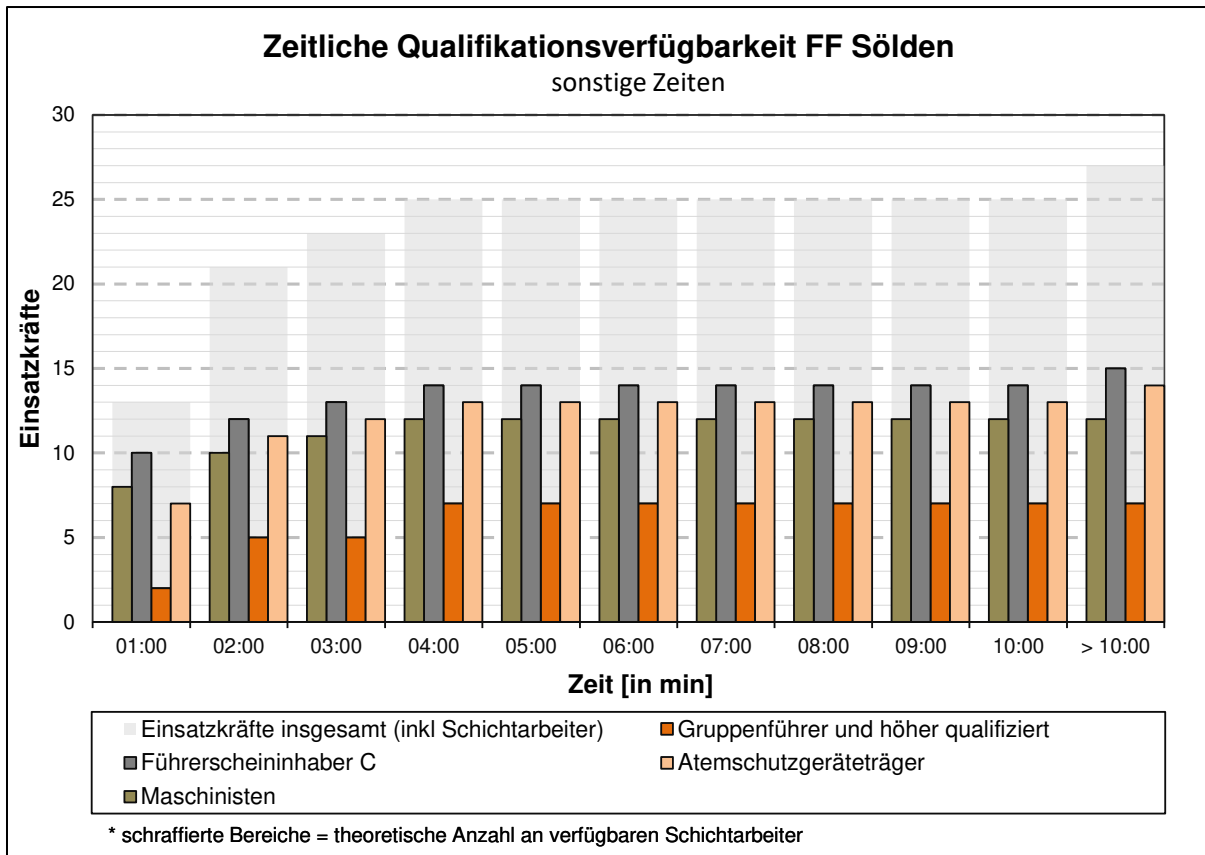


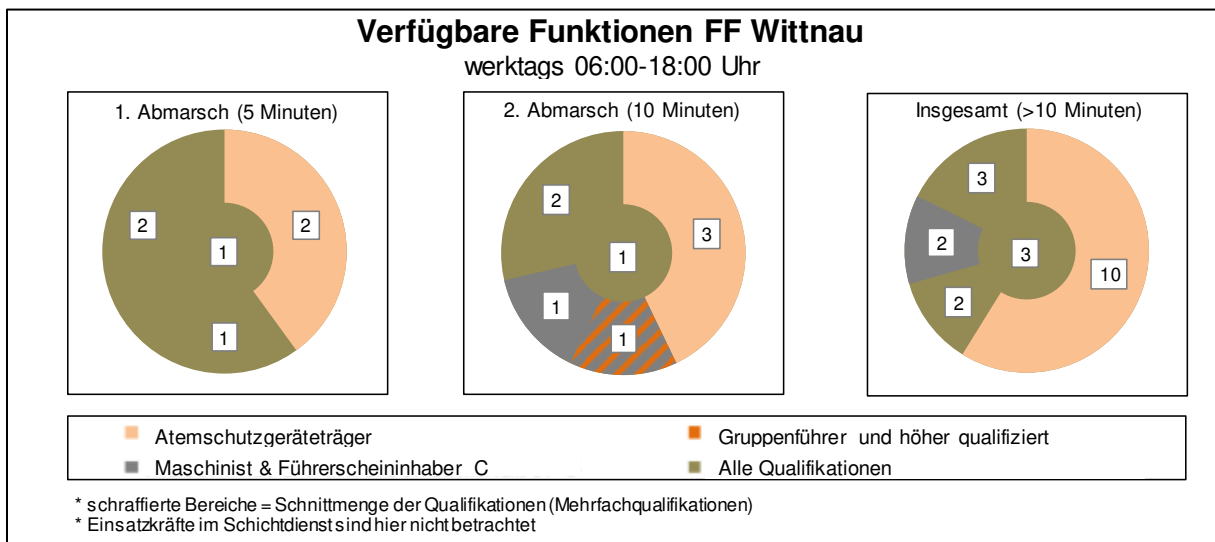
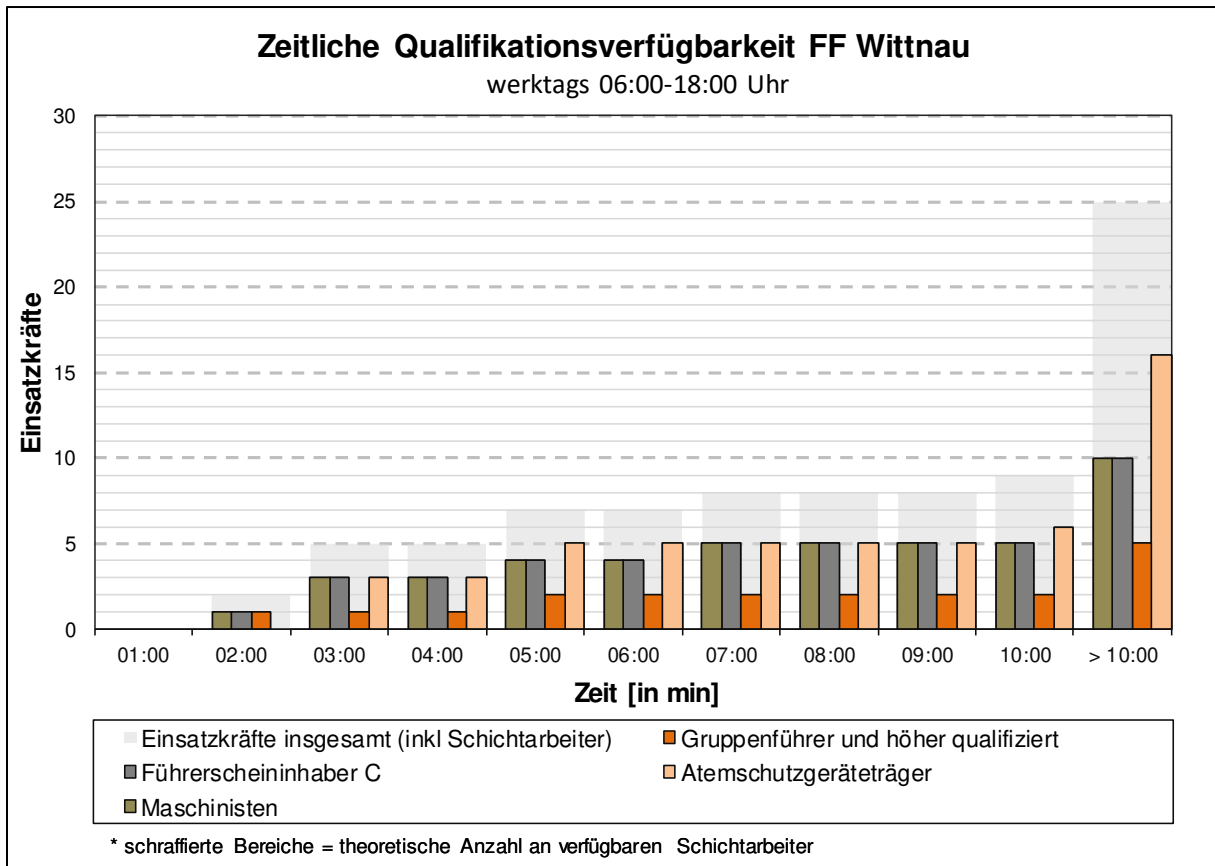


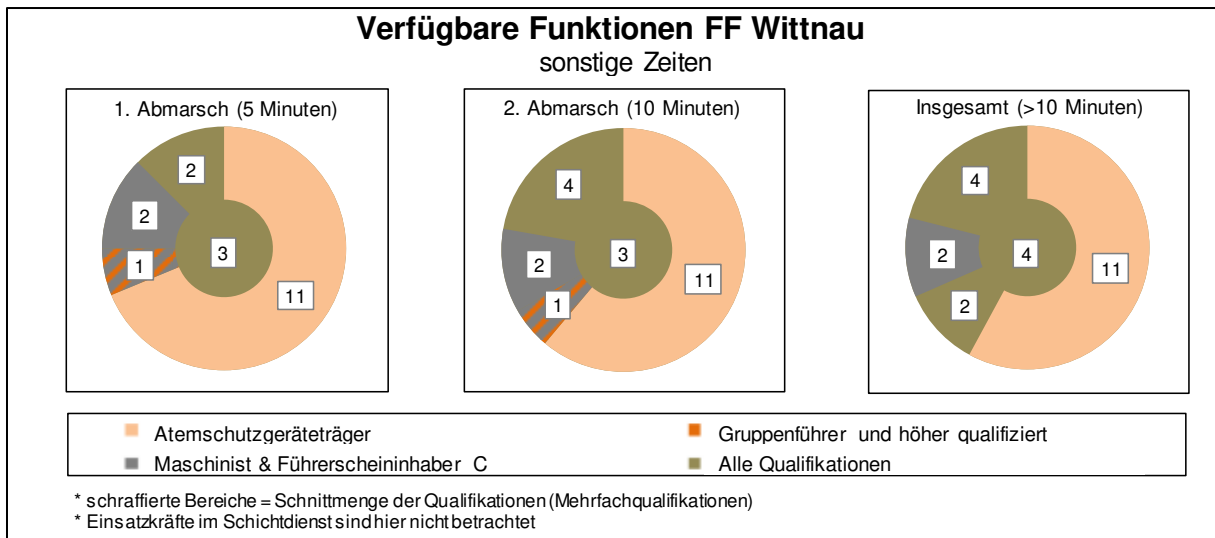
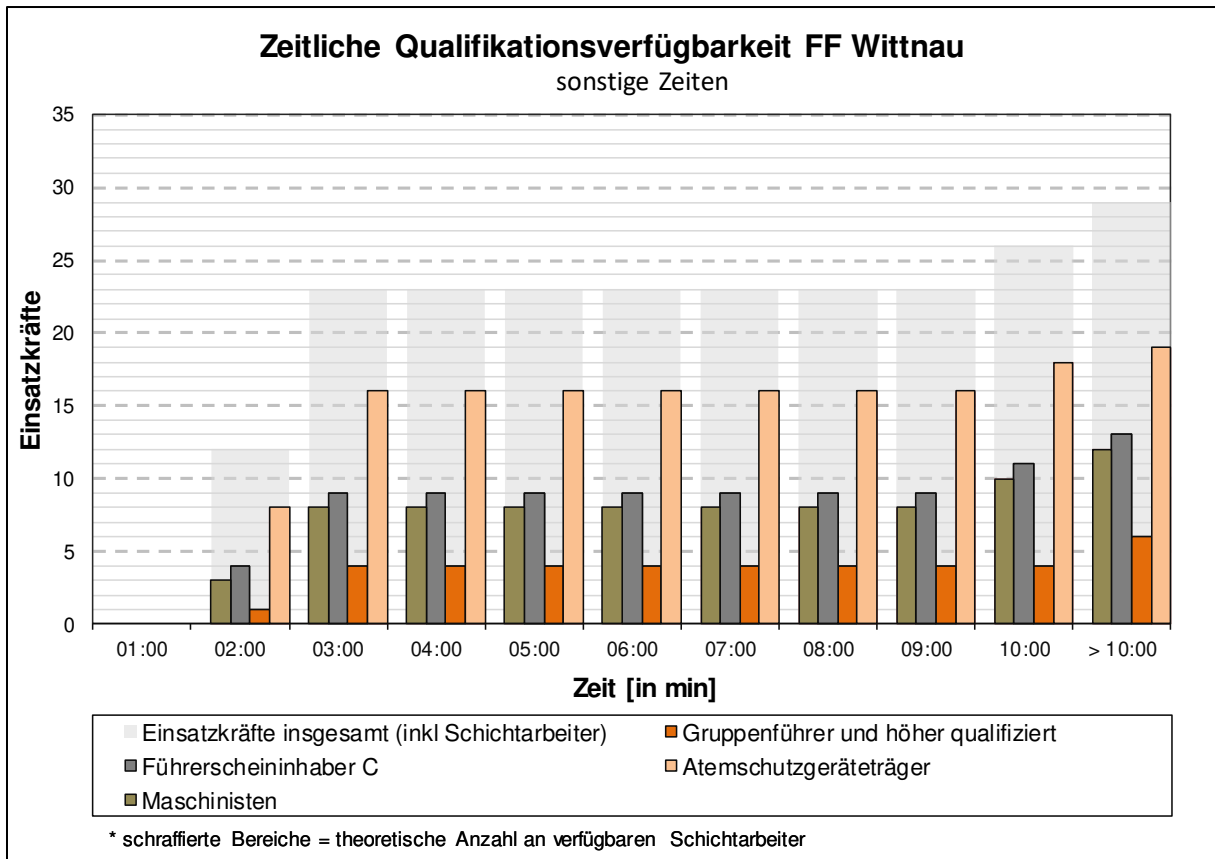








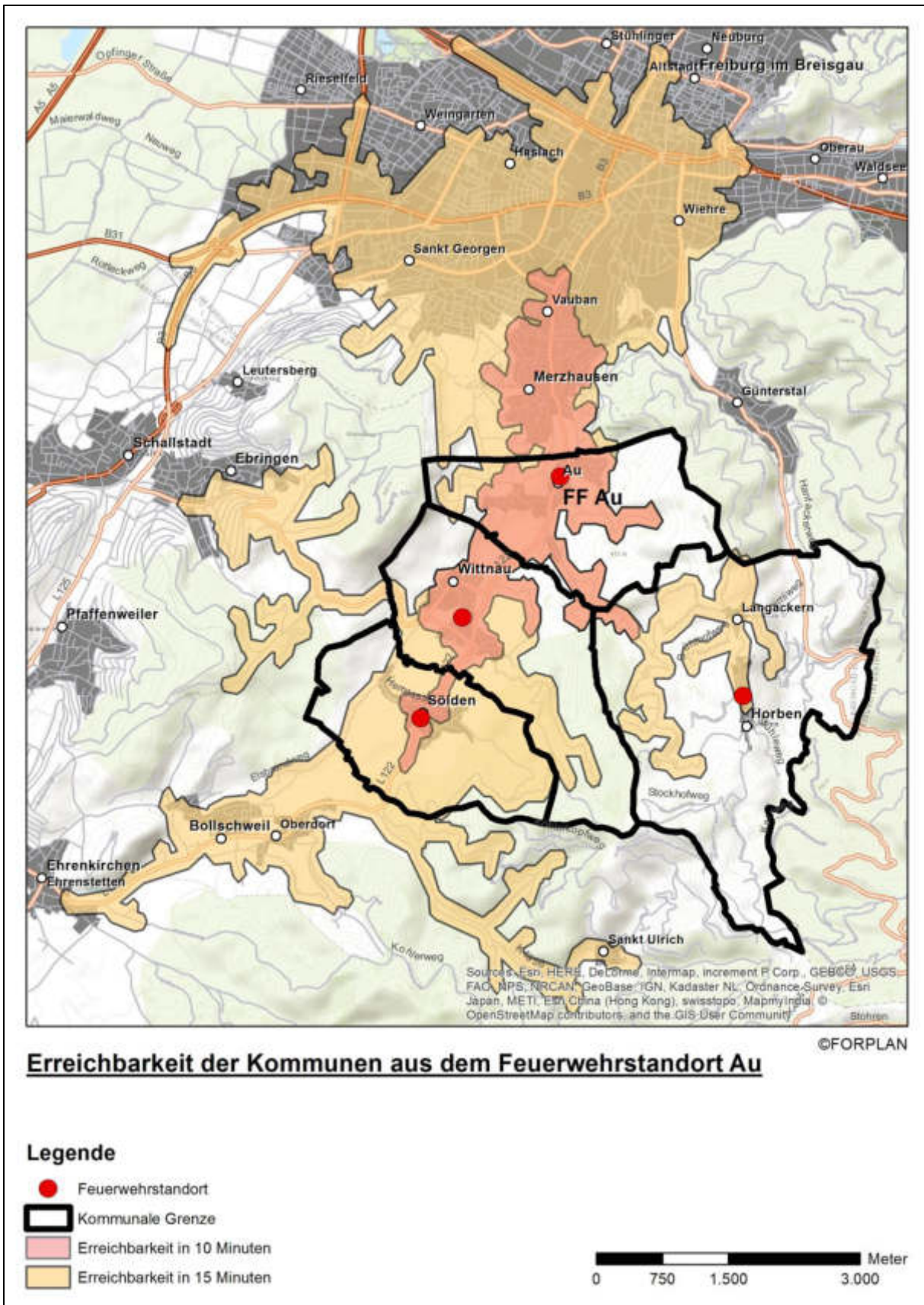




## Anhang B

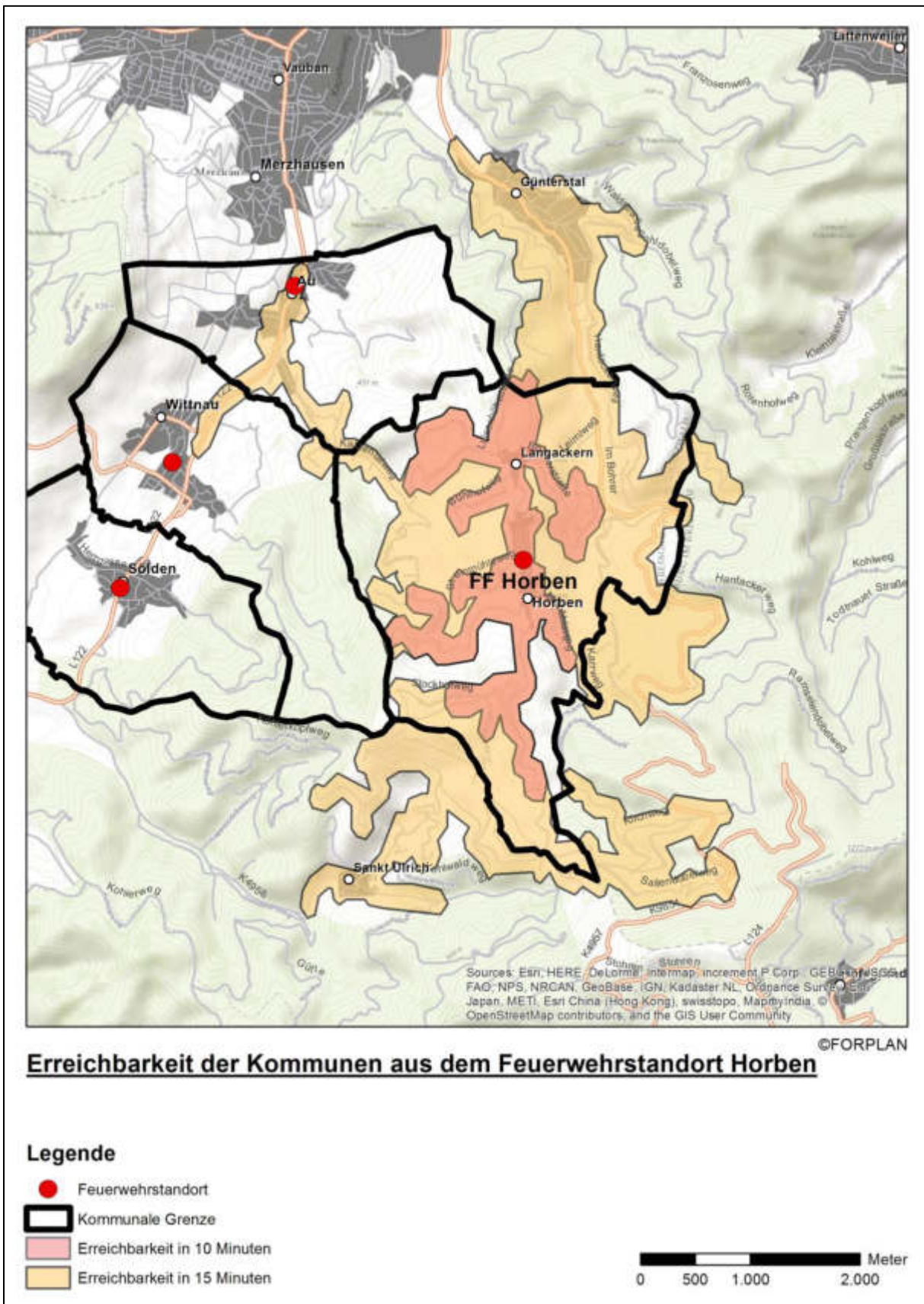
### Fahrzeitisochronen

Fahrzeitisochrone der FF Au auf Basis der vorliegenden Ausrückezeit von 6 Minuten



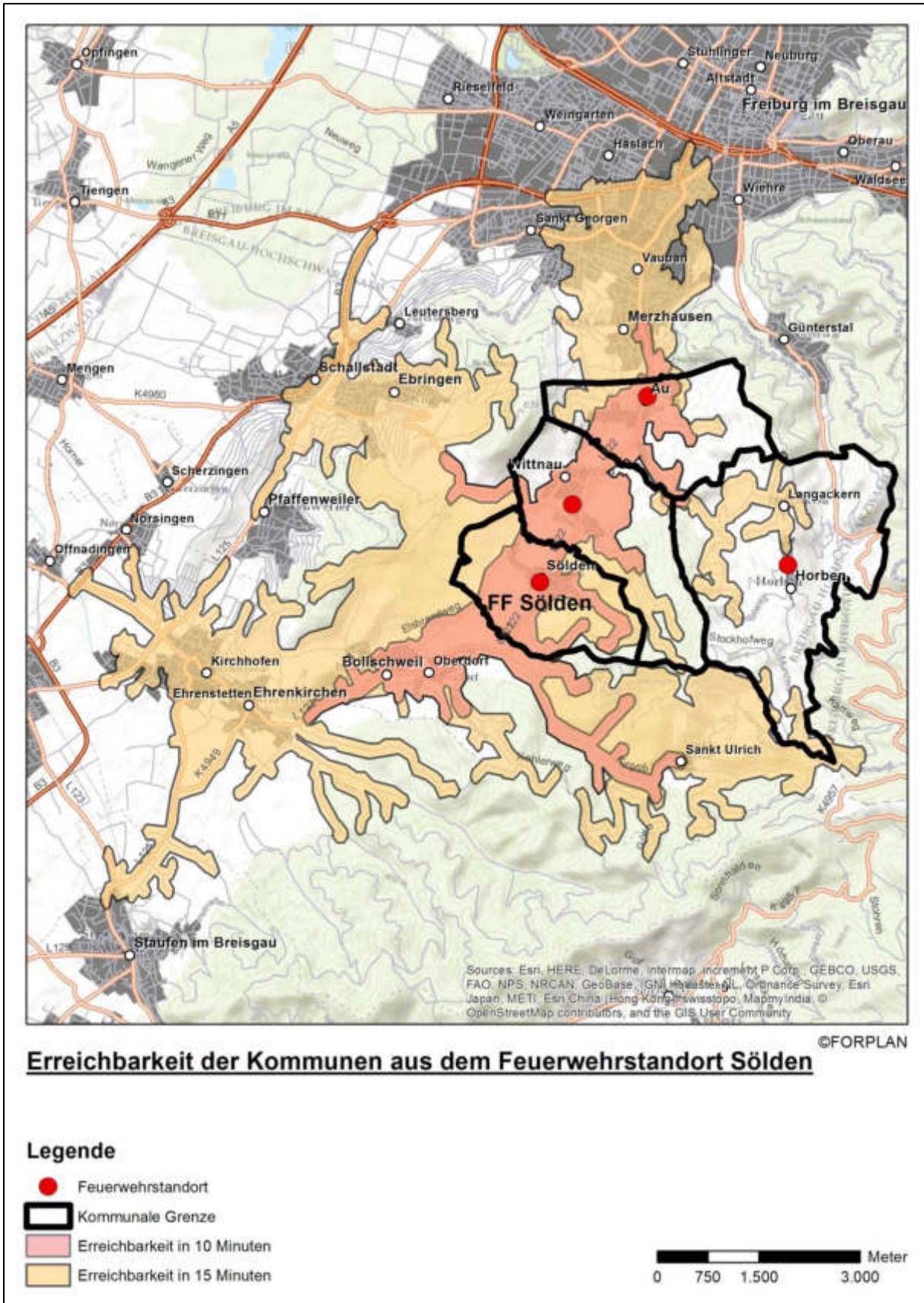


Fahrzeitisochrone der FF Horben auf Basis der vorliegenden Ausrückezeit von 6 Minuten



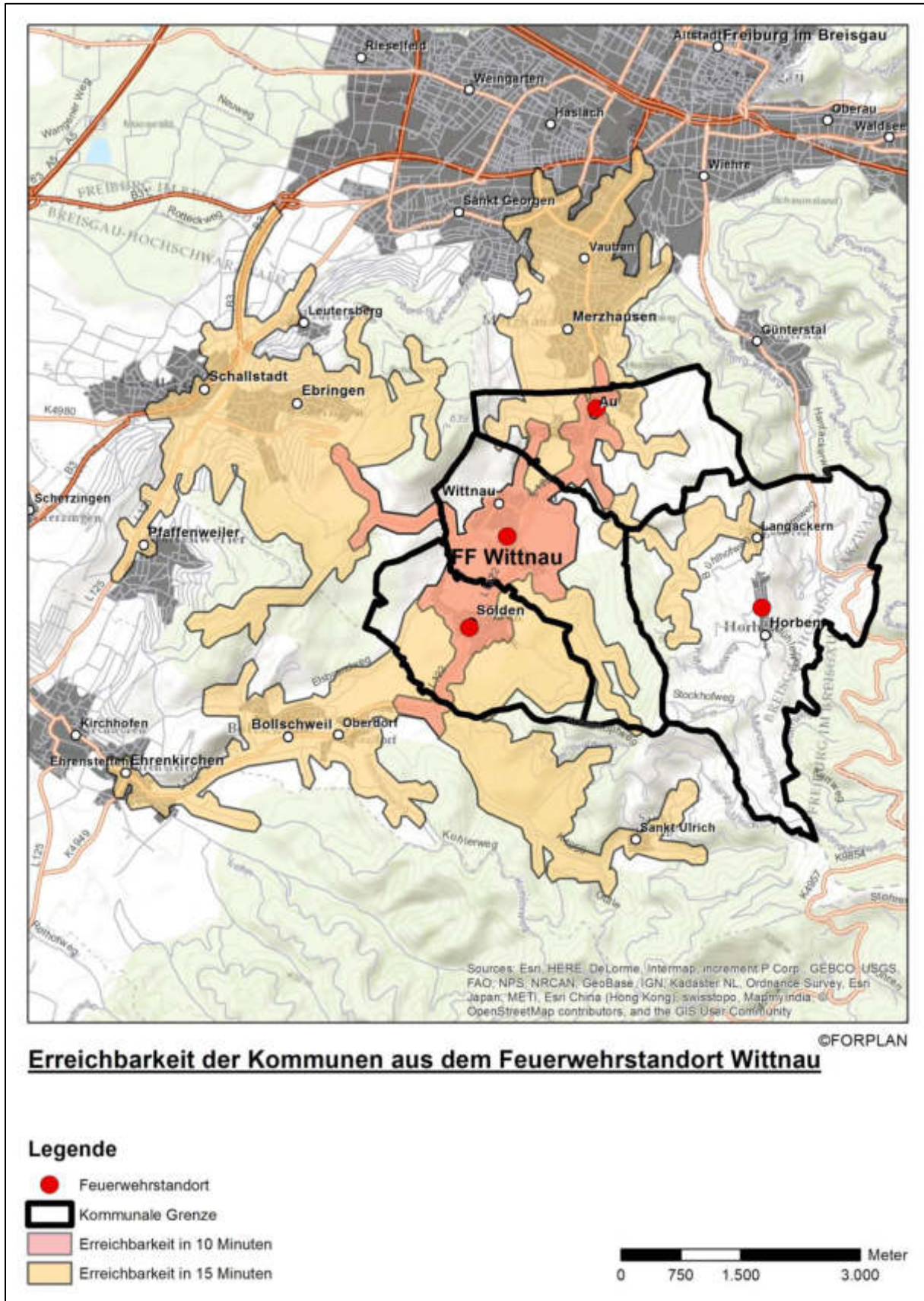


Fahrzeitisochrone der FF Sölden auf Basis der vorliegenden Ausrückezeit von 5 Minuten





Fahrzeitisochrone der FF Wittnau auf Basis der vorliegenden Ausrückezeit von 6 Minuten





Gremium		Gemeinderat
Sitzung		öffentlich
Sitzungstag		19.11.2024
Aktenzeichen		818.31:2-20.14
Bearbeiter		Christina Mangold (VG Hexental)
Beratungsvorlage Nr.		36/2024

## Beratungsvorlage zu TOP 2

### Neukalkulation der Wasserversorgungsgebühr für das Jahr 2025 - Beratung und Satzungsbeschluss

#### Sachverhalt

Zur elementaren Grundversorgung der Bevölkerung gehört die Bereitstellung von Trinkwasser. Den Gemeinden obliegt die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge (§ 44 Abs. 1 Wassergesetz). Die Wasserversorgung zählt daher zu den Pflichtaufgaben der Gemeinde.

Die Wasserversorgungsgebühr hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

1. Januar bis 31. Dezember 2021	4,20 Euro pro cbm (netto)
1. Januar bis 31. Dezember 2022	5,15 Euro pro cbm (netto)
1. Januar bis 31. Dezember 2023	3,99 Euro pro cbm (netto)
seit 1. Januar 2024	4,04 Euro pro cbm (netto)

Die Gemeinde Horben hat mit Beschluss vom 7. November 2017 die Gewinnerzielungsabsicht seit 1. Januar 2018 in der Wasserversorgung verankert. Dieser Beschluss steht im Einklang mit dem Rentabilitätsgebot des § 102 Abs. 3 Gemeindeordnung, wonach die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinde, hierzu zählt die Wasserversorgung, einen Ertrag für die Gemeinde abwerfen sollen.

Der derzeit geltende Gebührensatz von 4,04 Euro pro cbm (netto) wurde mit der Gebührenkalkulation für den Zeitraum 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 beschlossen. Der kurze Zeitraum wurde gewählt, da das Gesundheitsressort Luisenhöhe erst kurz vor Erstellung der Gebührenkalkulation eröffnet hatte und somit noch keine verlässlichen Zahlen über dessen künftigen Wasserverbrauch vorlagen.

Zwischenzeitlich liegen erste Daten zum Wasserverbrauch des Gesundheitsressorts Luisenhöhe vor, auf deren Grundlage eine Hochrechnung für den jährlichen Wasserverbrauch möglich ist. Um die Kalkulation der Wasser- und Abwassergebühren künftig parallel durchführen und beschließen zu können, wird die Kalkulation der Wasserversorgungsgebühr jedoch nochmals für nur ein Jahr empfohlen.

#### Gebührenkalkulation

Nach § 14 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) dürfen Gebühren höchstens so bemessen sein, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostende-

ckungsgrundsatz). Eine Ausnahme hiervon stellt § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG dar, wonach u. a. Versorgungseinrichtungen, zu denen die Wasserversorgung zählt, einen angemessenen Ertrag für den Haushalt abwerfen können.

Die Einführung der Konzessionsabgabe führte in 2018 dazu, dass die Vorschriften der Anordnung über die Zulässigkeit der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände (KAE) vom 4. März 1941 zu beachten sind. Die Konzessionsabgabe darf nur dann in voller Höhe an die Gemeinde abgeführt werden, wenn dem Wasserversorgungsbetrieb eine angemessene Eigenkapitalverzinsung von 4 vom Hundert verbleibt.

Weiter ist bei Erhebung einer Konzessionsabgabe zu berücksichtigen, dass nach Abzug der Konzessionsabgabe ein sogenannter Mindesthandelsbilanzgewinn (MHBG) verbleibt. Ist dies nicht der Fall, führt die Konzessionsabgabe steuerrechtlich zu einer verdeckten Gewinnausschüttung. Dieser MHBG beträgt nach den BMF-Schreiben vom 9. Februar 1998 und 27. September 2002 1,5 Prozent des eigenen oder gemieteten Sachanlagevermögens der Wasserversorgung zu Beginn des Wirtschaftsjahres. Folge der verdeckten Gewinnausschüttung ist, dass der steuerliche Gewinn höher ausgewiesen wird und somit die Ertragssteuern (Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag, Gewerbesteuer) höher ausfallen.

Zusammenfassend ist bei Beibehaltung der Konzessionsabgabe aus den Erlösen aus dem Wasserverkauf nicht nur der Betriebsaufwand einschließlich der Konzessionsabgabe zu decken, sondern auch der MHB und die Mindestertragssteuern.

Aufgrund der Beschlüsse in den Vorjahren, wird davon ausgegangen, dass die Konzessionsabgabe in der Wasserversorgung weiterhin beibehalten werden soll.

Der durchschnittliche Wasserverbrauch der Endabnehmer (ohne Einrechnung des Großabnehmers) der Jahre 2020 bis 2023 betrug 44.033 cbm. Der jährliche Wasserverbrauch des Großabnehmers Gesundheitsressorts Luisenhöhe wurde auf 13.500 cbm hochgerechnet. Als voraussichtliche Verbrauchsmenge für 2025 in der Gemeinde Horben werden somit 57.533 cbm angenommen, was im Vergleich zur Kalkulation für das Jahr 2024 ein Rückgang um 1.838 cbm bedeutet.

Um die Vorgaben bei Beibehaltung der Konzessionsabgabe in vollständiger Höhe zu erreichen, wurden MHBG und Mindestertragssteuern eingerechnet. Die Wasserversorgungsgebühr wurde mit einem Betrag von 4,24 Euro pro cbm (netto) berechnet. Neben der Reduzierung des voraussichtlichen Wasserverbrauchs, resultiert die Erhöhung der Wasserversorgungsgebühr insbesondere aus gestiegenen Personal- und Unterhaltungskosten sowie höheren Abschreibungen aufgrund von vorgesehenen Investitionen (Anschaffung Notstromaggregat, Einbau Lüftung im Hochbehälter Luisenhöhe).

Die Grundgebühren sollen in der bisher gültigen Höhe bestehen bleiben.

Eine Gebührenkalkulation basiert immer auf Prognosewerten, weshalb Abweichungen zwischen Kalkulation und Ergebnis – ob steuerlich oder haushaltsrechtlich – immer möglich sind.

Weitere Erläuterungen zu den Rechts- und Kalkulationsgrundlagen können Anlage 2 entnommen werden.

## Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Horben

In die 3. Änderungssatzung wurde die in Anlage 1 berechnete Wasserversorgungsgebühr aufgenommen. Dementsprechend wird der Paragraf für die Verbrauchsgebühren (§ 43) geändert.

### **Haushaltsrechtliche Auswirkungen**

Die Berechnungsgrundlagen und die Wasserversorgungsgebühr werden in den Haushaltsplan 2025 der Gemeinde Horben einfließen.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der als Anlage 1 beigefügten Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung für das Jahr 2025 wird zugestimmt.
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 wird zugestimmt.
3. Die Gemeinde Horben erhebt für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung weiterhin Gebühren.
4. Die Gemeinde Horben wählt als Bemessungsmaßstab für die Wasserversorgung weiterhin den Frischwassermaßstab und erhebt die Grundgebühr gestaffelt nach Zählergröße.
5. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen wird zugestimmt (vgl. Anlage 2 Rechts- und Kalkulationsgrundlagen).
6. Die Gemeinde Horben erhebt weiterhin von der Wasserversorgung Horben eine Konzessionsabgabe zu den höchstmöglichen Sätzen nach § 2 KAE.
7. Die Wasserversorgungsgebühr wird auf 4,24 Euro pro cbm (netto) ab 1. Januar 2025 festgesetzt.
8. Der Gemeinderat beschließt die 3. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Horben vom 7. Dezember 2021, zuletzt geändert am 7. November 2023, in der als Anlage 3 beigefügten Fassung.

### **Anlagen**

Anlage 1: Gebührenkalkulation

Anlage 2: Rechts- und Kalkulationsgrundlagen

Anlage 3: Entwurf der 3. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 7. Dezember 2021

**Anlage 1**  
**GEBÜHRENKALKULATION DER WASSERVERSORGUNGSGEBÜHR**  
**GEMEINDE HORBEN**

Kalkulationszeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025

**Berechnung der steuerrechtlich kostendeckenden Wasserversorgungsgebühr**  
**zzgl. höchstzulässiger Konzessionsabgabe**

Az. 815.31:2-20.14

	Sachkonto	Ergebnis 2022	vorl. Ergebnis 2023	Grundlage Kalkulation 2024	Gebühren- kalkulations- grundlage
<b>Aufwendungen</b>					
Personalaufwendungen	4012-4032	37.525 €	41.109 €	42.500 €	44.000 €
Unterhaltung Infrastrukturvermögen	4212	5.567 €	29.865 €	15.000 €	17.600 €
Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen	4222	1.316 €	525 €	900 €	800 €
Bewirtschaftung der Grundstücke u. baul. Anlagen	4241	19.528 €	27.717 €	34.000 €	34.900 €
Besondere Verw.- u. Betriebsaufwendungen	4271	23.466 €	12.088 €	14.500 €	14.500 €
Abschreibungen Sachanlagevermögen	4711	65.990 €	65.500 €	65.800 €	68.400 €
Abschreibungen für geleistete Investitionszuschüsse	4791	7.660 €	7.700 €	7.700 €	7.700 €
kalkulatorische Zinsen		- €	- €	- €	- €
Post- und Fernmeldegebühren	44311	312 €	314 €	400 €	400 €
Dienstreisen	44312	130 €	- €	200 €	200 €
Steuern, Sonderabgaben (Wasserentnahmeentgelt)	4441	4.269 €	4.991 €	5.500 €	5.200 €
Erstattungen für Aufwendungen an ZVW	4453	- €	18.912 €	24.700 €	20.700 €
Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen	4811	28.531 €	27.500 €	27.500 €	28.100 €
<b>Summe Aufwendungen</b>		<b>194.294 €</b>	<b>236.222 €</b>	<b>238.700 €</b>	<b>242.500 €</b>
<b>Erträge</b>					
Zuschüsse vom Land	3141	10.000 €	- €	- €	- €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Zuwendungen	3161	26.176 €	27.000 €	26.100 €	26.100 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge	3162	3.440 €	4.800 €	5.000 €	5.300 €
Verwaltungsgebühren	3311	408 €	709 €	1.000 €	800 €
Zählermiete	3321	3.118 €	3.271 €	3.100 €	3.200 €
Bauwassergebühren	33211	9.224 €	12.880 €	4.000 €	2.000 €
Erträge aus Verkauf	3421	204 €	1.850 €	- €	- €
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	3461	899 €	- €	- €	- €
Erträge aus Kostenerstattungen, Umlagen	34881	- €	788 €	1.100 €	1.600 €
<b>Summe Erträge</b>		<b>53.468 €</b>	<b>51.298 €</b>	<b>40.300 €</b>	<b>39.000 €</b>
<b>Ungedeckter Aufwand (Aufwendungen abzgl. Erträge)</b>				198.400 €	203.500 €
<b>+ Konzessionsabgabe</b>				18.860 €	19.548 €
<b>+ Mindesthandelsbilanzgewinn</b>				17.515 €	16.441 €
<b>+ Mindestertragssteuern</b>				5.143 €	4.702 €
<b>Summe</b>				<b>239.918 €</b>	<b>244.191 €</b>

**Berechnung der Wasserversorgungsgebühr**

Gesamtkosten im Kalkulationszeitraum		244.191 €
Anzunehmende Wassermenge pro Jahr in cbm	57.533	
<b>Wasserversorgungsgebühr Kalkulationszeitraum (netto)</b>		
		4,24 €
aktuell geltender Gebührensatz pro cbm	4,04 €	
Veränderung (netto) pro cbm		0,20 €

## Rechts- und Kalkulationsgrundlagen Wasserversorgung Horben

### I. Rechtsgrundlagen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG)

#### 1. Steuern, Gebühren, Beiträge

In § 1 KAG ist geregelt, dass das KAG für Steuern, Gebühren und Beiträge gilt, die durch die Gemeinden erhoben werden, soweit nicht eine besondere gesetzliche Regelung besteht.

#### 2. Abgabensatzungen

Zur Erhebung von Kommunalabgaben bedarf es nach § 2 KAG einer Satzung, die vom Gemeinderat zu beschließen ist.

#### 3. Benutzungsgebühren

Die gesetzliche Ermächtigung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen findet sich in § 13 Abs. 1 KAG.

#### 4. Kostendeckungsprinzip

Mit der Änderungsnovelle zum KAG 1996 wurde in § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG bestimmt, dass Versorgungseinrichtungen (Wasser, Strom, Gas) der Gemeinden einen angemessenen Ertrag (gleich Gewinn) für den Haushalt erbringen dürfen. Damit wurden die gemeindlichen Wasserversorgungen, die umsatzsteuerrechtlich bereits früher den privaten Versorgern gleichgestellt wurden, auch ertragsmäßig diesen gleichgestellt. Die Gewinnerzielungsabsicht steht im Ermessen der Gemeinde und wurde in der Sitzung vom 8. November 2017 mit Wirkung zum 1. Januar 2018 beschlossen.

#### 5. Kalkulationszeitraum

Die Gebührenkalkulation kann für einen mehrjährigen Zeitraum erstellt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre betragen soll. Es wurde ein einjähriger Kalkulationszeitraum gewählt (2025).

#### 6. Kostenüberdeckung/Kostenunterdeckung

Eine Gebührenkalkulation ist immer in die Zukunft gerichtet und basiert auf Schätzungen und Prognosen. Das tatsächliche Ergebnis im Kalkulationszeitraum wird immer von der Kalkulation abweichen. § 14 Abs. 2 KAG bestimmt daher, dass Kostenüberdeckungen die sich am Ende des Kalkulationszeitraumes ergeben, innerhalb der nächsten fünf Jahre auszugleichen sind, also in die folgende Gebührenkalkulation eingearbeitet werden müssen. Während bei der Kostenüberdeckung eine Ausgleichspflicht besteht, steht der Ausgleich von entsprechenden Kostenunterdeckungen im Ermessen der Gemeinde. Allerdings gilt dies nicht für Kostenunterdeckungen die von der Gemeinde bewusst in Kauf genommen worden sind, indem die in der Kalkulation berechnete kostendeckende Gebühr niedriger festgesetzt wurde.

Diese Bestimmung läuft bei der Wasserversorgung jedoch ins Leere, da Versorgungseinrichtungen grundsätzlich vom Kostenüberschreitungsverbot ausgenommen sind (§ 14 Abs. 1 Satz 2 KAG). Zudem sollen gem. § 102 Abs. 3 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg die wirtschaftlichen Unternehmen, wozu die Wasserversorgung zählt, einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen.

## 7. Ansatzfähige Kosten

Nach § 14 Abs. 1 KAG dürfen die Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Neben den Kosten für den laufenden Betrieb der öffentlichen Einrichtung (sachliche und direkte persönliche Kosten) gehören auch die Verwaltungskosten, Kosten der Hilfsbetriebe und die kalkulatorischen Kosten zu den ansatzfähigen Kosten.

Bei den Verwaltungskosten (interne Leistungsverrechnung) handelt es sich um Personalkosten mit den anteiligen Sachkosten, die nicht direkt der öffentlichen Einrichtung zugeordnet sind (z. B. Bürgermeister, Hauptamtsleiter, Kämmerei, Kasse). Grundlage für die Kostenermittlung sind die durchschnittlich aufgewendeten Arbeitsstunden der betreffenden Personen und die jeweils aktuelle Verwaltungsvorschrift "Kostenfestlegung" des Landes Baden-Württemberg (für die Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft Hexental) und die Personalkosten (für die Mitarbeiter der Gemeinde Horben). Die Kosten der Hilfsbetriebe (Bauhof) werden aufgrund der Stundennachweise auf alle Gemeindeeinrichtungen umgelegt.

Die kalkulatorischen Kosten gliedern sich in Abschreibung, Auflösung der Ertragszuschüsse und Verzinsung.

Die Abschreibungen werden vom Anschaffungswert linear nach den einschlägigen Tabellen vorgenommen. Das KAG bestimmt, dass vom Anschaffungswert die empfangenen Zuschüsse und Beiträge abzusetzen sind, oder die Zuschüsse und Beiträge auf der Passivseite aufzulösen sind. Die Gemeinde Horben hat sich für die zweite Variante entschieden. Das heißt, die Höhe der Abschreibungen wird auf Grundlage des vollen Anschaffungswertes berechnet. Die Zuschüsse, welche die Gemeinde für die Wasserversorgung erhalten hat, werden mit dem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst. Die Beiträge werden pauschal jährlich mit 2,5 Prozent aufgelöst.

Der Verzinsung unterliegt nach dem KAG der Restbuchwert des Anlagevermögens vermindert um den Restbuchwert der Ertragszuschüsse. Hier konkurriert das KAG mit dem Steuerrecht, wonach die Verzinsung des Eigenkapitals nicht anerkannt wird. Das Steuerrecht verlangt bei den gemeindlichen Wasserversorgungen die direkte Zuordnung von Fremddarlehen mit dem tatsächlichen Zinssatz. Darüber hinaus werden auch innere Darlehen anerkannt, sofern das Eigenkapital mindestens 30 Prozent beträgt. Der kalkulatorische Zinssatz beträgt 3,5 Prozent und gilt seit 1. Januar 2018. Bei Erhebung einer Konzessionsabgabe sind nicht die kalkulatorischen, sondern die tatsächlichen Zinsen zu Grunde zu legen. Da die Gemeinde Horben (inklusive der Wasserversorgung) schuldenfrei ist, wurden in der vorliegenden Kalkulation keine Zinsen in Ansatz gebracht.

## II. **Wasserversorgung Horben**

### 1. Geltende Gebührensatzung

Derzeit gilt die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Horben vom 7. Dezember 2021, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 7. November 2023.

### 2. Konzessionsabgabe

Das Recht der Gemeinde Horben zur Erhebung einer Konzessionsabgabe bezieht sich auf den Konzessionsabgabenerlass vom 4. März 1941 und ist als zivilrechtliche Gegenleistung für die Einräumung des Rechts der ausschließlichen Nutzung der öffentli-

chen Verkehrsräume einer Gemeinde zur Verlegung von Versorgungsleitungen und für das zur Verfügung stellen eines Versorgungsgebietes gedacht. Durch § 2 KAE wurde die höchstzulässige Konzessionsabgabe bei Gemeinden mit weniger als 25.000 Einwohnern auf 10 Prozent der Entgelte aus Versorgungsleistungen, die an letzte Verbraucher zu den allgemeinen Bedingungen und allgemeinen Tarifpreisen abgegeben werden, festgesetzt. Für Großabnehmer gilt dies nur in Höhe von 1,5 Prozent der Entgelte. Jedoch schränkt § 5 KAEAnO die Erhebung der Konzessionsabgabe auch wieder ein. Die Konzessionsabgabe darf nur dann in voller Höhe an die Gemeinde abgeführt werden, wenn dem Wasserversorgungsbetrieb eine angemessene Eigenkapitalverzinsung von 4 vom Hundert verbleibt.

Die Konzessionsabgabe berechnet sich jährlich neu. Sie stellt eine Betriebsausgabe dar, die allerdings im steuerlichen Jahresabschluss der Wasserversorgung nur dann in voller Höhe anerkannt wird, wenn ein Mindesthandelsbilanzgewinn in Höhe von 1,5 Prozent des Sachanlagevermögens, das am Anfang des betreffenden Wirtschaftsjahres in der Bilanz ausgewiesen ist, erreicht wird. Die Einführung einer Konzessionsabgabe in der Wasserversorgung der Gemeinde Horben zum 1. Januar 2018 führte unweigerlich dazu, dass der in der Wasserversorgungssatzung ausgewiesene Verzicht auf Gewinne aufgehoben wurde.

### 3. Gewinnvorträge/Verlustvorträge

Zum 31. Dezember 2021 verzeichnet die Wasserversorgung der Gemeinde Horben laut Steuerbilanz einen Gewinnvortrag in Höhe von 137.427,56 Euro.

### 4. Gebührenkalkulation

Eine rechtsgültige Satzung setzt voraus, dass der Gemeinderat die Faktoren der Gebührenkalkulation beschließt, bei denen ein Ermessen ausgeübt werden kann. Dazu gehören die Abschreibungsmethode, der Abschreibungssatz, der Ansatz von Zinsen, die Methode zur Berechnung der Verwaltungskosten, die Methode zur Berechnung der Bauhofleistungen sowie die Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen und Gewinnzuschlägen.



**Gemeinde Horben  
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

**3. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die  
öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der  
Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der  
Gemeinde Horben vom 7. Dezember 2021**

Az.: 815.12/2-20.14

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Horben am 19. November 2024 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Horben vom 7. Dezember 2021, zuletzt geändert am 7. November 2023, beschlossen:

**§ 1**

1. § 43 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung wird wie folgt geändert:

„Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 4,24 Euro.“

2. § 43 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung wird wie folgt geändert:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 4,24 Euro.“

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die



Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Horben, den

(Siegel)

Dr. Benjamin Bröcker  
Bürgermeister

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		19.11.2024
Aktenzeichen		794.62
Bearbeiter		BM Dr. Bröcker
Beratungsvorlage Nr.		37/2024

## **Beratungsvorlage zu TOP 3**

### **Windkraftstandort Illenberg; weiteres Vorgehen - Beratung und Beschlussfassung -**

#### **I. Sachverhalt**

Die Gemeinde Au beabsichtigt den Bau von 2 Windkraftanlagen im Bereich des Illenbergs. Die Gemeinde Horben hat sich dazu mehrfach kritisch geäußert.

Am 14.10.2024 fand ein Abstimmungsgespräch mit den Vertretern der Gemeinden Au, Merzhausen und Horben, der Stadt Freiburg sowie der badenova und der regiowind GmbH und Co. KG statt. Die Nachbarkommunen befürworten das Projekt uneingeschränkt und wollen nun in konkrete Abstimmungsgespräche eintreten, bei denen insbesondere ein Flächenpooling und die Nutzungsverträge ausgearbeitet werden sollen. Von den Nachbarkommunen wurde mehrfach der Wunsch nach einer interkommunalen Entwicklung des Projekts zusammen mit der Gemeinde Horben geäußert, gleichzeitig wurde betont, dass man eine solche Entwicklung auch ohne die Gemeinde Horben durchführen kann und wird. Die interkommunale Arbeitsgruppe soll in einem kleineren Rahmen stattfinden und auf Ebene der Verwaltungsspitzen tagen. Der erste Termin soll noch vor Weihnachten stattfinden. Vom Gemeinderat soll nun beraten werden, ob die Gemeinde Horben an diesen Gesprächen teilnehmen soll. Die Verwaltung hält es für angemessen, die Gespräche kritisch zu begleiten und an dem Dialogformat teilzunehmen.

Sollte die Arbeitsgruppe Entwürfe einer Vereinbarung ausarbeiten, sollen diese unverzüglich öffentlich beraten werden. Eine beschließende Funktion hat die Arbeitsgruppe daher nicht.

#### **III. Beschlussvorschlag**

Die Gemeinde Horben beteiligt sich an der interkommunalen Arbeitsgruppe zum Windkraftstandort „Illenberg“.

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		19.11.2024
Aktenzeichen		460.15
Bearbeiter		BM Dr. Bröcker
Beratungsvorlage Nr.		38/2024

## Beratungsvorlage zu TOP 4

### Erhöhung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2024/2025 und das Kindergartenjahr 2025/2026 - Beratung und Beschlussfassung -

#### I. Sachverhalt

##### a) Status Quo

Die Elternbeiträge des Kath. Kindergartens St. Agatha wurden durch die Katholische Kirche zuletzt im Jahr 2015 angepasst. Für den von der Verwaltung nicht zu beurteilenden Zeitraum bis 2019 sind die Gründe dafür nicht bekannt. Für die Jahre 2020 – 2022 wurden die Beiträge aufgrund der Corona-Krise nicht erhöht, im Jahr 2023 kam es zu Personalengpässen in Kindergarten, die eine Erhöhung ebenfalls schwer vertretbar machten.

Seit 2015 haben sich die Betriebs- und Personalkosten durch Tarifierhöhungen, die Energiekrise, Inflation und dem Ausbau von Kapazitäten deutlich erhöht. Die Mehrkosten wurden über den Zuschuss von 76 % zu einem ganz großen Teil von der Gemeinde Horben getragen.

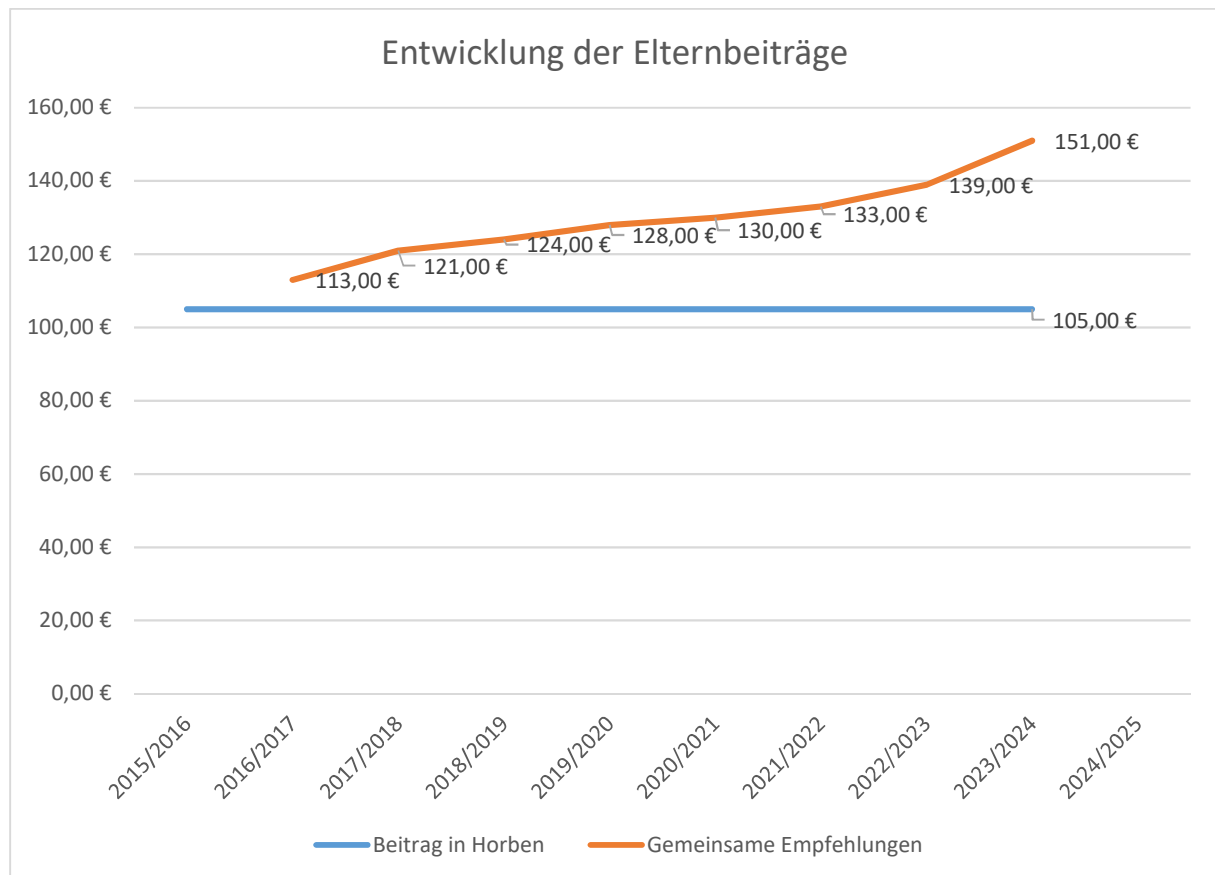
##### b) Zukünftiges Beitragsmodell und Kostendeckungsgrad

Es soll künftig einen Regelbeitrag und einen ermäßigten Beitrag geben. Da die neue Betriebserlaubnis des Kindergartens St. Agatha zum 01.09.2025 mit den Angebotsformen VÖ7 (verlängerte Öffnungszeiten von 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr) und GT9 (Öffnungszeiten von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr) beantragt wird, entfällt die Angebotsform VÖ6. Eine Reduzierung innerhalb der jeweiligen Angebotsformen erfolgt nur, wenn der Personalschlüssel nicht eingehalten werden kann und aus diesem Grund die vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten reduziert werden müssen.

Der Gemeindetag Baden-Württemberg, der Städtetag Baden-Württemberg und die Landeskirchen geben jährlich gemeinsame Empfehlungen zur Gestaltung der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen ab. Die Finanzierung der Angebote in der Frühkindlichen Bildung sieht eine Kostenverteilung auf verschiedene Kostenträger vor; sie setzt sich zusammen aus Mitteln des Bundes, des Landes, der Kommunen, der Kirchen oder anderer freier Träger sowie aus Elternbeiträgen. Ziel der gemeinsamen Empfehlungen ist es, einen Kostendeckungsgrad von 20% durch Elternbeteiligung anzustreben. Dieser Kostendeckungsgrad lehnt sich an §29 c Abs. 2 FAG an. In Horben beträgt der Kostendeckungsgrad durch die Elternbeiträge (Stand 31.12.23) nur 11,9%.

Mit dem vorgeschlagenen Beitragsmodell würde der Kostendeckungsgrad ca. 17 % betragen, allerdings verglichen mit den jetzigen Betriebsausgaben. Diese werden durch die Hinzunahme einer U 3- Gruppe steigen, sodass der Beitrag jährlich angepasst werden soll.

Die folgende Grafik zeigt exemplarisch die Entwicklung der Elternbeiträge der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände im Vergleich zu den von der Gemeinde Horben erhobenen Beiträgen.



### c) Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt

Die Finanzierung des Betriebs eines Kindergartens und einer eigenen Grundschule ist einer der Haushaltsschwerpunkte in der Gemeinde Horben. Allein für den Kindergarten zahlt die Gemeinde Horben derzeit zwischen 250.000 und 300.000 € an Zuschüssen an die Kirchengemeinde. Hinzu kommen Ausgaben für Unterhalt und Anschaffung. Aufgrund der Hinzunahme einer U-3-Gruppe werden selbst mit der Erhöhung der Elternbeiträge die Ausgaben für die Gemeinde weiter steigen.

Die Auswirkungen von Beitragserhöhungen auf die Finanzen der Gemeinde Horben liegen überdies in einem sehr überschaubaren Bereich und zeigen sich erst zeitverzögert, wenn die Betriebskostenabrechnungen des jeweiligen Jahres geprüft sind. Die Beitragserhöhungen wirken sich lediglich mindernd auf der Ausgabenseite bei der Betriebskostenförderung aus. Eine echte Einnahme hat die Gemeinde Horben dadurch nicht, zumal die Beiträge ja auch gar nicht an die Gemeinde Horben gezahlt werden,

sondern an die Kirchengemeinde. Da die Elternbeiträge stark von den jeweiligen Familienstrukturen abhängig sind, ist die Betrachtung der Beitragsentwicklung nur sehr eingeschränkt möglich. Bei den steigenden Betriebskosten werden die Beiträge entsprechend reduzierend wirken, allerdings nicht in einer für die haushalterische Entwicklung relevanten Größe.

#### **d) Beteiligung der Elternschaft**

Die Sprünge sind teilweise deutlich und stellen für die Eltern eine erhebliche Mehrbelastung dar. Daher wurde der Elternbeirat in die Überlegungen einbezogen. Zunächst stand ein größerer Kostensprung im Raum. Dazu wurden umfangreiche Gespräche geführt. Der jetzige Kompromiss wird vom Elternbeirat befürwortet, Zustimmung ist erfolgt.

Eltern haben die Möglichkeit, bei Bedarf, entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten, wie bspw. Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen des Bundes- und Teilhabepaketes zu erhalten.

## **II. Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat stimmt der von der kath. Gesamtkirchengemeinschaft Freiburg geplanten Erhöhung der Elternbeiträge zu. Eine jährliche Beitragsanpassung soll angestrebt werden.

### **Anlagen**

Modell Elternbeiträge ab 01.01.2025

Modell Elternbeiträge ab 01.09.2025

**Modell Elternbeiträge ab 01.01.2025 für:  
Katholischer Kindergarten St. Agatha, Horben**

(alte Beiträge in Klammern)

**Elternbeitrag verlängerte Öffnungszeiten 7 Stunden am Tag (VÖ7)**

<b>Kinder von drei Jahren bis Schuleintritt VÖ 7</b>		
	Regelbeitrag (alt: September 2015)	Ermäßigter Beitrag neu (bisher nicht vorhanden)
Erstes Kind in der Kita	147 (105)	123
Zweites Kind in der Kita	95 (68)	73
Jedes weitere Kind	67	57

**Elternbeitrag ganztags 9 Stunden am Tag (GT9)**

<b>Kinder von drei Jahren bis Schuleintritt GT9</b>				
	Regelbeitrag (alt: September 2015)			
	<b>4 Tage</b>	<b>3 Tage</b>	<b>2 Tage</b>	<b>1 Tag</b>
Erstes Kind in der Kita	190 (137)	180 (129)	170 (124)	158 (113)
Zweites Kind in der Kita	120 (83)	114 (79)	107 (74)	99 (63)
Jedes weitere Kind	84	79	75	72

<b>Kinder von drei Jahren bis Schuleintritt GT9</b>				
	Ermäßigter Beitrag neu (bisher nicht vorhanden)			
	<b>4 Tage</b>	<b>3 Tage</b>	<b>2 Tage</b>	<b>1 Tag</b>
Erstes Kind in der Kita	151	143	136	128
Zweites Kind in der Kita	92	88	83	78
Jedes weitere Kind	73	68	65	61

**Eltern mit geringen Einkommen haben die Möglichkeit über eine Selbstauskunft in einen „Ermäßigten Beitrag“ eingestuft zu werden.**

Die Einstufung in den Regel-bzw. ermäßigten Beitrag ist vom monatlichen Familiennettoeinkommen sowie der Anzahl der Kinder in der Familie abhängig. Demnach gelten für die ermäßigten Elternbeiträge folgende Einstufungsgrenzen:

Familie mit einem Kind	4.154 €
Familie mit zwei Kindern	4.959 €
Familie mit drei Kindern	5.765 €
Familie mit vier Kindern	6.572 €
Familie ab fünf Kindern	7.379 €

**Modell Elternbeiträge ab 01.09.2025 für:  
Katholischer Kindergarten St. Agatha, Horben**

(alte Beiträge in Klammern)

**Elternbeitrag verlängerte Öffnungszeiten 7 Stunden am Tag (VÖ7)**

<b>Kinder unter drei Jahren bis VÖ 7</b>		
	Regelbeitrag	Ermäßigter Beitrag neu
Erstes Kind in der Kita	348	262
Zweites Kind in der Kita	208	158
Jedes weitere Kind	158	121

<b>Kinder von drei Jahren bis Schuleintritt VÖ 7</b>		
	Regelbeitrag (alt: 01.01.2025)	Ermäßigter Beitrag neu (alt: 01.01.2025)
Erstes Kind in der Kita	188 (147)	157 (123)
Zweites Kind in der Kita	121 (95)	94 (73)
Jedes weitere Kind	86 (67)	73 (57)

**Elternbeitrag ganztags 9 Stunden am Tag (GT9)**

<b>Kinder von drei Jahren bis Schuleintritt GT9</b>				
	Regelbeitrag (alt: 01.01.2025)			
	<b>4 Tage</b>	<b>3 Tage</b>	<b>2 Tage</b>	<b>1 Tag</b>
Erstes Kind in der Kita	242 (190)	230 (180)	216 (170)	202 (158)
Zweites Kind in der Kita	157 (120)	148 (114)	139 (107)	130 (99)
Jedes weitere Kind	110 (84)	104 (79)	98 (75)	92 (72)

<b>Kinder von drei Jahren bis Schuleintritt GT9</b>				
	Ermäßigter Beitrag neu (alt: 01.01.2025)			
	<b>4 Tage</b>	<b>3 Tage</b>	<b>2 Tage</b>	<b>1 Tag</b>
Erstes Kind in der Kita	198 (151)	188 (143)	178 (136)	168 (128)
Zweites Kind in der Kita	121 (92)	115 (88)	109 (83)	103 (78)
Jedes weitere Kind	95 (73)	90 (68)	85 (65)	80 (61)

**Eltern mit geringen Einkommen haben die Möglichkeit über eine Selbstauskunft in einen „Ermäßigten Beitrag“ eingestuft zu werden.**

Die Einstufung in den Regel-bzw. ermäßigten Beitrag ist vom monatlichen Familiennettoeinkommen sowie der Anzahl der Kinder in der Familie abhängig.

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		19.11.2024
Aktenzeichen		621.41
Bearbeiter		HAL Bopp
Beratungsvorlage Nr.		39/2024

**Beratungsvorlage zu TOP 5  
Kindergarten Horben; Vergabe von Ersatzleistungen Erdarbeiten  
- Beratung und Beschlussfassung -**

---

**I Sachverhalt / Ausschreibung**

Für die Ausführung der Leistung **Erdarbeiten (Ersatz-LV)** für das Bauvorhaben Neubau Kindergarten Horben erfolgte die Ausschreibung durch XS Architekten (XS) mit nachfolgenden Eckdaten:

**Verfahrensart:** Beschränkte Ausschreibung nach VOB  
**Veröffentlichung:** 12.09.2024 (per Mail durch XS)  
**Submission am** 27.09.2024

Die fachtechnische Prüfung und Wertung der Angebote sowie die Erstellung des Preis- spiegels wurde durch XS durchgeführt und in einer Angebotsübersicht zusammenge- fasst:

**Anzahl Interessenbekundung  
Ausschreibungsunterlagen** 5  
**Anzahl schriftl. eingegangener  
Angebote** 3  
**Angebotsübersicht vom:** 01.10.2024 (erstellt von XS)



## II. Angebotsauswertung

Gem. o.g. Angebotsübersicht XS ergibt sich folgender Angebotsstand, nach Rang sortiert:

<b>Rang</b>	<b>Bieter</b>	<b>Angebots- summe (brutto, ge- prüft)</b>	<b>Bemerkung</b>
1.	Fa. Mirco Zimmermann	76.999,81 €	2% Nachlass o.B.
2.	Bieter 02	105.592,27 €	
3.	Bieter 01	121.795,96 €	

Im Rahmen der Angebotsprüfung wurde die fachtechnische Eignung der Bieter durch XS geprüft und bestätigt.

Folgende Bieter sind von dem Verfahren ausgeschlossen:

<b>Nr.</b>	<b>Bieter</b>	<b>Angebotssumme (brutto, ungeprüft)</b>	<b>Ausschlussgründe</b>
-	-	-	-

## III. Budget

Budget gem. bestätigter Kostenberechnung (Restwert LV Fa. ATL 127.460 € abzgl. Ersatz Zisterne 23.770 € sowie Ersatz-LV Ballfangzaun Fa. Driller 21.299 €	82.391,00 € brutto
<b>Wirtschaftlichster Bieter gem. o.g. Wertung</b>	76.999,81 € brutto
Die vorliegende <b>Budgetunterschreitung</b> beträgt	5.391,19 € brutto

Demnach ist eine Budgetunterschreitung für das Gewerk Erdarbeiten (Ersatz-LV) gegeben.

THOST empfiehlt die Budgetunterschreitung der Position „Unvorhergesehenes / Risiko“ zuzuführen. Im Rahmen Nichterfüllung der Leistungen Fa. ATL sind der Gemeinde Horben Mehrkosten entstanden, u.a. für Rasenpflege am Mättle. Die Mehrkosten werden die Budgetunterschreitung voraussichtlich überschreiten.

#### **IV. Beschlussvorschlag**

Auf Grundlage der Erläuterungen empfiehlt THOST dem Vergabevorschlag und der Angebotsübersicht von XS-Architekten zu folgen und die Vergabe an den wirtschaftlichsten Bieter vorzunehmen.

Der Gemeinderat beschließt daher die Ausführung der Leistung **Erdarbeiten (Ersatz-LV)** für das Bauvorhaben Neubau Kindergarten Horben an die **Fa. Mirco Zimmermann (76.999,81 € brutto)** zu vergeben.

Nach Bestätigung durch den Gemeinderat wird im Anschluss das Verfahren fortgesetzt, indem die Bieter gem. §134 GWB über den Ausgang des Verfahrens informiert werden.

## Angebotsübersicht

Währung in EUR

LV-Menge

billigst

Bieter	Vergleich Angebot ohne Skonto						
	Gesamtbetrag ohne A/N	A/N %	Gesamtbetrag netto	Umsatzsteuer	Gesamtbetrag brutto	Vergleich	
						%	absolut
Bieter 01	102.349,55		102.349,55	19.446,41	121.795,96	158,18	37.643,83
Bieter 02	88.733,00		88.733,00	16.859,27	105.592,27	137,13	24.027,28
Bieter 03	66.026,25	-2,00	64.705,72	12.294,09	76.999,81	100,00	

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		19.11.2024
Aktenzeichen		625.20
Bearbeiter		HAL Bopp
Beratungsvorlage		40/2024

## Beratungsvorlage zu TOP 6 Wahl eines Vertreters in den Gutachterausschuss Markgräflerland-Breisgau

---

### Sachverhalt:

Gemäß § 192 Baugesetzbuch (BauGB) werden zur Ermittlung von Grundstückswerten und für sonstige Wertermittlungen selbständige, unabhängige Gutachterausschüsse bei den Gemeinden gebildet. Innerhalb eines Landkreises können benachbarte Gemeinden die Aufgabe nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit übertragen. Die Gemeinde Horben übertrug die Aufgaben des Gutachterausschusses nach Bundes- und Landesrecht, insbesondere jedoch nach der Gutachterausschussverordnung (GuAVO) sowie nach dem Baugesetzbuch (BauGB), im Jahr 2021 auf die Stadt Müllheim im Markgräflerland. Der Gemeinsame Gutachterausschuss ist für 32 Kommunen des westlichen Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald mit bis zu 190.000 Einwohnern zuständig.

Der Gutachterausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und ehrenamtlichen weiteren Gutachtern. Für den Vorsitzenden sind ein oder mehrere Stellvertreter zu bestellen. Für die Ermittlung der Bodenrichtwerte sind zudem Bedienstete der zuständigen Finanzbehörden mit Erfahrung in der steuerlichen Bewertung von Grundstücken als Gutachter vorzusehen. Der Ausschuss als Fachgremium besteht aus 55 ehrenamtlichen Gutachtern (ohne Vertreter Finanzbehörde). Die derzeitige Besetzung ist der Auflistung auf der Homepage der Stadt Müllheim im Markgräflerland (<https://www.muellheim.de/media/ortsrecht-muellheim-0-1-4.pdf>) zu entnehmen. Gutachter der Gemeinde Horben ist derzeit Meinhard Hansen.

Nach § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung benennen die abgebenden Städte/Gemeinden in Abstimmung mit der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses nach Maßgabe von § 192 Absatz 3 BauGB in der Grundstückswertermittlung und sonstigen Wertermittlungen erfahrene (Sachkunde und Erfahrung) Personen, die vom zuständigen Gemeinderat der Stadt Müllheim auf Vorschlag der Gemeinderäte der abgebenden Städte/Gemeinden für die gesetzlich vorgeschriebene Amtsperiode von vier Jahren zu ehrenamtlichen Gutachtern bestellt werden. **Die Benennung erfolgt in der Weise, dass die Beteiligten, d.h. abgebende Städte/Gemeinden und die Stadt Müllheim, berechtigt sind, pro angefangene 5.000 Einwohner je einen Gutachter vorzuschlagen. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl findet § 143 Gemeindeordnung (GemO) entsprechend Anwendung. Für die Gemeinde Horben muss somit ein Gutachter bestellt werden.**

Als Gutachter darf nicht bestellt werden, wer nach § 21 der Verwaltungsgerichtsordnung vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen ist. Ein Gutachter darf

auch nicht hauptamtlich mit der Verwaltung von Grundstücken im Bereich der beteiligten Kommunen befasst sein.

In Betracht kommen daher folgende Berufsgruppen (beispielhaft):

- Immobiliensachverständige
- Hoch-/Tiefbauingenieure, Vermessungsingenieure
- Architekten
- Mitarbeiter\*innen von Wohnungsbauunternehmen, Bauträgern
- (WEG-) Hausverwalter\*innen,
- Immobilienmakler\*innen
- Mitarbeiter\*innen von Banken (Immobilienfinanzierungen)
- Steuerberater\*innen (Besteuerung von Immobilienvermögen/Einkünfte aus Vermietung +Verpachtung)
- Landwirte (Erfahrungen mit landwirtschaftlichen Grundstücken)

**Aus fachlicher Sicht der Geschäftsstelle würden insbesondere diese vorgenannten Berufsgruppen den seit 1. Januar 2021 existierenden Gemeinsamen Gutachterausschuss bereichern.**

In den Anmerkungen zur Gutachterausschussverordnung wird darauf hingewiesen, dass die Bestellungsvoraussetzungen zu beachten sind. Sachfremde Gesichtspunkte wie z. B. Parteienproporz u. ä. müssen gegenüber den Anforderungen nach § 192 Abs. 3 BauGB zurücktreten. Gemeinderäte dürfen nur dann bestellt werden, wenn sie über besondere Sachkunde in der Grundstücksbewertung oder auf dem Grundstücksmarkt verfügen. Besonders sachkundig in diesem Sinne sind nur solche Personen, die über erhebliche Berufserfahrung auf dem Grundstücksmarkt verfügen.

Gutachterausschüsse sind Behörden besonderer Art (weisungsunabhängiges Fachgremium), weder beschließende noch beratende Ausschüsse, weshalb bei ihrer Zusammensetzung § 40 GemO (Einigung oder Verhältniswahl) nicht anwendbar ist. Die Bestellung erfolgt daher durch Wahl nach § 37 Abs. 7 GemO. Die Wahl ist Mehrheitswahl, bei der jeweils nur eine Person gewählt wird. Auch wenn gleichartige „Stellen“ zu besetzen sind, können die mehreren Bewerbern nicht in einem Wahlgang gewählt werden. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit (= mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten) erhalten hat. Es muss also über jedes einzelne potentielle Mitglied eine Wahl erfolgen. Wahlen sind geheim mit Stimmzetteln vorzunehmen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

In Abstimmung mit den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse der Beteiligten und deren Vorsitzenden wurde festgelegt, dass die ehrenamtlichen Gutachter als Nachweis für den örtlichen Bezug entweder ihren Wohnsitz oder ihren Arbeitsplatz in der Gemeinde/Stadt haben müssen, um als ehrenamtlicher Gutachter für eine der Beteiligten vorgeschlagen werden zu können. Kürzlich in Rente/Pension eingetretene Personen mit ehemaligem, langjährigem Arbeitsplatz in der Gemeinde/Stadt können nach Dafürhalten der Verwaltung im begründeten Einzelfall auch noch berücksichtigt werden, auch wenn der Wohnort nicht in der Gemeinde/Stadt ist. Diese Entscheidung obliegt dem vorschlagenden Gemeinderat.

Die Gemeinde erhielt die Aufforderung zu diesem Beschluss vom Gemeinsamen Gutachterausschusses am 1. Oktober 2024.

Die Ausschreibung wurde im Hexentäler Amtsblatt (Ausgabe 20 – 18. Oktober 2024) veröffentlicht.

Folgende Personen haben sich als Gutachter beworben:

1. **Hansen, Meinhard**, wohnhaft in Horben, aktuell beim gemeinsamen Gutachterausschuss „Markgräflerland-Breisgau“  
selbständiger Architekt  
seit 10 Jahren Vorsitzender der Architektenkammer  
Erfahrung mit Grundstückskäufen und deren Bewertung
2. **Steiert, Hermann**, wohnhaft in Horben  
Vertriebsberater in der Baustoffindustrie  
Absolvent der DIA Freiburg mit Abschluss zum Immobilienmakler (DIA)  
Nebentätigkeit als Immobilienmakler

Die Wahl erfolgt durch geheime schriftliche Abstimmung.

#### **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Die ehrenamtlichen Gutachter erhalten für ihre Leistung eine Entschädigung nach der Gutachterausschussverordnung Baden-Württemberg. Die Entschädigung wird von der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses festgesetzt. Dafür werden im Haushaltsplan 2025f der Stadt Müllheim Mittel zur Verfügung gestellt.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Horben benennt dem zuständigen Gemeinderat der Stadt Müllheim im Markgräflerland für die Amtsperiode 01.01.2025 bis 31.12.2028 des Gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“ bei der Stadt Müllheim im Markgräflerland folgende ehrenamtlichen Gutachter (in alphabetischer Reihenfolge unter Nennung von Name, Vorname, Kurzbeschreibung Sachkunde/Erfahrung in der Grundstückswertermittlung und sonstigen Wertermittlungen):

1. ....

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		19.11.2024
Aktenzeichen		632.6-30.12
Bearbeiter		Sabine Grunau
Beratungsvorlage Nr.		41/2024

## Beratungsvorlage zu TOP 7

### Bauvoranfrage zum Abbruch und Wiederaufbau des vorhandenen Geräte- und Holzschuppens

#### Münzenriedweg 3 und 3a, F1St.Nr. 222

#### -Beratung und Beschlussfassung-

### I. Allgemeine Bemerkungen

Ein vorhandener, maroder Geräte- und Holzschopf soll abgerissen und durch einen größeren ersetzt werden. Die Bauherrschaft hat auf eine Holz-Zentralheizung umgestellt, mit der zwei Wohneinheiten versorgt werden. Damit ist ein größeres Volumen an Holzvorräten notwendig. Der neue Schuppen ist für Maschinen und Geräte geplant, die laut Bauherrschaft für die eigene Heu- und Holzernte notwendig sind, sowie für die Trocknung und Lagerung der Holzvorräte. Außerdem sollen im neuen Schuppen die 5 Ziegen und deren Futter aus eigener Bewirtschaftung untergebracht werden.

Der vorhandene Schuppen, mit seiner Größe von ca. 56 m<sup>2</sup>, steht sehr nah am Hofgebäude und hat damit eine hohe Brandlast. Der neue Schuppen ist in einer Größe von 100 m<sup>2</sup> und einem Abstand von 5 m zum Gebäude geplant.

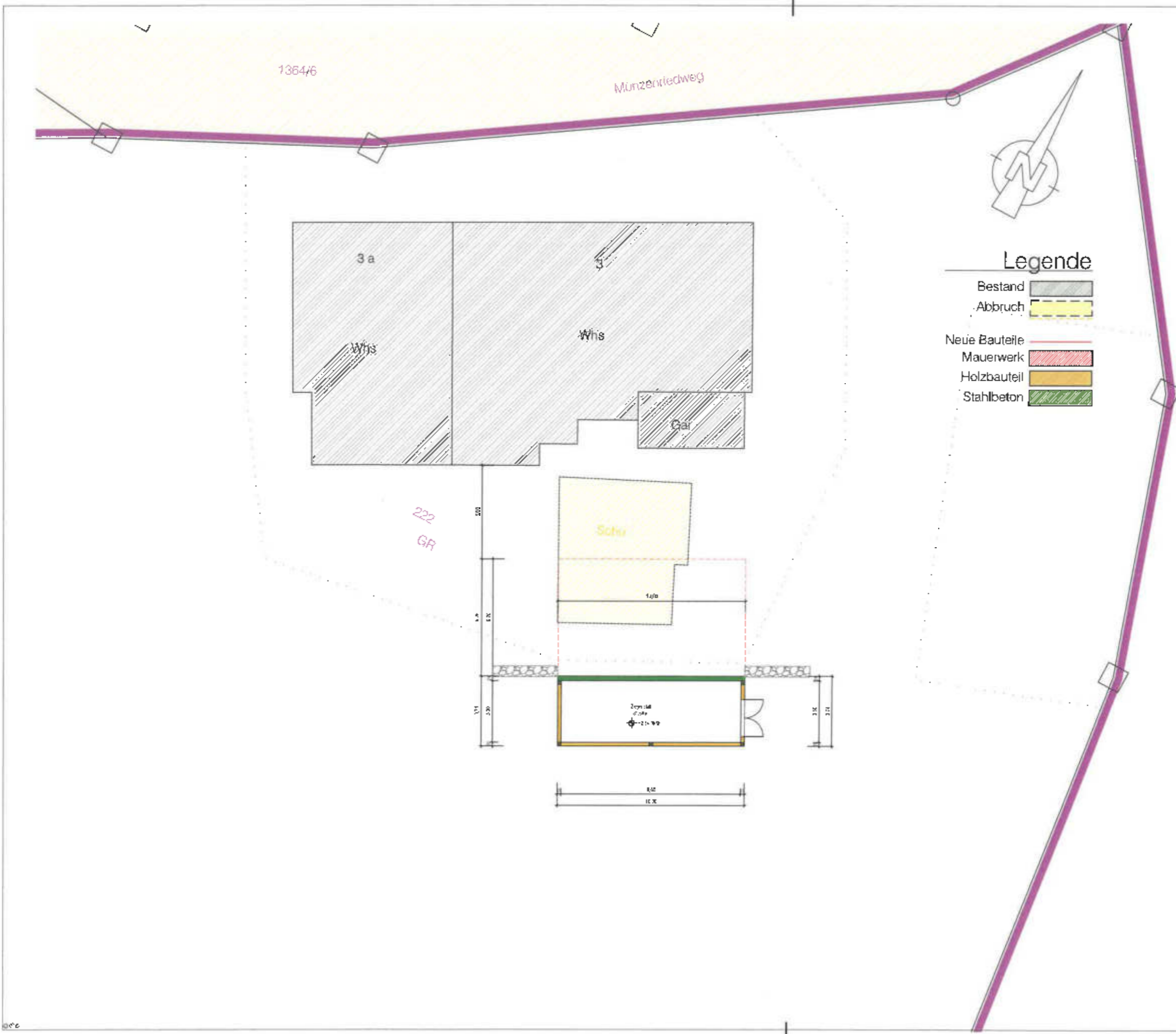
Das Grundstück befindet sich im Außenbereich und ist damit nach § 35 BauGB zu beurteilen. Nach § 35 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt. Im vorliegenden Fall dürfte die Privilegierung nicht gegeben sein. Nach § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt.

### II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beantwortet gemäß § 35 und § 36 BauGB die Bauvoranfrage zu Münzenriedweg 3 und 3 a, F1St.Nr. 222, wie folgt:

Ist es nach § 35 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig, nach Abbruch des vorhandenen Schuppens mit 56 m<sup>2</sup> Grundfläche einen Schuppen mit einer Grundfläche von 100 m<sup>2</sup> in 5,00 m Entfernung vom bestehenden Gebäude "Münzenriedweg 3, 3a", zu errichten?

- Ja, nach § 35 Abs. 2 BauGB.
- Nein, weil der Tatbestand der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB nicht gegeben ist.



# BAUANTRAG

**BAUVORHABEN**  
 Abbruch und Wiederaufbau des vorhandenen Geräte- und Holzschuppens.  
 Münzenriedweg 3  
 79289 Horben

**GEMARKUNG**  
 Horben  
 Flst.Nr. 222

**BAUHERR/ -IN:**

22.08.2024

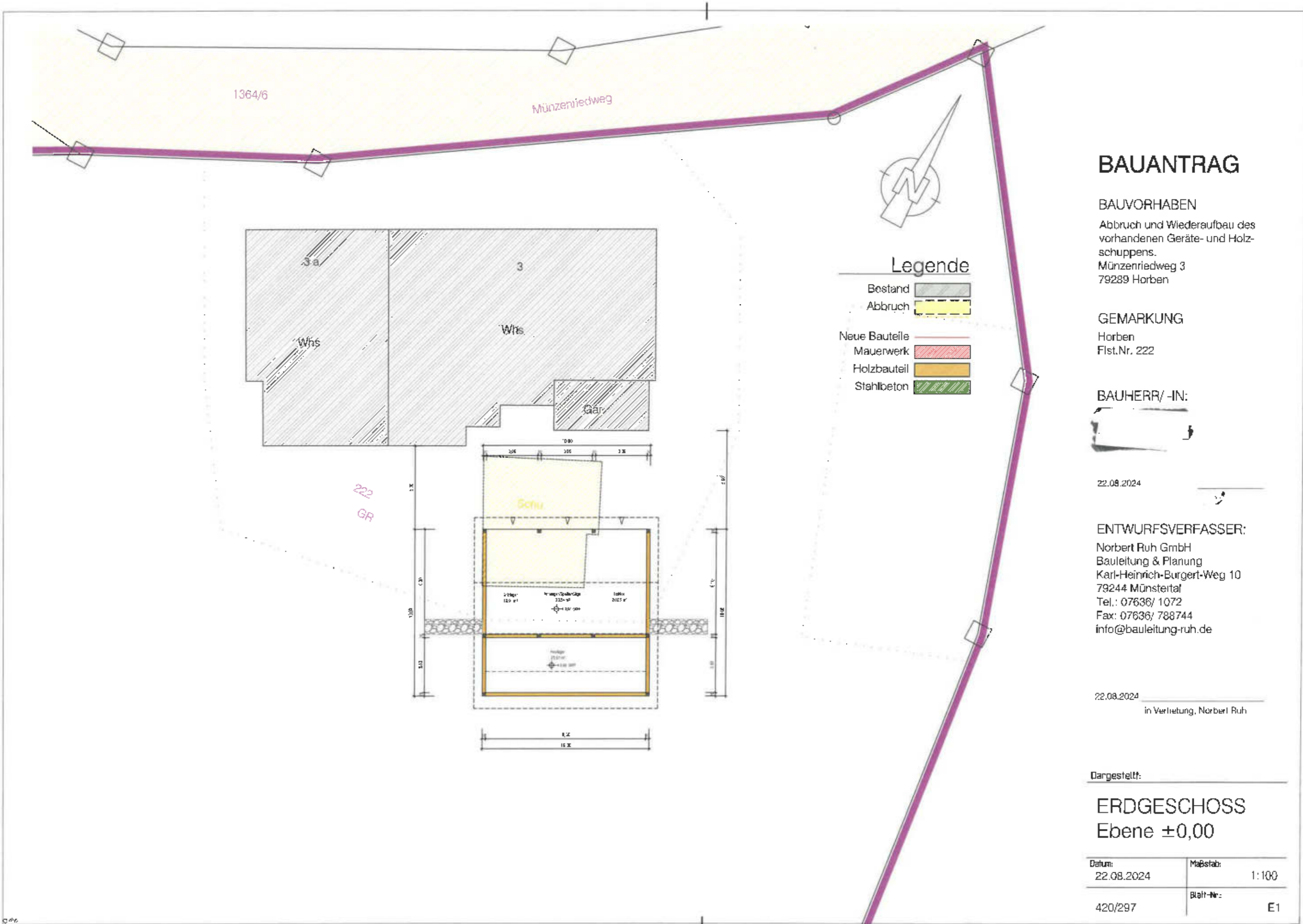
**ENTWURFSVERFASSER:**  
 Norbert Ruh GmbH  
 Bauleitung & Planung  
 Karl-Heinrich-Burgert-Weg 10  
 79244 Münstertal  
 Tel.: 07636/ 1072  
 Fax: 07636/ 788744  
 info@bauleitung-ruh.de

22.08.2024  
 in Vertretung, Norbert Ruh

**Dargestellt:**  
**UNTERGESCHOSS**  
 Ebene -2,54

<b>Datum:</b> 22.08.2024	<b>Maßstab:</b> 1:100
420/297	<b>Blatt-Nr.:</b> E1





# BAUANTRAG

**BAUVORHABEN**  
 Abbruch und Wiederaufbau des vorhandenen Geräte- und Holzschuppens.  
 Münzenriedweg 3  
 79289 Horben

**GEMARKUNG**  
 Horben  
 Flst.Nr. 222

**BAUHERR/ -IN:**  
 \_\_\_\_\_

22.08.2024

**ENTWURFSVERFASSER:**  
 Norbert Ruh GmbH  
 Bauleitung & Planung  
 Karl-Heinrich-Burgert-Weg 10  
 79244 Münsterthal  
 Tel.: 07636/ 1072  
 Fax: 07636/ 788744  
 info@bauleitung-ruh.de

22.08.2024  
 in Vertretung, Norbert Ruh

Dargestellt:

**ERDGESCHOSS**  
 Ebene ±0,00

Datum: 22.08.2024	Maßstab: 1:100
420/297	Blatt-Nr.: E1

# BAUANTRAG

## BAUVORHABEN

Abbruch und Wiederaufbau des  
vorhandenen Geräte- und Holz-  
schuppens.  
Münzenriedweg 3  
79289 Horben

## GEMARKUNG

Horben  
Flst.Nr. 222

## BAUHERR/ -IN:

22.06.2024

## ENTWURFSVERFASSER:

Norbert Ruh GmbH  
Bauleitung & Planung  
Karl-Heinrich-Burgert-Weg 10  
79244 Münstertal  
Tel.: 07636/ 1072  
Fax: 07636/ 788744  
info@bauleitung-ruh.de

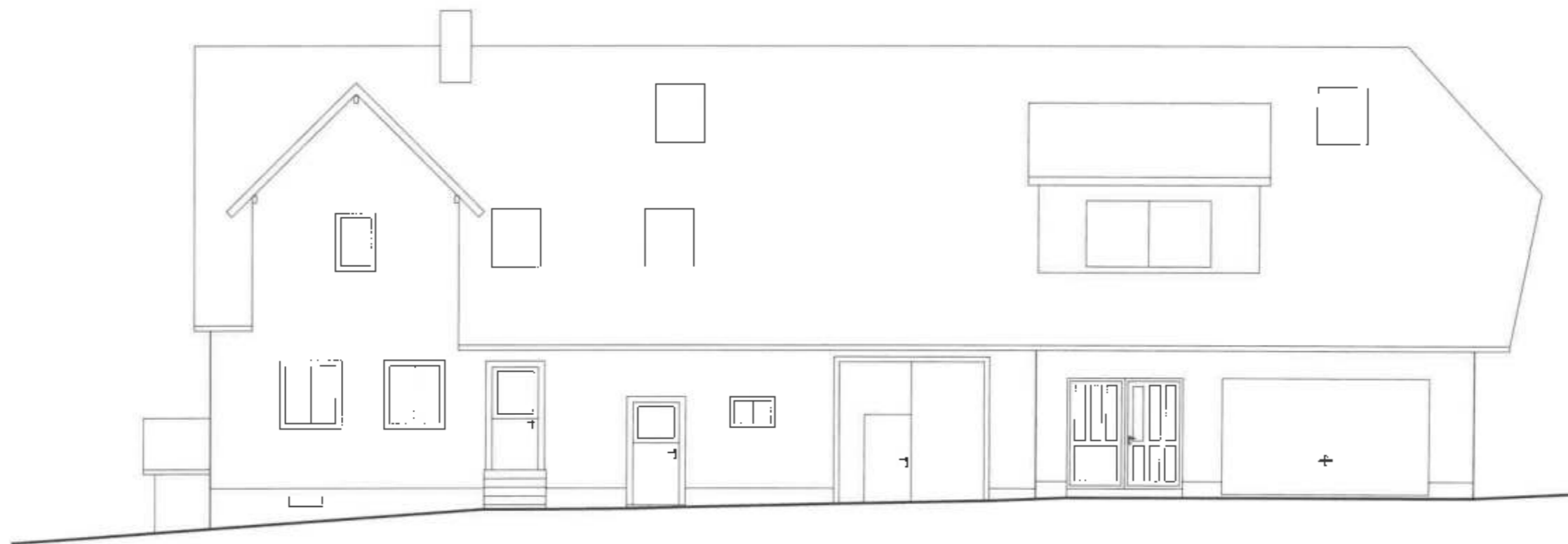
22.06.2024

in Vertretung, Norbert Ruh

Dargestellt:

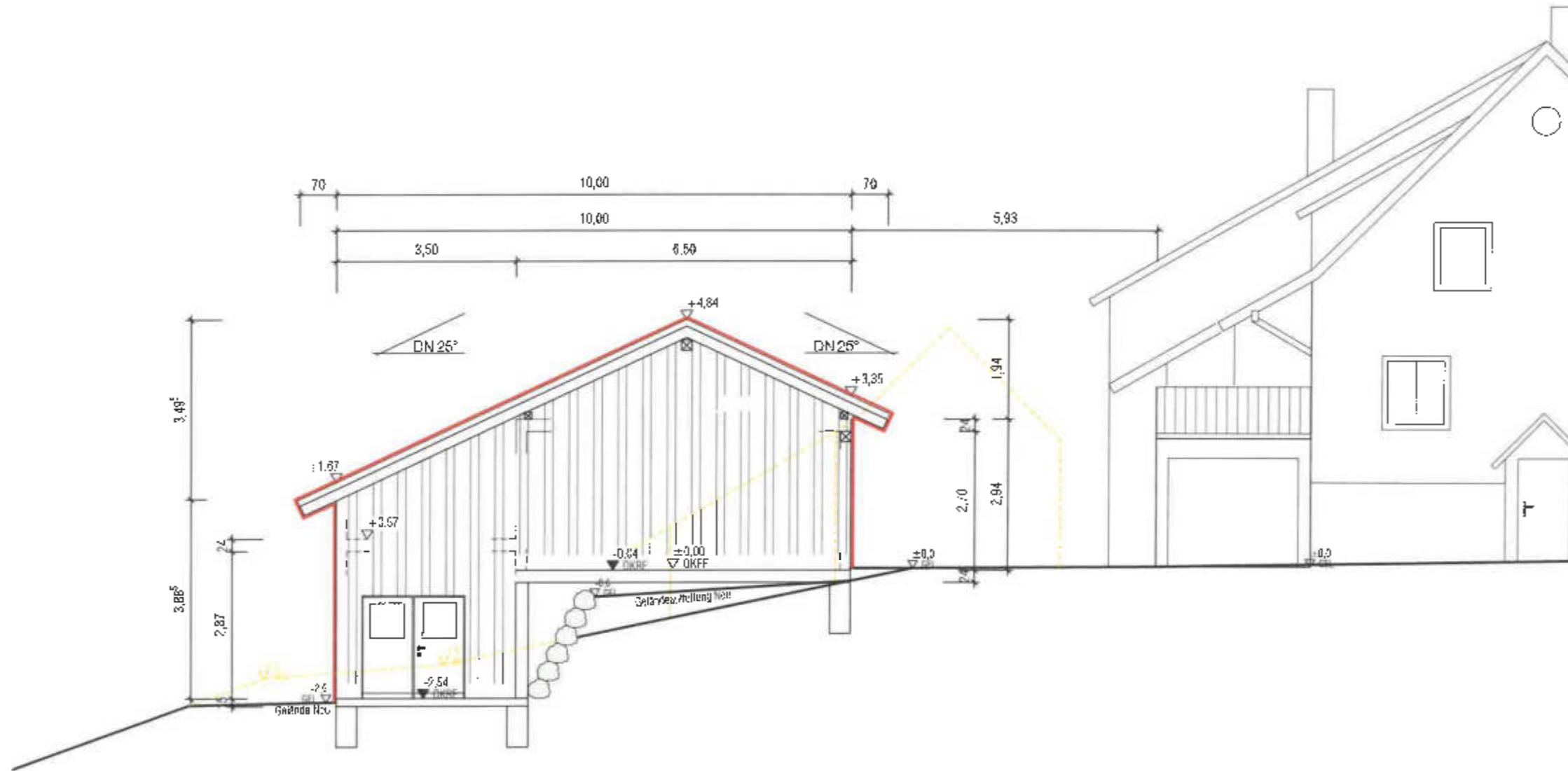
## ANSICHT NORD

Datum: 22.06.2024	Maßstab: 1:100
420/297	Blatt-Nr.: E1



## Legende

- Bestand
- Abbruch
- Neue Bauteile
- Mauerwerk
- Holzbauteil
- Stahlbeton



## BAUANTRAG

### BAUVORHABEN

Abbruch und Wiederaufbau des vorhandenen Geräte- und Holzschuppens.  
Münzenriedweg 3  
79289 Horben

### GEMARKUNG

Horben  
Flst.Nr. 222

### BAUHERR/ -IN:

*[Signature]*

22.08.2024

### ENTWURFSVERFASSER:

Norbert Ruh GmbH  
Bauleitung & Planung  
Karl-Heinrich-Burgerl-Weg 10  
79244 Münstertal  
Tel.: 07636/ 1072  
Fax: 07636/ 788744  
info@bauleitung-ruh.de

22.08.2024







In Vertretung, Norbert Ruh

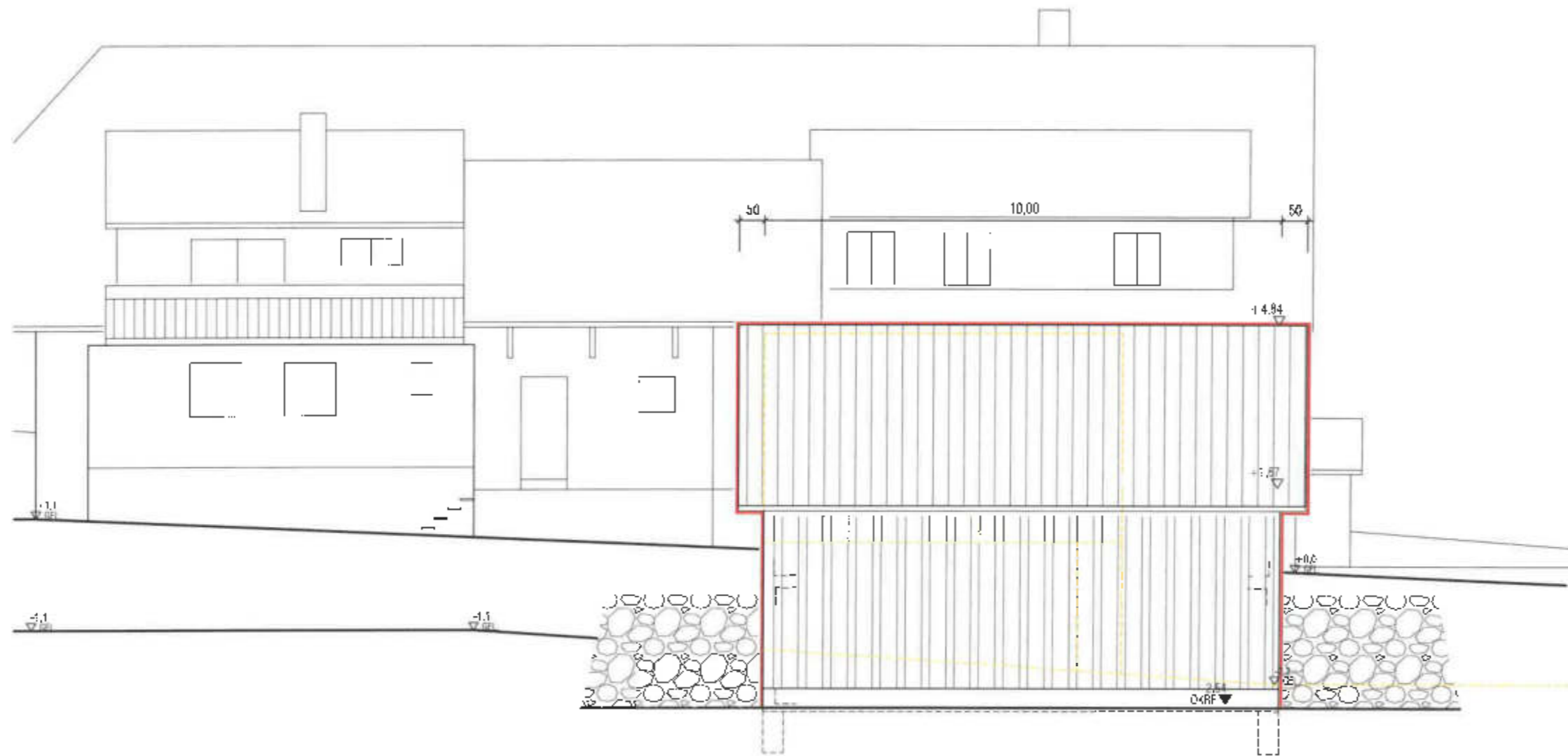
Dargestellt:

## ANSICHT OST

Datum	22.08.2024	Maßstab	1:100
Blatt-Nr.	420/297	Blatt-Nr.	E1

### Legende

- Bestand 
- Abbruch 
- Neue Bauteile 
- Mauerwerk 
- Holzbauteil 
- Stahlbeton 



## BAUANTRAG

### BAUVORHABEN

Abbruch und Wiederaufbau des vorhandenen Geräte- und Holzschuppens.  
Münzenriedweg 3  
79289 Horben

### GEMARKUNG

Horben  
Flst.Nr. 222

### BAUHERR/ -IN:

22.08.2024 \_\_\_\_\_  
*Norbert Ruh*

### ENTWURFSVERFASSER:

Norbert Ruh GmbH  
Bauleitung & Planung  
Karl-Heinrich-Burgert-Weg 10  
79244 Münstertal  
Tel.: 07636/ 1072  
Fax: 07636/ 788744  
info@bauleitung-ruh.de

22.08.2024 \_\_\_\_\_  
in Vertretung: Norbert Ruh

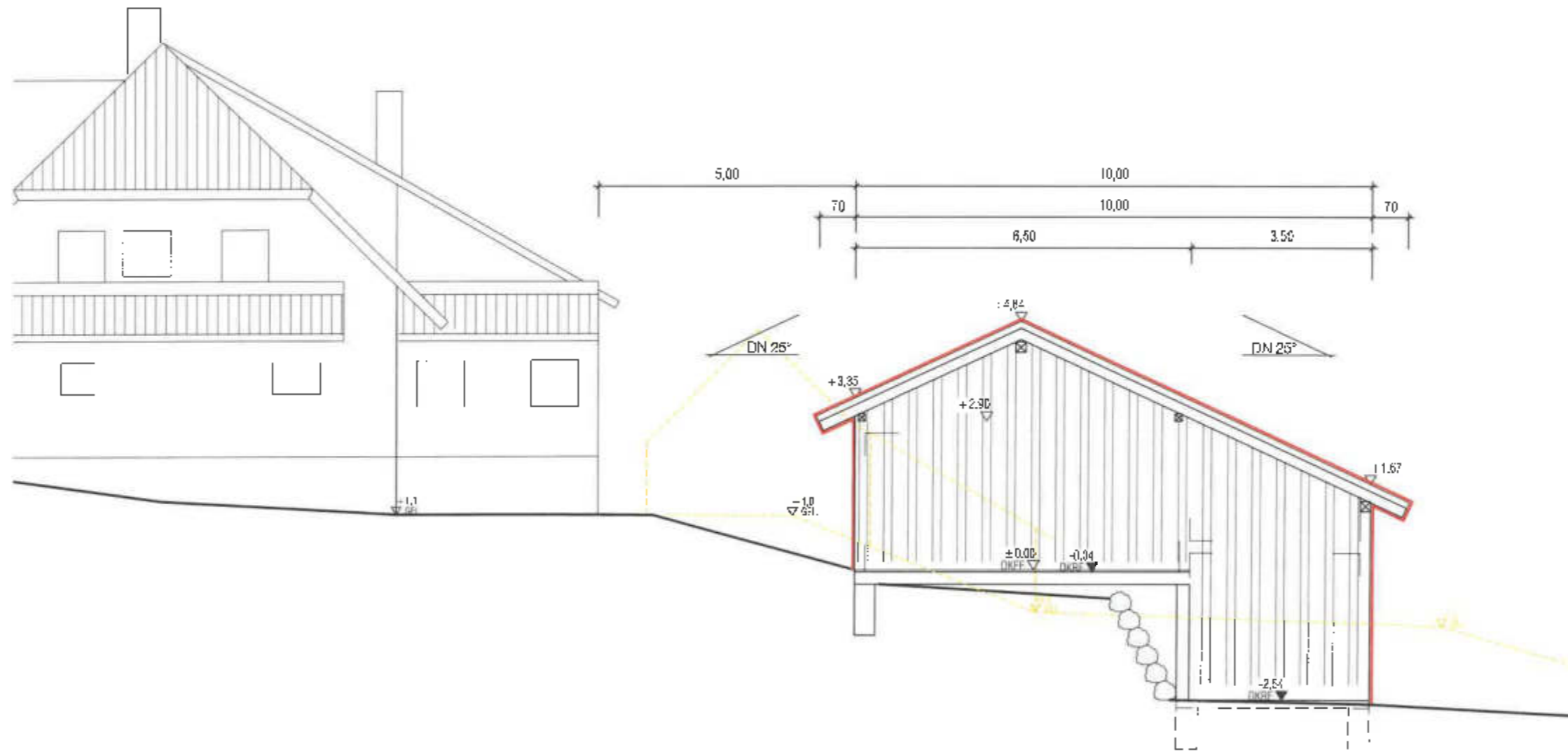
Dargestellt: \_\_\_\_\_

## ANSICHT SÜD

Datum: 22.08.2024	Maßstab: 1:100
420/297	Blatt-Nr.: E1

### Legende

- Bestand
- Abbruch
- Neue Bauteile
- Mauerwerk
- Holzbauteil
- Stahlbeton



## BAUANTRAG

### BAUVORHABEN

Abbruch und Wiederaufbau des vorhandenen Geräte- und Holzschuppens.  
Münzenriedweg 3  
79289 Horben

### GEMARKUNG

Horben  
Flst.Nr. 222

### BAUHERR/ -IN:

22.08.2024

### ENTWURFSVERFASSER:

Norbert Ruh GmbH  
Bauleitung & Planung  
Karl-Heinrich-Burgert-Weg 10  
79244 Münstertal  
Tel.: 07636/ 1072  
Fax: 07636/ 788744  
info@bauleitung-ruh.de

22.08.2024

in Vertretung, Norbert Ruh:

Dargestellt:

## ANSICHT WEST

Datum: 22.08.2024	Maßstab: 1:100
420/297	Blatt-Nr.: E1



# BAUANTRAG

## BAUVORHABEN

Abbruch und Wiederaufbau des vorhandenen Geräte- und Holzschuppens.  
Münzenriedweg 3  
79289 Horben

## GEMARKUNG

Horben  
Flst.Nr. 222

## BAUHERR/ -IN:

\_\_\_\_\_

31.10.2024

## ENTWURFSVERFASSER:

Norbert Ruh GmbH  
Bauleitung & Planung  
Karl-Heinrich-Burgeri-Weg 10  
79244 Münstertal  
Tel.: 07636/ 1072  
Fax: 07636/ 788744  
info@bauleitung-ruh.de

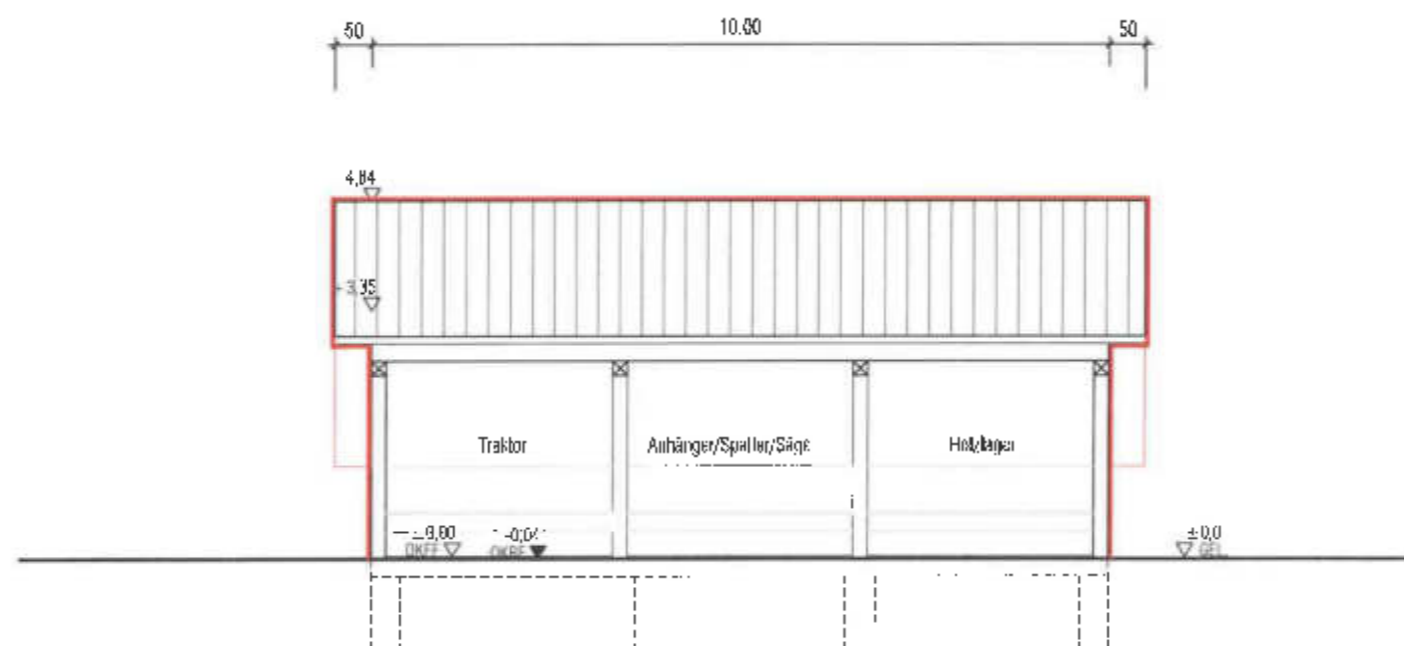
31.10.2024

in Vertretung, Norbert Ruh

Dargestellt:

## ANSICHT NORD SCHUPPEN

Datum:	22.08.2024 BV	Maßstab:	1:100
	31.10.2024 Ergänzung	Blatt-Nr.:	E1
420/297			



# BAUANTRAG

## BAUVORHABEN

Abbruch und Wiederaufbau des vorhandenen Geräte- und Holzschuppens.  
Münzenriedweg 3  
79289 Horben

## GEMARKUNG

Horben  
Flst.Nr. 222

## BAUHERR/-IN:

22.08.2022

## ENTWURFSVERFASSER:

Norbert Ruh GmbH  
Bauleitung & Planung  
Karl-Heinrich-Burgert-Weg 10  
79244 Münstertal  
Tel.: 07636/ 1072  
Fax: 07636/ 788744  
info@bauleitung-ruh.de

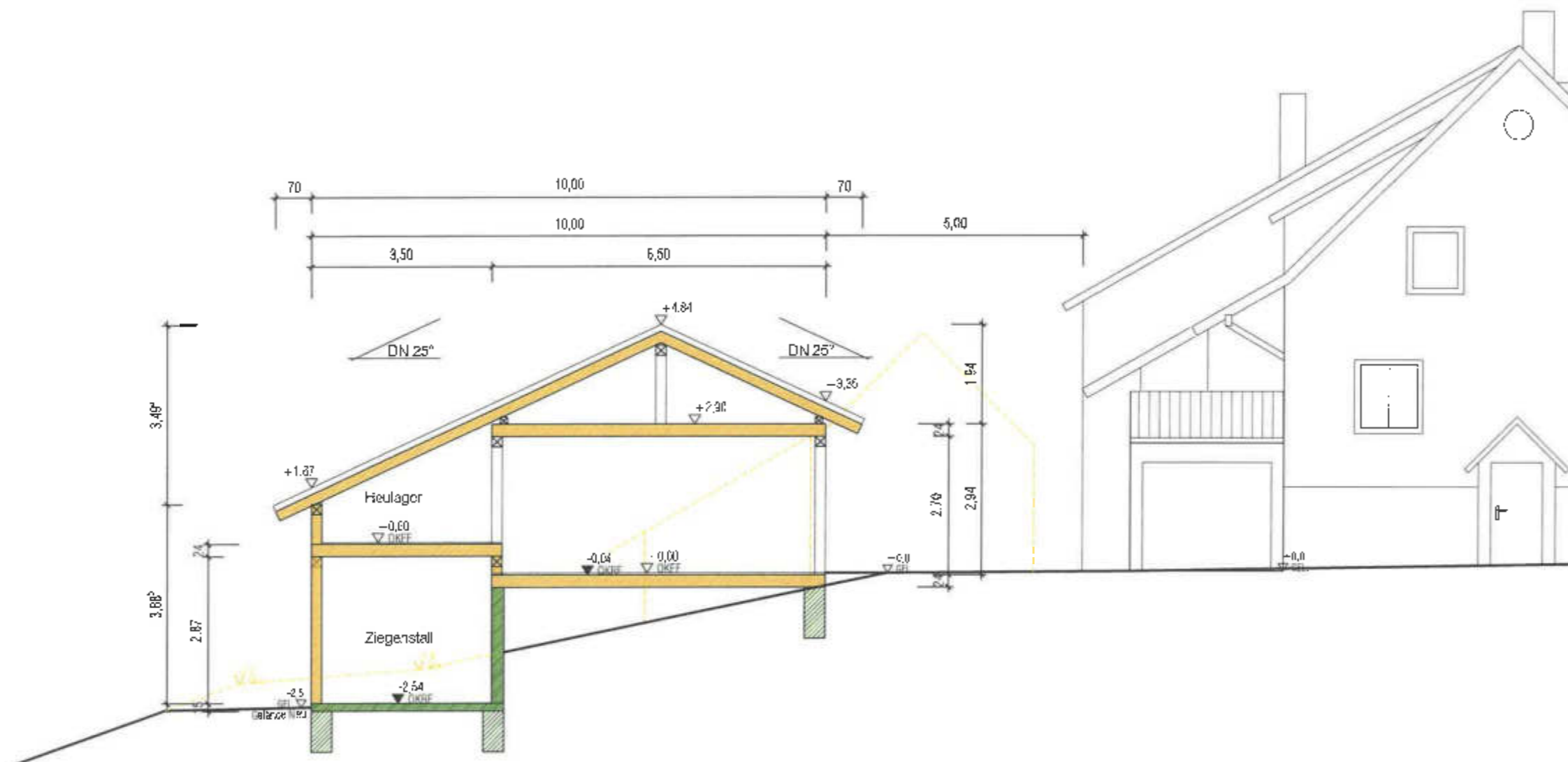
22.08.2024

in Vertretung, Norbert Ruh

Dargestellt:

## SCHNITT A-A

Datum: 22.08.2024	Maßstab: 1:100
420/297	Blatt-Nr.: E1



### Legende

- Bestand
- Abbruch
- Neue Bauteile
- Mauerwerk
- Holzbauteil
- Stahlbeton